

QUIZFRAGEN ZUR EIGNUNGSPRÜFUNG DES TECHNISCHEN VERANTWORTLICHEN

(Art. 13, Absatz 1, des M.D. Nr. 120/2014; Art. 2, des Beschlusses des Nationalen Komitees Nr. 06/2025)

GRUNDMODUL FÜR ALLE KATEGORIEN ERSTPRÜFUNG

Datum der letzte Aktualisierung: **02/01/2026**

Die Auszüge in deutscher Sprache aus dem Italienischen Zivilgesetzbuch stammen aus der Übersetzung vom Amt für Sprachangelegenheiten der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol, beruhend auf der Fassung vom 31. Mai 2010 des Übersetzerteams Dr. Max W. Bauer, Dr. Bernhard Eccher, Dr. Bernhard König, Dr. Josef Kreuzer, Dr. Heinz Zanon.

Für die Übersetzung der Fragen zum Konkursrecht wurden mit freundlicher Erlaubnis des Athesia Tappeiner Verlages Auszüge aus dem Buch "Das neue italienische Gesetz über Konkurs und Insolvenzverfahren" verwendet.

Fach: 1. Abfallgesetzgebung: italienische und europäische Bestimmungen

G_1_04514: Die italienischen Bestimmungen über Abfälle verfügen, dass der Schutz der Umwelt und der natürlichen Ökosysteme wie folgt gewährleistet wird:

- Richtig: von allen öffentlichen und privaten Körperschaften und von den natürlichen und juristischen Personen des öffentlichen oder Privatrechts
- Falsch: nur von juristischen Personen des Privatrechts
- Falsch: nur von den privaten natürlichen Personen
- Falsch: nur von den öffentlichen Körperschaften

G_1_04515: Die Abfallbewirtschaftung

- Richtig: ist eine Tätigkeit von öffentlichem Interesse
- Falsch: ist keine Tätigkeit von öffentlichem Interesse
- Falsch: ist eine rechtlich nicht relevante Tätigkeit
- Falsch: Keine Antwort ist richtig

G_1_04516: Die Abfallbewirtschaftung erfolgt

- Richtig: unter Beachtung der geltenden Vorschriften über die Beteiligung und den Zugang zu den Umweltinformationen
- Falsch: nur unter Beachtung der geltenden Vorschriften über die Beteiligung und nicht jener über den Zugang zu den Umweltinformationen
- Falsch: ohne Anwendung der geltenden Vorschriften über die Beteiligung und den Zugang zu den Umweltinformationen
- Falsch: nur unter Beachtung der geltenden Vorschriften über den Zugang zu den Umweltinformationen und nicht von jenen über die Beteiligung

G_1_04517: Gemäß der Hierarchie der Tätigkeiten der Abfallbewirtschaftung

- Richtig: hat die Vermeidungstätigkeit Vorrang gegenüber der Vorbereitung zur Wiederverwendung
- Falsch: hat die Energieverwertung Vorrang gegenüber dem Recycling
- Falsch: hat die Entsorgung Vorrang gegenüber dem Recycling
- Falsch: hat die Vorbereitung zur Wiederverwendung Vorrang gegenüber der Vermeidung

G_1_04518: Die Abfallhierarchie wird angewendet als Reihenfolge für

- Richtig: die Priorität der Rechtsvorschriften und politischen Maßnahmen im Bereich der Abfallvermeidung und -bewirtschaftung
- Falsch: den Eingang der Abfälle in die Deponie
- Falsch: den Aufruf der Sonderabfälle vor der Entsorgung
- Falsch: die Priorität der Rechtsvorschriften und politischen Maßnahmen im Bereich der Vermeidung von Schäden zu Lasten der Arbeitnehmer

G_1_04519: Gemäß der Abfallhierarchie

- Richtig: hat die Vermeidungstätigkeit Vorrang gegenüber der Vorbereitung zur Wiederverwendung
- Falsch: beinhaltet die Tätigkeit des Recyclings die Vorbereitung zur Wiederverwendung
- Falsch: hat die Tätigkeit der Vorbereitung zur Wiederverwendung Vorrang gegenüber der Vermeidung
- Falsch: hat die Tätigkeit der Entsorgung Vorrang gegenüber dem Recycling

G_1_04520: Laut EU-Recht sollten die Mitgliedsstaaten im Einklang mit der Abfallhierarchie

- Richtig: die Verwendung von Recyclingmaterialien fördern
- Falsch: nach Möglichkeit die Entsorgung von Recyclingmaterialien in Deponien fördern
- Falsch: nach Möglichkeit die Verbrennung von Recyclingmaterialien fördern
- Falsch: die Verwendung von nicht recyceltem Material fördern

G_1_04521: Das nationale Programm für die Abfallvermeidung umfasst Maßnahmen,

- Richtig: die die Reduzierung des Inhalts an gefährlichen Stoffen in Materialien und Produkten fördern
- Falsch: die von der Schenkung von Lebensmitteln und anderen Formen der Weiterverteilung für den menschlichen Verzehr abhalten
- Falsch: die zur Bewertung der Notwendigkeit neuer Abfallbewirtschaftungsanlagen oder zur Schließung der bestehenden Anlagen beitragen
- Falsch: die dazu bestimmt sind, den besonders verdienstvollen optimalen Einzugsgebieten (OEG) ein System zur Belohnung unter Berücksichtigung der in Anbetracht der geltenden Bestimmungen verfügbaren Ressourcen zu gewährleisten

G_1_04522: Mit Bezug auf die Tätigkeiten der Wiederverwendung, des Recyclings und der Verwertung der Abfälle gilt:

- Richtig: Die Führungsbehörde der optimalen Einzugsgebiete (Egato - Ente di gestione dell'ambito territoriale ottimale) oder die Gemeinden können innerhalb der Sammelstellen einen Bereich für die zeitweilige Ausstellung ermitteln, um den Austausch funktionsfähiger und zur Wiederverwendung bestimmter Güter zwischen Privatpersonen zu ermöglichen
- Falsch: Die Abfälle werden getrennt gesammelt, falls dies technisch, ökologisch und wirtschaftlich durchführbar ist, und werden dann mit anderen Abfällen oder anderen Materialien mit andersartigen Eigenschaften vermischt
- Falsch: Für Restmüll, der für die Entsorgung bestimmt ist, ist der freie Verkehr im Staatsgebiet durch Körperschaften oder Unternehmen, die in bestimmten Kategorien des nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe eingetragen sind, zulässig
- Falsch: Die Abfälle werden zur Erleichterung oder Verbesserung der Verwertung einheitlich gesammelt und mit anderen Abfällen oder anderen Materialien mit andersartigen Eigenschaften vermischt

G_1_04523: Für die Fraktionen des Hausmülls, die Gegenstand der getrennten Müllsammlung und für das Recycling und die Verwertung bestimmt sind, ist

- Richtig: immer der freie Verkehr auf Staatsgebiet durch Körperschaften oder Unternehmen, die in den spezifischen Kategorien des nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe eingetragen sind, zum Zwecke der Förderung der Verwertung zulässig, wobei das Prinzip der Nähe der Verwertungsanlage zu bevorzugen ist
- Falsch: immer der freie Verkehr auf Staatsgebiet durch Körperschaften oder Unternehmen zulässig, die in den spezifischen Kategorien des nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe eingetragen sind, um deren Verwertung in den entferntesten Anlagen zu fördern
- Falsch: der freie Verkehr auf Staatsgebiet verboten, soweit sie nicht für Entsorgungsanlagen bestimmt sind, wobei das Prinzip der Nähe zu bevorzugen ist
- Falsch: der freie Verkehr auf Staatsgebiet immer verboten

G_1_04524: Mit Bezug auf die Tätigkeiten der Wiederverwendung, des Recyclings und der Verwertung der Abfälle können in den Sammelstellen

- Richtig: Flächen für die Ketten der professionellen Gebrauchtgüterhändler, die über die entsprechende Ermächtigung verfügen, organisiert werden
- Falsch: die betroffenen Unternehmen frei Güter oder Teile derselben mitnehmen, die für ihre Tätigkeit nützlich (Metall, Kunststoff, Papier) und auch für den Verkauf zur Materialverwertung bestimmt sind
- Falsch: auf keinen Fall Flächen eingerichtet werden, in denen die Einwohner bzw. die professionellen Gebrauchtgüterhändler Güter tauschen oder Produkte entnehmen dürfen
- Falsch: die Einwohner frei Teile von Gütern mitnehmen, die für sie nützlich sein könnten

G_1_04525: Laut GVD Nr. 152/2006 und zwecks Einstufung der unterschiedlichen Verwertungsverfahren hat der nationale Gesetzgeber diese in einem Verzeichnis kodifiziert, in dem

- Richtig: die Verfahren nicht abschließend mit dem Buchstaben R und anschließender Nummerierung von 1 bis 13 gekennzeichnet sind
- Falsch: die Verfahren abschließend mit dem Kürzel H und anschließender Nummerierung von 1 bis 13 gekennzeichnet sind
- Falsch: die Verfahren nicht abschließend mit dem Kürzel EoW mit anschließender Nummerierung von 1 bis 99 gekennzeichnet sind
- Falsch: die Verfahren abschließend mit dem Kürzel D und anschließender Nummerierung von 1 bis 99 gekennzeichnet sind

G_1_04526: Laut GVD Nr. 152/2006 ist eine „Verwertung“

- Richtig: jedes Verfahren, mit dem Abfälle innerhalb der Anlage oder in der allgemeinen Wirtschaft einem sinnvollen Zweck zugeführt werden, indem sie andere Materialien ersetzen, die ansonsten zur Erfüllung einer bestimmten Funktion verwendet worden wären, oder die Abfälle so vorbereitet werden, dass sie diese Funktion erfüllen
- Falsch: jedes Verfahren der Reinigung und Kontrolle, bei dem Erzeugnisse oder Bestandteile von Erzeugnissen, die zu Abfällen geworden sind, so vorbereitet werden, dass sie ohne weitere Vorbehandlung wiederverwendet werden können
- Falsch: jedes Verfahren, durch das nach entsprechender Behandlung ein Produkt, ein Material oder ein Stoff für die Inverkehrbringung gewonnen wird
- Falsch: jedes Verfahren, bei dem Erzeugnisse oder Bestandteile, die keine Abfälle sind, wieder für denselben Zweck verwendet werden, für den sie ursprünglich bestimmt waren

G_1_04527: Laut GVD Nr. 152/2006 und zwecks Einstufung der unterschiedlichen Entsorgungsverfahren hat der nationale Gesetzgeber diese in einem Verzeichnis kodifiziert, in dem

- Richtig: die Verfahren nicht abschließend mit dem Buchstaben D und anschließender Nummerierung von 1 bis 15 gekennzeichnet sind
- Falsch: die Verfahren nicht abschließend mit dem Kürzel EoW mit anschließender Nummerierung von 1 bis 99 gekennzeichnet sind
- Falsch: die Verfahren abschließend mit dem Kürzel H und anschließender Nummerierung von 1 bis 13 gekennzeichnet sind
- Falsch: die Verfahren abschließend mit dem Kürzel R und anschließender Nummerierung von 1 bis 99 gekennzeichnet sind

G_1_04528: Laut GVD Nr. 152/2006 ist eine „Entsorgung“

- Richtig: jedes residuale Verfahren, das keine Verwertung ist, nur in Ermangelung anderer Optionen anzuwenden ist und keine Verwertung von Ressourcen zulässt
- Falsch: die Aufbringung auf den Boden zum Nutzen der Landwirtschaft oder der Umwelt
- Falsch: Recycling / Verwertung von Metallen und Metallverbindungen
- Falsch: die hauptsächliche Verwendung als Brennstoff oder als anderes Mittel für die Energieerzeugung

G_1_04529: Laut GVD Nr. 152/2006 ist eine „getrennte Sammlung“

- Richtig: die Sammlung, bei der ein Abfallstrom nach Art und Beschaffenheit getrennt gehalten wird, um eine bestimmte Behandlung zu erleichtern
- Falsch: jedes Verfahren, bei dem Erzeugnisse oder Bestandteile, die keine Abfälle sind, wieder für denselben Zweck verwendet werden, für den sie ursprünglich konzipiert waren
- Falsch: die Tätigkeit, die aus Verfahren zur Kontrolle, Reinigung, Demontage oder Reparatur besteht, bei denen Erzeugnisse oder Bestandteile von Erzeugnissen, die zu Abfällen geworden sind, so vorbereitet werden, dass sie ohne weitere Vorbehandlung wiederverwendet werden können
- Falsch: jedes Verfahren, mit dem Abfälle innerhalb der Anlage oder in der allgemeinen Wirtschaft einem sinnvollen Zweck zugeführt werden, indem sie andere Materialien ersetzen, die ansonsten zur Erfüllung einer bestimmten Funktion verwendet worden wären, oder die Abfälle so vorbereitet werden, dass sie diese Funktion erfüllen

G_1_04530: Laut GVD Nr. 152/2006 ist mit „getrennter Sammlung“ die Sammlung,

- Richtig: bei der ein Abfallstrom nach Art und Beschaffenheit der Abfälle getrennt gehalten wird, um eine bestimmte Behandlung zu erleichtern
- Falsch: die das Ablegen der Abfälle in spezifische Behälter, die sich je nach Herkunft der Abfälle unterscheiden, voraussetzt
- Falsch: bei der die Abfälle nicht getrennt werden
- Falsch: bei der die Abfallflüsse aufgrund der Herkunft gemeint getrennt werden

G_1_04531: Gemäß GVD Nr. 152/2006 umfasst die Tätigkeit der „Lagerung“

- Richtig: die Tätigkeiten für die Entsorgung, die eine Lagerung der Abfälle vorsehen, sowie die Tätigkeiten zur Verwertung mit Ansammlung der Abfälle laut einschlägigen Bestimmungen
- Falsch: die Tätigkeiten der Sammlung, welche das Abholen und die vorläufige Sortierung vor der Sammlung der Bioabfälle vorsehen
- Falsch: jedes Verwertungsverfahren, durch das Abfälle zu Erzeugnissen, Materialien oder Stoffen entweder für den ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke aufbereitet werden
- Falsch: ausschließlich die Tätigkeiten zur Sammlung, bei denen ein Abfallstrom nach Art und Beschaffenheit des Abfalls getrennt bewirtschaftet wird, um eine bestimmte Behandlung zu erleichtern

**G_1_04532: Laut Art. 230 des GVD Nr. 152/2006 gilt für die Abfälle aus Tätigkeiten der
Wartung der Infrastrukturen:**

- Richtig: Sie werden direkt vom Betreiber der Netzinfrastruktur gesammelt, der sie den Betreibern von Entsorgungs- oder Verwertungsanlagen aushändigen kann
- Falsch: Sie können direkt vom Betreiber der Netzinfrastruktur gesammelt werden, nur wenn dieser nicht für die Abgabe an die Betreiber des Dienstes des festen Hausmülls sorgt
- Falsch: Sie werden direkt vom Betreiber der Netzinfrastruktur gesammelt, der sie nur am Ort, an dem sie gesammelt wurden, verbrennen kann
- Falsch: Sie können nie direkt vom Betreiber der Netzinfrastruktur gesammelt werden

**G_1_04533: Gemäß GVD Nr. 152/2006 fallen in den Anwendungsbereich der
Abfallbestimmungen**

- Richtig: biologisch abbaubare Garten- und Parkabfälle
- Falsch: radioaktive Abfälle
- Falsch: Böden (in situ), einschließlich nicht ausgehobener kontaminierter Böden und dauerhaft mit dem Boden verbundener Gebäude
- Falsch: gasförmige Ableitungen in die Atmosphäre

**G_1_04534: Gemäß GVD Nr. 152/2006 umfasst der Anwendungsbereich der
Abfallbestimmungen nicht**

- Richtig: Emissionen aus gasförmigen Ableitungen in die Atmosphäre
- Falsch: pflanzliche Abfälle aus Grünflächen wie Gärten, Parks und Friedhofsflächen
- Falsch: die Abfälle aus Tätigkeiten im Gesundheitsbereich
- Falsch: Abfälle aus Handelstätigkeiten

G_1_04535: Zum „Bioabfall“ gehören laut Definition in GVD Nr. 152/2006

- Richtig: biologisch abbaubare Garten- und Parkabfälle
- Falsch: nicht biologisch abbaubare Garten- und Parkabfälle
- Falsch: Abfälle jeglicher Art, wenn sie in Gärten und Parks hinterlassen wurden
- Falsch: Abfälle, die auf jeden Fall in Gärten und Parks vorkommen

**G_1_04536: Im Sinne des GVD Nr. 152/2006 ist die „Behandlung“ von Abfällen die
Gesamtheit der Vorgänge**

- Richtig: der Verwertungs- oder Beseitigungsverfahren, einschließlich der Vorbereitung vor der Verwertung oder Beseitigung
- Falsch: mit denen die Abfälle einem sinnvollen Zweck zugeführt werden, indem sie andere Materialien ersetzen, die ansonsten zur Erfüllung einer bestimmten Funktion verwendet worden wären
- Falsch: die in der Deponie durchgeführt werden
- Falsch: für die Sammlung, den Transport, die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen, einschließlich der Überwachung dieser Verfahren, der Nachsorge von Beseitigungsanlagen und der Handlungen, die von Händlern oder Maklern vorgenommen werden

G_1_04537: Laut GVD Nr. 152/2006 ist ein „gefährlicher Abfall“ ein Abfall,

- Richtig: der eine oder mehrere Eigenschaften, die in den Umweltbestimmungen angeführt sind, aufweist
- Falsch: der nach Ermessen des Besitzers eine oder mehrere Eigenschaften aufweist, durch die er eine Gefahr für seine Unversehrtheit bewirken könnte
- Falsch: der weder eine noch mehrere Eigenschaften, die in den Umweltbestimmungen angeführt sind, aufweist
- Falsch: der nach Ermessen des Erzeugers eine oder mehrere Eigenschaften aufweist, durch die er eine Gefahr für seine Unversehrtheit bewirken könnte

G_1_04538: Laut GVD Nr.152/2006 umfasst der Begriff „Abfallerzeuger“

- Richtig: sowohl den „Ersterzeuger“ als auch den „Neuerzeuger“
- Falsch: weder den „Ersterzeuger“ noch den „Neuerzeuger“
- Falsch: nur den „Ersterzeuger“
- Falsch: nur den „Neuerzeuger“

G_1_04539: GVD Nr. 152/2006 definiert den „Abfallerzeuger“ als das Subjekt, dessen Tätigkeit

- Richtig: Abfälle erzeugt und auf das sich besagte Erzeugung rechtlich bezieht
- Falsch: keine Abfälle erzeugt
- Falsch: Abfälle erzeugt, und nicht als das Subjekt, auf das sich besagte Erzeugung rechtlich bezieht
- Falsch: die Vorbehandlung, Mischung oder sonstige Behandlung vorsieht, die eine Veränderung der Natur oder der Zusammensetzung der von anderen erzeugten Abfälle bewirkt

G_1_04540: Laut GVD Nr. 152/2006 kann als „Hersteller des Erzeugnisses“ folgende Person bezeichnet werden:

- Richtig: jede natürliche oder juristische Person, die gewerbsmäßig Erzeugnisse entwickelt, herstellt, verarbeitet, behandelt, verkauft oder einführt
- Falsch: jede natürliche oder juristische Person, die gewerbsmäßig Abfälle entwickelt, herstellt, verarbeitet, behandelt, verkauft oder einführt
- Falsch: jede natürliche oder juristische Person, die mehr als 30 kg Abfälle erzeugt
- Falsch: jede natürliche Person, die nicht gewerbsmäßig Erzeugnisse entwickelt, herstellt, verarbeitet, behandelt, verkauft oder einführt

G_1_04541: Laut Art. 183 des GVD Nr. 152/2006 umfasst die Tätigkeit der „Aufbereitung von Altölen“

- Richtig: jedes Recyclingverfahren, bei dem Basisöle durch Raffination von Altölen gewonnen werden können, durch Abtrennung der Schadstoffe, der Oxidationsprodukte und der Additive, die in solchen Ölen enthalten sind
- Falsch: die Aufbereitung von nie verwendetem Öl, insbesondere durch Abtrennung der Schadstoffe, der Oxidationsprodukte und der Additive, die in solchen Ölen enthalten sind
- Falsch: die Entsorgung der Altöle
- Falsch: das Inverkehrbringen von Altölen

G_1_04542: Im Sinne des GVD Nr. 152/2006 ist ein „Abfall“ jeder Stoff oder Gegenstand,

- Richtig: dessen sich sein Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss
- Falsch: den sich ein Besitzer aneignet, aneignen will oder aneignen muss
- Falsch: dessen sich sein Besitzer nicht entledigen muss
- Falsch: dessen sich sein Besitzer nicht entledigt

G_1_04543: Im Sinne der geltenden Abfallbestimmungen (GVD Nr. 152/2006) ist mit „jedem Stoff oder Gegenstand, dessen sich sein Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss“ rechtlich gesehen Folgendes gemeint:

- Richtig: ein Abfall
- Falsch: ein Nebenprodukt
- Falsch: ein bereits gebrauchtes Produkt
- Falsch: ein recyceltes Produkt

G_1_04544: Die Abfälle, die auf den öffentlichen Straßen und Flächen oder auf öffentlich genutzten privaten Straßen und Flächen zurückgelassen werden, sind:

- Richtig: Hausmüll
- Falsch: gefährlich
- Falsch: hausmüllähnliche Abfälle
- Falsch: Sonderabfälle

G_1_04545: Als Sonderabfälle werden folgende Abfälle eingestuft:

- Richtig: Abfälle aus industriellen Tätigkeiten, die kein Hausmüll sind
- Falsch: Abfälle aus Exhumierungen
- Falsch: Haushaltsabfälle, auch Sperrmüll, aus Räumlichkeiten und Flächen, die zu Wohnzwecken verwendet werden
- Falsch: Abfälle aus der Straßenreinigung

G_1_04546: Die Körperschaften oder Unternehmen, die die Sammlung oder den Transport von Abfällen gewerbsmäßig durchführen

- Richtig: bringen die gesammelten und transportierten Abfälle zu den Anlagen, die zur Bewirtschaftung der Abfälle im Sinne der Gesetzesvorschriften ermächtigt sind
- Falsch: können durch gewerbsmäßig geführte Organisationssysteme ausschließlich selbsterzeugte gefährliche Abfälle bewirtschaften, um die Gefahr für die Umwelt zu reduzieren
- Falsch: sind implizit auch zur Behandlung der Abfälle ermächtigt
- Falsch: bringen die gesammelten und transportierten Abfälle, nachdem sie überprüft haben, dass es sich um nicht gefährliche Abfälle handelt, jenen Subjekten zurück, von denen sie die Abfälle anfangs erhalten haben

G_1_04547: Laut Art. 183 des GVD Nr. 152/2006 werden folgende Abfälle als Sonderabfälle eingestuft:

- Richtig: Altfahrzeuge
- Falsch: Abfälle jeglicher Natur oder Herkunft, die auf öffentlichen Straßen oder Flächen oder auf privaten Bereichen, die öffentlich genutzt werden, oder auf See- und Meeresstränden und Ufern von Wasserläufen anfallen
- Falsch: Abfälle aus der Straßenreinigung und aus der Entleerung von Müllkörben
- Falsch: pflanzliche Abfälle aus Grünflächen wie Gärten, Parks und Friedhofsflächen

G_1_04548: Die getrennte Sammlung der Bioabfälle

- Richtig: erfolgt mit wiederverwendbaren und entleerbaren Behältern oder mit zertifizierten kompostierbaren Säcken
- Falsch: darf nur mit entleerbaren und wiederverwendbaren Behältern durchgeführt werden, da die italienische Rechtsordnung nicht die Verwendung von zertifizierten kompostierbaren Säcken vorsieht
- Falsch: kann mit jeder Art von Behälter oder Sack durchgeführt werden
- Falsch: ist in der italienischen Rechtsordnung nicht vorgesehen

G_1_04549: Die getrennte Sammlung der Bioabfälle ist wie folgt durchzuführen:

- Richtig: mit wiederverwendbaren und entleerbaren Behältern oder mit kompostierbaren Säcken, die von akkreditierten Einrichtungen zertifiziert wurden
- Falsch: durch die direkte Abgabe in der Sammelstelle
- Falsch: mit Einweg-Behältern aus PVC
- Falsch: mit Behältern aus recyceltem und verwertetem Material

G_1_04550: Die Sammelstelle für Hausmüll ist ein überwachter und für folgende Tätigkeiten ausgestatteter Bereich:

- Richtig: Sammlung
- Falsch: die zeitweilige Lagerung der Abfälle aus der Pflege von Grünflächen wie Laub, Mäh- und Schnittreste
- Falsch: Entsorgung durch Verfahren, die für die Umwelt ungefährlich sind
- Falsch: Verwertung

G_1_04551: In den Sammelstellen für Hausmüll können folgende Abfälle gelagert werden:

- Richtig: getrennt abgegebener Hausmüll
- Falsch: Abfälle, die ausschließlich von der Gemeinde erzeugt wurden und aus öffentlichen Parks und Gärten oder aus der Straßenreinigung stammen
- Falsch: nicht getrennt abgegebener Hausmüll, der zwecks Entsorgung in eigene kippbare Container gefüllt wird
- Falsch: gefährliche Sonderabfälle, die vorab gemäß den Bestimmungen über Gefahrgut gekennzeichnet und verpackt werden

G_1_04552: Unbeschadet der organischen Fraktion darf die Lagerung in den Sammelstellen für Hausmüll

- Richtig: nicht mehr als drei Monate dauern
- Falsch: nicht mehr als drei Jahre dauern
- Falsch: nicht mehr als drei Tage dauern
- Falsch: ohne zeitliche Grenzen erfolgen

G_1_04553: In den Sammelstellen für Hausmüll gilt für Sperrmüll und Elektro- und Elektronik-Altgeräte:

- Richtig: Sie dürfen nicht auseinandergebaut werden
- Falsch: Sie dürfen auseinandergebaut werden, sofern sie vorab saniert worden sind
- Falsch: Sie müssen gemäß den Vorschriften des technischen Leistungsverzeichnisses des Bewirtschaftungsauftrags auseinandergebaut werden
- Falsch: Sie können unter Beachtung der Vorschriften des technischen Leistungsverzeichnisses des Bewirtschaftungsauftrags auseinandergebaut werden

G_1_04554: In den Sammelstellen für Hausmüll muss der Bodenbelag im Ablade- und Lagerbereich wie folgt sein:

- Richtig: undurchlässig
- Falsch: mit auf Wärme reagierendem Lack
- Falsch: aus unsortiertem Material
- Falsch: hygroskopisch

G_1_04555: Die Sammelstellen für Hausmüll müssen sich an folgenden Standorten befinden:

- Richtig: an Standorten, die vom innerstädtischen Verkehrsnetz bedient sind, um den Nutzern den Zugang zu erleichtern
- Falsch: in stillgelegten Industriezonen
- Falsch: fern von den Ortschaften
- Falsch: in statisch als einheitliche gleichartige Gebiete der Kategorie E eingestuften Zonen (Landwirtschaftsgebiet)

G_1_04556: Die EAV-Kennziffer (Europäisches Abfallverzeichnis) besteht aus

- Richtig: sechs Ziffern und einer Beschreibung des Abfalls in Buchstaben
- Falsch: sechs Ziffern, auf die 4 Buchstaben von A bis Z folgen
- Falsch: einer Beschreibung des Abfalls in Buchstaben
- Falsch: zwei Zahlen von 1 bis 10

G_1_04557: Die Klassifizierung des Abfalls durch Zuweisung der EAV-Kennziffer (Europäisches Abfallverzeichnis) erfolgt durch

- Richtig: den Erzeuger
- Falsch: den Besitzer
- Falsch: den Vermittler
- Falsch: den Transporteur

G_1_04558: Mit „Stabilisierung“ sind die Prozesse gemeint, die

- Richtig: die Gefährlichkeit der Bestandteile der Abfälle ändern und die gefährlichen Abfälle in nicht gefährliche Abfälle umwandeln
- Falsch: ausschließlich die physikalische Beschaffenheit der Abfälle durch spezifische Zusatzstoffe beeinflussen, ohne die chemischen Eigenschaften der Abfälle zu verändern
- Falsch: nicht die Gefährlichkeit der Bestandteile der Abfälle ändern und die gefährlichen Abfälle in nicht gefährliche Abfälle umwandeln
- Falsch: die besondere Beschaffenheit der Bestandteile der Abfälle ändern und den Hausmüll in Sonderabfälle umwandeln

G_1_04559: Mit „Verfestigung“ sind die Prozesse gemeint, die

- Richtig: ausschließlich die physikalische Beschaffenheit der Abfälle durch spezifische Zusatzstoffe beeinflussen, ohne die chemischen Eigenschaften der Abfälle zu verändern
- Falsch: die Gefährlichkeit der Bestandteile der Abfälle ändern und die gefährlichen Abfälle in nicht gefährliche Abfälle umwandeln
- Falsch: ausschließlich die physikalische Beschaffenheit der Abfälle beeinflussen, indem sie deren chemische Eigenschaften ändern
- Falsch: die besondere Beschaffenheit der Bestandteile der Abfälle ändern und den Hausmüll in Sonderabfälle umwandeln

G_1_04560: Mit einem „teilweise stabilisierten Abfall“ ist ein Abfall gemeint, der

- Richtig: nach erfolgtem Stabilisierungsprozess gefährliche Bestandteile enthält, die nicht vollständig in nichtgefährliche Bestandteile umgewandelt wurden, die kurz-, mittel- oder langfristig in die Umwelt abgegeben werden könnten
- Falsch: nach erfolgtem Verfestigungsprozess gefährliche Bestandteile enthält, die vollständig in nichtgefährliche Bestandteile umgewandelt wurden, die kurz-, mittel- oder langfristig in die Umwelt abgegeben werden könnten
- Falsch: einen Teilrecyclingprozess erfahren hat
- Falsch: einen Teilverwertungsprozess erfahren hat

G_1_04561: Die Einstufung als gefährlicher Abfall umfasst die Zuweisung der spezifischen Gefahrenklasse:

- Richtig: immer
- Falsch: nie
- Falsch: nur bei gefährlichem Hausmüll
- Falsch: nur bei gefährlichen Baustellenabfällen

G_1_04562: In Bezug auf die Verantwortung in der Bewirtschaftung der Abfälle gelten genaue Regeln zu Lasten der folgenden Personen:

- Richtig: des Erzeugers/Besitzers der Abfälle, des Transporteurs, der Vermittler/Händler, der Subjekte, die für die Verwertung oder Entsorgung der Abfälle zuständig sind
- Falsch: des Erzeugers/Besitzers der Abfälle, des Transporteurs, der Subjekte, die für die Verwertung oder Entsorgung der Abfälle zuständig sind, mit Ausschluss des Händlers/Vermittlers
- Falsch: ausschließlich des Erzeugers/Besitzers der Abfälle
- Falsch: ausschließlich des Erzeugers/Besitzers der Abfälle und des Transporteurs

G_1_04563: Laut den geltenden Bestimmungen über die Abfallbewirtschaftung (GVD Nr. 152/2006) werden die Kosten der Abfallbewirtschaftung wie folgt gedeckt:

- Richtig: vom Ersterzeuger der Abfälle sowie von den Abfallbesitzern, die aus verschiedenen Titeln in den Phasen des Bewirtschaftungszyklus aufeinanderfolgen
- Falsch: nur von den vorhergehenden Besitzern der Abfälle
- Falsch: nur vom Ersterzeuger der Abfälle
- Falsch: von den zeitweiligen Besitzern

G_1_04564: Der Ersterzeuger oder Besitzer der Abfälle sorgt für deren Behandlung

- Richtig: direkt oder mittels Überlassung an einen Vermittler / Händler oder durch deren Übergabe an ein Subjekt, das zur Behandlung oder zum Transport befugt ist
- Falsch: ausschließlich über eine Organisation von Vermittlern /Händlern und Subjekten, die Dienste für die Verwertung oder die Entsorgung der Abfälle erbringen
- Falsch: ausschließlich durch die Übergabe an ein öffentliches oder privates Subjekt, das für die Sammlung oder Beförderung der Abfälle zuständig ist
- Falsch: über ein öffentliches Netz von Verwertungs- oder Entsorgungsanlagen

G_1_04565: Die Verantwortung des Erzeugers/Besitzers der Abfälle ist ausgeschlossen

- Richtig: wenn er die Abfälle zum öffentlichen Dienst für die Sammlung führt
- Falsch: auf keinen Fall
- Falsch: wenn der Abfall einem ermächtigten Privattransporteur anvertraut wird
- Falsch: wenn der Abfall direkt zu einer Verwertungs-/Entsorgungsanlage gebracht wird

G_1_04566: Was die Verantwortung des Transporteurs von Abfällen betrifft, müssen die Körperschaften oder Unternehmen, die die Sammlung oder den Transport von Abfällen gewerbsmäßig durchführen

- Richtig: die Eintragung in das Verzeichnis der Umweltfachbetriebe vornehmen und die gesammelten und transportierten Abfälle zu den Anlagen, die zur Bewirtschaftung der Abfälle ermächtigt sind, oder zu einer Sammelstelle bringen
- Falsch: die Eintragung in das Verzeichnis der Umweltfachbetriebe vornehmen und die gesammelten und transportierten Abfälle zu öffentlichen Verwertungs- oder Entsorgungsanlagen bringen
- Falsch: nur die Eintragung in das Verzeichnis der Umweltfachbetriebe vornehmen
- Falsch: in Erwartung der Eintragung in das Verzeichnis der Umweltfachbetriebe die gesammelten und transportierten Abfälle zu den Anlagen, die zur Bewirtschaftung der Abfälle ermächtigt sind, oder zu einer Sammelstelle bringen

G_1_04567: Die Modalitäten für den Dienst der Sammlung und des Transports von Hausmüll werden wie folgt definiert

- Richtig: mit einer Gemeindeverordnung
- Falsch: mit Regionalgesetz
- Falsch: mit Dekret des Ministers für Umwelt und Energiesicherheit
- Falsch: mit einem Akt des Betreibers des integrierten Hausmülldienstes

G_1_04568: Gemäß dem Grundsatz der Subsidiarität sehen die Planung und Verwaltung des Abfallsektors die Verteilung der Zuständigkeiten auf folgende Einrichtungen vor:

- Richtig: Staat, Regionen, Provinzen, Gemeinden
- Falsch: Staat und zuständiges Ministerium
- Falsch: zuständiges Ministerium, OEG (optimale Einzugsgebiete), regionale Umweltagenturen (ARPA), Gemeinde
- Falsch: Staat, Regionen, Gemeinden, territoriale Umweltagenturen (ARPA)

G_1_04569: Das GVD Nr. 152/2006 regelt die Verteilung der Zuständigkeiten für die Planung und Bewirtschaftung der Abfälle

- Richtig: indem es auf den verschiedenen institutionellen Ebenen Zuständigkeiten zuweist
- Falsch: nur für den operativen Teil
- Falsch: nur für den Ermächtigungsteil
- Falsch: indem es nur die Aufgaben des Ministeriums zuweist

G_1_04570: Zur Ausübung der Aufsichts- und Kontrollfunktionen im Abfallbereich beansprucht das Ministerium für Umwelt und Energiesicherheit die Unterstützung

- Richtig: des ISPRA
- Falsch: der Gemeinden
- Falsch: der ARERA (Regulierungsbehörde für Energie, Netze und Umwelt)
- Falsch: des Ministeriums für wirtschaftliche Entwicklung

G_1_04571: Die Angabe der allgemeinen Kriterien für die Organisation und die Umsetzung der getrennten Sammlung des Hausmülls fällt in die Zuständigkeiten

- Richtig: des Staates
- Falsch: der Region
- Falsch: der Provinz
- Falsch: der Gemeinde

G_1_04572: In die staatliche Zuständigkeit fällt

- Richtig: die Bestimmung der Richtlinien für die Ermittlung der optimalen Einzugsgebiete (OEG) im Einvernehmen mit der vereinten Konferenz
- Falsch: die Erstellung, die Anwendung und die Aktualisierung der regionalen Abfallbewirtschaftungspläne
- Falsch: die Ermittlung der für die Anlagen zur Entsorgung des Hausmülls geeigneten Standorte
- Falsch: die Ermächtigung zur Ausübung der Tätigkeiten für die Verwertung und Entsorgung der Abfälle

G_1_04573: Laut Art. 222 des GVD Nr. 152/2006 können die ministeriellen Ersatzbefugnisse bei Nichterfüllung seitens der zuständigen Behörden zur Anwendung von Maßnahmen zu folgenden Zwecken ausgeübt werden:

- Richtig: um die getrennte Sammlung der Abfälle umzusetzen
- Falsch: um die Anlagen, die auf nationaler Ebene bereits ermächtigt sind, zu erheben
- Falsch: um die ermächtigten Anlagen zu überwachen
- Falsch: um Verwertungsanlagen zu ermächtigen

G_1_04574: Laut Art. 222 des GVD Nr. 152/2006 übt folgendes Subjekt Ersatzbefugnisse gegenüber den Behörden, die für den Abfallsektor zuständig sind, aus:

- Richtig: das Ministerium für Umwelt und Energiesicherheit
- Falsch: der Präsident des Ministerrates
- Falsch: die territoriale Umweltagentur (ARPA)
- Falsch: die Staat-Regionen-Konferenz

G_1_04575: Das nationale Programm zur Bewirtschaftung von Abfällen analysiert die Erzeugung der Abfälle auf nationaler Ebene

- Richtig: immer
- Falsch: nicht unbedingt, es beschränkt sich auf die Organisation des integrierten Bewirtschaftungsdienstes
- Falsch: nur für Hausmüll
- Falsch: nur für biologisch abbaubaren Hausmüll

G_1_04576: Den Regionen obliegt

- Richtig: die Erstellung, die Anwendung und die Aktualisierung der regionalen Abfallbewirtschaftungspläne
- Falsch: die Organisation der getrennten Sammlung des Hausmülls
- Falsch: die Kontrolle über die Tätigkeiten der Abfallbewirtschaftungsanlagen
- Falsch: die Bestimmung der spezifischen Modalitäten für die Ausführung der Gewichtsmessung des Hausmülls, bevor er der Verwertung und der Entsorgung zugeführt wird

G_1_04577: Die Abfallbewirtschaftungspläne werden ergriffen von

- Richtig: den Regionen
- Falsch: vom Ministerium für Umwelt und Energiesicherheit
- Falsch: dem Staat
- Falsch: den Gemeinden

G_1_04578: Die Regelung der Tätigkeiten der Abfallbewirtschaftung fällt in die Zuständigkeit

- Richtig: der Regionen
- Falsch: der Gemeinden
- Falsch: der Provinzen
- Falsch: des Staates

G_1_04579: Folgender Körperschaft obliegen die Ausarbeitung und die Genehmigung des Abfallbewirtschaftungsplans:

- Richtig: der Region nach Anhörung der OEG (optimale Einzugsgebiete), Provinzen und Gemeinden
- Falsch: der Gemeinde
- Falsch: dem Staat
- Falsch: der Provinz

G_1_04580: In Bezug auf den regionalen Abfallbewirtschaftungsplan muss Folgendes gewährleistet sein

- Richtig: die Bekanntmachung und höchstmögliche Beteiligung der Bevölkerung
- Falsch: die Vertraulichkeit der Inhalte
- Falsch: die Verteilung auf Papier an die Einwohner
- Falsch: die Beteiligung der Bevölkerung an der Abfassung des Plans mit Einbringung von Vorschlägen und Anmerkungen

G_1_04581: Die OEG (optimale Einzugsgebiete) werden wie folgt definiert:

- Richtig: von den Regionen nach Anhörung der betroffenen Provinzen und Gemeinden
- Falsch: direkt vom Staat
- Falsch: von der Europäischen Kommission
- Falsch: von den Gemeindeverordnungen, die die Modalitäten des Dienstes für die Sammlung und den Transport des Hausmülls festlegen

G_1_04582: Die Bewirtschaftung des Hausmülls wird organisiert nach

- Richtig: OEG (optimalen Einzugsgebieten)
- Falsch: Provinzen
- Falsch: Gemeinden
- Falsch: Regionen

G_1_04583: Die Zuteilung der Aufgaben der OEG (optimale Einzugsgebiete) an andere Körperschaften ist Aufgabe

- Richtig: der Regionen
- Falsch: des Staates
- Falsch: der Gemeinde
- Falsch: der Provinzen

G_1_04584: Laut Art. 214 des GVD Nr. 152/2006 muss die Mitteilung bezüglich des vereinfachten Verfahrens für die Durchführung der Abfallverwertung

- Richtig: alle fünf Jahre und auf jeden Fall bei wesentlichen Änderungen der Verwertungsvorgänge erneuert werden
- Falsch: nur bei wesentlichen Änderungen der Verwertungsvorgänge erneuert werden
- Falsch: alle fünf Jahre sowie bei wesentlichen Änderungen der Verwertungsvorgänge erneuert werden
- Falsch: nicht erneuert werden

G_1_04585: Im Sinne des Art. 197 des Umweltgesetzbuches können sich die Provinzen zur Ausübung der eigenen Funktionen im Abfallbereich folgender Subjekte bedienen:

- Richtig: der Agenturen für Umweltschutz
- Falsch: der Bevölkerung
- Falsch: keines anderen Subjekts
- Falsch: des Ministeriums für Umwelt und Energiesicherheit

G_1_04586: Im Sinne des Art. 197 des Umweltgesetzbuches obliegt den Provinzen

- Richtig: die periodische Kontrolle aller Tätigkeiten zur Bewirtschaftung, Vermittlung und dem Handel von Abfällen, einschließlich der Feststellung der Verstöße
- Falsch: die Regelung der Verwertung der asbesthaltigen Produkte
- Falsch: die Organisation der Sammlung des Hausmülls
- Falsch: die Abfassung der Abfallbewirtschaftungspläne

G_1_04587: Die Gemeindeverordnungen für die Abfallbewirtschaftung betreffen

- Richtig: Hausmüll
- Falsch: Rückstände und Asche, die durch die Verbrennung von Hausmüll entstehen
- Falsch: Abfälle aus der Behandlung der Gewerbeabfälle
- Falsch: radioaktive Abfälle

G_1_04588: Die Bewirtschaftung des Hausmülls ist folgender Körperschaft zugeteilt:

- Richtig: der Gemeinde
- Falsch: dem Staat
- Falsch: der Provinz
- Falsch: der Region

G_1_04589: Die Gemeinden tragen zur Regelung der Bewirtschaftung von Hausmüll

- Richtig: mit spezifischen Verordnungen bei
- Falsch: durch einen eigenen Vertreter in der gebietszuständigen Region bei
- Falsch: durch die Bestellung eines eigenen Vertreters innerhalb der OEG (optimale Einzugsgebiete) bei
- Falsch: durch Meldungen an die zuständigen Körperschaften bei

G_1_04590: Laut Art. 208 des GVD Nr. 152/2006 ist für die Errichtung und Betreibung der Abfallbewirtschaftungsanlagen

- Richtig: die Errichtungs- und Betriebsgenehmigung je nach Art der Anlage und der ausgeführten Tätigkeit erforderlich
- Falsch: ausschließlich die Genehmigung mit einem vereinfachten Verfahren vorgesehen
- Falsch: keine Genehmigung für die Tätigkeit erforderlich
- Falsch: nur die Genehmigung für die Errichtung der Anlage erforderlich

G_1_04591: Laut Art. 208 des GVD Nr. 152/2006 und innerhalb von dreißig Tagen ab Erhalt des Antrags um eine einheitliche Genehmigung in Bezug auf Abfälle

- Richtig: ermittelt die Region den Verfahrensverantwortlichen und beruft eine spezifische Dienststellenkonferenz ein
- Falsch: beruft die Gemeinde eine spezifische Dienststellenkonferenz ein
- Falsch: ist der Antragsteller berechtigt, mit der genehmigungsgegenständlichen Tätigkeit zu beginnen
- Falsch: ermächtigt die Dienststellenkonferenz die Errichtung und Bewirtschaftung der Anlage

G_1_04592: Art. 208 des GVD Nr. 152/2006 sieht für die einheitliche Genehmigung im Abfallbereich Folgendes vor:

- Richtig: Sie beinhaltet die Genehmigung zur Errichtung und Betreibung der Anlage
- Falsch: Sie ermächtigt nur die Errichtung der Anlage
- Falsch: Sie entspricht der SUP
- Falsch: Sie ermächtigt nur die Betreibung der Anlage

G_1_04593: Gemäß GVD vom 31.3.1998, Nr. 112 erfolgt die Ernennung des Kommissars, falls festgestellt wird, dass die Region ihre institutionellen Aufgaben nicht erfüllt hat und dadurch ein schwerer Nachteil für das nationale Interesse entsteht, durch

- Richtig: den Präsidenten des Ministerrates auf Vorschlag des zuständigen Ministers
- Falsch: den Präsidenten der zuständigen Region
- Falsch: den Bürgermeister der Gemeinde, in der sich die Anlage befindet
- Falsch: den Präsidenten der Republik

G_1_04594: Gemäß GVD vom 31.3.1998, Nr. 112 kann der Präsident des Ministerrates in folgenden Fällen einen Kommissar ernennen, der die örtlichen Körperschaften in der Abwicklung ihrer institutionellen Aufgaben ersetzt:

- Richtig: bei festgestellter Nichterfüllung der eigenen institutionellen Aufgaben, die einen schweren Nachteil für das nationale Interesse bewirkt
- Falsch: immer dann, wenn er es für erforderlich erachtet
- Falsch: immer
- Falsch: nie, auf keinen Fall

G_1_04595: Gemäß GVD vom 31.3.1998, Nr. 112, kann der Präsident des Rates in folgenden Fällen einen Kommissar ernennen, der die örtlichen Körperschaften in der Abwicklung ihrer institutionellen Aufgaben ersetzt:

- Richtig: bei festgestellter Nichterfüllung der eigenen institutionellen Aufgaben, die einen schweren Nachteil für das nationale Interesse bewirkt
- Falsch: nie
- Falsch: nur auf Anfrage des Antragstellers
- Falsch: immer dann, wenn er es für erforderlich erachtet

G_1_04596: Zwecks Erlass der einheitlichen Umweltgenehmigung im Abfallbereich verfügt Art. 208 des GVD Nr. 152/2006, dass

- Richtig: Finanzgarantien erforderlich sind
- Falsch: immer ein Bürge notwendig ist, da die Bürgschaft die einzige zulässige Garantief orm ist
- Falsch: immer die Belastung einer Liegenschaft mit einer Hypothek notwendig ist, da sie die einzige zulässige Garantief orm ist
- Falsch: keine Finanzgarantien erforderlich sind

G_1_04597: Laut Art. 208 des GVD Nr. 152/2006 beträgt die Gültigkeit der einheitlichen Umweltgenehmigung im Abfallbereich

- Richtig: 10 Jahre
- Falsch: 15 Jahre
- Falsch: 5 Jahre
- Falsch: 20 Jahre

G_1_04598: Laut Art. 208 des GVD Nr. 152/2006 hat die einheitliche Umweltgenehmigung im Abfallbereich eine Gültigkeit

- Richtig: unbeschadet besonderer Fälle von 10 Jahren und kann erneuert werden
- Falsch: von einem Jahr
- Falsch: auf unbeschränkte Zeit, unbeschadet des Willens des Inhabers, die Anlagen zu schließen
- Falsch: unbeschadet besonderer Fälle von 10 Jahren und kann nicht erneuert werden

G_1_04599: Laut Art. 208 des GVD Nr. 152/2006 beläuft sich die Frist für die Beantragung der Erneuerung der einheitlichen Umweltgenehmigung im Abfallbereich

- Richtig: auf mindestens 180 Tage vor ihrem Ablauf
- Falsch: auf mindestens ein Jahr vor ihrem Ablauf
- Falsch: Sie wird nicht angegeben, da die einheitliche Umweltgenehmigung automatisch erneuert wird
- Falsch: auf 90 Tage vor Ablauf

G_1_04600: Gemäß Art. 208 des GVD Nr. 152/2006 können die Vorschriften, die in der einheitlichen Umweltgenehmigung für neue Abfallbeseitigungs- und Verwertungsanlagen enthalten sind, bei kritischen Umweltbedingungen wie folgt geändert werden:

- Richtig: vor Ablauf der Frist und nach mindestens fünf Jahren ab Ausstellung
- Falsch: vor Ablauf der Frist und nach mindestens zwei Jahren ab Ausstellung
- Falsch: nie; es muss eine neue Genehmigung beantragt werden
- Falsch: nach Einreichung eines Antrages innerhalb von 180 Tagen vor Ablauf der Genehmigung

G_1_04601: Laut Art. 208 des GVD Nr. 152/2006 können die Vorschriften, die in der einheitlichen Umweltgenehmigung für Abfallanlagen enthalten sind, bei einem technischen Fortschritt, der eine bedeutende Reduzierung der Auswirkungen ermöglicht, mit den gesetzlich vorgesehenen Verfahren wie folgt geändert werden:

- Richtig: vor Ablauf der Frist und nach mindestens fünf Jahren ab Ausstellung
- Falsch: vor Ablauf der Frist und nach mindestens zwei Jahren ab Ausstellung
- Falsch: nach Einreichung eines Antrages innerhalb von 180 Tagen vor Ablauf der Genehmigung
- Falsch: nie; es muss eine neue Genehmigung beantragt werden

G_1_04602: Laut Art. 208 des GVD Nr. 152/2006 können die Vorschriften und Bedingungen der einheitlichen Umweltgenehmigung vor ihrem Ablauf wie folgt geändert werden:

- Richtig: nur in besonderen Fällen und jedenfalls vor ihrem Ablauf, nach mindestens fünf Jahren ab Ausstellung
- Falsch: immer
- Falsch: sobald dies notwendig erscheint
- Falsch: nie

G_1_04603: Laut Art. 208 des GVD Nr. 152/2006 hat die Nichtbeachtung der Vorschriften der einheitlichen Umweltgenehmigung Folgendes zur Folge:

- Richtig: Aufforderung, Aufforderung und Aussetzung, Widerruf, je nach Schwere des Sachverhalts
- Falsch: nur eine Verwaltungsstrafe
- Falsch: nur eine Aufforderung
- Falsch: den unmittelbaren Widerruf der einheitlichen Umweltgenehmigung

G_1_04604: Laut Art. 208 des GVD Nr. 152/2006 wird die Nichtbeachtung der Vorschriften der einheitlichen Umweltgenehmigung wie folgt geahndet:

- Richtig: in unterschiedlichem Maße je nach Schwere des Verstoßes
- Falsch: selten
- Falsch: immer, soweit der Verstoß nicht während einer programmierten Inspektion erhoben wird
- Falsch: immer mit Widerruf der Genehmigung

G_1_04605: Gemäß Art. 208 des GVD Nr. 152/2006 verhängt folgendes Subjekt die Strafe bei Nichtbeachtung der Vorschriften der einheitlichen Umweltgenehmigung:

- Richtig: die zuständige Behörde
- Falsch: das zuständige Ministerium
- Falsch: die Gemeindepolizei
- Falsch: der Bürgermeister der Gemeinde, in der sich die Anlage befindet

G_1_04606: Laut Art. 208 des GVD Nr. 152/2006 werden die Verfahren, welche die einheitliche Umweltgenehmigung für neue Anlagen für die Entsorgung und die Verwertung der Abfälle regeln, angewendet

- Richtig: für die Umsetzung wesentlicher Varianten im Laufe der Arbeiten oder des Betriebs, die Änderungen bewirken, durch die die Anlagen nicht mehr der ausgestellten Genehmigung entsprechen
- Falsch: nur für die Umsetzung von Varianten kleinen Ausmaßes, die keine bedeutenden Änderungen bewirken
- Falsch: für jede Art von Änderung an der Anlage
- Falsch: für die Umsetzung von kleineren Varianten im Laufe der Arbeiten oder des Betriebs

G_1_04607: Laut Art. 208 des GVD Nr. 152/2006 ist die einmalige Genehmigung für Entsorgungs- und Verwertungsanlagen erforderlich für

- Richtig: die Entsorgungs- und Verwertungsanlage, die nicht den IPPC-Bestimmungen unterliegt
- Falsch: die mobile Anlage, die nur die Volumenreduzierung durchführt
- Falsch: die mobile Anlage, die nur die Trennung der Fremdstoffe vornimmt
- Falsch: die mobile Anlage zur Trocknung des Schlammes der Kläranlagen

G_1_04608: Laut Art. 208 des GVD Nr. 152/2006 muss der Region die Tätigkeit einer mobilen Anlage mindestens

- Richtig: 20 Tage vor der Installation mitgeteilt werden
- Falsch: 30 Tage vor der Installation mitgeteilt werden
- Falsch: am ersten Betriebstag mitgeteilt werden
- Falsch: 5 Tage vor der Installation mitgeteilt werden

G_1_04609: Gemäß Art. 208 des GVD Nr. 152/2006 muss für die Abwicklung der Tätigkeit einer mobilen Abfallverwertungs- und Entsorgungsanlage

- Richtig: die Abwicklung der einzelnen Tätigkeiten mindestens 20 Tage vor Installation der Anlage mitgeteilt werden
- Falsch: die gesamte geplante Tätigkeit mit einer einzigen Meldung mitgeteilt werden
- Falsch: die Meldung am selben Tag des Tätigkeitsbeginns eingereicht werden
- Falsch: keine Meldung eingereicht werden

G_1_04610: Im Sinne der Abfallvermeidung muss die Verbreitung der Kompostierung unterstützt werden, indem folgende Verfahren gefördert werden, ausgenommen

- Richtig: die mechanisch-biologische Behandlung des Resthausmülls
- Falsch: Eigenkompostierung
- Falsch: Gemeinschaftskompostierung
- Falsch: Kompostierung der organischen Abfälle am Ort der Erzeugung

G_1_04611: Laut GVD Nr. 152/2006 ist die aerobe Kompostierung eine Tätigkeit,

- Richtig: die eine Reduzierung der Gemeindegebühr für die Bewirtschaftung des Hausmülls impliziert
- Falsch: die nicht erlaubt ist
- Falsch: die nicht erlaubt ist, da der Dienst für die Bewirtschaftung von Hausmüll kostenlos ist
- Falsch: die vom Betreiber des Sammeldienstes durchgeführt wird

G_1_04612: Laut GVD Nr. 152/2006 nennt sich die Kompostierung, die gemeinsam von mehreren Haushalten und anderen Nutzern für die organische Fraktion des von ihnen erzeugten Hausmülls zwecks Verwendung des Kompostes seitens der zuführenden Nutzer durchgeführt wird,

- Richtig: Gemeinschaftskompostierung
- Falsch: Eigenkompostierung
- Falsch: anaerobe Gärung
- Falsch: mechanisch-biologische Behandlung des Hausmülls

G_1_04613: Laut GVD Nr. 152/2006 gilt bei der Erneuerung der Genehmigungen für den Betrieb einer Anlage für Unternehmen, die in bestimmten Systemen für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung eingeschrieben sind:

- Richtig: Sie können diese Genehmigungen mittels Eigenerklärung an die zuständigen Behörden ersetzen
- Falsch: Sie können automatisch mit der Ausübung der genehmigten Tätigkeiten fortfahren
- Falsch: Sie müssen für die Erneuerung ein komplexeres und längeres Verfahren befolgen
- Falsch: Sie müssen genau wie alle anderen Unternehmen das normale Verfahren für die Erneuerung befolgen

G_1_04614: Die Abfallbewirtschaftungsanlagen, die den IPPC-Bestimmungen unterliegen,

- Richtig: können in der Phase der Erneuerung der Genehmigungen keine Eigenbescheinigungen ausstellen
- Falsch: können in der Phase der Erneuerung der Genehmigungen Eigenbescheinigungen ausstellen
- Falsch: können in der Phase der Erneuerung der Genehmigungen Eigenbescheinigungen ausstellen, wenn sie gemäß der Norm UNI ISO 14001 zertifiziert sind
- Falsch: können in der Phase der Erneuerung der Genehmigungen Eigenbescheinigungen ausstellen, wenn sie gemäß der Norm UNI ISO 9001 zertifiziert sind

G_1_04615: Die Eigenbescheinigung in der Phase der Erneuerung der Genehmigung der Abfallbewirtschaftungsanlagen

- Richtig: ist im 4. Teil des Umweltgesetzbuches geregelt
- Falsch: ist für die Abfallbehandlungsanlagen nicht anwendbar
- Falsch: ist nur auf ausdrückliche Anfrage des zuständigen Ministers möglich
- Falsch: ist immer möglich

G_1_04616: Falscherklärungen in der Eigenbescheinigung

- Richtig: haben die Anwendung des Strafgesetzbuches zur Folge
- Falsch: haben keinerlei Strafe zur Folge
- Falsch: haben den unmittelbaren Widerruf der Genehmigung zur Folge
- Falsch: haben nur eine Geldstrafe zur Folge

G_1_04617: Bei Falscherklärungen in der Eigenbescheinigung ist

- Richtig: die Gefängnisstrafe vorgesehen
- Falsch: eine Strafsanktion vorgesehen, die nicht für Abfallbewirtschaftungsanlagen angewendet werden darf
- Falsch: eine milde Verwaltungsstrafe vorgesehen
- Falsch: eine beachtliche Verwaltungsstrafe vorgesehen

G_1_04618: In der Phase der Erneuerung der Integrierten Umweltgenehmigung kann eine Eigenbescheinigung in folgenden Fällen ausgestellt werden:

- Richtig: nie
- Falsch: nur mit Erlaubnis des zuständigen Ministeriums
- Falsch: nur bei Verbrennungsanlagen
- Falsch: immer

G_1_04619: Laut Art. 211 des GVD Nr. 152/2006 hat die Genehmigung der Forschungs- und Versuchsanlagen für Abfallbewirtschaftung eine Gültigkeit

- Richtig: von zwei Jahren, unbeschadet der Verlängerung, die nach Prüfung der jährlich erzielten Ergebnisse für höchstens zwei weitere Jahre gewährt werden darf
- Falsch: von fünf Jahren, unbeschadet der Verlängerung, die nach Prüfung der jährlich erzielten Ergebnisse für höchstens zwei weitere Jahre gewährt werden darf
- Falsch: von zwei Jahren, ohne mögliche Beantragung um Verlängerung nach Ablauf derselben
- Falsch: von zwei Jahren, unbeschadet der Verlängerung, die nach vorhergehendem positivem Gutachten des ISPRA für zwei weitere Jahre gewährt werden darf

G_1_04620: Laut Art. 211 des GVD Nr. 152/2006 kann die Dauer der Genehmigung für Forschungs- und Versuchsanlagen

- Richtig: um höchstens zwei Jahre verlängert werden
- Falsch: um höchstens fünf Jahre verlängert werden
- Falsch: um drei Monate verlängert werden
- Falsch: nur auf ausdrücklichen Antrag des Bürgermeisters der Gemeinde, in der sich die Anlage befindet, verlängert werden

G_1_04621: Für einige Tätigkeiten im Bereich der Abfallbewirtschaftung gibt es vereinfachte Verfahren, die

- Richtig: auf jeden Fall einen hohen Grad an Umweltschutz und wirksame Kontrollen gewährleisten müssen
- Falsch: allerdings nicht genügend Sicherheit gewährleisten
- Falsch: angewandt werden können, auch wenn sie keinen hohen Grad an Umweltschutz gewährleisten
- Falsch: für jede Art von Abfall angewandt werden können, falls das Subjekt, das die Genehmigung erhalten muss, der Auffassung ist, dass das ordentliche Genehmigungsverfahren zu komplex ist

G_1_04622: Laut Art. 214 des GVD Nr. 152/2006 bedarf es zur Abgrenzung des Anwendungsbereiches der vereinfachten Verfahren

- Richtig: der Dekrete des Ministers für Umwelt und Energiesicherheit, im Einvernehmen mit den anderen zuständigen Ministern
- Falsch: der Regionalgesetze
- Falsch: der Dekrete des Wirtschafts- und Finanzministers, mit den anderen zuständigen Ministern
- Falsch: der Verfassungsgesetze

G_1_04623: Laut Art. 214 des GVD Nr. 152/2006 müssen die Bestimmungen, die den Anwendungsbereich der vereinfachten Verfahren regeln, für jede Art von Tätigkeit

- Richtig: die Arten und Mengen von Abfällen und die Grundbedingungen angeben, aufgrund derer die Tätigkeiten zur Entsorgung von nicht gefährlichen Abfällen den vorgenannten vereinfachten Verfahren unterliegen
- Falsch: nur den Standort der Anlage angeben
- Falsch: nur die wirtschaftlichen Kosten der Errichtung angeben
- Falsch: nichts Besonderes oder Vorbestimmtes angeben

G_1_04624: Laut Art. 214 des GVD Nr. 152/2006 unterliegen den vereinfachten Verfahren aufgrund der Bestimmungen, welche die Arten und Mengen von Abfällen sowie die Bedingungen für die Zulässigkeit festlegen, die Tätigkeiten zur Entsorgung von

- Richtig: nicht gefährlichen Abfällen, die von den Erzeugern am Ort der Abfallerzeugung durchgeführt werden
- Falsch: gefährlichen Abfällen, die von den Erzeugern am Ort der Abfallerzeugung durchgeführt werden
- Falsch: Abfällen im Allgemeinen
- Falsch: nicht gefährlichen Abfällen, die von den Erzeugern an jeglichem Ort durchgeführt werden

G_1_04625: Der Beginn der Tätigkeiten für die Verwertung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten, Altfahrzeugen und von Mitverbrennungsanlagen, welche das vereinfachte Verfahren gemäß Art. 216 GVD Nr. 152/2006 i.g.F. beanspruchen, kann

- Richtig: nach vorhergehender Besichtigung der zuständigen Provinz erfolgen, die innerhalb von 60 Tagen ab Meldung des Tätigkeitsbeginns getätigt werden muss
- Falsch: unmittelbar nach Versand der Meldung des Tätigkeitsbeginns erfolgen
- Falsch: erfolgen, sobald 180 Tage ab der Meldung des Tätigkeitsbeginns verstrichen sind
- Falsch: erfolgen, sobald 30 Tage ab der Meldung des Tätigkeitsbeginns verstrichen sind

G_1_04626: Laut Art. 215 des GVD Nr. 152/2006 gilt für die Tätigkeiten zur Entsorgung der eigenen nicht gefährlichen Abfälle:

- Richtig: Sie unterliegen bei Erfüllung bestimmter Eigenschaften der Mitteilung des Tätigkeitsbeginns
- Falsch: Sie sind verboten
- Falsch: Sie unterliegen immer und auf jeden Fall dem allgemeinen Genehmigungssystem im Abfallbereich
- Falsch: Sie können nie aufgrund einer reinen Mitteilung des Tätigkeitsbeginns durchgeführt werden

G_1_04627: Laut Art. 215 des GVD Nr. 152/2006 können Tätigkeiten zur Entsorgung der eigenen Abfälle neunzig Tage nach folgender Meldung vorgenommen werden:

- Richtig: Mitteilung des Tätigkeitsbeginns an die gebietszuständige Provinz
- Falsch: Mitteilung des Tätigkeitsbeginns an die Gemeinde
- Falsch: Erklärung über den Tätigkeitsbeginn an die Gemeinde
- Falsch: Mitteilung des Tätigkeitsbeginns an die gebietszuständige Region

G_1_04628: Laut Art. 215 des GVD Nr. 152/2006 sind die Tätigkeiten zur Entsorgung der eigenen gefährlichen Abfälle und die Abfalldéponie

- Richtig: weiterhin an das allgemeine Genehmigungssystem gebunden
- Falsch: immer verbotene Tätigkeiten
- Falsch: vom vereinfachten Verfahren für die Entsorgung der eigenen Abfälle geregelt
- Falsch: freie Tätigkeiten ohne Genehmigungssystem

G_1_04629: Mit der Durchführung der Abfallverwertung im vereinfachten Verfahren kann nach der Mitteilung des Tätigkeitsbeginns an die zuständige Körperschaft zu folgendem Zeitpunkt begonnen werden:

- Richtig: 90 Tage nach der Mitteilung
- Falsch: 30 Tage nach der Mitteilung
- Falsch: gleichzeitig mit der Mitteilung
- Falsch: 60 Tage nach der Mitteilung

G_1_04630: Mit der Durchführung der Abfallverwertung im vereinfachten Verfahren kann nach Einreichung folgendes Dokuments begonnen werden:

- Richtig: Mitteilung des Tätigkeitsbeginns an die gebietszuständige Provinz
- Falsch: Mitteilung des Tätigkeitsbeginns an die gebietszuständige Region
- Falsch: Mitteilung des Tätigkeitsbeginns an die Gemeinde
- Falsch: Erklärung über den Tätigkeitsbeginn an die Gemeinde

G_1_04631: Die Mitteilung des Tätigkeitsbeginns der Abfallverwertung im vereinfachten Verfahren muss wie folgt erneuert werden:

- Richtig: alle 5 Jahre
- Falsch: nie
- Falsch: alle 10 Jahre
- Falsch: jedes Jahr

G_1_04632: Die Unternehmen, die Abfallverwertungen im vereinfachten Verfahren durchführen, bedürfen der Eintragung in

- Richtig: ein spezifisches Landesverzeichnis
- Falsch: das Register über die Emissionen in die Luft (PRTR)
- Falsch: das Verzeichnis der Umweltfachbetriebe
- Falsch: das Verzeichnis der Anlagen im Besitz einer Integrierten Umweltgenehmigung

G_1_04633: Die Eintragung in das Verzeichnis der Unternehmen, die Abfallverwertung im vereinfachten Verfahren durchführen,

- Richtig: ist kostenlos
- Falsch: kostet 10 Euro pro Jahr
- Falsch: kostet 1.000 Euro
- Falsch: kostet 10 Euro

G_1_04634: Das Verzeichnis der Unternehmen mit einer Genehmigung zur Abfallbewirtschaftung im ordentlichen Verfahren ist

- Richtig: national und öffentlich
- Falsch: nicht für die Allgemeinheit, sondern nur für die zuständige Behörde zugänglich
- Falsch: auf der Website der Gemeinde, in der die Anlage liegt, zu finden
- Falsch: nur auf Provinzebene

G_1_04635: Die Voraussetzungen, Kriterien und Vorschriften für die Anwendung der vereinfachten Verfahren für Abfallverwertungsanlagen sind vorgesehen von

- Richtig: europäischen Verordnungen
- Falsch: der zuständigen Region
- Falsch: der zuständigen regionalen Umweltagentur
- Falsch: der Gemeindeordnung der Gemeinde, in der sich die Anlage befindet

G_1_04636: Mit den Vorgängen für die Vorbereitung für die Wiederverwendung in Anlagen, die das vereinfachte Verfahren beanspruchen, kann

- Richtig: mit einer einfachen Meldung des Tätigkeitsbeginns (SCIA) begonnen werden
- Falsch: ohne jegliche Mitteilung oder Genehmigung begonnen werden
- Falsch: unmittelbar nach Erhalt der Genehmigung der örtlichen regionalen Umweltagentur begonnen werden
- Falsch: unmittelbar nach Erhalt der Genehmigung der Gemeinde begonnen werden

G_1_04637: Gemäß DPR Nr. 59/2013 muss der Antrag um die einheitliche Umweltgenehmigung

- Richtig: beim Einheitsschalter für gewerbliche Tätigkeiten (SUAP) der jeweiligen Gemeinde eingereicht werden
- Falsch: bei der örtlichen Umweltagentur eingereicht werden
- Falsch: beim Abfallkataster eingereicht werden
- Falsch: beim Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eingereicht werden

G_1_04638: Gemäß DPR Nr. 59/2013 hat die einheitliche Umweltgenehmigung eine Gültigkeit von

- Richtig: 15 Jahren, wobei der Antrag um Erneuerung mindestens sechs Monate vor Ablauf eingereicht werden muss
- Falsch: 6 Monaten
- Falsch: unbegrenzt
- Falsch: 1 Jahr, ohne Erneuerung

G_1_04639: Die Taten, die unter Verstoß gegen die Abfallbestimmungen vollzogen werden, können

- Richtig: einen Straftatbestand darstellen
- Falsch: nur mit Verwaltungsstrafen geahndet werden
- Falsch: nur Verbrechen und nie Übertretungen darstellen
- Falsch: nur Übertretungen und nie Verbrechen darstellen

G_1_04640: Der Verstoß gegen die Abfallbestimmungen

- Richtig: kann die Anwendung der Einziehung zur Folge haben
- Falsch: kann nie die Anwendung der Einziehung, die im Umweltbereich ausdrücklich verboten ist, bewirken
- Falsch: wird mit Anordnung des Bürgermeisters festgestellt
- Falsch: ist nie ein Straftatbestand

G_1_04641: Die Sanktionen im Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung können

- Richtig: sowohl strafrechtlicher Art als auch Verwaltungsstrafen sein
- Falsch: nur strafrechtlicher Art sein
- Falsch: sowohl Verwaltungs- als auch zivilrechtliche Strafen sein
- Falsch: nur Verwaltungsstrafen sein

G_1_04642: Im Fall einer unbefugten Abfallbewirtschaftung gilt für die Fahrzeuge, die im Zuge des unerlaubten Verhaltens verwendet wurden:

- Richtig: Sie unterliegen der Stilllegung und/oder Einziehung, sofern sie nicht Eigentum einer Person sind, die nichts mit der Straftat zu tun hat
- Falsch: Sie müssen zu einer speziellen Hauptuntersuchung geschickt werden
- Falsch: Sie dürfen nicht der Einziehung unterliegen
- Falsch: Sie unterliegen der Stilllegung und/oder Einziehung, auch wenn sie tatsächlich Eigentum einer Person sind, die nichts mit der Straftat zu tun hat

G_1_04643: Die Ablagerung von Abfällen, für die Verwaltungsstrafen vorgesehen sind, betrifft

- Richtig: alle Bürger
- Falsch: sowohl den Inhaber des Unternehmens als auch den technischen Verantwortlichen
- Falsch: nur den Inhaber des Unternehmens
- Falsch: nur den technischen Verantwortlichen

G_1_04644: Mit dem Ausdruck „Ablagerung von Abfällen“, der in den Umweltbestimmungen verwendet wird, ist Folgendes gemeint:

- Richtig: Dereliktion von Abfällen an einem Ort
- Falsch: der Verstoß gegen die Bestimmungen, die in der Gemeindeordnung für die Sammlung von Hausmüll enthalten sind
- Falsch: eine Reihe von Verhaltensweisen, die eine unkontrollierte Lagerung zur Folge haben
- Falsch: die falsche Anwendung der Vorschriften über Abfallentsorgung

G_1_04645: Jeder, der im Rahmen der „rechtswidrigen Verbrennung von Abfällen“ abgelagerte oder unkontrolliert gelagerte Abfälle anzündet,

- Richtig: begeht ein Verbrechen, das mit der Gefängnisstrafe bestraft wird
- Falsch: begeht einen verwaltungsrechtlichen Verstoß, für den nur eine Geldbuße vorgesehen ist
- Falsch: begeht keinerlei Straftat
- Falsch: begeht eine Übertretung

G_1_04646: Laut GVD Nr. 152/2006 kann bei Eintritt eines Ereignisses, durch das ein Gelände verschmutzt werden könnte, die Pflicht zur Sanierung

- Richtig: nach Ausgang des Verfahrens der spezifischen Risikoanalyse des Standortes entstehen
- Falsch: nach Ausgang der Abfassung des Charakterisierungsplanes entstehen
- Falsch: nach Ausgang der Präventionsmaßnahmen entstehen, die innerhalb von 24 Stunden ab dem Ereignis, das den Standort verschmutzen könnte, ergriffen werden
- Falsch: nach Ausgang der vorausgehenden Untersuchung über die Kontaminationsschwellenwerte entstehen

G_1_04647: Die Pflicht zur Aufbewahrung des Abfallerkennungsscheines ist festgelegt auf

- Richtig: drei Jahre
- Falsch: fünf Jahre
- Falsch: ein Jahr, bis zum 31. Dezember des Jahres, das auf das Jahr der Ausstellung folgt
- Falsch: vier Jahre

G_1_04648: Bei Verurteilung wegen Transports von gefährlichen Abfällen ohne Abfallerkennungsschein

- Richtig: kommt es obligatorisch zur Einziehung des Transportmittels
- Falsch: kommt es zur verwaltungsbehördlichen Stilllegung des Fahrzeugs und zur anschließenden Überweisung zur Hauptuntersuchung in einer zugelassenen Werkstatt
- Falsch: kommt es zur verwaltungsbehördlichen Stilllegung des Fahrzeugs
- Falsch: kommt es nie zur Einziehung des Fahrzeugs

G_1_04649: Wer die Straftat der „illegalen Abfallverbringung“ begeht, wird wie folgt bestraft:

- Richtig: mit einer Geldbuße und der Haftstrafe, die im Fall von Verbringung von gefährlichen Abfällen erhöht wird, zusätzlich zur Einziehung des verwendeten Fahrzeugs
- Falsch: mit einer verwaltungsrechtlichen Geldbuße
- Falsch: mit einer verwaltungsrechtlichen Strafe im Fall von nicht gefährlichen Abfällen; mit einer Geldbuße und der Haftstrafe im Fall von gefährlichen Abfällen
- Falsch: mit der Einziehung des verwendeten Fahrzeugs

G_1_04650: Bei Verurteilung wegen Transports zur illegalen Abfallverbringung

- Richtig: kommt es obligatorisch zur Einziehung des Transportmittels
- Falsch: kommt es zur verwaltungsbehördlichen Stilllegung des Fahrzeugs und zur anschließenden Überweisung zur Hauptuntersuchung in einer zugelassenen Werkstatt
- Falsch: kommt es zur verwaltungsbehördlichen Stilllegung des Fahrzeugs
- Falsch: kommt es nie zur Einziehung des Fahrzeugs

G_1_04651: In Bezug auf organisierte Tätigkeiten für die illegale Abfallverbringung verordnet das Gericht mit der Verurteilung

- Richtig: die Wiederherstellung des natürlichen Zustandes der Umwelt, wobei die Gewährung der bedingten Strafaussetzung von der Beseitigung des Schadens oder der Gefahr für die Umwelt abhängig ist
- Falsch: die Wiederherstellung des natürlichen Zustandes der Umwelt, und erkennt bei Beseitigung des Schadens oder der Gefahr für die Umwelt die Tilgung der Strafe an
- Falsch: die Wiederherstellung des natürlichen Zustandes der Umwelt, aber es kann nicht die bedingte Strafaussetzung bei Beseitigung des Schadens oder der Gefahr für die Umwelt gewähren
- Falsch: die bedingte Suspendierung, auch wenn der Schaden nicht beseitigt wird

G_1_04652: Das Gericht, das mit Verurteilung oder infolge von Strafzumessung auf Antrag den Vollzug von organisierten Tätigkeiten für die illegale Abfallverbringung feststellt,

- Richtig: verordnet die Wiederherstellung des natürlichen Zustandes der Umwelt und kann als Bedingung für die Gewährung der bedingten Strafaussetzung die Beseitigung des Schadens oder der Gefahr für die Umwelt vorsehen
- Falsch: verordnet die Wiederherstellung des natürlichen Zustandes der Umwelt, kann aber nie die bedingte Strafaussetzung gewähren
- Falsch: gewährt immer die bedingte Strafaussetzung, unabhängig von der Beseitigung des Schadens oder der Gefahr für die Umwelt
- Falsch: ist nicht verpflichtet, die Wiederherstellung des natürlichen Zustandes der Umwelt zu verordnen

G_1_04653: In Bezug auf „Verpackungen“ sind jene Hersteller von Verpackungen mit einer verwaltungsrechtlichen Geldbuße strafbar, die

- Richtig: die eigenen Verpackungen in der Deponie entsorgen
- Falsch: auch in kollektiver Form die Bewirtschaftung ihrer eigenen Verpackungsabfälle über das gesamte Staatsgebiet organisieren
- Falsch: ein System für die Rückgabe der eigenen Verpackungen organisieren, das nachweislich autark ist
- Falsch: den Konsortien des jeweiligen Verpackungsmaterials beitreten

G_1_04654: Die Entsorgung der verwerteten Verpackungen und Behälter in der Deponie ist

- Richtig: verboten, mit Ausnahme der Abfälle aus Verfahren der Sortierung, des Recyclings und der Verwertung von Verpackungsabfällen
- Falsch: immer verboten
- Falsch: nur für die nicht recyclebaren Verpackungen erlaubt
- Falsch: immer erlaubt

G_1_04655: Wer Tätigkeiten zur Verbrennung oder Mitverbrennung von nicht gefährlichen Abfällen in Ermangelung der für die Ausübung vorgeschriebenen Genehmigung durchführt,

- Richtig: wird mit der Haftstrafe und mit der Geldbuße bestraft
- Falsch: begeht ein Verbrechen
- Falsch: wird nur mit der vorgesehenen verwaltungsrechtlichen Geldbuße bestraft
- Falsch: begeht keine Straftat und ist auch nicht mit einer verwaltungsrechtlichen Geldbuße für Abbrennungen von Mengen bis zu drei Raummeter strafbar

G_1_04656: Jeder, der Tätigkeiten der Verbrennung oder Mitverbrennung von gefährlichen Abfällen ohne die vorgeschriebene Genehmigung durchführt, wird, sofern die Tat kein schwerer wiegendes Verbrechen darstellt,

- Richtig: mit einer Haftstrafe in Verbindung mit einer Geldbuße bestraft
- Falsch: mit einer Geldstrafe und einer Gefängnisstrafe bestraft
- Falsch: mit einer Haftstrafe oder einer Geldbuße bestraft
- Falsch: mit einer verwaltungsrechtlichen Geldbuße bestraft

G_1_04657: Die Entsorgung von verwerteten Verpackungen und Behältern in der Deponie ausgenommen, ist folgende Verwaltungsbehörde für die Verhängung von verwaltungsrechtlichen Geldstrafen zuständig:

- Richtig: die Provinz
- Falsch: die Gemeinde
- Falsch: die staatliche Forstwache
- Falsch: die Finanzwache

G_1_04658: Die Einnahmen aus den vom Umweltgesetzbuch vorgesehenen verwaltungsrechtlichen Geldbußen

- Richtig: gehen an die Provinzen, mit Ausnahme der Einnahmen aus Strafen für die Bewirtschaftung von Verpackungen, die den Gemeinden zustehen, und aus Mikroabfällen, die den Gemeinden und dem Staat zustehen
- Falsch: stehen ausschließlich den Gemeinden zu
- Falsch: stehen ausschließlich den Provinzen zu
- Falsch: gehen an das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe

G_1_04659: Die Tätigkeit der Bewirtschaftung von gefährlichen Abfällen ohne Ermächtigung hat folgende Strafe zur Folge:

- Richtig: eine Strafsanktion mit Haftstrafe und Geldbuße
- Falsch: eine Strafsanktion mit Haftstrafe oder Geldbuße
- Falsch: eine Strafsanktion mit Gefängnisstrafe und Geldstrafe
- Falsch: eine Verwaltungsstrafe

G_1_04660: Die Nichteintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe

- Richtig: kann ein strafrechtliches Vergehen darstellen
- Falsch: kann auf keine Weise straf- oder verwaltungsrechtlich geahndet werden
- Falsch: stellt nie ein strafrechtliches Vergehen dar
- Falsch: hat nie die Erteilung von Strafen zur Folge

G_1_04661: Jeder, der eine Tätigkeit der Sammlung, des Transports, der Verwertung, der Entsorgung, des Handels und der Vermittlung von Abfällen ohne vorgeschriebene Genehmigung, Eintragung oder Mitteilung durchführt,

- Richtig: begeht den Tatbestand der „unbefugten Abfallbewirtschaftungstätigkeit“
- Falsch: wird nur mit einer verwaltungsrechtlichen Geldbuße geahndet
- Falsch: kann laut jüngstem Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) in keiner Weise bestraft werden
- Falsch: wird nur mit einer Verwarnung des Nationalen Komitees des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe bestraft und bei Tatwiederholung von den Tätigkeiten der Abfallbewirtschaftung ausgeschlossen

G_1_04662: Jeder, der gegen das Verbot, sehr kleine Abfälle oder Rauchprodukte zurückzulassen, verstößt, wird wie folgt geahndet:

- Richtig: mit einer verwaltungsrechtlichen Geldbuße
- Falsch: mit einer Geldbuße
- Falsch: mit einer Geldstrafe
- Falsch: mit einer Haftstrafe

G_1_04663: Die besonderen Strafbestimmungen des sogenannten Entlastungsverfahrens sehen bei positivem Abschluss des Verfahrens Folgendes vor:

- Richtig: das Erlöschen der Straftat
- Falsch: das fünf Jahre lang geltende Verbot, leitende Ämter juristischer Personen und Unternehmen zu bekleiden
- Falsch: den Straferlass
- Falsch: die Möglichkeit, auch in Zukunft dieselbe Übertretung ungestraft durchzuführen

G_1_04664: Laut der europäischen Verordnung müssen die Kosten für die Verschrottung von Altfahrzeugen

- Richtig: gänzlich oder zumindest größtenteils von den Herstellern gedeckt werden
- Falsch: vom europäischen Konsortium für die Phase nach dem Gebrauch durch die Entsorgungsgebühr, die zu Lasten des Käufers des neuen Fahrzeugs ist und den KFZ-Verschrottern aufgrund der verwerteten Fahrzeugmengen zugeteilt wird, gedeckt werden
- Falsch: vom Autohändler, der das neue Fahrzeug verkauft, gedeckt werden
- Falsch: vom Eigentümer des Altfahrzeugs gedeckt werden

G_1_04665: Beim Bau der Fahrzeuge (GVD 209/2003) dürfen gefährliche Stoffe wie Blei, Quecksilber, Kadmium und sechswertiges Chrom

- Richtig: nicht verwendet werden, vorbehaltlich der vorgesehenen Abweichungen und der Verwendung im Rahmen der Höchstmengen, die im Verhältnis zum Gewicht und nach einheitlichem Material festgelegt werden
- Falsch: die Schwelle der 1.000 ppm in Hinblick auf das Gesamtvolumen des Fahrzeugs oder der Komponente nicht überschreiten
- Falsch: ausschließlich in Sicherheitsvorrichtungen verwendet werden
- Falsch: nur in Batterien verwendet werden

G_1_04666: Im Lebenszyklus des Fahrzeugs erfolgen der Verlust des Status als registriertes bewegliches Gut und der Übergang zum Status als gewöhnliches bewegliches Gut

- Richtig: mit der Streichung des Fahrzeugs aus dem öffentlichen Kraftfahrzeugregister
- Falsch: nach Abschluss der Verfahren für die Wiederverwendung, die Verwertung und das Recycling aller Komponenten und die Entfernung und Trennung aller Komponenten, die gefährliche Stoffe enthalten
- Falsch: mit dem Kauf des neuen Fahrzeugs
- Falsch: mit der Übergabe des Fahrzeugs an den Verschrotter

G_1_04667: In Bezug auf die Abfälle aus Altfahrzeugen fördern die zuständigen Behörden die Wiederverwendung, die Verwertung und das Recycling in Konformität mit

- Richtig: der Abfallhierarchie
- Falsch: dem Verursacherprinzip
- Falsch: dem Grundsatz der Behebung der Schäden an ihrem Ursprung
- Falsch: dem Rechtsbegriff „Abfall“

G_1_04668: Bei Altfahrzeugen (GVD Nr. 209/2003) besteht das anzustrebende Ziel in der Entwicklung eines Systems,

- Richtig: das eine effiziente, rationale und wirtschaftlich tragbare Funktionsfähigkeit der Kette zur Sammlung, zur Verwertung und zum Recycling der Materialien derselben Fahrzeuge gewährleistet
- Falsch: das mit Hilfe angemessener Steuerinstrumente die Hersteller von Fahrzeugen Made in Italy fördert
- Falsch: das die Herstellung von mechanischen Teilen erleichtert, deren geplanter Verschleiß eine effiziente Bewirtschaftung der für die Deponie bestimmten Abfälle ermöglicht
- Falsch: das wirksame Wettbewerbsverzerrungen auf dem Markt der Sammlung, Demontage, Behandlung und des Recyclings der Altfahrzeuge fördert

G_1_04669: Die motorbetriebenen Fahrzeuge, die von öffentlichen Organen aufgefunden oder von den Eigentümern nicht zurückgefordert werden, sowie jene, die durch Aneignung erworben werden, werden im Sinne des ZGB

- Richtig: in den Fällen und mit den Modalitäten, die von den einschlägigen Bestimmungen vorgesehen sind, zu den Sammelstellen gebracht
- Falsch: durch eine öffentliche Versteigerung verkauft
- Falsch: direkt von den öffentlichen Organen verwendet
- Falsch: am Ort hinterlassen, an dem sie aufgefunden wurden

G_1_04670: Bei Altfahrzeugen (GVD Nr. 209/2003) wird „Behandlung“ definiert als

- Richtig: die Gesamtheit der Tätigkeiten, die für die Sicherstellung, die Demontage, die Verpressung, das Schreddern, die Verwertung oder Vorbereitung zur Beseitigung der Schredder-Abfälle durchgeführt werden
- Falsch: die Verfahren zur Entfernung von Öl- und Treibstoffresten
- Falsch: die Tätigkeiten zur Sanierung von gefährlichen Stoffen
- Falsch: die Entfernung von Nicht-Originalteilen, die vom Eigentümer eingeführt wurden und deren Entsorgung nicht standardmäßig erfolgt

G_1_04671: Bei Altfahrzeugen (GVD Nr. 209/2003) wird „Sammelstelle“ definiert als

- Richtig: die Abfallbehandlungsanlage, die befugt ist, auch getrennt Verfahren zur Verwendung, Aufarbeitung, Recycling, Verwertung, Behandlung und Ansammlung durchzuführen
- Falsch: die Fläche im Geschäft des Autohändlers, auf der die Fahrzeuge in Erwartung der Streichung aus dem Kraftfahrzeugregister abgestellt sind
- Falsch: die Lagerung der mit den Präfekturen vereinbarten Fahrzeuge
- Falsch: die Stelle, die von den Gemeinden organisiert wird, um die getrennte Sammlung zu fördern

G_1_04672: Die Streichung des Altfahrzeugs aus dem Kraftfahrzeugregister erfolgt

- Richtig: ohne Agenturgebühren zu Lasten des Besitzers des Fahrzeugs
- Falsch: mit Gesamtkosten zu Lasten des Eigentümers
- Falsch: infolge eines Antrags mit einer Stempelmarke zu 16,00 Euro
- Falsch: nach der Zahlung der Gebühren des CONAI

G_1_04673: Der Inhaber der Sammelstelle kann für die Behandlung des Altfahrzeugs sorgen,

- Richtig: nur nachdem das Fahrzeug aus dem Kraftfahrzeugregister gestrichen wurde
- Falsch: bevor das Fahrzeug aus dem Kraftfahrzeugregister gestrichen wird
- Falsch: unabhängig davon, ob das Fahrzeug aus dem Kraftfahrzeugregister gestrichen wurde oder nicht
- Falsch: sobald es das Kraftfahrzeugregister anordnet

G_1_04674: Die Elektro- und Elektronik-Altgeräte werden in der italienischen Rechtsordnung

- Richtig: von einem spezifischen gesetzvertretenden Dekret und nicht ausschließlich vom Umweltgesetzbuch geregelt
- Falsch: ausschließlich von regionalen Gesetzen geregelt
- Falsch: ausschließlich vom Umweltgesetzbuch geregelt
- Falsch: von keiner Rechtsnorm, sondern nur von der Rechtsprechung geregelt

G_1_04675: Im Sinne der Abfallbestimmungen sind die Elektro- und Elektronik-Altgeräte Abfälle

- Richtig: von Elektro- und Elektronikgeräten
- Falsch: aus wirtschaftlichen und umweltverträglichen Tätigkeiten
- Falsch: aus elektrischen und elektronischen Tätigkeiten
- Falsch: aus günstigen Energiegeräten

G_1_04676: „Elektro- und Elektronik-Altgeräte aus privaten Haushalten“ sind

- Richtig: Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die aus privaten Haushalten stammen, und Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die aus Gewerbe, Industrie, Verwaltung und sonstigen Bereichen stammen und die aufgrund ihrer Beschaffenheit und Menge mit denen aus privaten Haushalten vergleichbar sind
- Falsch: sowohl Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die aus privaten Haushalten stammen, als auch Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die aus Gewerbe, Industrie, Verwaltung und sonstigen Bereichen stammen
- Falsch: ausschließlich die Elektro- und Elektronik-Altgeräte aus privaten Haushalten
- Falsch: die Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die für das Recycling oder den Wiedereinsatz in privaten Haushalten bestimmt sind

G_1_04677: Elektro- und Elektronik-Altgeräte „aus privaten Haushalten“

- Richtig: sind Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die aus privaten Haushalten stammen, sowie Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die aus Gewerbe, Industrie, Verwaltung und sonstigen Bereichen stammen und die aufgrund ihrer Beschaffenheit und Menge mit denen aus privaten Haushalten vergleichbar sind
- Falsch: werden nur von privaten Haushalten erzeugt
- Falsch: werden durch die Ausübung von Handels- und Industrietätigkeiten erzeugt
- Falsch: sind Elektro- und Elektronik-Altgeräte aus Elektro- und Elektronikgeräten, die vor dem 13. August 2005 in Verkehr gebracht wurden

G_1_04678: Bei der Bewirtschaftung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten müssen folgende Vorgänge bevorzugt werden:

- Richtig: die Wiederverwendung und Vorbereitung zur Wiederverwendung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten und ihrer Bauteile, Unterbaugruppen und Verbrauchsmaterialien im Sinne des Vorsichts- und Vorbeugungsprinzips, um eine effiziente Nutzung der Ressourcen zu ermöglichen
- Falsch: die energetische Verwertung der Elektro- und Elektronik-Altgeräte, ihrer Bauteile, Unterbaugruppen und Verbrauchsmaterialien im Sinne des Vorsichts- und Vorbeugungsprinzips, um eine effiziente Nutzung der Ressourcen zu ermöglichen
- Falsch: die Verbrennung der Elektro- und Elektronik-Altgeräte, ihrer Bauteile, Unterbaugruppen und Verbrauchsmaterialien im Sinne des Vorsichts- und Vorbeugungsprinzips, um eine effiziente Nutzung der Ressourcen zu ermöglichen
- Falsch: die Entsorgung der Elektro- und Elektronik-Altgeräte, ihrer Bauteile, Unterbaugruppen und Verbrauchsmaterialien im Sinne des Vorsichts- und Vorbeugungsprinzips, um eine effiziente Nutzung der Ressourcen zu ermöglichen

G_1_04679: Bei der Bewirtschaftung von Elektro- und Elektronik- Altgeräten müssen folgende Vorgänge bevorzugt werden:

- Richtig: die Wiederverwendung und Vorbereitung zur Wiederverwendung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten und ihren Bauteilen, Unterbaugruppen und Verbrauchsmaterialien
- Falsch: die Verbrennung der Elektro- und Elektronik-Altgeräte, ihrer Bauteile, Unterbaugruppen und Verbrauchsmaterialien
- Falsch: der Verkauf der gebrauchten Elektro- und Elektronikgeräte
- Falsch: die Entsorgung der Elektro- und Elektronik-Altgeräte, ihrer Bauteile, Unterbaugruppen und Verbrauchsmaterialien in Deponien

G_1_04680: Das Symbol, das die getrennte Sammlung angibt, ist dargestellt durch

- Richtig: eine durchgestrichene Abfalltonne auf Rädern mit einem vollen Querstrich
- Falsch: einen schwarzen Totenschädel auf gelbem Grund mit überkreuzten Gebeinen
- Falsch: eine schwarze Flamme auf weißem Grund
- Falsch: ein schwarzes Fragezeichen auf rotem Grund

G_1_04681: Die Elektro- und Elektronikgeräte werden mit einer Identifikationsmarke in Verkehr gebracht,

- Richtig: die aus einer Abfalltonne auf Rädern besteht, die mit einem X durchgestrichen ist
- Falsch: die auf dem Elektro- und Elektronik-Altgerät angebracht wird
- Falsch: deren Verwendung fakultativ ist
- Falsch: die nicht zwingend ist

G_1_04682: Das Symbol, das die Elektro- und Elektronik-Geräte bei der Sammlung identifiziert, ist

- Richtig: eine durchgestrichene Abfalltonne auf Rädern mit einem vollen Querstrich
- Falsch: ein grüner Behälter mit einem durchgestrichenen R (für Abfall)
- Falsch: eine gelbe Abfalltonne
- Falsch: ein spezifisches Symbol für Elektro- und Elektronikgeräte

G_1_04683: Die Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten

- Richtig: müssen die Mindestziele der Verwertung und des Recyclings erreichen
- Falsch: haben keine Mindestziele für die Verwertung und das Recycling
- Falsch: müssen die Mindestziele der Entsorgung erreichen
- Falsch: haben nur die Möglichkeit, die Mindestziele der Verwertung und des Recyclings zu erreichen, wobei sie in einem solchen Fall Steuerermäßigungen beanspruchen können

G_1_04684: Die Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten können die vorgesehenen Pflichten nur durch folgende Systeme erfüllen:

- Richtig: durch individuelle oder kollektive Bewirtschaftungssysteme der Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die auf dem gesamten Staatsgebiet einheitlich tätig sind
- Falsch: nur durch Bewirtschaftungssysteme, die weder den individuellen noch den kollektiven Systemen entsprechen
- Falsch: nur durch individuelle Bewirtschaftungssysteme der Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die auf dem gesamten Staatsgebiet einheitlich tätig sind
- Falsch: nur durch kollektive Bewirtschaftungssysteme der Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die auf dem gesamten Staatsgebiet einheitlich tätig sind

G_1_04685: An den kollektiven Systemen für die Bewirtschaftung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten

- Richtig: können sich die Vertreiber, die Sammler, die Transporteure, die Recycler und die Verwerter nach Abschluss einer Vereinbarung mit den Herstellern der Elektro- und Elektronikgeräte beteiligen
- Falsch: müssen sich alle Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten beteiligen, die von jedem kollektiven System ermittelt und gewählt werden, da der Hersteller nicht selbst entscheiden kann, welchem System er beiträgt
- Falsch: müssen sich immer die Vertreiber, die Sammler, die Transporteure, die Recycler und die Verwerter beteiligen, auch ohne Abschluss einer Vereinbarung mit den Herstellern der Elektro- und Elektronikgeräte
- Falsch: können sich alle Hersteller beteiligen, die den Beitritt zu einem bestimmten Kollektivsystem gewählt haben, aber sie können nicht mehr vom System ausscheiden

G_1_04686: Die Vertreiber von Elektro- und Elektronikgeräten

- Richtig: gewährleisten zum Zeitpunkt der Lieferung eines neuen Elektro- und Elektronikgerätes an einen privaten Haushalt die kostenlose Rücknahme im Verhältnis von eins zu eins des gleichwertigen gebrauchten Gerätes
- Falsch: haben nicht die Pflicht, die Konsumenten über die kostenlose Rücknahme zu informieren, schon gar nicht mit deutlichen und unmittelbar verständlichen Modalitäten
- Falsch: gewährleisten zum Zeitpunkt der Lieferung eines neuen Elektro- und Elektronikgerätes an einen privaten Haushalt die Rücknahme des gleichwertigen gebrauchten Gerätes im Verhältnis von eins zu eins, doch kann die Rücknahme kostenpflichtig sein
- Falsch: sind nicht verpflichtet, die Rücknahme des gebrauchten Elektro- und Elektronikgerätes aus einem privaten Haushalt zu gewährleisten

G_1_04687: Der Vertreiber von Elektro- und Elektronikgeräten, der Fernabsatz betreibt, muss Folgendes gewährleisten:

- Richtig: die kostenlose Rücknahme der gleichwertigen Elektro- und Elektronik-Altgeräte, wobei er den Ort und die Modalitäten im Kaufvertrag festlegt
- Falsch: die fristgerechte Lieferung der Geräte
- Falsch: die Kosten für die Rücknahme der gleichwertigen Elektro- und Elektronik-Altgeräte
- Falsch: den Ort der Übergabe des verkauften Gerätes

G_1_04688: Der Kaufvertrag des Vertreibers von Elektro- und Elektronikgeräten, der Fernabsatz betreibt und nicht die kostenlose Rücknahme der gleichwertigen Elektro- und Elektronik-Altgeräte gewährleistet, ist

- Richtig: nichtig, mit Anspruch auf die Rückerstattung des gesamten bezahlten Betrages
- Falsch: immer gültig
- Falsch: nichtig, jedoch mit Ausschluss jeglichen Anspruchs auf die Rückerstattung des gesamten bezahlten Betrages
- Falsch: nur dann gültig, wenn er den Kauf von Haushaltsgroßgeräten betrifft

G_1_04689: Laut den gesetzesvertretenden Dekreten 49/2014 und 152/2006 sehen die Bestimmungen für Elektro- und Elektronik-Altgeräte vor, dass

- Richtig: die Gemeinden die Funktionsfähigkeit und Angemessenheit der Systeme zur getrennten Sammlung der Elektro- und Elektronik-Altgeräte aus privaten Haushalten und den Zugang zu den entsprechenden Sammelstellen je nach Bevölkerungsdichte gewährleisten
- Falsch: nur jeder Bürger verpflichtet ist, im eigenen Haushalt die Elektro- und Elektronik-Altgeräte getrennt von den anderen Abfällen zu sammeln
- Falsch: es praktisch unmöglich ist, eine getrennte Sammlung der Elektro- und Elektronik-Altgeräte aus Haushalten umzusetzen
- Falsch: nur für Leuchtstofflampen, die Quecksilber enthalten, und für Fotovoltaikpaneele Mechanismen für die getrennte Sammlung vorgesehen werden können

G_1_04690: Laut den gesetzesvertretenden Dekreten 49/2014 und 152/2006 betreffend die Elektro- und Elektronik-Altgeräte gewährleisten die Gemeinden

- Richtig: die Funktionsfähigkeit und Angemessenheit der Systeme zur getrennten Sammlung aus privaten Haushalten und den Zugang zu den entsprechenden Sammelstellen je nach Bevölkerungsdichte
- Falsch: nur die Errichtung einer Wertstoffsammelstelle auf dem Gemeindegebiet
- Falsch: die Sammlung der Elektro- und Elektronik-Altgeräte von Haus zu Haus
- Falsch: die Sammlung der gewerblichen und aus privaten Haushalten stammenden Elektro- und Elektronik-Altgeräte von Haus zu Haus

G_1_04691: Laut den gesetzesvertretenden Dekreten 49/2014 und 152/2006 sehen die Bestimmungen für Elektro- und Elektronik-Altgeräte vor, dass die Erzeuger von gewerblichen Elektro- und Elektronik-Altgeräten die Sammelstellen der Gemeinde

- Richtig: durch Abschluss einer Vereinbarung mit der Gemeinde und durch Übernahme aller Kosten beanspruchen können
- Falsch: nur für Haushaltsgroßgeräte verwenden können
- Falsch: immer und auf jeden Fall verwenden können
- Falsch: nur für Haushaltskleingeräte verwenden können

G_1_04692: Laut den gesetzvertretenden Dekreten 49/2014 und 152/2006 sehen die Bestimmungen für Elektro- und Elektronik-Altgeräte vor, dass die Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten

- Richtig: Pflichten bezüglich der Sammlung, Behandlung, Verwertung und Entsorgung der Elektro- und Elektronik-Altgeräte zu erfüllen haben und dafür bei der Bereitstellung eines Elektro- und Elektronikgerätes auf dem nationalen Markt einen Beitrag auf dem Verkaufspreis des Gerätes anrechnen können
- Falsch: fakultativ die Pflichten bezüglich der Sammlung, Behandlung, Verwertung und Entsorgung der Elektro- und Elektronik-Altgeräte erfüllen können
- Falsch: Pflichten bezüglich der Sammlung, Behandlung, Verwertung und Entsorgung der Elektro- und Elektronik-Altgeräte zu erfüllen haben, aber für die Bereitstellung eines Elektro- und Elektronikgerätes auf dem nationalen Markt keinen Beitrag auf dem Verkaufspreis des Gerätes anrechnen dürfen
- Falsch: keine Pflichten bezüglich der Sammlung, Behandlung, Verwertung und Entsorgung der Elektro- und Elektronik-Altgeräte zu erfüllen haben

G_1_04693: Der Endnutzer von Elektro- und Elektronikgeräten kann die Elektro- und Elektronik-Altgeräte kostenlos dem Vertreiber in dessen Lager übergeben

- Richtig: wenn er gleichwertige Elektro- und Elektronikgeräte nach dem Eins-zu-eins-Kriterium erwirbt
- Falsch: nur wenn es sich um sehr kleine Elektro- und Elektronik-Altgeräte handelt
- Falsch: nie
- Falsch: immer

G_1_04694: Die getrennt gesammelten Elektro- und Elektronik-Altgeräte müssen folgenden Behandlungen unterzogen werden, nur eine ausgenommen:

- Richtig: Inertisierung
- Falsch: angemessene Behandlungen mit Einsatz der bestmöglichen Behandlungs-, Verwertungs- und Recyclingtechniken
- Falsch: Beseitigung aller Flüssigkeiten
- Falsch: selektive Behandlung in konformen Anlagen

G_1_04695: Die Lagerung vor der Sammlung der Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die von den Vertreibern in ihren Geschäftsstellen durchgeführt wird, ist

- Richtig: eine Phase der Sammlung
- Falsch: ein Verfahren der Abfalllagerung (R13 und D15), das nicht ermächtigt werden muss
- Falsch: ausdrücklich verboten
- Falsch: ein Verfahren der Abfalllagerung (R13 und D15) und muss daher ermächtigt werden

G_1_04696: Anlagen oder Unternehmen, welche Elektro- und Elektronik-Altgeräte behandeln,

- Richtig: müssen im Sinne des Umweltgesetzbuches ermächtigt werden
- Falsch: müssen nicht ermächtigt werden, soweit sie über eine ordnungsgemäße Baubewilligung oder -konzession verfügen
- Falsch: müssen nicht ermächtigt werden, da sie immer Gegenstand eines vereinfachten Verfahrens für die „Selbstentsorgung“ sind
- Falsch: bedürfen keiner Ermächtigung, da die Elektro- und Elektronik-Altgeräte nie eigentliche Abfälle sind

G_1_04697: Die Lagerung der Elektro- und Elektronik-Altgeräte in den Sammelstellen erfolgt mittels

- Richtig: Aufteilung nach Kategorie, der sie angehören
- Falsch: loser Ablagerung in Großkisten
- Falsch: gemischter Ablagerung, unabhängig von der Kategorie, der sie angehören
- Falsch: Aufteilung nach Größe und Farbe

G_1_04698: Die Entsorgung der getrennt gesammelten Elektro- und Elektronik-Altgeräte ist

- Richtig: nur nach spezifischer Behandlung zulässig
- Falsch: immer erlaubt
- Falsch: immer verboten
- Falsch: nur für gefährliche Elektro- und Elektronik-Altgeräte zulässig

G_1_04699: Im Abfallregister der Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die den Vertreibern, Installateuren und Betreibern von Servicestellen übergeben werden, muss das Datum der Übergabe

- Richtig: gemeinsam mit der Unterschrift des Subjekts, das den Abfall entgegennimmt, angegeben werden
- Falsch: nur für Elektro- und Elektronik-Altgeräte aus Haushalten angegeben werden
- Falsch: nur dann angegeben werden, wenn die Unterschrift fehlt
- Falsch: nur bei Bedarf angegeben werden

G_1_04700: Die Installateure von Elektro- und Elektronikgeräten können die aus Haushalten stammenden Altgeräte, die durch die Tätigkeiten der Installation/Kundenservice beim Kunden entstehen,

- Richtig: direkt in die Sammelstellen bringen, müssen dabei jedoch eine Erklärung mit den Daten des Nutzers, dessen Elektro- und Elektronik-Altgeräte sie übernommen haben, abgeben
- Falsch: nur an bestimmte Organisationen abgeben
- Falsch: in den Sammelstellen für Elektro- und Elektronik-Altgeräte abgeben, aber nur, wenn sie nicht gefährlich sind und aus Haushalten stammen
- Falsch: abgeben, soweit sie vom Nutzer, der die Altgeräte erzeugt hat, begleitet werden

G_1_04701: Die Installateure von Elektro- und Elektronikgeräten können die aus Haushalten stammenden Altgeräte, die durch die Tätigkeiten der Installation/Kundenservice in Haushalten entstehen, aber im eigenen Betrieb gelagert wurden, direkt bei den Sammelstellen abgeben,

- Richtig: wobei jedoch beim Transport eine Erklärung mit der Adresse ihres Sitzes mitzuführen ist
- Falsch: nie
- Falsch: ohne Bedarf irgendeines Transportdokumentes
- Falsch: soweit das Altgerät nur vom Betreiber des Sammeldienstes entgegengenommen wird

G_1_04702: Die Betreuung der Anlagen und die Unternehmen, welche Elektro- und Elektronik-Altgeräte behandeln,

- Richtig: bedürfen einer einheitlichen Genehmigung für neue Abfallentsorgungs- und -verwertungsanlagen oder der Integrierten Umweltgenehmigung
- Falsch: bedürfen des sog. vereinfachten Ermächtigungsverfahrens
- Falsch: bedürfen nur der Baugenehmigungen
- Falsch: bedürfen der Ermächtigung für Ableitungen

G_1_04703: Der Radioaktivitätsmesser ist in Anlagen zur Behandlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten

- Richtig: immer
- Falsch: nie
- Falsch: nur für Anlagen vorgeschrieben, die gefährliche Elektro- und Elektronik-Altgeräte bewirtschaften
- Falsch: nur dann vorgeschrieben, wenn die Anlagen mindestens 10 t/d Elektro- und Elektronik-Altgeräte behandeln

G_1_04704: Die Anlagen zur Behandlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten müssen ausgestattet sein mit

- Richtig: getrennten Lagerflächen für den Ein- und Ausgang der Altgeräte und für die verschiedenen Komponenten, die aus der Behandlung hervorgehen
- Falsch: Flächen, in denen die Elektro- und Elektronik-Altgeräte gemeinsam mit den Erzeugnissen ihrer Behandlung gelagert werden
- Falsch: Flächen, die nur für die Elektro- und Elektronik-Altgeräte im Eingang bestimmt sind
- Falsch: Ausrüstungen, aber nicht mit Lagerflächen

G_1_04705: Für Vertreiber mit Verkaufsflächen für Elektro- und Elektronikgeräte von mindestens 400 m² für den Einzelhandel ist folgende Pflicht vorgesehen:

- Richtig: kostenlose Sammlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten von sehr kleiner Größe aus Haushalten, die von den Endnutzern gebracht werden, ohne Verpflichtung zum Kauf eines gleichwertigen Elektro- oder Elektronikgerätes
- Falsch: Sammlung aller Elektro- und Elektronik-Altgeräte gegen ein Entgelt, das mit Dekret des Ministers für Umwelt und Energiesicherheit festzulegen ist
- Falsch: Sammlung gegen Entgelt, das mit Dekret des Ministers für Umwelt und Energiesicherheit festzulegen ist, der sehr kleinen Elektro- und Elektronik-Altgeräte aus Haushalten, die von Endnutzern gebracht werden, ohne Verpflichtung zum Kauf eines gleichwertigen Elektro- oder Elektronikgerätes
- Falsch: Sammlung aller Elektro- und Elektronik-Altgeräte, ohne Verpflichtung zum Kauf eines gleichwertigen Elektro- oder Elektronikgerätes

G_1_04706: Laut GVD 49/2014 erfolgt die kostenlose Rücknahme der sehr kleinen Elektro- und Elektronik-Altgeräte aus Haushalten in der Verkaufsstelle des Vertreibers

- Richtig: mittels eines gut sichtbaren Behälters, der angezeigt wird und mit Zeichen versehen ist, die die verschiedenen Typologien anzeigen, die abgegeben werden können
- Falsch: mittels Ablagerung auf den Boden außerhalb der Verkaufsstelle
- Falsch: mittels Übergabe an der Kasse der Verkaufsstelle
- Falsch: nur mittels Zahlung eines vom Vertreiber festgelegten Entgeltes

G_1_04707: Laut GVD 49/2014 erfolgt die Rücknahme der sehr kleinen Elektro- und Elektronik-Altgeräte aus Haushalten in der Verkaufsstelle des Vertreibers

- Richtig: kostenlos und nach dem Eins-zu-null-Kriterium
- Falsch: auf Anfrage und mit Zahlung eines Entgeltes
- Falsch: nur nach Kauf eines neuen gleichwertigen Elektro- und Elektronik-Altgerätes
- Falsch: nie, da dieser Dienst nicht vorgesehen ist

G_1_04708: Die Bestimmungen für Elektro- und Elektronik-Altgeräte sehen vor, dass die kollektiven Systeme zur Bewirtschaftung dieser Altgeräte gemäß Art. 10 des GVD 49/2014

- Richtig: als Konsortien, sofern anwendbar und vorbehaltlich der Vorgaben des vorgenannten gesetzvertretenden Dekrets, organisiert sind
- Falsch: aus einem einzigen Unternehmen bestehen, das die Aufnahme der vertragsabschließenden Unternehmen in einem einheitlichen Organ bewirkt
- Falsch: Stiftungen mit einer eigenständigen Rechtspersönlichkeit des Privatrechts sind
- Falsch: Aktiengesellschaften mit Gewinnabsichten sind

G_1_04709: Die Bestimmungen für Elektro- und Elektronik-Altgeräte sehen vor, dass jedes kollektive System die Rücknahme der Elektro- und Elektronik-Altgeräte von den Sammelstellen der Gemeinden

- Richtig: auf dem gesamten Staatsgebiet laut Angaben der Koordinierungsstelle gewährleisten muss
- Falsch: nur auf dem Gebiet der Region gewährleisten muss, in der das kollektive System seinen Rechtssitz hat
- Falsch: nur auf dem Gebiet gewährleisten muss, das an den Haupterzeugungsort der Elektro- und Elektronik-Altgeräte grenzt
- Falsch: nur auf dem Gemeindegebiet gewährleisten muss, in dem das kollektive System seinen Rechtssitz hat

G_1_04710: Die Organisation, die sich um eine einheitliche Optimierung im gesamten Staatsgebiet der Modalitäten und der Bedingungen für die Sammlung, Rücknahme und Bewirtschaftung der Elektro- und Elektronik-Altgeräte kümmert, ist

- Richtig: die Koordinierungsstelle für Elektro- und Elektronik-Altgeräte
- Falsch: die Gemeinde, in der die Elektro- und Elektronik-Altgeräte erzeugt werden
- Falsch: die territoriale regionale Umweltagentur
- Falsch: die Aufsichts- und Kontrollbehörde

G_1_04711: Der Versand von gebrauchten Elektro- und Elektronikgeräten durch den Besitzer ist

- Richtig: nur dann möglich, wenn es sich nicht um Abfälle handelt und eine spezifische Dokumentation beigelegt wird
- Falsch: nur möglich, um dem Hersteller ein fehlerhaftes Elektro- und Elektronikgerät zurückzusenden
- Falsch: ist ohne jegliche Transportdokumentation möglich
- Falsch: ist problemlos möglich

G_1_04712: Laut Art. 223 des GVD Nr. 152/2006 kann sich an einem Konsortium für die Abfallbewirtschaftung

- Richtig: nur der Erzeuger des Abfalls bzw. ein Wirtschaftsteilnehmer der Lieferkette, aus der der Abfall stammt, beteiligen
- Falsch: ausschließlich ein Abfallerzeuger beteiligen
- Falsch: ausschließlich ein Wirtschaftsteilnehmer der Lieferkette, aus der der Abfall stammt, beteiligen
- Falsch: eine öffentliche Körperschaft beteiligen

G_1_04713: Laut Art. 223 des GVD Nr. 152/2006 sind die Abfallbewirtschaftungskonsortien von der Pflicht der Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe wie folgt befreit:

- Richtig: beschränkt auf die Tätigkeiten der Vermittlung und des Handels ohne Besitz der Abfälle
- Falsch: für alle Bewirtschaftungstätigkeiten
- Falsch: in allen Fällen. Die Pflicht zur Eintragung bleibt nur für die ausgeübten Tätigkeiten der Vermittlung und des Handels ohne Besitz der Abfälle aufrecht
- Falsch: beschränkt auf die Tätigkeiten des Transports

G_1_04714: Das Nationale Konsortium für die Sammlung und die Behandlung der verbrauchten pflanzlichen und tierischen Öle und Fette

- Richtig: ist eine Rechtspersönlichkeit des privaten Rechts ohne Gewinnabsicht
- Falsch: hat keine Satzung
- Falsch: kann im Bereich der verbrauchten pflanzlichen und tierischen Öle und Fette Verordnungen mit Gesetzeskraft erlassen
- Falsch: besteht ausschließlich aus Unternehmen, die verbrauchte pflanzliche und tierische Öle und Fette recyceln und verwerten, aber nicht aus solchen, die verbrauchte pflanzliche und tierische Öle und Fette erzeugen, einführen oder besitzen

G_1_04715: Die Satzung des Nationalen Konsortiums für die Sammlung und die Behandlung der verbrauchten pflanzlichen und tierischen Öle und Fette wird

- Richtig: mit Ministerialdekret genehmigt
- Falsch: vom Verwaltungsrat des Konsortiums genehmigt
- Falsch: von der Mitgliederversammlung genehmigt
- Falsch: vom Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe genehmigt

G_1_04716: Das Nationale Konsortium für das Recycling der Abfälle polyäthylenhaltiger Güter

- Richtig: wurde geschaffen, um die Sammlung und Behandlung der Abfälle polyäthylenhaltiger Güter zu rationalisieren, zu organisieren und zu verwalten
- Falsch: verfolgt Gewinnabsichten
- Falsch: ist keine Rechtspersönlichkeit des Privatrechts
- Falsch: verfügt über keine Satzung

G_1_04717: Die Wirtschaftsteilnehmer, die dem Nationalen Konsortium für das Recycling der Abfälle polyäthylenhaltiger Güter nicht beitreten, müssen

- Richtig: eigenständig die Bewirtschaftung der Abfälle polyäthylenhaltiger Güter über das gesamte Staatsgebiet organisieren
- Falsch: einen Betrag in dreifacher Höhe des Umweltbeitrages zugunsten der Gemeinde, in der der Wirtschaftsteilnehmer seinen Sitz hat, überweisen
- Falsch: dem Staat spezifische Beiträge zahlen
- Falsch: ein anderes Konsortium organisieren

G_1_04718: Unter Wahrung der Abfallhierarchie müssen die Altöle prioritär durch

- Richtig: Aufbereitung zur Herstellung von Basisschmiermitteln, subsidiär durch Verbrennung und für den Rest durch Entsorgungsverfahren bewirtschaftet werden
- Falsch: Verbrennung, subsidiär durch Entsorgungsverfahren und für den Rest durch Aufbereitung zur Herstellung von Basisschmiermitteln bewirtschaftet werden
- Falsch: Aufbereitung zur Herstellung von Basisschmiermitteln, subsidiär durch Entsorgungsverfahren und für den Rest durch Verbrennung bewirtschaftet werden
- Falsch: Entsorgungsverfahren, subsidiär durch Verbrennung und für den Rest durch Aufbereitung zur Herstellung von Basisschmiermitteln bewirtschaftet werden

G_1_04719: Gemäß GVD Nr. 152/2006 sind „Altöle“

- Richtig: alle mineralischen oder synthetischen Schmier- oder Industrieöle, die für den Verwendungszweck, für den sie ursprünglich bestimmt waren, ungeeignet geworden sind
- Falsch: das mindestens einmal verwendete natürliche Öl, auch wenn es nochmals verwendet werden könnte
- Falsch: alle mineralischen oder synthetischen Industrieöle, die mindestens einmal verwendet wurden, auch wenn sie noch verwendbar sind
- Falsch: synthetisches Öl, sofern es nicht industrieller Abstammung ist, das für den Verwendungszweck, für das es ursprünglich bestimmt war, nicht mehr geeignet ist

G_1_04720: Unbeschadet der Pflichten in Bezug auf die Bewirtschaftung gefährlicher Abfälle werden Altöle

- Richtig: aufgrund der ihnen zugeteilten Klassifizierung und gemäß der für die Abfallbewirtschaftung vorgesehenen Prioritätenfolge bewirtschaftet
- Falsch: aufgrund der beruflichen Kompetenzen der Betreiber in Abweichung von den Umweltbestimmungen bewirtschaftet
- Falsch: ausschließlich aufgrund der Rechtsprechung bewirtschaftet, die im Sachbereich entstanden ist, da es keine ausdrücklichen Vorschriften gibt
- Falsch: ausschließlich aufgrund der einschlägigen EU-Bestimmungen bewirtschaftet

G_1_04721: Das Nationale Konsortium für die Bewirtschaftung, Sammlung und Behandlung der mineralischen Altöle

- Richtig: ist eine Rechtspersönlichkeit des Privatrechts
- Falsch: ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft
- Falsch: hat keine eigene Satzung
- Falsch: verfolgt Gewinnabsichten

G_1_04722: Laut GVD Nr. 152/2006 können am Nationalen Konsortium für die Bewirtschaftung, Sammlung und Behandlung der mineralischen Altöle folgende Subjekte nicht teilnehmen:

- Richtig: die Verwender und Vertreiber ausschließlich von polyäthylenhaltigen Gütern
- Falsch: die Unternehmen, die Altöle verwerten und sammeln
- Falsch: die Unternehmen, die Basisöle durch ein Aufbereitungsverfahren erzeugen
- Falsch: die Unternehmen, die Schmieröle ersetzen und verkaufen

G_1_04723: Die Altbatterien und -akkumulatoren werden

- Richtig: von einer europäischen Verordnung und der entsprechenden nationalen Umsetzungsnorm geregelt
- Falsch: vom Umweltgesetzbuch geregelt
- Falsch: nur von regionalen Normen geregelt
- Falsch: vom CEPU (Europäisches Konsortium für Altbatterien) geregelt

G_1_04724: Ziel der Normen über Altbatterien und -akkumulatoren (GVD Nr. 188/2008) ist

- Richtig: die Reduzierung der Entsorgung der Altbatterien und -akkumulatoren zusammen mit dem Hausmüll, durch getrennte Sammelsysteme, die von den Herstellern organisiert und betrieben werden
- Falsch: die Reduzierung der Entsorgung der Altbatterien und -akkumulatoren zusammen mit dem Hausmüll, durch getrennte Sammelsysteme, deren Kosten von den Endnutzern getragen werden
- Falsch: die von Lebensmitteln, Getränken und Flüssigkeiten getrennte Bewirtschaftung dieser Abfälle
- Falsch: die Zunahme der Stromproduktion aus erneuerbaren Quellen

G_1_04725: Im Sinne des GVD Nr. 188/2008 ist mit „Batterie“ und „Akkumulator“

Folgendes gemeint:

- Richtig: eine Quelle elektrischer Energie, die durch unmittelbare Umwandlung chemischer Energie gewonnen wird
- Falsch: Eine Batterie ist ein Leuchtgerät mit einem Lichtstrahl, während mit Akkumulator die darin enthaltene Batterie gemeint ist, die den elektrischen Impuls für die Erzeugung eines Lichtstrahls erzeugen kann
- Falsch: Die Batterie besteht aus einer Komponente mit einem Plus- und einem Minuspol; der Akkumulator besteht aus einheitlichen Komponenten mit einem einzigen Minuspol
- Falsch: Die Batterie besteht aus einer Komponente mit einem Plus- und einem Minuspol; der Akkumulator besteht aus einheitlichen Komponenten mit einem einzigen Pluspol

G_1_04726: Die vertriebenen Batterien und Akkumulatoren

- Richtig: dürfen keine oder nur schwindend kleine Anteile an Kadmium oder Quecksilber enthalten
- Falsch: müssen vorwiegend aus Quecksilber bestehen
- Falsch: müssen vorwiegend aus Kadmium bestehen
- Falsch: unterliegen keiner Einschränkung in Bezug auf ihre Zusammensetzung, müssen aber eine Energieeffizienz aufweisen, die von den einschlägigen Rechtsvorschriften festgelegt wird und die Reduzierung der Anzahl an in Verkehr gebrachten Batterien oder Akkumulatoren ermöglicht

G_1_04727: Die Batterien, die Akkumulatoren und die Pakete von Batterien

- Richtig: werden in Verkehr gebracht, nur wenn sie deutlich, leserlich und unlöschar mit einer von der Norm festgelegten Etikette gekennzeichnet sind
- Falsch: werden mit einer vom Verbraucher beim Kauf durchgeführten Markierung gekennzeichnet
- Falsch: sind mit einem Kennzeichnungssystem (QR-Code) ausgestattet, über das die Gebrauchsanweisungen und die Anleitungen für ihre Zerlegung heruntergeladen werden können, um dem Endverbraucher die Trennung der einzelnen Komponenten zu ermöglichen und eine wahre Kreislaufwirtschaft zu fördern
- Falsch: unterliegen keinerlei Kennzeichnungssystem

G_1_04728: Die Geräte, die Batterien und Akkumulatoren enthalten, müssen so geplant werden, dass die Altbatterien und -akkumulatoren

- Richtig: von einer erwachsenen Person leicht entfernt werden können
- Falsch: nicht leicht entfernt werden können
- Falsch: gemeinsam mit dem Gerät entsorgt werden
- Falsch: mit einer Abdichtung geschützt sind

G_1_04729: Geräte, die Batterien und Akkumulatoren enthalten, müssen ausgestattet sein mit

- Richtig: Anleitungen, welche die Modalitäten für die gefahrlose Entfernung erklären
- Falsch: Hinweisen in Bezug auf die Dauer
- Falsch: einem Gehäuse mit verschraubtem Deckel
- Falsch: Informationen in Bezug auf den geplanten Verschleiß

G_1_04730: Laut GVD Nr. 188/2008 darf der Hersteller von Batterien und Akkumulatoren seine Produkte wie folgt in Verkehr bringen:

- Richtig: nur nach erfolgter telematischer Eintragung in das nationale Register der Subjekte, welche zur Finanzierung der Systeme für die Bewirtschaftung der Altbatterien und -akkumulatoren verpflichtet sind
- Falsch: nur nach erfolgter telematischer kostenloser Eintragung in das nationale Register der Subjekte, welche zur Finanzierung der Systeme für die Bewirtschaftung der Altbatterien und -akkumulatoren verpflichtet sind
- Falsch: ohne jegliche Registrierung
- Falsch: auch ohne telematische Eintragung in das nationale Register der Subjekte, welche zur Finanzierung der Systeme für die Bewirtschaftung der Altbatterien und -akkumulatoren verpflichtet sind, da es sich um eine rein fakultative Eintragung handelt

G_1_04731: Laut GVD Nr. 188/2008 gilt für die Nationale Koordinierungsstelle für Batterien und Akkumulatoren (CDCNPA):

- Richtig: Sie setzt sich aus den Herstellern von Batterien und Akkumulatoren, individuell oder in kollektiver Form zusammen
- Falsch: Sie ist kein Konsortium
- Falsch: Sie kann über keine eigene Satzung verfügen
- Falsch: Sie ist keine Rechtspersönlichkeit des Privatrechts

G_1_04732: Das Nationale Konsortium für die Sammlung und Behandlung von bleihaltigen Altbatterien und bleihaltigen Abfällen (COBAT) ist

- Richtig: eines der ältesten Konsortien für die Sammlung und Behandlung, das für die Bewirtschaftung verschiedener Arten von Abfällen sorgt
- Falsch: als einziges Konsortium dazu befugt, in diesem Bereich mit Ausschließlichkeits- und Monopolrecht tätig zu sein
- Falsch: vom Nationalen Verpackungskonsortium ersetzt worden
- Falsch: vom Nationalen Konsortium für das Recycling der Abfälle polyäthylenhaltiger Güter ersetzt worden

G_1_04733: Gemäß GVD Nr. 188/2008 gilt für die Systeme zur getrennten Sammlung von Gerätebatterien und -akkumulatoren:

- Richtig: Sie ermöglichen den Endverbrauchern, sich kostenlos der Gerätealtbatterien oder -akkumulatoren in Sammelstellen in ihrer Nähe unter Berücksichtigung der Bevölkerungsdichte zu entledigen
- Falsch: Sie müssen die Pflicht zum Kauf neuer Batterien oder Akkumulatoren vorsehen
- Falsch: Sie ermöglichen den Endverbrauchern, sich gegen Entrichtung eines Entgeltes der Gerätealtbatterien oder -akkumulatoren in Sammelstellen in ihrer Nähe unter Berücksichtigung der Bevölkerungsdichte zu entledigen
- Falsch: Sie müssen Spesen für die Endverbraucher zu dem Zeitpunkt vorsehen, in dem sie sich der Gerätealtbatterien oder -akkumulatoren entledigen

G_1_04734: Laut GVD Nr. 188/2008 gilt für die Hersteller von Batterien und Akkumulatoren und für Dritte, die in ihrem Namen handeln:

- Richtig: Sie können sich eventueller vom öffentlichen Dienst eingerichteter Sammelstrukturen bedienen, nachdem sie eine spezifische Vereinbarung aufgrund eines nationalen Rahmenabkommens mit dem nationalen Gemeindenverband getroffen haben
- Falsch: Sie dürfen sich nie eventueller vom öffentlichen Dienst eingerichteter Sammelstrukturen bedienen
- Falsch: Sie dürfen sich nur der vom öffentlichen Dienst eingerichteten Sammelstrukturen bedienen
- Falsch: Sie begehen eine Straftat, wenn sie sich der vom öffentlichen Dienst eingerichteten Sammelstrukturen bedienen

G_1_04735: Im Bereich der Altbatterien und -akkumulatoren regelt das GVD 188/2008

- Richtig: sowohl die Gerätebatterien und -akkumulatoren als auch die Akkumulatoren für Industrie und Fahrzeuge
- Falsch: ausschließlich die Akkumulatoren für Industrie und Fahrzeuge
- Falsch: die bleihaltigen Batterien und Akkumulatoren, die nicht für die Industrie bestimmt sind
- Falsch: ausschließlich Gerätebatterien und -akkumulatoren

G_1_04736: Die Regelung für Verpackungen ist in der italienischen Rechtsordnung

- Richtig: auch vom sog. Umweltgesetzbuch vorgesehen
- Falsch: ausschließlich von regionalen Gesetzen vorgesehen
- Falsch: ausschließlich von Ministerialdekreten vorgesehen
- Falsch: von keiner Norm, sondern nur von der Rechtsprechung vorgesehen

G_1_04737: Mit Verpackungen sind in den Umweltbestimmungen (GVD Nr. 152/2006, 4. Teil, Titel II) die Verpackungen, die in der EU in Verkehr gebracht werden, gemeint, sowie die entsprechenden Abfälle, die aus ihrer Nutzung entstehen und von folgenden Subjekten verwendet und erzeugt werden:

- Richtig: von jedem, der Verpackungen oder Verpackungsabfälle verwendet, unabhängig davon, aus welchem Material sie bestehen
- Falsch: von der Industrie, unabhängig vom Material, aus dem sie bestehen
- Falsch: von der Industrie, im Handel, in der Verwaltung, im Gewerbe, im Dienstleistungsbereich, in Haushalten oder von sonst irgendeinem Subjekt, das Verpackungen oder Verpackungsabfälle erzeugt oder verwendet, wenn diese ausschließlich aus Kunststoff bestehen
- Falsch: ausschließlich von Haushalten, unabhängig vom Material, aus dem sie bestehen

G_1_04738: Gemäß den Grundsätzen der „geteilten Haftung“, die in den Umweltbestimmungen enthalten sind, gewährleisten die Wirtschaftsteilnehmer der entsprechenden Lieferketten der Verpackungen,

- Richtig: dass die Auswirkungen der Verpackungen und der Verpackungsabfälle auf die Umwelt auf ein Mindestmaß für den gesamten Lebenszyklus reduziert werden
- Falsch: dass die von den Verpackungen verursachten Umweltschäden im Verhältnis auf alle Wirtschaftsbeteiligten zurückfallen
- Falsch: dass etwaige Umweltschäden und die strafrechtliche Verantwortung für eine falsche Bewirtschaftung der Verpackungen ausschließlich zu Lasten der Sammelstellen der Gemeinden sind
- Falsch: dass die Auswirkungen der Verpackungen und der Verpackungsabfälle gerecht auf die Gemeinden und die Wirtschaftsbeteiligten der Lieferketten verteilt werden

G_1_04739: Laut GVD Nr. 152/2006, 4. Teil, Titel II muss die Tätigkeit der Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen

- Richtig: Formen der Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und privaten Subjekten fördern
- Falsch: die Rückgabe der gebrauchten Verpackungen und die Überbringung der Verpackungsabfälle in die getrennte Sammlung durch den Verbraucher verringern
- Falsch: die Zunahme der Entsorgungen in Deponien fördern
- Falsch: sicherstellen, dass die Kosten für die getrennte Sammlung, die Verwertung und die Beseitigung der Verpackungsabfälle von den Gemeinden übernommen werden, die dann die entsprechenden Kosten auf die Einwohner verteilen

G_1_04740: Die Kennzeichnungspflicht für Verpackungen gemäß Umweltbestimmungen (GVD Nr. 152/2006, 4. Teil, Titel II)

- Richtig: ist bereits in Kraft
- Falsch: wird von der EU mit eigener Verordnung, welche die Modalitäten und Zeiten in allen EU-Ländern vereinheitlicht, festgelegt werden
- Falsch: tritt ab 1. April 2030 in Kraft
- Falsch: besteht nicht, da die Kennzeichnung der Verpackungen bis zur Anwendung der nächsten europäischen Richtlinie im Jahr 2025 fakultativ ist

G_1_04741: In Bezug auf die Verpackungsabfälle (GVD Nr. 152/2006, 4. Teil, Titel II) ist die Verwendung von wirtschaftlichen Instrumenten oder anderen Maßnahmen vorgesehen, die Folgendes fördern sollen:

- Richtig: die korrekte Anwendung der Abfallhierarchie
- Falsch: die Entsorgung in besonderen Deponien, welche die Art des Materials der Verpackung berücksichtigen
- Falsch: die ausschließliche Energierückgewinnung mittels thermischer Verwertung
- Falsch: das allmähliche Ersetzen der Verpackungen durch Vertriebsinstrumente des elektronischen Handels

G_1_04742: Mit dem Begriff Drittverpackung ist Folgendes gemeint:

- Richtig: die Transportverpackung
- Falsch: jegliche in der Verkaufsstelle verwendete Verpackung
- Falsch: eine Verpackung für den Verkauf, die dem Endabnehmer oder -verbraucher in der Verkaufsstelle als eine Verkaufseinheit angeboten wird
- Falsch: die Umverpackung zur Verpackung mehrerer Verkaufseinheiten

G_1_04743: Mit dem Begriff Zweitverpackung ist Folgendes gemeint:

- Richtig: die Umverpackung zur Verpackung mehrerer Verkaufseinheiten
- Falsch: jegliche recycelte Verpackung
- Falsch: eine Verpackung für den Verkauf, die dem Endabnehmer oder -verbraucher in der Verkaufsstelle als eine Verkaufseinheit angeboten wird
- Falsch: die Transportverpackung

G_1_04744: Mit dem Begriff Erstverpackung ist Folgendes gemeint:

- Richtig: eine Verpackung für den Verkauf, die dem Endabnehmer oder -verbraucher in der Verkaufsstelle als eine Verkaufseinheit angeboten wird
- Falsch: jegliche neue Verpackung
- Falsch: die Transportverpackung
- Falsch: die Umverpackung zur Verpackung mehrerer Verkaufseinheiten

G_1_04745: Im Sinne der Umweltbestimmungen über Verpackungen (GVD Nr. 152/2006, 4. Teil, Titel II) gilt für die Hersteller und Benutzer von Verpackungen:

- Richtig: Sie müssen die Endziele des Recyclings und der Verwertung von Verpackungsabfällen im Einklang mit den EU-Bestimmungen erreichen
- Falsch: Sie müssen die Mindestziele der Entsorgung erreichen
- Falsch: Sie haben keine Mindestziele für die Verwertung und das Recycling von Verpackungsabfällen
- Falsch: Sie haben nur die Möglichkeit, die Mindestziele der Verwertung und des Recyclings zu erreichen, die sich in Steuerermäßigungen niederschlagen

G_1_04746: Im Sinne der Umweltbestimmungen über Verpackungen (GVD Nr. 152/2006, 4. Teil, Titel II) sind die Hersteller und Benutzer

- Richtig: für die korrekte und wirksame Umweltbewirtschaftung der Verpackungen und der Verpackungsabfälle, die durch den Konsum der eigenen Produkte erzeugt werden, verantwortlich
- Falsch: nicht für die korrekte und wirksame Umweltbewirtschaftung weder der Verpackungen noch der Verpackungsabfälle, die durch den Konsum der eigenen Produkte erzeugt werden, verantwortlich
- Falsch: nur für die korrekte und wirksame Umweltbewirtschaftung der Verpackungsabfälle, die durch den Konsum der eigenen Produkte erzeugt werden, und nicht für die Verpackungen verantwortlich
- Falsch: allein für die korrekte und wirksame Umweltbewirtschaftung der Verpackungen, aber nicht der entsprechenden Abfälle verantwortlich

G_1_04747: Im Sinne der Umweltbestimmungen über Verpackungen (GVD Nr. 152/2006, 4. Teil, Titel II) sind Benutzer jene Subjekte, die

- Richtig: leere Verpackungen vermarkten; verpackte Waren vertreiben, erzeugen, importieren; bzw. für das Befüllen von Verpackungen zuständig sind
- Falsch: für den Eigenverbrauch Verpackungen, Artikel oder verpackte Waren außerhalb einer gewerblichen Tätigkeit erwerben oder importieren
- Falsch: für den Eigenverbrauch Verpackungen, Artikel oder verpackte Waren außerhalb einer gewerblichen Tätigkeit erwerben oder importieren
- Falsch: Betriebsgüter, Artikel oder verpackte Waren außerhalb der Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit erwerben

G_1_04748: Im Sinne der Umweltbestimmungen über Verpackungen (GVD Nr. 152/2006, 4. Teil, Titel II)

- Richtig: gehen unter anderem die Kosten für die Wiederverwendung oder die Rücknahme der gebrauchten Zweit- und Drittverpackungen zu Lasten der Hersteller und Benutzer
- Falsch: sind nur die Kosten für die Rücknahme der gebrauchten Verpackungen und die Sammlung der Abfälle aus Zweit- und Drittverpackungen und die Kosten für das Recycling und die Verwertung von Verpackungsabfällen zu Lasten der Hersteller und Benutzer
- Falsch: sind nur die Kosten für die Entsorgung der Abfälle aus Zweit- und Drittverpackungen zu Lasten der Hersteller und Benutzer
- Falsch: kann die Rückgabe von gebrauchten Verpackungen oder Verpackungsabfällen, einschließlich der Abgabe von Abfällen in die getrennte Müllsammlung, Spesen für den Verbraucher zur Folge haben

G_1_04749: Im Sinne der Bestimmungen über Verpackungen gemäß Umweltgesetzbuch (GVD Nr. 152/2006, 4. Teil, Titel II)

- Richtig: können nur Verpackungen vertrieben werden, die allen Grundvoraussetzungen entsprechen, die von der europäischen Richtlinie festgelegt und von der nationalen Gesetzgebung übernommen werden
- Falsch: sieht die Richtlinie 94/62/EWG keine spezifischen Grundvoraussetzungen vor, daher können alle Arten von Verpackungen vertrieben werden
- Falsch: ist die Entsorgung der Verpackungen und der verwerteten Behälter in der Deponie immer zulässig
- Falsch: ist es immer möglich und zulässig, in den normalen Kreislauf der Sammlung von Hausrestmüll Drittverpackungen jeglicher Art einzuführen

G_1_04750: Im Sinne der Bestimmungen über Verpackungen (GVD Nr. 152/2006, 4. Teil, Titel II) müssen die Hersteller und Benutzer

- Richtig: sich am Nationalen Verpackungskonsortium (CONAI) oder an einem anderen anerkannten System beteiligen
- Falsch: sich in die telematische Plattform für die Registrierung der in Verkehr gebrachten Verpackungen eintragen
- Falsch: einen Antrag an die Gemeinden, in denen die Tätigkeit ausgeübt wird, stellen, um die Aktivierung des Dienstes für die getrennte Sammlung von Verpackungen (SeRD-Verpackungen) zu aktivieren
- Falsch: dem Europäischen Konsortium für die Rücknahme von Verpackungsabfällen (CERRI) beitreten

G_1_04751: Das Nationale Verpackungskonsortium (CONAI)

- Richtig: ist eine Rechtspersönlichkeit des Privatrechts
- Falsch: wurde abgeschafft
- Falsch: verfolgt Gewinnabsichten
- Falsch: hat keine Satzung

G_1_04752: Das CONAI ist

- Richtig: ein Privatkonsortium ohne Gewinnabsichten
- Falsch: eine örtliche Körperschaft
- Falsch: eine AG (Aktiengesellschaft) mit Gewinnabsichten
- Falsch: eine öffentliche Wirtschaftskörperschaft

G_1_04753: Die Satzung des Nationalen Verpackungskonsortiums (CONAI) stützt sich nicht nur auf die in den Umweltbestimmungen enthaltenen Grundsätze, sondern auch auf die Grundsätze

- Richtig: der Transparenz, Effizienz, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit sowie des freien Wettbewerbs
- Falsch: die von den Gemeindeverordnungen in Bezug auf die Abfallhierarchie festgelegt werden
- Falsch: der Kompostierbarkeit der Verpackungen
- Falsch: die von den regionalen Richtlinien vorgeschrieben sind

G_1_04754: Das Nationale Verpackungskonsortium (CONAI) kann ein Rahmenabkommen auf nationaler Ebene mit den nationalen Vereinigungen der Gemeinden und Provinzen (ANCI und UPI) abschließen, um

- Richtig: die Umsetzung des Prinzips der Mitverantwortung in der Bewirtschaftung zwischen Herstellern, Verwendern und öffentlichen Verwaltungen zu fördern
- Falsch: im Einvernehmen mit der EZB die Höhe der Zusatzlasten für die getrennte Sammlung der Verpackungsabfälle, die durch die Spanne verursacht werden, zu regeln
- Falsch: die Pflichten und Sanktionen zu Lasten der Konsortiumsmitglieder zu definieren
- Falsch: die Modalitäten für die Sammlung der Verpackungsabfälle durch spezifische Verordnungen, die vom Ministerium genehmigt und jährlich im Gesetzesanzeiger veröffentlicht werden, festzulegen

G_1_04755: Das Nationale Verpackungskonsortium (CONAI)

- Richtig: definiert im Einvernehmen mit den Regionen und öffentlichen Verwaltungen die Einzugsgebiete des integrierten Systems für die Sammlung, die Auswahl und den Transport der Materialien von den Sammel- oder Sortierungsstellen
- Falsch: verfolgt Gewinnabsichten
- Falsch: ist keine Rechtspersönlichkeit des Privatrechts
- Falsch: stützt sich auf eine Satzung, die mit Regionalgesetz genehmigt wird

G_1_04756: Das Nationale Verpackungskonsortium (CONAI) ist ein Instrument

- Richtig: für die Organisation, Planung und Anregung zur Erreichung der auf EU-Ebene festgelegten Ziele im Bereich Verwertung und Recycling
- Falsch: des unmittelbaren Ausdrucks des Ministeriums für Umwelt und Energiesicherheit
- Falsch: für die gesetzliche Koordinierung und Umsetzung der gemeinschaftlichen Richtlinien
- Falsch: für die Koordinierung des Nationalen Systems für den Schutz der Umwelt (NSSU)

G_1_04757: Gebrauchte Aufsaugmaterialien für die Person

- Richtig: sind keine Abfälle mehr, wenn sie nach Durchführung zweckmäßiger Verwertungsverfahren genaue Kriterien erfüllen
- Falsch: sind automatisch keine Abfälle mehr, sobald die Gemeinde deren getrennte Sammlung vorsieht
- Falsch: bleiben immer Abfälle
- Falsch: sind keine Abfälle

G_1_04758: Gemäß GVD Nr. 152/2006, 4. Teil, Titel II ist ein Nebenprodukt jeglicher Stoff oder Gegenstand,

- Richtig: der das Ergebnis eines Herstellungsverfahrens ist, dessen wesentlicher Bestandteil er ist und dessen Hauptziel nicht die Herstellung dieses Stoffes oder Gegenstands ist
- Falsch: der einer weiteren Behandlung bedarf, die von der normalen industriellen Praxis abweicht, um verwendet werden zu können
- Falsch: der das Ergebnis eines Herstellungsverfahrens ist, dessen wesentlicher Bestandteil er ist und dessen Hauptziel die Herstellung dieses Stoffes oder Gegenstands ist
- Falsch: der im Laufe desselben oder eines nachfolgenden Herstellungsverfahrens vom Hersteller oder von Dritten nicht verwendet wird

G_1_04759: Laut GVD 152/2006 muss ein Stoff oder Gegenstand, der das Ergebnis eines Herstellungsverfahrens ist, dessen wesentlicher Bestandteil er ist und dessen Hauptziel nicht die Herstellung dieses Stoffes oder Gegenstands ist und für den es keinen Markt gibt

- Richtig: zeitweilig gelagert werden, um als Abfall behandelt zu werden
- Falsch: für höchstens 10 Jahre gelagert werden
- Falsch: für höchstens 3 Jahre gelagert werden
- Falsch: am Erzeugungsort gelagert werden, kann aber, da es hierfür keine einschlägigen Bestimmungen gibt, zeitlich unbegrenzt vor Ort bleiben

G_1_04760: Gemäß GVD Nr. 152/2006 im Bereich Erde und Gesteine aus Aushub fallen Böden in den Anwendungsbereich der Bestimmungen über Abfallbewirtschaftung und Sanierung von verunreinigten Standorten, wenn

- Richtig: sie kontaminiert sind
- Falsch: sie am selben Ort, an dem sie ausgehoben wurden, wiederverwendet werden
- Falsch: sie im Zuge von Bauarbeiten ausgehoben wurden
- Falsch: sie nicht kontaminiert sind

G_1_04761: Gemäß GVD Nr. 152/2006 im Bereich Erde und Gesteine aus Aushub gilt für nicht kontaminierte Böden und andere vorkommende natürliche Materialien, die an anderen Standorten als dem, an dem sie ausgehoben wurden, verwendet werden:

- Richtig: sie müssen bewertet werden, um zu prüfen, ob es sich um Abfall oder ein Nebenprodukt handelt oder für die Beendigung der Abfalleigenschaft
- Falsch: Sie verlieren immer ihre Eigenschaft, als Abfall eingestuft zu werden
- Falsch: Sie stellen immer ein Nebenprodukt dar
- Falsch: Sie stellen immer einen Abfall dar

G_1_04762: Gemäß GVD Nr. 152/2006 im Bereich Erde und Gesteine aus Aushub können nicht kontaminierte Böden, die ausgehoben wurden, und andere vorkommende natürliche Materialien

- Richtig: an anderen Standorten als dem Ort, an dem sie ausgehoben wurden, verwendet werden
- Falsch: immer als Abfälle eingestuft werden, unabhängig davon, ob sie am selben Standort, in dem sie ausgehoben wurden, oder anderswo verwendet werden
- Falsch: nie an anderen Standorten als dem Ort, an dem sie ausgehoben wurden, verwendet werden
- Falsch: immer als Nebenprodukte eingestuft werden, unabhängig davon, ob sie am selben Standort, in dem sie ausgehoben wurden, oder anderswo verwendet werden

G_1_04763: Gemäß GVD Nr. 152/2006 ist ein Abfall nicht mehr als solcher anzusehen, wenn er ein Verwertungsverfahren, inkl. Recyclingverfahren, durchlaufen hat und spezifische Kriterien erfüllt, unter anderem:

- Richtig: Es besteht ein Markt oder eine Nachfrage für diesen Stoff oder Gegenstand
- Falsch: Der Stoff oder der Gegenstand kann nicht gemeinhin für spezifische Zwecke verwendet werden
- Falsch: Der Stoff oder Gegenstand kann von den technischen Anforderungen für bestimmte Zwecke und von den bestehenden Rechtsvorschriften und Standards für Erzeugnisse abweichen
- Falsch: Die Verwendung des Stoffs oder Gegenstands führt insgesamt zu schädlichen Auswirkungen auf die Umwelt oder die Gesundheit

G_1_04764: Um in Verkehr gebracht zu werden, muss ein Material, das kein Abfall mehr ist,

- Richtig: den technischen Voraussetzungen im Sinne des Art. 184ter GVD 152/2006 und den unter Beachtung der für die jeweilige Nutzung zutreffenden Bestimmungen entsprechen
- Falsch: äußerlich genau wie das neue Material aussehen
- Falsch: im Aussehen und Geruch genau dem neuen Material entsprechen
- Falsch: im Geruch genau dem neuen Material entsprechen

G_1_04765: Die EU hat mit eigenen Verordnungen die Voraussetzungen für die Beendigung der Abfalleigenschaft für folgende Schrottarten festgelegt:

- Richtig: Eisen-, Stahl- und Aluminiumschrott, einschließlich Aluminiumlegierungen, Glasschrott und Kupferschrott
- Falsch: Schrott aus Altfahrzeugen
- Falsch: Schrott von landwirtschaftlichen Maschinen, Schrott von Maschinen zur Herstellung von Getränken und Lebensmitteln, von Hausmüllsammelstellen bewirtschafteter Schrott
- Falsch: Schrott von Waggons, Schrott von Flugzeugzellen und Raumschiffen

G_1_04766: Die Bedingungen für die Beendigung der Abfalleigenschaft, die von den Genehmigungen der zuständigen Behörden geregelt werden, sind abhängig von der Beachtung

- Richtig: der Leitlinien des Nationalen Systems für den Schutz der Umwelt (NSSU)
- Falsch: der Grundsätze, die von der Antikorruptionsbehörde festgelegt werden
- Falsch: der vom Gesundheitsministerium festgelegten Gesundheitskriterien
- Falsch: der von der Schutzbehörde festgelegten Grundsätze

G_1_04767: Bei der Herstellung von festen Sekundärbrennstoffen ist die Anwendung von technischen Normen mit einzuhaltenden Referenzwerten notwendig, um Folgendes zu fördern:

- Richtig: sowohl die Entwicklung von Handelsbeziehungen als auch das Vertrauen der Allgemeinheit
- Falsch: die positive Bewertung seitens der politischen Entscheidungsträger und die Installation von Biomassewerken
- Falsch: die Überwachung der Energieleistung
- Falsch: die Entsorgung der Abfälle

G_1_04768: Ein SBS (fester Sekundärbrennstoff) ist

- Richtig: ein Sonderabfall, der als „Nicht-Abfall“ behandelt werden kann, wenn er die Kriterien für die Beendigung der Abfalleigenschaft erfüllt
- Falsch: ein halbfestes bituminöses Mischgut
- Falsch: ein Hausmüll, der als „Nicht-Abfall“ behandelt werden kann, wenn er die Kriterien für die Beendigung der Abfalleigenschaft erfüllt
- Falsch: eine sehr widerstandsfähige Verpackung für Sonderabfälle (Case Super Strong)

G_1_04769: Für die Erzeugung von SBS (festen Sekundärbrennstoffen) gilt für die Abfälle:

- Richtig: Sie müssen einem Stabilisierungsprozess von einigen Tagen unterzogen werden, damit das Trockenmaterial nicht mehr faulen kann
- Falsch: Sie müssen sofort verbrannt werden, um eventuelle gesundheitliche Probleme infolge des Vorhandenseins von Krankheitserregern zu vermeiden
- Falsch: Sie können nach dem Sichtvermerk der gebietsmäßig zuständigen Gesundheitsbehörde dem Transport zugewiesen werden
- Falsch: Sie müssen desinfiziert und anschließend sofort verbrannt werden, um eventuelle gesundheitliche Probleme infolge des Vorhandenseins von Krankheitserregern zu vermeiden

G_1_04770: Ein SBS (fester Sekundärbrennstoff) kann

- Richtig: fest sein und wie Fluff aussehen, ähnlich wie Konfetti (weniger verdickt) oder wie Pellets, Briketts oder Körnchen (stärker verdickt)
- Falsch: fest sein und ist bei kontrollierter Temperatur unter 65° C aufzubewahren, da er ansonsten gasförmig wird (diese Änderung seines Zustands erfolgt in der Erwärmungsphase vor der Verbrennung)
- Falsch: schlammiger Konsistenz sein, da er vom organischen Teil des Hausmülls erzeugt wird
- Falsch: flüssig sein

G_1_04771: Gemäß GVD Nr. 152/2006 können die Hersteller und Verwender von Verpackungen einem der Konsortien beitreten,

- Richtig: die Rechtspersönlichkeiten des Privatrechts ohne Gewinnabsicht sind und von einer Satzung geregelt werden
- Falsch: die nicht für die Beteiligung von Verwertern und Recyclern offenstehen, die keine Gebühren an die Kategorie der Hersteller entrichtet haben, auch nicht nach Vereinbarungen mit den anderen Konsortiumsmitgliedern
- Falsch: die für jedes Verpackungsmaterial errichtet werden und nur auf dem Gebiet jener Region tätig sind, in der sich der Rechtssitz des Konsortiums befindet
- Falsch: die berechtigt sind, den Ausgleich der eigenen Finanzgebarung nicht zu gewährleisten

G_1_04772: Die Konsortien der Lieferketten, die für die Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen gegründet werden, werden im Fall eines Betriebsüberschusses

- Richtig: diesen als Vorschuss für das nachfolgende Geschäftsjahr verwenden, um seinen Betrag im ersten nachfolgenden Geschäftsjahr zu reduzieren
- Falsch: die Gewinne als Prämie für den Verwaltungsrat verwenden, da er ein besseres Ergebnis und demzufolge eine Reduzierung der Auswirkung auf die Umwelt erzielt hat
- Falsch: die Gewinne unter den Konsortiumsmitgliedern aufteilen
- Falsch: verpflichtet sein, diesen in Förderkampagnen zwecks Festlegung ehrgeizigerer Ziele zu investieren

G_1_04773: Die Konsortien der Lieferketten, die für die Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen gegründet werden, müssen jährlich beim Ministerium für Umwelt und Energiesicherheit und beim CONAI Folgendes einreichen:

- Richtig: ein mehrjähriges Programm zur Vermeidung der Erzeugung von Abfällen und innerhalb 30. September einen spezifischen Plan für die Vermeidung und Bewirtschaftung für das nachfolgende Kalenderjahr
- Falsch: den Bericht mit den Mengen von Verpackungsabfällen, die in die Deponie gebracht wurden
- Falsch: die vierte Kopie des Abfallerkennungscheines der Transporte der Konsortiumsmitglieder
- Falsch: die Bankschulden des Konsortiums und der Konsortiumsmitglieder, um Zugang zu höheren Anteilen des Umweltbeitrages zu haben

G_1_04774: Wann muss gemäß den Bestimmungen des M.D. Nr. 59 vom 4. April 2023 der jährliche Beitrag an RENTRI bezahlt werden?

- Richtig: bei der Eintragung ins RENTRI und nachfolgend innerhalb 30. April eines jeden Jahres;
- Falsch: nur bei der Eintragung;
- Falsch: innerhalb 31. Dezember eines jeden Jahres;
- Falsch: es ist kein jährlicher Beitrag an RENTRI zu entrichten;

G_1_04775: Zu welchem Zeitpunkt muss die Berechnung der Mitarbeiter für die Eintragung in das RENTRI erfolgen?

- Richtig: zum 31. Dezember des Jahres, das dem Jahr, in dem der Antrag um Eintragung eingereicht wird, vorausgeht;
- Falsch: zum 30. April des Vorjahres;
- Falsch: zum 1. Jänner des laufenden Jahres;
- Falsch: zum Datum an dem der Antrag um Eintragung eingereicht wird;

G_1_04776: Welche der nachfolgenden Subjekte sind zur Eintragung ins RENTRI verpflichtet?

- Richtig: Die Körperschaften und Unternehmen die Abfälle behandeln;
- Falsch: Die Erzeuger von ausschließlich nicht gefährlichen Abfällen mit weniger als 10 Mitarbeitern;
- Falsch: Die Privatpersonen;
- Falsch: Die Erzeuger von ausschließlich nicht gefährlichen Abfällen mit weniger als 5 Mitarbeitern;

G_1_04777: Wer ist gemäß den Bestimmungen des M.D. Nr.59 vom 04. April 2023 verpflichtet die Geolokalisierungssysteme zu installieren?

- Richtig: Die im RENTRI und im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe in der Kategorie 5 eingetragenen Subjekte, die gefährliche Sonderabfälle transportieren;
- Falsch: Die im RENTRI und im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe in der Kategorie 4 eingetragenen Subjekte, die nicht gefährliche Sonderabfälle transportieren;
- Falsch: Die im RENTRI und im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe in der Kategorie 1 eingetragenen Subjekte, die gefährliche Hausabfälle transportieren;
- Falsch: Die im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe in der Kategorie 8 eingetragenen Subjekte;

G_1_04778: Wie lauten die Fristen für die Übermittlung der Daten, die im chronologischen Ein- und Ausgangsregister für Abfälle enthalten sind?

- Richtig: Für Betreiber monatlich bis zum Ende des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Registrierung vorgenommen wurde. Für Bevollmächtigte bis zum Ende des zweiten Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Registrierung vorgenommen wurde;
- Falsch: Mindestens einmal pro Jahr;
- Falsch: Ausschließlich monatlich, innerhalb Ende des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Registrierung vorgenommen wurde, sowohl für die Betreiber als auch für die Bevollmächtigten;
- Falsch: Innerhalb 30. April eines jeden Jahres;

G_1_04779: Der Lagerbestand ist eine Registrierung, die durchgeführt wird von:

- Richtig: Der Abfallbehandlungsanlage nur im Falle von Inspektionen oder Kontrollen durch die Kontrollbehörden;
- Falsch: Vom Beförderer von gefährlichen Abfällen;
- Falsch: Von den Erzeugern von gefährlichen Abfällen;
- Falsch: Von den Konsortien die für die Verwertung und das Recycling von bestimmten Abfallarten eingerichtet wurden;

G_1_04780: Wie erfolgt der Zugang zum RENTRI-Portal?

- Richtig: Mittels Authentifizierung mit Vorrichtungen der digitalen Identität des Subjekts das den Zugang durchführt (SPID, CIE oder CNS);
- Falsch: Über die Gesichtserkennung;
- Falsch: Mittels Eingabe von Benutzernamen und Passwort die bei der Registrierung vom Benutzer ausgewählt wurden;
- Falsch: Automatischer Zugang ohne Eingabe der Zugangsdaten;

G_1_04781: Welche Konsequenz ist vorgesehen, wenn ein verpflichtetes Subjekt die Eintragung in das RENTRI nicht innerhalb der festgelegten Frist vornimmt?

- Richtig: Unterliegt den vom GvD 152/2006 vorgesehenen Verwaltungsstrafen;
- Falsch: Erhält eine schriftliche Verwarnung ohne weitere Folgen;
- Falsch: Erhält eine Verlängerung um weitere 60 Tage, um seine Position richtigzustellen;
- Falsch: Wird vom Ministerium für Umwelt und Energiesicherheit von Amts wegen eingetragen;

G_1_04782: Wer kann auf den Bereich „Benötigen Sie Hilfe?“ des RENTRI-Portals zugreifen, um Unterstützung zu erhalten oder die Arbeitsblätter einzusehen?

- Richtig: Alle Benutzer, auch nicht eingetragene, über den öffentlichen Bereich des Portals;
- Falsch: Nur die technischen Verantwortlichen;
- Falsch: Ausschließlich Beamte des Ministeriums für Umwelt und Energiesicherheit;
- Falsch: Nur die Erzeuger von Hausabfällen;

G_1_04783: Gemäß M.D. Nr. 59 vom 4. April 2023 ist das RENTRI wie folgt gegliedert:

- Richtig: In einen meldeamtlichen Bereich und einen Bereich zur Rückverfolgbarkeit;
- Falsch: In einen öffentlichen Bereich und einen privaten Bereich;
- Falsch: In einen allgemeinen Bereich und einen spezifischen Bereich;
- Falsch: In einen meldeamtlichen Bereich, einen öffentlichen Bereich und einen spezifischen Bereich;

G_1_04784: Wenn ein Betreiber eine Tätigkeit, die der Eintragungspflicht ins RENTRI unterliegt, nach Ablauf der im M.D. Nr. 59 vom 4. April 2023 vorgesehenen Fristen beginnt, wann muss die Eintragung erfolgen?

- Richtig: Sie muss vor der ersten Registrierung im chronologischen Ein- und Ausgangsregister erfolgen, das in digitaler Form zu führen ist.
- Falsch: Sie muss innerhalb Jänner des Jahres erfolgen, das auf das Jahr folgt, in dem die Tätigkeit begonnen wurde.
- Falsch: Sie muss innerhalb des Monats erfolgen, in dem die Tätigkeit begonnen wird.
- Falsch: Die Eintragung ins RENTRI muss am selben Tag erfolgen, an dem die Erklärung des Tätigkeitsbeginns beim Handelsregister gemacht wird.

G_1_04785: Welche Daten der digitalen FIR (digitalen Abfallbegleitscheine) müssen an das RENTRI übermittelt werden?

- Richtig: Nur die Daten der digitalen FIR über den Transport von gefährlichen Abfällen müssen an das RENTRI übermittelt werden
- Falsch: Nur die Daten der digitalen FIR über den Transport von nicht gefährlichen Abfällen müssen an das RENTRI übermittelt werden
- Falsch: Die Daten der digitalen FIR müssen niemals an das RENTRI übermittelt werden
- Falsch: Nur die Daten der digitalen FIR über den Transport von Hausmüll müssen an das RENTRI übermittelt werden

G_1_04786: Kann der Beförderer, der in der Kategorie 5 des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe eingetragen ist, auf Anfrage des Erzeugers das FIR (Abfallbegleitschein) ausstellen?

- Richtig: Ja, er kann sowohl das digitale FIR als auch das FIR in Papierform ausstellen
- Falsch: Ja, aber er kann nur das digitale FIR ausstellen
- Falsch: Ja, aber er kann nur das FIR in Papierform ausstellen
- Falsch: Nein, der Beförderer kann das FIR niemals für den Erzeuger ausstellen

G_1_04787: Wenn ein Abfalltransport vom digitalen FIR (digitalen Abfallbegleitschein) begleitet wird, welcher Betreiber muss die vollständige Kopie des digitalen FIR an alle am Abfalltransport beteiligten Subjekte zurückschicken und innerhalb welcher Fristen?

- Richtig: Der Empfänger muss über RENTRI oder mittels Interoperabilität die vollständige Kopie des digitalen FIR für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle innerhalb von zwei Werktagen nach Übernahme der Abfälle zurücksenden
- Falsch: Der Beförderer sendet über RENTRI innerhalb von zwei Werktagen nach Übergabe der gefährlichen und nicht gefährlichen Abfälle an die Anlage die vollständige Kopie des digitalen FIR zurück
- Falsch: Der Beförderer sendet über RENTRI innerhalb von drei Monaten nach Übergabe der gefährlichen und nicht gefährlichen Abfälle an die Anlage die vollständige Kopie des digitalen FIR zurück
- Falsch: Mit dem digitalen FIR entfällt die Pflicht des Empfängers, dem Erzeuger/Besitzer die vollständige Kopie des digitalen FIR zurückzusenden

G_1_04788: Von wem muss das digitale FIR (digitale Abfallbegleitschein) unterzeichnet werden?

- Richtig: Das digitale FIR muss von jedem am Abfalltransport beteiligten Betreiber (Erzeuger/Besitzer, Beförderer und Empfänger) digital unterzeichnet werden
- Falsch: Das digitale FIR muss nur vom Erzeuger/Besitzer digital unterzeichnet werden
- Falsch: Das digitale FIR muss nur vom Erzeuger/Besitzer und vom Beförderer digital unterzeichnet werden
- Falsch: Das digitale FIR muss nur vom Empfänger digital unterzeichnet werden

G_1_04789: Welche der folgenden Aussagen zum digitalen FIR (digitalen Abfallbegleitschein) ist korrekt?

- Richtig: Um die Kontrollen auf der Straße während des Transports zu erleichtern, wird der Abfall von einem Ausdruck des digitalen FIR begleitet. Alternativ ist die Möglichkeit gewährleistet, während des Transports das digitale Formular unter Verwendung mobiler Geräte vorzuzeigen.
- Falsch: Der Ausdruck des digitalen FIR ist immer verpflichtend und muss vom Erzeuger/Besitzer und vom Beförderer manuell unterzeichnet werden.
- Falsch: Das digitale FIR muss immer in vier Kopien ausgedruckt werden (die erste und vierte Kopie sind für den Erzeuger/Besitzer bestimmt, die beiden anderen Kopien sind für den Beförderer und den Empfänger bestimmt).
- Falsch: Während des Transports der Abfälle ist die Vorlage des digitalen FIR nicht zulässig.

Fach: 1.1 Allgemeiner Rahmen der gesamtstaatlichen Umweltvorschriften (Grundsätze der Teile I, II, III, V und VI des GvD 152/2006)

G_1_04790: Die Humanökologie ist ein Zweig der Ökologie, der Folgendes untersucht:

- Richtig: die Beziehungen zwischen den Menschen und der Umwelt
- Falsch: die Beziehungen zwischen den Tieren und der Umwelt
- Falsch: die menschliche Entwicklung
- Falsch: die Entwicklung der Menschen vom Kleinkind bis ins Jugendalter

G_1_04791: Der Plan für den ökologischen Wandel verfolgt unter anderem das Ziel,

- Richtig: die Mobilität umzuwandeln, bis sie vollkommen nachhaltig ist
- Falsch: den Weg zu einer Kreislaufwirtschaft zu vermeiden
- Falsch: den Weg zu einer gesunden und nachhaltigen Landwirtschaft zu vermeiden
- Falsch: die Treibhausgasemissionen bis zur Jahrhunderthälfte um 10 % zu reduzieren

G_1_04792: Die Erwärmung der Erdatmosphäre

- Richtig: wird durch die steigenden Treibhausgasemissionen verursacht
- Falsch: wird durch die steigenden Ozonemissionen verursacht
- Falsch: hat positive Auswirkungen auf die Luftqualität der Umwelt
- Falsch: wird ausschließlich durch das Verkehrswesen verursacht

G_1_04793: Laut Schätzungen erzeugt das Verkehrswesen in der EU zurzeit Treibhausgasemissionen, die

- Richtig: über ein Viertel der Gesamtemissionen ausmachen
- Falsch: weniger als ein Zehntel der Gesamtemissionen ausmachen
- Falsch: 5 % der Gesamtemissionen ausmachen
- Falsch: 100 % der Gesamtemissionen ausmachen

G_1_04794: Es wird geschätzt, dass die Erderwärmung im Wesentlichen auf die Tatsache zurückzuführen ist, dass etwa 65 % der von der Erdoberfläche abgegebenen Strahlungen

- Richtig: von den Treibhausgasemissionen zurückgewiesen werden
- Falsch: von den Treibhausgasemissionen aufgenommen werden
- Falsch: vom Wasserdampf aufgenommen werden
- Falsch: an das Weltall abgegeben werden

G_1_04795: Die Treibhausgase absorbieren und emittieren die infrarote Strahlung der Erdoberfläche,

- Richtig: indem sie diese wieder an die Erdoberfläche abgeben
- Falsch: die sich im Weltall zerstreut
- Falsch: die die Exosphäre abkühlt
- Falsch: indem sie die Strahlung direkt an die Exosphäre weitergeben

G_1_04796: Das Ozonloch rund um den Planeten ist auf folgendes fortschreitendes Phänomen zurückzuführen:

- Richtig: Ausdünnung der Ozonschicht
- Falsch: Zunahme des Wasserdampfes
- Falsch: Zunahme der Sauerstoffschicht
- Falsch: Zunahme der Ozonschicht

G_1_04797: Ozon spielt eine wesentliche Rolle für die Erde, da es folgende gefährliche Strahlungen filtert:

- Richtig: die ultravioletten Sonnenstrahlen
- Falsch: die Strahlungen des Sauerstoffes in der Atmosphäre
- Falsch: die Strahlungen des Stickstoffes in der Atmosphäre
- Falsch: die ultravioletten Strahlungen der Erdoberfläche

G_1_04798: Der Luftqualitätsindex (LQI)

- Richtig: ist ein zusammenfassender Indikator, der eine Schätzung des Zustands der Luft ermöglicht
- Falsch: beschreibt die Menge eines Schadstoffes, die von einer einzelnen Messstation erhoben wird
- Falsch: kann nicht zur Information der Einwohner in Bezug auf den Stand der Luftqualität über ausgedehnte Gebiete verwendet werden
- Falsch: ist für eine zusammenfassende Messung der Luftqualität nicht verwendbar

G_1_04799: Die Bewertung der Luftqualität obliegt

- Richtig: den Regionen und Autonomen Provinzen
- Falsch: den einzelnen Gemeinden
- Falsch: dem Staat
- Falsch: den einzelnen Bürgern

G_1_04800: Die Schadstoffe, die infolge von Naturereignissen oder anthropogenem Handeln in die Atmosphäre gelangen,

- Richtig: werden durch die atmosphärische Zirkulation transportiert
- Falsch: erleiden durch die atmosphärische Zirkulation eine starke Temperaturerhöhung
- Falsch: verbleiben aufgrund der atmosphärischen Zirkulation in derselben Zone
- Falsch: unterliegen keinen chemischen Reaktionen aufgrund von Reaktionen mit den verschiedenen Komponenten der Atmosphäre

G_1_04801: Folgende Körperschaft führt jährlich eine Schätzung der Schadstoffemissionen in Italien durch:

- Richtig: Höhere Anstalt für Umweltschutz und Forschung (ISPRA)
- Falsch: INRCA
- Falsch: KRAFTFAHRZEUGREGISTER
- Falsch: ARBEITSUNFALLINSTITUT (INAIL)

G_1_04802: Der Anteil des Verkehrssektors ist für folgende Emissionen von Bedeutung:

- Richtig: Treibhausgase
- Falsch: Ozon
- Falsch: Sauerstoff
- Falsch: Menthol

G_1_04803: Fahrzeuge mit vollkommen elektrischem Antrieb

- Richtig: können Nullgasemissionen haben
- Falsch: sind Fahrzeuge, in denen die elektrische Energie gänzlich oder teilweise an Bord von einem Verbrennungsmotor erzeugt wird
- Falsch: erzeugen bedeutsame Schadstoffemissionen auf lokaler Ebene
- Falsch: sind Hybridfahrzeuge

G_1_04804: Die Grenzwerte für die Emissionen von Fahrzeugen werden von folgenden Bestimmungen festgelegt:

- Richtig: von europäischen, aber auch weltweiten Bestimmungen
- Falsch: von europäischen, aber auch weltweiten Bestimmungen, was die Kohlendioxidemissionen betrifft
- Falsch: ausschließlich von weltweiten Bestimmungen
- Falsch: von europäischen, aber nicht auch von weltweiten Bestimmungen

G_1_04805: Die EU hat Grenzwerte eingeführt, die immer

- Richtig: strengere Normen für die Schadstoffemissionen in Abgasen von neuen Fahrzeugen vorsehen
- Falsch: strengere Normen für die Schadstoffemissionen in Abgasen von historisch wertvollen Fahrzeugen vorsehen
- Falsch: strengere Normen für die Schadstoffemissionen in Abgasen aller bereits verkehrenden Fahrzeuge vorsehen
- Falsch: weniger strenge Normen für die Schadstoffemissionen in Abgasen von neuen Fahrzeugen vorsehen

G_1_04806: Die Emissionen der Kraftfahrzeuge werden durch genormte Fahrzyklen erhoben, die

- Richtig: reelle Fahrbedingungen simulieren
- Falsch: hypothetische Fahrbedingungen berücksichtigen
- Falsch: die Fahrbedingungen der erfahrensten Fahrer simulieren
- Falsch: theoretische Fahrbedingungen in Betracht ziehen

G_1_04807: Der Kraftfahrzeugbereich trägt zur Umweltbelastung bei, da die verwendeten Verbrennungsmotoren unter anderem Folgendes emittieren:

- Richtig: Kohlendioxid
- Falsch: Wasserdampf
- Falsch: Ozon
- Falsch: Sauerstoff

G_1_04808: Die Abgase von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotoren enthalten große Mengen an

- Richtig: Kohlenmonoxid
- Falsch: Ozon
- Falsch: Natriumchlorid
- Falsch: Kupfer und Zink

G_1_04809: Der Treibhauseffekt betrifft die durchschnittliche Temperatur des Planeten und bewirkt deren

- Richtig: Erhöhung
- Falsch: Beibehaltung
- Falsch: Verbesserung
- Falsch: Senkung

G_1_04810: Der Treibhauseffekt wurde auf weltweiter Ebene mit der Ratifizierung folgenden Protokolls ernsthaft in Betracht gezogen:

- Richtig: Kyoto
- Falsch: Rom
- Falsch: Tunis
- Falsch: Nürnberg

G_1_04811: Der Treibhauseffekt ist auf die sogenannten „Treibhausgase“ zurückzuführen, unter denen

- Richtig: Kohlendioxid hervorsteht
- Falsch: sich keine Stickstoffoxide befinden
- Falsch: der Sauerstoff überwiegt
- Falsch: Kohlendioxid fehlt

G_1_04812: Die Schadstoffklasse eines Fahrzeugs

- Richtig: steht auf dem Fahrzeugschein / dem einheitlichen Fahrzeug- und Eigentumsschein
- Falsch: wird spezifischen Tabellen entnommen, die auf den Websites der UNECE veröffentlicht werden
- Falsch: scheint nicht auf der Website „<http://www.ilportaledellautomobilista.it>“ auf
- Falsch: ist nicht bekannt

G_1_04813: Die fortlaufend erlassenen EU-Bestimmungen zur Eindämmung der Luftverschmutzung durch motorbetriebene Fahrzeuge haben Folgendes erzwungen:

- Richtig: eine fortlaufende Reduzierung der zulässigen Grenzwerte für Schadstoffe, die in die Atmosphäre gelangen
- Falsch: die Streichung aller verkehrenden Fahrzeuge
- Falsch: den Austausch des Verbrennungsmotors aller verkehrenden Fahrzeuge mit einem anderen elektrischen Motor
- Falsch: für alle bereits verkehrenden Fahrzeuge Null-Schadstoffemissionen in die Atmosphäre

G_1_04814: Auf der Website www.ilportaledellautomobilista.it steht ein Dienst bereit, der Auskunft gibt über:

- Richtig: die Schadstoffklasse (Euro-Klasse) der einzelnen Fahrzeuge
- Falsch: die Kohlendioxidemission nur von Fahrzeugen mit Elektromotor
- Falsch: die Schadstoffklasse (Euro-Klasse) aller Fahrzeuge, Hybridfahrzeuge ausgenommen
- Falsch: die Schadstoffklasse (Euro-Klasse) nur der Fahrzeuge mit Elektromotor

G_1_04815: Die Überwachung und die Mitteilung der Kohlendioxidemissionen und des Kraftstoffverbrauchs von neuen, in der EU zugelassenen Schwerfahrzeugen

- Richtig: werden von einschlägigen Bestimmungen geregelt
- Falsch: sind fakultativ und betreffen ausschließlich Fahrzeuge für den Güterverkehr
- Falsch: sind für Busse der Kategorie M3 vorgesehen und für alle anderen Fahrzeugkategorien fakultativ
- Falsch: werden nur für Hybridfahrzeuge von einschlägigen Bestimmungen geregelt

G_1_04816: Die Umweltpolitik der EU stützt sich auf den Grundsatz

- Richtig: der Vorsorge
- Falsch: der Bedachtsamkeit
- Falsch: der Vorsicht
- Falsch: der Umsicht

G_1_04817: Laut dem Vorsorgeprinzip müssen für die Umwelt Schutz- und Vorsorgemaßnahmen ergriffen werden, wenn

- Richtig: es nicht absolut gewiss ist, ob ein bestimmtes Phänomen für die Umwelt schädlich ist, aber gleichzeitig ein wissenschaftlich glaubwürdiger Zweifel besteht, dass es schädlich sein könnte
- Falsch: die allgemeine Sorge besteht, dass ein bestimmtes Phänomen für die Umwelt schädlich ist
- Falsch: es absolut gewiss ist, dass ein bestimmtes Phänomen für die Umwelt schädlich ist
- Falsch: es nicht absolut gewiss ist, ob ein bestimmtes Phänomen für die Umwelt schädlich ist, aber gleichzeitig die Befürchtung besteht, dass es schädlich sein könnte

G_1_04818: Das Vorsorgeprinzip gestattet einer Behörde, Umweltschutz- und Vorsorgemaßnahmen zu ergreifen, wenn

- Richtig: es nicht absolut gewiss ist, ob ein bestimmtes Phänomen für die Umwelt schädlich ist, aber gleichzeitig ein wissenschaftlich glaubwürdiger Zweifel besteht, dass es schädlich sein könnte
- Falsch: es nicht absolut gewiss ist, ob ein bestimmtes Phänomen für die Umwelt schädlich ist, aber gleichzeitig die allgemeine Befürchtung in der Öffentlichkeit besteht, dass es schädlich sein könnte
- Falsch: es absolut gewiss ist, dass ein bestimmtes Phänomen für die Umwelt schädlich ist, aber gleichzeitig ein Zweifel darüber besteht, welche Strategie am besten diesbezüglich ergriffen werden sollte
- Falsch: es absolut gewiss ist, dass ein bestimmtes Phänomen für die Umwelt schädlich ist und die Wahrscheinlichkeit seines Eintretens höher ist als das entsprechende Risiko eines schweren Unfalls nach Maßgabe der Seveso-Richtlinie in der Fassung des GVD Nr. 105/2005

G_1_04819: Zur Umsetzung des Vermeidungsgrundsatzes

- Richtig: muss man eingreifen, bevor Umweltbeeinträchtigungen verursacht worden sind
- Falsch: kann nur nach Eintritt von Umweltbeeinträchtigungen eingegriffen werden, mit Einsatz aller Schutzinstrumente, die in den Unterlagen zum Antrag der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ausgearbeitet und beschrieben wurden
- Falsch: muss bei Eintreten eines Ereignisses, das Ursache von Umweltbeeinträchtigungen ist, die ISPRA benachrichtigt werden, welche Anweisungen erteilt, um jede weitere negative Auswirkung zu vermeiden
- Falsch: kann nur nach Eintritt von Umweltbeeinträchtigungen eingegriffen werden, mit Einsatz aller Schutzinstrumente, die in den Unterlagen zum Antrag der Umweltverträglichkeitsgenehmigung (AIA) ausgearbeitet und beschrieben wurden

G_1_04820: Laut dem Verursacherprinzip lasten die Kosten für Maßnahmen zur Wiederherstellung der Umwelt und für Schadenersatz auf

- Richtig: den Akteuren, die für die Verschmutzung verantwortlich sind
- Falsch: nur auf dem Staat
- Falsch: auf der Allgemeinheit
- Falsch: auf dem Staat und auf dem Verantwortlichen der Verschmutzung

G_1_04821: Der Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung

- Richtig: verbindet die Anforderungen des Wirtschaftswachstums mit jenen der menschlichen und sozialen Entwicklung, der Lebensqualität und des Schutzes des Planeten im Sinne eines langfristigen Wohlbefindens
- Falsch: kann noch nicht verwirklicht werden, wird jedoch den zukünftigen Generationen überlassen, die im Rahmen der geerbten Ressourcen ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen den einzusparenden Ressourcen und den weiterzuleitenden Ressourcen finden müssen
- Falsch: muss nicht die geerbten und aktuellen Ressourcen betreffen, sondern nur die bereits ausgeschöpften
- Falsch: muss ermöglichen, im Rahmen der Ressourcen ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen den zu kaufenden und den zu verkaufenden Ressourcen zu finden, damit im Rahmen der Produktions- und Konsumdynamiken auch

der Grundsatz des Wettbewerbs und des freien Marktes Platz findet und keine wettbewerbsfeindlichen Praktiken entstehen

G_1_04822: Laut dem EU-Recht im Abfallbereich

- Richtig: sollten Abfallerzeuger und Abfallbesitzer die Abfälle so bewirtschaften, dass ein hohes Maß an Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit gewährleistet ist
- Falsch: ist nur der Abfallerzeuger verpflichtet, die Abfälle so zu bewirtschaften, dass ein hohes Maß an Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit gewährleistet ist
- Falsch: sollte nur der Abfallbesitzer die Abfälle so bewirtschaften, dass ein hohes Maß an Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit gewährleistet ist
- Falsch: sollten weder der Abfallerzeuger noch der Abfallbesitzer die Abfälle so bewirtschaften, dass ein hohes Maß an Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit gewährleistet ist, da dies Aufgabe des Staates ist

G_1_04823: In Italien wird die Abfallbewirtschaftung wie folgt geregelt:

- Richtig: vom GVD 152/2006, von anderen sektorspezifischen nationalen Bestimmungen und von regionalen Bestimmungen
- Falsch: nur von nationalen Bestimmungen
- Falsch: nur von regionalen Bestimmungen
- Falsch: von den nationalen Bestimmungen, die von den Gemeindeverordnungen für die Bewirtschaftung von Hausmüll koordiniert werden

G_1_04824: In der italienischen Rechtsordnung gilt in Bezug auf den Abfallbereich:

- Richtig: Es sind nationale Bestimmungen in Kraft, die sich auf das GVD Nr. 152/2006 stützen, zu dem noch andere branchenspezifische nationale Bestimmungen und regionale Bestimmungen hinzukommen
- Falsch: Das Verzeichnis der Umweltfachbetriebe kann durch Rundschreiben und Beschlüsse Verwaltungsmaßnahmen ergreifen, die von den nationalen Bestimmungen abweichen, um die Vereinfachung der Verwaltungsverfahren zu fördern
- Falsch: Es bestehen nationale Bestimmungen, die vor allem in Bezug auf die Sanktionen auf gemeinschaftliche Bestimmungen verweisen
- Falsch: Die örtlichen Körperschaften können nach dem Prinzip der Verwaltungsdezentralisierung durch Verordnungen Verwaltungsmaßnahmen ergreifen, die von den nationalen Bestimmungen abweichen, falls die territoriale Planung und die Interessen der sozialwirtschaftlichen Entwicklung der lokalen Gemeinschaft verletzt werden

G_1_04825: Die Abfallbewirtschaftung

- Richtig: wird nach Kriterien der Wirksamkeit und Effizienz durchgeführt
- Falsch: wird nur nach dem Kriterium des Gewinns durchgeführt
- Falsch: sieht vom Kriterium der technischen und wirtschaftlichen Machbarkeit ab
- Falsch: sieht vom Kriterium der Wirtschaftlichkeit ab

G_1_04826: Die erweiterte Verantwortung des Erzeugers betrifft

- Richtig: den „Hersteller des Produktes“
- Falsch: das Subjekt, das einen Umweltschaden verursacht hat
- Falsch: den Erzeuger der Abfälle, die zur Entsorgung in die Deponie gebracht werden sollen
- Falsch: den „Verbraucher des Produkts“, der nach der Verwendung desselben zum „Erzeuger des Abfalls“ wird

G_1_04827: Die Anzahl der Bezirksbehörden der Wassereinzugsgebiete beläuft sich auf

- Richtig: 7, von denen 2 auf Inseln
- Falsch: 21, von denen 19 regional sind und 2 die Autonomen Provinzen Bozen und Trient betreffen
- Falsch: 20, eine pro Region
- Falsch: 38, von denen 8 national und 30 interregional und regional sind

G_1_04828: Für den Boden- und Wasserschutz (GVD Nr. 152/2006, 3. Teil) wird die Bezirksbehörde des Wassereinzugsgebietes

- Richtig: in jeder Flussgebietseinheit errichtet
- Falsch: in jeder Gemeinde errichtet
- Falsch: beim Ministerium für Umwelt und Energiesicherheit errichtet
- Falsch: in jeder Region errichtet

G_1_04829: Der Plan des Wassereinzugsgebietes und die entsprechenden Auszüge werden von folgendem Subjekt ergriffen:

- Richtig: von der ständigen institutionellen Konferenz
- Falsch: von der operativen Konferenz
- Falsch: vom Generalsekretär
- Falsch: vom technischen Sekretariat

G_1_04830: Für den Boden- und Wasserschutz (GVD Nr. 152/2006, 3. Teil) wird in jeder Flussgebietseinheit die Bezirksbehörde des Wassereinzugsgebiets errichtet, welche

- Richtig: den Plan des Wassereinzugsgebiets auf Bezirksebene ausarbeitet
- Falsch: keine nicht wirtschaftliche öffentliche Körperschaft ist
- Falsch: notgedrungen ein Konsortium ist
- Falsch: nur aus der ständigen institutionellen Konferenz und dem Generalsekretär besteht

G_1_04831: Für den Boden- und Wasserschutz (GVD Nr. 152/2006, 3. Teil) muss der Plan des Wassereinzugsgebietes auf Bezirksebene von folgendem Subjekt ergriffen werden:

- Richtig: von der Bezirksbehörde des Wassereinzugsgebietes
- Falsch: vom Ministerium für Umwelt und Energiesicherheit
- Falsch: von jeder Gemeinde
- Falsch: von der Region

G_1_04832: Laut GVD Nr. 152/2006, 3. Teil werden der Plan des Wassereinzugsgebietes oder dessen Auszüge

- Richtig: vor der Genehmigung der Strategischen Umweltprüfung (SUP) unterzogen
- Falsch: vor der Genehmigung der Umweltverträglichkeitsprüfung (VIncA) unterzogen
- Falsch: vor der Genehmigung nicht der Strategischen Umweltprüfung (SUP) unterzogen
- Falsch: der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterzogen

G_1_04833: Gemäß GVD Nr. 152/2006 werden die Schutzzonen der ober- und unterirdischen Gewässer, die für den menschlichen Gebrauch bestimmt sind, von folgendem Subjekt ermittelt:

- Richtig: von den Regionen auf Vorschlag der Behörde des optimalen territorialen Raumes
- Falsch: von den Regionen auf Vorschlag des ISPRA
- Falsch: vom Ministerium für Umwelt und Energiesicherheit auf Vorschlag der Regionen
- Falsch: von den Regionen auf Vorschlag des Obersten Instituts für das Gesundheitswesen

G_1_04834: Auf der Grundlage der Qualitätsklasse der Gewässer bestimmen und ergreifen die Regionen in den Gewässerschutzplänen

- Richtig: die Maßnahmen, die für die Erreichung oder die Beibehaltung der Umweltqualitätsziele erforderlich sind
- Falsch: keine Maßnahme
- Falsch: allgemeine Richtlinien für die Festlegung der Maßnahmen, die die umsetzenden Subjekte zur Erreichung der Umweltziele ergreifen müssen
- Falsch: nur Schutzmaßnahmen für die Gewässer für den menschlichen Konsum

G_1_04835: Laut GVD Nr.152/2006 äußern die Bezirksbehörden der Wassereinzugsgebiete in Bezug auf die Gewässerschutzpläne

- Richtig: verbindliche Gutachten
- Falsch: Beobachtungen und Anmerkungen
- Falsch: unverbindliche Stellungnahmen
- Falsch: obligatorische, aber nicht verbindliche Gutachten

G_1_04836: Gemäß GVD Nr. 152/2006 unterliegt der Betrieb des Wasserversorgungsdienstes im Sinne der Bestimmungen über den integrierten Wasserversorgungsdienst

- Richtig: den Bestimmungen über die lokalen öffentlichen Netzdienstleistungen, die von wirtschaftlicher Bedeutung sind
- Falsch: nur den EU-Bestimmungen
- Falsch: nur den regionalen Bestimmungen
- Falsch: nicht den Bestimmungen über die lokalen öffentlichen Netzdienstleistungen, die von wirtschaftlicher Bedeutung sind

G_1_04837: Laut GVD Nr. 152/2006 ist der integrierte Wasserversorgungsdienst

- Richtig: ein Dienst von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse
- Falsch: kein geregelter Dienst
- Falsch: im Bereich der Regelungen der sogenannten „Konzessions-Richtlinie“ (Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Konzessionsvergabe) inbegriffen
- Falsch: nicht von wirtschaftlicher Bedeutung

G_1_04838: Laut GVD Nr. 152/2006 erfolgt die Organisation der Wasserversorgungsdienste aufgrund

- Richtig: der optimalen Einzugsgebiete (OEG)
- Falsch: der optimalen Gemeindegebiete
- Falsch: der optimalen regionalen Gebiete
- Falsch: der optimalen territorialen Einzugsgebiete

G_1_04839: Im Sinne der Regelung für den Integrierten Wasserversorgungsdienst ist der Bereichsplan

- Richtig: aus der Erhebung der Infrastrukturen, dem Programm der Arbeiten, dem Verwaltungs- und Organisationsmodell und dem Wirtschafts- und Finanzplan zusammengesetzt
- Falsch: ausschließlich aus dem Programm der Arbeiten und dem Wirtschafts- und Finanzplan zusammengesetzt
- Falsch: Aufgabe des Staates
- Falsch: das Instrument, das nur das Verwaltungs- und Organisationsmodell der Raumregulierungskörperschaft vorsieht

G_1_04840: Laut GVD 152/2006 steht die Vergabe des Integrierten Wasserversorgungsdienstes

- Richtig: der Raumregulierungskörperschaft zu
- Falsch: der ARERA (Regulierungsbehörde für Energie, Netze und Umwelt) zu
- Falsch: den örtlichen Körperschaften zu
- Falsch: der Region zu

G_1_04841: Laut GVD 152/2006 wird der Tarif des Integrierten Wasserversorgungsdienstes wie folgt bestimmt:

- Richtig: indem das von der ARERA (Regulierungsbehörde für Energie, Netze und Umwelt) bestimmte und alle 4 Jahre aktualisierte Tarifsysteem angewendet wird
- Falsch: von der Region, die den Tarif alle 4 Jahre aktualisiert
- Falsch: unter Berücksichtigung der reinen Investitionskosten
- Falsch: unter Berücksichtigung der reinen Betriebskosten

G_1_04842: Laut GVD 152/2006 gilt für den Tarif des Integrierten Wasserversorgungsdienstes, der an die Nutzer verrechnet wird:

- Richtig: Er setzt sich aus einem festen und einem variablen Teil zusammen
- Falsch: Er umfasst keinen Klärdienst
- Falsch: Er wird für die drei Bereiche Wasserleitung, Kanalisation und Klärung nach Verbrauchsklassen festgelegt
- Falsch: Er berücksichtigt nicht die Investitionskosten

G_1_04843: Der Tarif des Integrierten Wasserversorgungsdienstes für den Dienst der Wasserleitungen im Sinne des GVD 152/2006

- Richtig: setzt sich aus einem festen und einem variablen Teil zusammen. Der variable Teil ist nach Verbrauchsklassen unterteilt und sieht einen ermäßigten Tarif, einen Grundtarif und drei Überschusstarife vor
- Falsch: sieht keinen ermäßigten Tarif vor
- Falsch: sieht eine Mindestmenge vor, die bezahlt werden muss, auch wenn sie nicht verbraucht wurde
- Falsch: ist kein zweiteiliger Tarif und ist nach Verbrauchsklassen gegliedert

G_1_04844: Einer vorausgehenden Genehmigung bedürfen:

- Richtig: alle Ableitungen, ausgenommen jene der häuslichen Abwässer in die Kanalisation
- Falsch: nur die Ableitungen von kommunalem Abwasser
- Falsch: nur die Ableitungen von häuslichem Abwasser
- Falsch: nur die Ableitungen von industriellem Abwasser

G_1_04845: Folgende Anlagen müssen einer staatlichen Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden:

- Richtig: Wärmekraftwerke und andere Verbrennungsanlagen mit einer Wärmeleistung von mindestens 300 MW
- Falsch: Steinbrüche und Torflager auf Flächen von mehr als 20 Hektar
- Falsch: Müllverbrennungsanlagen mit Energierückgewinnung
- Falsch: Deponien von nicht gefährlichem Hausmüll mit einem Gesamtvolumen von über 100.000 m³

G_1_04846: Im Verfahren für die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) muss die Information gewährleistet werden

- Richtig: genauso wie die Teilnahme der Öffentlichkeit am Verfahren
- Falsch: ohne Beteiligung der Öffentlichkeit am Verfahren
- Falsch: wobei die Teilnahme und die Informationen allein den Bewohnern vorbehalten sind, die seit mehr als fünf Jahren im betroffenen Bereich ansässig sind
- Falsch: wobei die Teilnahme und die Informationen den Personen vorbehalten sind, die in einem Umkreis von 10 km von der Anlage geboren sind

G_1_04847: Mit SUP (Strategische Umweltprüfung) ist Folgendes gemeint:

- Richtig: das Verfahren, das die Feststellung der SUP-Pflicht, die Ausarbeitung des Umweltberichtes, die Durchführung der Anhörungen, die Bewertung des Plans oder des Programms, des Berichtes und der Ergebnisse der Anhörungen, den Erlass eines begründeten Gutachtens, die Information über die Entscheidung und das Monitoring umfasst
- Falsch: das Verfahren, durch das im Voraus die Auswirkungen eines Projektes auf die Umwelt ermittelt werden
- Falsch: die Akten und Maßnahmen zur Planung und Programmierung
- Falsch: die Durchführung von Bauarbeiten oder anderen Anlagen oder Bauwerken und sonstigen Eingriffen in die natürliche Umwelt oder in die Landschaft

G_1_04848: Gegenstand des SUP-Verfahrens (Strategische Umweltprüfung) sind

- Richtig: Pläne und Programme
- Falsch: nur Programme
- Falsch: nur Pläne
- Falsch: nur Pläne, die auf Standorte von nationalem Interesse einwirken

G_1_04849: Im Verfahren für die Ausstellung der Integrierten Umweltgenehmigung können die interessierten Subjekte innerhalb folgender Frist Anmerkungen vorbringen:

- Richtig: innerhalb von 30 Tagen ab Veröffentlichung auf der Website der zuständigen Behörde
- Falsch: innerhalb von 30 Tagen ab dem Datum der Einreichung des Antrags um Genehmigung
- Falsch: innerhalb von 90 Tagen ab Erhalt der Mitteilung über die Einleitung des Verfahrens
- Falsch: innerhalb von 60 Tagen ab dem Datum der Veröffentlichung der Einberufung der Dienstkonferenz auf der Website der zuständigen Behörde

G_1_04850: Der Antrag um Erneuerung der Integrierten Umweltgenehmigung muss wie folgt eingereicht werden:

- Richtig: 180 Tage vor Ablauf der Genehmigung
- Falsch: 120 Tage vor Ablauf der Genehmigung
- Falsch: bis zum Ablauf der Genehmigung
- Falsch: 90 Tage vor Ablauf der Genehmigung

G_1_04851: Gemäß DPR Nr. 59/2013 sieht das Verfahren für den Erlass der Einheitlichen Umweltgenehmigung vor, dass der Betreiber den spezifischen Antrag an folgende Einrichtung stellt:

- Richtig: an den Einheitlichen Schalter für gewerbliche Tätigkeiten
- Falsch: an die Handelskammer
- Falsch: an das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe
- Falsch: an die Region

G_1_04852: Gemäß DPR Nr. 59/2013 muss der Betreiber bei Ablauf der Einheitlichen Umweltgenehmigung vor Ablauf die Erneuerung derselben innerhalb folgender Frist beantragen:

- Richtig: 6 Monate
- Falsch: 90 Tage
- Falsch: ein Jahr
- Falsch: 45 Tage

G_1_04853: Auf der Integrierten Umweltgenehmigung muss die Bewertung in Bezug auf die Umweltverträglichkeit der verschmutzenden Auswirkungen der Anlagen, die der Integrierten Umweltgenehmigung unterliegen, wie folgt durchgeführt werden:

- Richtig: aufgrund der „besten verfügbaren Techniken“ (BAT)
- Falsch: unter ausschließlicher Berücksichtigung der Techniken, die dem Antragsteller bekannt sind
- Falsch: unter ausschließlicher Berücksichtigung der Techniken, die auf regionaler Ebene verbreitet sind, je nach Standort der Anlage
- Falsch: fakultativ aufgrund der „besten verfügbaren Techniken“ (BAT)

G_1_04854: Die Verjährungsfristen für Umweltverbrechen, die vom Strafgesetzbuch vorgesehen sind, wurden

- Richtig: verdoppelt
- Falsch: nach Ermessen des Richters für die Vorverhandlungen erhöht
- Falsch: halbiert
- Falsch: nach Ermessen des Richters für die Vorerhebungen erhöht

G_1_04855: Von den vier vorgeschlagenen Straftatbeständen im Umweltbereich ist folgender vom Strafgesetzbuch vorgesehen:

- Richtig: unterlassene Sanierung
- Falsch: fehlerhafte Sanierung
- Falsch: übertragene Sanierung
- Falsch: aufgelassene Sanierung

G_1_04856: Die Straftat der Umweltverschmutzung

- Richtig: ist ein von jedermann begehbare Verbrechen
- Falsch: kann ausschließlich von Subjekten begangen werden, die Tätigkeiten zur Bewirtschaftung im Abfallbereich ausüben, da es sich um ein Sonderdelikt handelt
- Falsch: ist eine Übertretung, die von jedermann begangen werden kann
- Falsch: wird von der Regional-/Landesagentur für Umweltschutz bestraft, da es sich um ein Umweltverbrechen handelt

G_1_04857: Sollte die Umweltverschmutzung Verletzungen oder den Tod einer Person verursachen,

- Richtig: kann die vorgesehene Strafe im schlimmsten Fall eine Gefängnisstrafe von bis zu zehn Jahren vorsehen
- Falsch: wird die Strafe nur erhöht, wenn die Verletzungen oder der Tod gewollt waren
- Falsch: ist die lebenslange Freiheitsstrafe vorgesehen
- Falsch: wird die für die Umweltverschmutzung vorgesehene Verwaltungsstrafe zur Strafsanktion

G_1_04858: Der Tod als nicht beabsichtigte Folge eines Umweltverschmutzungsverbrechens wird wie folgt bestraft:

- Richtig: mit einer Gefängnisstrafe
- Falsch: mit einer Haftstrafe
- Falsch: mit einer lebenslangen Freiheitsstrafe
- Falsch: mit einer Geldstrafe

G_1_04859: Im Fall einer Umweltkatastrophe muss die Veränderung des Gleichgewichts eines Ökosystems

- Richtig: irreversibel sein
- Falsch: von mutagenen oder radioaktiven Stoffen ausgelöst worden sein
- Falsch: einen im Vergleich zur Umweltverschmutzung doppelt so hohen CSC (Kontaminationsschwellenwert) aufweisen
- Falsch: ausschließlich als Risiko bewertet werden, das an sich das Aussterben bestimmter Tier- und/oder Pflanzengattungen bewirken kann

G_1_04860: Die Umweltverschmutzung und die Umweltkatastrophe können strafrechtlich relevant sein, wenn sie von folgendem Verhalten ausgelöst werden:

- Richtig: sowohl fahrlässigem als auch vorsätzlichem Verhalten
- Falsch: nur vorsätzlichem Verhalten
- Falsch: nur fahrlässigem Verhalten
- Falsch: wiederholtem Verhalten

G_1_04861: Die fahrlässigen Vergehen gegen die Umwelt

- Richtig: betreffen sowohl den Tatbestand der Umweltverschmutzung als auch der Umweltkatastrophe
- Falsch: sind eine juristische Fiktion, die allein der Rechtslehre dient
- Falsch: betreffen ausschließlich den Tatbestand der Umweltkatastrophe
- Falsch: betreffen ausschließlich den Tatbestand der Umweltverschmutzung

G_1_04862: Ein erschwerender Umstand für das Verbrechen „Handel und Ablagerung von hoch radioaktivem Material“ laut Strafgesetzbuch ist, wenn daraus eine

- Richtig: Lebensgefahr oder eine Gefahr für die Unversehrtheit der Personen resultiert
- Falsch: bedeutende Erhöhung des CSR (Risikoschwellenwert) resultiert
- Falsch: bedeutende Erhöhung der Radioaktivität resultiert
- Falsch: bedeutende Erhöhung des CSC (Kontaminationsschwellenwert) resultiert

G_1_04863: Ein erschwerender Umstand für das Verbrechen „Handel und Ablagerung von hoch radioaktivem Material“ laut Strafgesetzbuch ist, wenn daraus eine

- Richtig: Gefahr der Beeinträchtigung oder Verschlechterung der Gewässer oder der Luft, großer oder bedeutender Teile des Bodens oder des Untergrundes bzw. eines Ökosystems, der biologischen Vielfalt, auch in der Landwirtschaft, der Flora oder der Fauna resultiert
- Falsch: bedeutende Erhöhung der Radioaktivität resultiert
- Falsch: bedeutende Erhöhung des CSC (Kontaminationsschwellenwert) resultiert
- Falsch: bedeutende Erhöhung des CSR (Risikoschwellenwert) resultiert

G_1_04864: In den Umweltverbrechen des Strafgesetzbuches bewirken die erschwerenden Umstände die Erhöhung der

- Richtig: Strafen, wenn der (kriminellen oder mafiaartigen) Vereinigung Amtsträger oder mit einer öffentlichen Dienstleistung betraute Personen, welche Ämter oder Dienste im Umweltbereich ausüben, angehören
- Falsch: Verwaltungsstrafen
- Falsch: Nebenstrafen
- Falsch: Strafen, wenn die (kriminelle oder mafiaartige) Vereinigung ausschließlich aus Amtsträgern oder mit einer öffentlichen Dienstleistung betrauten Personen, welche Ämter oder Dienste im Umweltbereich ausüben, besteht

G_1_04865: Die tätige Reue, die für in das Strafgesetzbuch eingefügte Umweltverbrechen vorgesehen ist, gestattet eine Herabsetzung der Strafe gegenüber jenen Personen, die

- Richtig: der Polizei oder Gerichtsbehörde bei der Aufklärung der Geschehnisse, der Identifizierung der Täter, der Entziehung von Ressourcen, die für das Begehen von Umweltverbrechen seitens Vereinigungen bedeutend sind, behilflich sind
- Falsch: eine Reueerklärung unterzeichnen und sich vor dem Richter verpflichten, nie mehr Verbrechen zu begehen
- Falsch: keine Handlungen vornehmen, um Umweltkontrollen zu verhindern
- Falsch: die eigene Verantwortung eingestehen

G_1_04866: Die Einziehung, die für Umweltverbrechen laut Strafgesetzbuch vorgesehen ist, kann Folgendes betreffen:

- Richtig: die Sachen, die das Produkt oder den Ertrag der strafbaren Handlung darstellen, sowie jene Sachen, die für den Vollzug der Straftat verwendet wurden (sofern sie nicht Eigentum von Personen sind, die nichts mit der strafbaren Handlung zu tun haben)
- Falsch: ausschließlich die Sachen, die für den Vollzug der Straftat verwendet wurden, auch wenn sie Eigentum von Personen sind, die nichts mit der Straftat zu tun haben
- Falsch: ausschließlich die Sachen, die für den Vollzug der Straftat verwendet wurden (sofern sie nicht Eigentum von Personen sind, die nichts mit der Straftat zu tun haben)
- Falsch: ausschließlich die Sachen, die das Produkt oder den Ertrag der strafbaren Handlung darstellen

G_1_04867: Die Einziehung, die für Umweltverbrechen laut Strafgesetzbuch vorgesehen ist,

- Richtig: darf nicht angeordnet werden, wenn der Angeklagte Maßnahmen zur Sicherstellung oder zur Sanierung und Wiederherstellung des Zustands des Standortes getroffen hat
- Falsch: darf nur bei von Vereinigungen begangenen Straftaten angeordnet werden
- Falsch: darf nie angeordnet werden
- Falsch: muss immer angeordnet werden, um das Verursacherprinzip und den Effektivitätsgrundsatz der Strafe zu gewährleisten

G_1_04868: Die unterlassene Sanierung, die vom Strafgesetzbuch für Umweltvergehen vorgesehen ist, ist

- Richtig: ein Verbrechen
- Falsch: eine Ordnungswidrigkeit
- Falsch: ein Steuerdelikt
- Falsch: eine Übertretung

G_1_04869: Die Wiederherstellung des natürlichen Zustandes von Standorten, die infolge der Verurteilung wegen Umweltverbrechen vorgesehen ist, wird angeordnet

- Richtig: vom Gericht, sofern technisch möglich
- Falsch: vom Ministerium für Umwelt und Energiesicherheit
- Falsch: von der gebietszuständigen Regionalsektion des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe, sofern technisch möglich
- Falsch: vom Bürgermeister mit Anordnung

G_1_04870: Die Straftat der organisierten Tätigkeiten für die illegale Abfallverbringung fällt in die Zuständigkeit

- Richtig: der Antimafia-Direktion auf Sprengelzebene
- Falsch: des Friedensrichters
- Falsch: des Einzelrichters
- Falsch: des Regionalen Verwaltungsgerichtes

G_1_04871: Die Straftat der organisierten Tätigkeiten für die illegale Abfallverbringung liegt vor, wenn

- Richtig: Taten zwecks Erzielung eines unrechtmäßigen Gewinns mit mehreren Vorgängen und durch die Bereitstellung von Fahrzeugen und kontinuierlichen und organisierten Tätigkeiten für die widerrechtliche Bewirtschaftung von großen Abfallmengen begangen werden
- Falsch: die Taten, auch geringen Umfangs, von mindestens drei Personen begangen werden
- Falsch: die durchführende Organisation zu kleineren Mengen als die bewirtschafteten ermächtigt ist
- Falsch: die rechtswidrige Abfallbewirtschaftung von einer kriminellen oder mafiaartigen Vereinigung betrieben wird

G_1_04872: Juristische Personen sind im Verwaltungswege für strafbare Handlungen verantwortlich, die im eigenen Interesse oder zum eigenen Vorteil begangen werden

- Richtig: und zwar von Personen, die die Vertretung, Verwaltung oder Leitung der Körperschaft innehaben
- Falsch: immer dann, wenn keine Verantwortung einer natürlichen Person aufgedeckt wird
- Falsch: bei geteilter Haftung
- Falsch: ab dem Zeitpunkt des Abschlusses des Einkaufs eines Produktes, das vom Betrieb verwendet wird

G_1_04873: Zu Lasten der juristischen Personen besteht für vorausgesetzte strafbare Handlungen keine verwaltungsrechtliche Haftung, wenn

- Richtig: ein Organisations- und Verwaltungsmodell ergriffen und umgesetzt wurde, das in der Lage ist, strafbaren Handlungen wie der, die begangen worden ist, vorzubeugen
- Falsch: der Verwaltungsrat den Kauf von Grünzertifikaten nach dem Modell des sogenannten Umweltschutzschilds beschlossen hat
- Falsch: eventuelle negative externe Effekte durch Investitionen in die Kreislaufwirtschaft ausgeglichen werden
- Falsch: die juristische Person eine Haftpflichtversicherung gegenüber Dritten abgeschlossen hat

G_1_04874: Im Bereich der verwaltungsrechtlichen Haftung zu Lasten der juristischen Personen müssen die Organisationsmodelle, die es ermöglichen, diese Haftung auszuschließen,

- Richtig: die Tätigkeiten ermitteln, aus denen strafbare Handlungen hervorgehen könnten
- Falsch: die Haftpflichtversicherung gegenüber Dritten vorsehen
- Falsch: die Verschwendungen reduzieren, um die Erzeugung von Abfällen zu beschränken
- Falsch: die besten verfügbaren Techniken (Best available techniques - BAT) anwenden

G_1_04875: Die Geldstrafen für die verwaltungsrechtliche Haftung zu Lasten der juristischen Personen bei Umweltverbrechen, die im eigenen Interesse oder zum eigenen Vorteil begangen werden, werden ausgedrückt in

- Richtig: Anteilen
- Falsch: Aktien
- Falsch: Kryptowährungen
- Falsch: Staatspapieren

G_1_04876: Im Fall einer Verurteilung betrifft die Einziehung, die als Strafe für die verwaltungsrechtliche Haftung der juristischen Personen vorgesehen ist,

- Richtig: den Preis oder den Ertrag der strafbaren Handlung und kann, falls dies nicht möglich sein sollte, Geldbeträge, Güter oder einen anderen Nutzen im selben Wert des Preises oder des Ertrags der strafbaren Handlung zum Gegenstand haben
- Falsch: 1/5 der Erträge des vorhergehenden Dreijahreszeitraums
- Falsch: ausschließlich Betriebsgüter (Maschinen, Ausrüstungen, Fahrzeuge, etc.)
- Falsch: ausschließlich Liquidität, da die betriebliche Produktionskapazität zur Wahrung der Beschäftigung nicht angegriffen werden darf

G_1_04877: Im Sinne der EU-Bestimmungen sind „Umweltschäden“:

- Richtig: eine Schädigung geschützter Arten und natürlicher Lebensräume, der Gewässer und des Bodens, so wie in der Richtlinie definiert
- Falsch: jede feststellbare, nachteilige Veränderung einer natürlichen Ressource oder messbare Beeinträchtigung der Funktion einer natürlichen Ressource, mit Ausnahme der Schädigung der Gewässer
- Falsch: ausschließlich die Schädigung geschützter Arten und natürlicher Lebensräume
- Falsch: nur eine Schädigung des Bodens, d. h. jede Bodenverunreinigung, die ein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit verursacht

G_1_04878: Umweltschäden können verursacht werden durch

- Richtig: spezifische Tätigkeiten bzw. vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten
- Falsch: ausschließlich aus Fahrlässigkeit, unabhängig von der Art der Tätigkeit
- Falsch: ausschließlich aus Vorsatz, unabhängig von der Art der Tätigkeit
- Falsch: ausschließlich durch spezifische Tätigkeiten

G_1_04879: In der italienischen Rechtsordnung ist die Verantwortlichkeit für „Umweltschäden“ feststellbar:

- Richtig: für bestimmte Tätigkeiten nach dem Modell der objektiven Verantwortlichkeit, bzw. bei Fahrlässigkeit oder Vorsatz
- Falsch: infolge von fahrlässigem Verhalten
- Falsch: nur aufgrund eines Kausalzusammenhangs zwischen Schaden und Sachverhalt, ohne Bedarf der Feststellung irgendeines subjektiven Tatbestandes
- Falsch: wenn der psychologische Zustand des agierenden Subjekts auf Vorsatz mit Absicht zurückzuführen ist

Fach: 2. Haftungen und Kompetenzen des technischen Verantwortlichen

G_2_04880: Aufgrund der Verordnung 120/2014 über die Organisation und die Arbeitsweise des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe müssen die Unternehmen, die sich in die Kategorien 4 und 5 des Nationalen Verzeichnisses eintragen,

- Richtig: mindestens einen technischen Verantwortlichen ernennen
- Falsch: zwingend mehrere technische Verantwortliche je nach Eintragsklasse ernennen
- Falsch: zwingend technische Verantwortliche in derselben Anzahl der zugelassenen Kategorien ernennen
- Falsch: mindestens einen anderen technischen Verantwortlichen für jede Kategorie ernennen

G_2_04881: Aufgrund der Verordnung 120/2014 über die Organisation und die Arbeitsweise des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe ist die berufliche Qualifikation eines technischen Verantwortlichen

- Richtig: eine Voraussetzung der technischen Eignung
- Falsch: eine subjektive Voraussetzung
- Falsch: eine technisch-sanitäre Voraussetzung
- Falsch: eine Voraussetzung der Finanzkapazität

G_2_04882: Aufgrund der Verordnung 120/2014 über die Organisation und die Arbeitsweise des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe werden die beruflichen Voraussetzungen zur Ausübung des Auftrages des technischen Verantwortlichen von folgender Einrichtung bestimmt:

- Richtig: vom Nationalen Komitee des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe
- Falsch: von der gebietszuständigen Provinz
- Falsch: vom Ministerium für Umwelt und Energiesicherheit
- Falsch: von den Regionalsektionen

G_2_04883: Die Sachbereiche, Inhalte, Kriterien und Modalitäten für die Abwicklung der Eignungsprüfungen für technische Verantwortliche werden festgelegt

- Richtig: vom Nationalen Komitee des Nationalen Verzeichnisses für Umweltfachbetriebe
- Falsch: von den Handelskammern
- Falsch: von der Präfektur
- Falsch: von den Regionalsektionen

G_2_04884: In Hinblick auf die Eintragung eines Unternehmens in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe ist die berufliche Qualifikation des technischen Verantwortlichen

- Richtig: eine Voraussetzung der technischen Eignung
- Falsch: eine Voraussetzung der technischen Eignung, ausschließlich für Einzelunternehmen
- Falsch: keine Voraussetzung der technischen Eignung
- Falsch: die einzige Voraussetzung der technischen Eignung

G_2_04885: Gemäß MD 120/2014 über die Organisation und die Arbeitsweise des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe muss der technische Verantwortliche

- Richtig: einige der persönlichen Voraussetzungen erfüllen, die auch für den gesetzlichen Vertreter des Unternehmens gelten
- Falsch: dieselben Aufgaben und Verantwortungen des gesetzlichen Vertreters des Unternehmens haben
- Falsch: keine der drei Antworten stimmt
- Falsch: dieselben objektiven Voraussetzungen erfüllen, die auch für den Bürgermeister gelten

G_2_04886: Unternehmen und Körperschaften, die um Eintragung in die Kategorien 4, 5 und 8 des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe ersuchen,

- Richtig: müssen bei sonstiger Nichtdurchführbarkeit des Antrags mindestens einen technischen Verantwortlichen ernennen
- Falsch: müssen keinen technischen Verantwortlichen ernennen
- Falsch: müssen keinen technischen Verantwortlichen ernennen, außer für die Kategorien 8, 9 und 10
- Falsch: müssen innerhalb von 60 Tagen ab Einreichung des Antrags mindestens einen technischen Verantwortlichen ernennen

G_2_04887: Gemäß den Bestimmungen des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe muss der technische Verantwortliche, der die betreute Ausbildungstätigkeit ausübt,

- Richtig: dem Beschäftigten eine angemessene Ausbildung und Information über die Ausübung der Tätigkeiten, für die die betreute Ausbildungstätigkeit ausgeübt wird, gewährleisten
- Falsch: der zuständigen Sektion die Leistung des Beschäftigten während des Zeitraums der betreuten Ausbildungstätigkeit mitteilen
- Falsch: diese für eine einzige Kategorie und Klasse durchführen
- Falsch: jedem Unternehmen, das gleichzeitig seine Dienste beansprucht, den Beginn und das Ende des Zeitraums der durchgeführten betreuten Ausbildungstätigkeit durch die Vorlage eines spezifischen Vordrucks unterbreiten

G_2_04888: Gemäß den Bestimmungen des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe gehört es zu den allgemeinen Aufgaben des technischen Verantwortlichen

- Richtig: über die korrekte Befolgung der in den Eintragungsverfügungen angegebenen oder genannten Vorschriften zu wachen
- Falsch: die Verfahren zur Einhaltung der Bestimmungen über die Sicherheit am Arbeitsplatz festzulegen
- Falsch: die allgemeine Tätigkeit des Unternehmens zu leiten
- Falsch: die Beschäftigten des Unternehmens zu verwalten

G_2_04889: Der Auftrag des technischen Verantwortlichen

- Richtig: kann von einem Subjekt ausgeübt werden, das nicht der Organisation des Unternehmens angehört
- Falsch: muss von einem Subjekt ausgeübt werden, das der Organisation des Unternehmens angehört
- Falsch: darf nur einem Beschäftigten des Unternehmens erteilt werden
- Falsch: muss von einem Subjekt ausgeübt werden, das nicht der Organisation des Unternehmens angehört

G_2_04890: Gemäß den Bestimmungen des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe muss der technische Verantwortliche Maßnahmen ergreifen, um

- Richtig: eine ordnungsgemäße Organisation in der Abfallbewirtschaftung zu gewährleisten und über die korrekte Anwendung derselben zu wachen
- Falsch: über die korrekte Anwendung der Abfallbestimmungen zu wachen und die dagegen verstoßenden Verhaltensweisen zu bestrafen
- Falsch: pünktlich die Abfalltransporte zu verwalten und die Fehler in Echtzeit zu berichtigen
- Falsch: über die korrekte Anwendung der Abfallbestimmungen zu wachen und bei Bedarf die Entscheidungs- und Verwaltungsbefugnisse in Vertretung des gesetzlichen Vertreters des Unternehmens zu übernehmen

G_2_04891: Gemäß den Bestimmungen des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe übt der technische Verantwortliche seine Tätigkeit

- Richtig: auf effektive und kontinuierliche Weise aus
- Falsch: auf Anfrage und gemäß den Prioritäten des Unternehmens aus
- Falsch: auf effiziente und dauerhafte Weise aus
- Falsch: auf unternehmerische und professionelle Weise aus

G_2_04892: Die Ausbildung der Beschäftigten der Sammelstellen für getrennten Hausmüll wird gewährleistet und bescheinigt

- Richtig: vom technischen Verantwortlichen
- Falsch: von der gebietszuständigen Provinz
- Falsch: von der gebietszuständigen Gemeinde
- Falsch: vom gesetzlichen Vertreter des Unternehmens

G_2_04893: Für den Auftrag des technischen Verantwortlichen eines Unternehmens, das im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eingetragen ist, gilt:

- Richtig: Er kann von einem Freiberufler ausgeübt werden, der nicht zur Organisation des Unternehmens gehört
- Falsch: Er dauert ein Jahr
- Falsch: Er setzt ein festes Arbeitsverhältnis voraus
- Falsch: Er kann informell ausschließlich einem Subjekt erteilt werden, das die vom Verzeichnis genannten Voraussetzungen erfüllt

G_2_04894: Es ist Aufgabe des technischen Verantwortlichen des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe

- Richtig: direkte Maßnahmen zu ergreifen, um eine ordnungsgemäße Organisation in der Bewirtschaftung der Abfälle seitens des Unternehmens unter Berücksichtigung der geltenden Bestimmungen zu gewährleisten und über die korrekte Anwendung derselben zu wachen
- Falsch: die Anwendung der Bestimmungen über Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz zu überprüfen
- Falsch: die Lieferanten um eine Erklärung über das im Jahresdurchschnitt beschäftigte Personal, unterteilt nach Qualifikation, zu ersuchen, wobei der Erklärung die Meldungen der Arbeitnehmer an das Nationale Institut für Soziale Fürsorge (NISF) und an das nationale Arbeitsunfallinstitut (INAIL) beizulegen sind
- Falsch: die Instandhaltung, Verwaltung und Reinigung der im Eigentum des Unternehmens befindlichen Gelände zu gewährleisten

G_2_04895: Folgende Aussage ist korrekt: Der technische Verantwortliche

- Richtig: muss über die korrekte Anwendung der Vorschriften wachen, die in den Verfügungen zur Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe enthalten sind und die das Unternehmen zu befolgen hat
- Falsch: muss für die Ausbildung der Arbeitnehmer, die für die Installation und die Beseitigung der Verkehrszeichen zuständig sind, sorgen
- Falsch: muss für die Ausbildung der Beschäftigten, die für die Erste Hilfe und den Brandschutz zuständig sind, sorgen
- Falsch: ist für die Sicherheit der Zugänge zu den im Eigentum des Unternehmens befindlichen Geländen sowie für die entsprechende Videoüberwachung verantwortlich

G_2_04896: Der technische Verantwortliche

- Richtig: ist für die Umsetzung direkter Maßnahmen und die Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Organisation in der Abfallbewirtschaftung seitens des Unternehmens zuständig
- Falsch: ist der Vertreter der Arbeitnehmer, der über diese wacht
- Falsch: ist der technische Leiter der Baustelle. Er muss die Maßnahmen für die Kontrolle der Risikosituationen im Notfall ergreifen
- Falsch: hat die Aufgabe, den Arbeitnehmern die entsprechenden Aufgaben unter Berücksichtigung der Fähigkeiten und des gesundheitlichen Zustandes zuzuteilen

G_2_04897: Gemäß den Bestimmungen des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe ist es Aufgabe des technischen Verantwortlichen,

- Richtig: direkte Maßnahmen zu ergreifen, um eine ordnungsgemäße Organisation in der Abfallbewirtschaftung seitens des Unternehmens unter Berücksichtigung der geltenden Bestimmungen zu gewährleisten und über die korrekte Anwendung derselben zu wachen
- Falsch: dem Unternehmen die Versorgung mit den für die Ausübung der Tätigkeit erforderlichen Rohstoffen zu gewährleisten
- Falsch: die Beziehungen zwischen dem Unternehmen und der Agentur der Einnahmen zu pflegen
- Falsch: die Beziehungen zwischen dem Unternehmen und den öffentlichen Körperschaften zu pflegen

G_2_04898: Mit Bezug auf die Kategorien 1, 4, 5 und 6 des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe ist es unter anderem Aufgabe des technischen Verantwortlichen,

- Richtig: die Bescheinigung über die Eignung der Transportmittel in Bezug auf die zu befördernden Abfallarten vorzubereiten und zu unterzeichnen
- Falsch: für den Schutz der Arbeitnehmer vor Witterungseinflüssen, welche deren Sicherheit und Gesundheit beeinträchtigen können, zu sorgen
- Falsch: Verbotsmaßnahmen zu ergreifen, um zu vermeiden, dass die durchgeführten Tätigkeiten Gefahren für die Gesundheit der Arbeiter und Kunden auf dem Betriebsgelände und Umweltschäden verursachen können
- Falsch: den Sicherheits- und Koordinierungsplan zu übermitteln

G_2_04899: Die Kontrolle über die Einhaltung der Transportmodalitäten, die in der Bescheinigung über die Eignung der Fahrzeuge in Bezug auf die verschiedenen Abfallarten angegeben sind, ist Aufgabe

- Richtig: des technischen Verantwortlichen
- Falsch: des Fahrers, der im Besitz einer Schulungsbescheinigung ist
- Falsch: des gesetzlichen Vertreters des Unternehmens
- Falsch: des Erzeugerunternehmens

G_2_04900: Die Kontrolle und Überprüfung des Fortbestehens der Eigenschaften der Transportmittel, die in der Bescheinigung über die Eignung der Fahrzeuge für den Transport von Abfällen angeführt sind, ist Aufgabe

- Richtig: des technischen Verantwortlichen
- Falsch: des Sachverständigen
- Falsch: des Fahrers mit Berufsbefähigungsnachweis
- Falsch: des Inhabers des Unternehmens

G_2_04901: Gemäß den Bestimmungen des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe muss die Eignung der für den Abfalltransport bestimmten Fahrzeuge von folgendem Subjekt bescheinigt werden:

- Richtig: vom technischen Verantwortlichen des Unternehmens
- Falsch: nur vom gesetzlichen Vertreter des Unternehmens oder der Körperschaft
- Falsch: von der gebietszuständigen Regionalsektion
- Falsch: vom Hersteller des Fahrzeugs

G_2_04902: Der technische Verantwortliche eines Unternehmens, das Abfälle transportiert und im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eingetragen ist, muss unter anderem

- Richtig: die Verfahren definieren, um kontrollieren zu können, dass die Kennziffer des Europäischen Abfallverzeichnisses für den zu transportierenden Abfall in der Verfügung für die Eintragung in das Nationale Verzeichnis angeführt ist
- Falsch: die gute Gebrauchsfähigkeit der eventuell im Betrieb vorhandenen Gabelstapler kontrollieren
- Falsch: das Verfahren für die nächtliche Überwachung der Betriebsgelände und des Parkplatzes der Fahrzeuge definieren
- Falsch: auf etwaige Unfälle im Betrieb achten

G_2_04903: Der technische Verantwortliche eines Unternehmens, das Abfälle transportiert und im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eingetragen ist, muss unter anderem die Verfahren definieren, um

- Richtig: vor dem Beladen des Fahrzeugs die Einhaltung der anwendbaren Bestimmungen durch die Fahrer überprüfen zu lassen
- Falsch: dem gesetzlichen Vertreter des Unternehmens optimale Schichtwechsel für die Fahrer vorzuschlagen
- Falsch: durch die Fahrer des Unternehmens periodische technische Sitzungen zur Überprüfung der Umsetzung der Abfallbestimmungen zu organisieren
- Falsch: die Hauptuntersuchung der Betriebsfahrzeuge beim zuständigen Kraftfahrzeugamt zu veranlassen

G_2_04904: Der technische Verantwortliche eines Unternehmens, das Abfälle transportiert und im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eingetragen ist, muss unter anderem die Verfahren definieren, um

- Richtig: im Rahmen einer Sichtkontrolle durch die Fahrer die Übereinstimmung der zu transportierenden Abfälle mit den Angaben des Erzeugers/Besitzers kontrollieren zu lassen
- Falsch: die Hauptuntersuchung der Betriebsfahrzeuge beim zuständigen Kraftfahrzeugamt zu veranlassen
- Falsch: durch Laboranalysen die physikalisch-chemischen Eigenschaften des Abfalls, der vom Erzeuger/Besitzer geliefert wurde, zu überprüfen
- Falsch: zu prüfen, ob der Erzeuger/Besitzer des Abfalls die technischen Merkmale der für den Transport eingesetzten Fahrzeuge sowie die Fälligkeit der Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe kennt

G_2_04905: Der technische Verantwortliche eines Unternehmens, das Abfälle transportiert und im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eingetragen ist, muss unter anderem die Verfahren definieren, um

- Richtig: soweit vorgesehen, die Vorgänge für das Laden, Abladen und Umladen der zu befördernden Abfälle korrekt durchzuführen
- Falsch: die Tätigkeiten für die periodische Wartung der Fahrzeuge für den Personentransport und die Hauptuntersuchung derselben zu verwalten
- Falsch: die Führerscheine der Fahrer rechtzeitig zu erneuern
- Falsch: falsche Manöver der im Betrieb vorhandenen Gabelstapler zu vermeiden

G_2_04906: Der technische Verantwortliche eines Unternehmens, das Abfälle transportiert und im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eingetragen ist,

- Richtig: muss die Sicherheit der Ladung während des Abfalltransports gewährleisten
- Falsch: muss den Schichtwechsel der Fahrer und die Kontrolle der Feuerlöscher im Betrieb gewährleisten
- Falsch: kann sich für die Sicherheit der Ladung während des Abfalltransports interessieren
- Falsch: muss die Einzahlung der Kraftfahrzeugsteuer kontrollieren

G_2_04907: Der technische Verantwortliche eines Unternehmens, das Abfälle transportiert und im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eingetragen ist, muss

- Richtig: die Tätigkeit der Fahrer bei Abweichungen der zu transportierenden Abfallladung koordinieren
- Falsch: sich hin und wieder über den Verlauf der Transporte informieren
- Falsch: periodische Sitzungen über die Verkehrslage in den Straßen rund um den Firmensitz leiten
- Falsch: die Arbeitsgruppe für die Sicherheit im Betrieb leiten

G_2_04908: Der technische Verantwortliche eines Unternehmens, das Abfälle transportiert und im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eingetragen ist, muss

- Richtig: die Tätigkeit der Fahrer bei Abweichungen der Modalitäten für die Einhüllung der zu transportierenden Abfälle, die Kennzeichnung oder Verpackung, die während des Auf- und Abladens festgestellt wurden, koordinieren
- Falsch: sich um die Verwaltungsaufgaben für die Abnahme der Fahrzeuge im Kraftfahrzeugamt kümmern
- Falsch: über die beim Erzeuger/Besitzer angewendeten Modalitäten für die Abfalllagerung wachen
- Falsch: die Tätigkeit der Fahrer koordinieren, wenn der Erzeuger/Besitzer das System zur Probenahme und Analyse der eigenen Abfälle ändert

G_2_04909: Es gehört zu den Aufgaben des technischen Verantwortlichen der Sammelstelle

- Richtig: die Ausbildung und Schulung des für die Sammelstelle für Hausmüll zuständigen Personals zu bescheinigen und zu gewährleisten
- Falsch: die Analysen aller zur Sammelstelle gebrachten Abfälle durchzuführen
- Falsch: Elektro- und Elektronik-Geräte, die zur Sammelstelle gebracht werden, zu zerlegen
- Falsch: über die Zugänge zur Sammelstelle zu wachen

G_2_04910: Mit Bezug auf die Kategorie 8 des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe „Vermittlung und Handel“ gehört es zu den Aufgaben des technischen Verantwortlichen,

- Richtig: den Beschäftigten des Unternehmens eine angemessene Ausbildung über die Obliegenheiten in Hinblick auf das korrekte Ausfüllen und Führen der Abfallregister und der Abfallerkennungsscheine zu gewährleisten
- Falsch: die Befolgung der Bestimmungen über die Sicherheit am Arbeitsplatz zu überprüfen
- Falsch: die Lieferungen des Unternehmens zu überprüfen
- Falsch: die periodische Sitzung des Personals (mindestens einmal pro Jahr) einzuberufen

G_2_04911: Mit Bezug auf die Kategorie 8 – „Vermittlung und Handel“ gehört es zu den Aufgaben des technischen Verantwortlichen,

- Richtig: die Eignung der Eintragungen und Ermächtigungen der Subjekte, Beförderer und Anlagen, denen die Abfälle, welche Gegenstand der Vermittlung und des Handels sind, anvertraut werden, termingerecht zu überprüfen
- Falsch: den Einsatzsicherheitsplan mit Bezug auf jede einzelne Tätigkeit der Vermittlung und/oder des Handels zu erstellen
- Falsch: für die korrekte Anwendung der Brandschutzbestimmungen zu sorgen
- Falsch: die persönlichen Schutzausrüstungen zu erwerben und sich zu vergewissern, dass die Arbeitnehmer diese nach angemessener Ausbildung und Information verwenden

G_2_04912: Es gehört zu den Aufgaben des technischen Verantwortlichen der Unternehmen, die Standorte sanieren,

- Richtig: zu überprüfen, dass die Eignung der von den Unternehmen verwendeten Ausrüstungen weiterhin besteht und dass die Organisation des Unternehmens den geltenden einschlägigen Bestimmungen entspricht
- Falsch: einen gemeinsam mit dem gesetzlichen Vertreter unterzeichneten Bericht zu erstellen, aus dem der Umsatz, die sich auf der Baustelle zugetragen Unfälle und die Verwendung von Ausrüstungen für spezifische Sanierungseingriffe hervorgehen
- Falsch: die Übereinstimmung der Einsatzsicherheitspläne (ESP) der ausführenden Unternehmen mit dem eigenen zu prüfen, und zwar vor Übermittlung der vorgenannten Einsatzsicherheitspläne an die Präfektur
- Falsch: gemeinsam mit dem gesetzlichen Vertreter des Unternehmens eine Erklärung zu verfassen, in der die Zusammenarbeiten und die Baustellenarbeiten, die das Unternehmen übernommen hat, angegeben sind

G_2_04913: Es gehört zu den Aufgaben des technischen Verantwortlichen der Unternehmen, die Sanierungen von asbesthaltigen Gütern durchführen,

- Richtig: gemeinsam mit dem gesetzlichen Vertreter des Unternehmens eine Erklärung zum Ersatz einer beeideten Bezeugungsurkunde zu verfassen, in der die Typologien und der Kaufwert der Mindestausrüstungen, die Verfügbarkeit beim Unternehmen und der Erhaltungszustand derselben angegeben sind
- Falsch: bei der zuständigen Sektion eine Eigenerklärung einzureichen, in der er bescheinigt, dass das Unternehmen einen Verantwortlichen für die Sicherheit am Arbeitsplatz ernannt hat
- Falsch: zu überprüfen, dass nur jene Arbeitnehmer, die angemessene Weisungen erhalten haben, zu den Bereichen Zugang haben, in denen sie einer ernsten und spezifischen Gefahr ausgesetzt sind
- Falsch: die ärztlichen Untersuchungen vor der Anstellung zu organisieren und die entsprechenden Kosten zu tragen

G_2_04914: Gemäß den Bestimmungen des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe wird die Bescheinigung über den Zustand und die Qualität der Ausrüstungen, die für die Tätigkeit der Sanierung von asbesthaltigen Standorten vorgesehen sind, von folgendem Subjekt verfasst:

- Richtig: vom technischen Verantwortlichen und vom gesetzlichen Vertreter
- Falsch: von der gebietszuständigen Gemeinde
- Falsch: vom gesetzlichen Vertreter des Unternehmens
- Falsch: von der gebietszuständigen Provinz

G_2_04915: Der technische Verantwortliche von Unternehmen, die im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe für die Tätigkeit der Sanierung von asbesthaltigen Gütern eingetragen sind, muss

- Richtig: die Eignung der für die Eintragung geforderten Ausrüstungen bescheinigen
- Falsch: die Finanzkapazität des Unternehmens bescheinigen
- Falsch: die Sicherheitspläne für Höhenarbeiten bei besonderen Tätigkeiten der Sanierung von asbesthaltigen Gütern erstellen, unterschreiben und einreichen
- Falsch: die Arbeitspläne für die Asbestsanierung erstellen, unterschreiben und beim zuständigen Straßendienst einreichen

G_2_04916: Gemäß den Bestimmungen des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe wird die Eignung des technischen Verantwortlichen durch eine Erstprüfung seiner Vorbereitung bescheinigt,

- Richtig: sowie durch alle fünf Jahre stattfindende Prüfungen zwecks Aktualisierung der Eignung
- Falsch: sowie durch jährlich stattfindende Prüfungen zwecks Aktualisierung der Eignung
- Falsch: sowie durch alle drei Jahre stattfindende Prüfungen zwecks Aktualisierung der Eignung
- Falsch: die unbefristet gültig ist

G_2_04917: Die Voraussetzung der „Eignung“ des technischen Verantwortlichen wird wie folgt nachgewiesen:

- Richtig: durch eine Erstprüfung der Vorbereitung der Person und alle fünf Jahre durch Prüfungen zwecks Aktualisierung der Eignung
- Falsch: durch eine Eigenerklärung, die der technische Verantwortliche ausfüllt und die alle Elemente für eine vollständige Bewertung liefert
- Falsch: durch eine stichprobenartige Kontrolle des Schulabschlusses und der beruflichen Erfahrung des technischen Verantwortlichen
- Falsch: durch den Nachweis der Eintragung in ein Berufsverzeichnis

G_2_04918: In Hinblick auf die berufliche Qualifikation des technischen Verantwortlichen gilt mit Bezug auf die geforderte Erfahrung:

- Richtig: Sie muss in den Tätigkeitsbereichen gesammelt worden sein, für die um Eintragung ersucht wird, und ist je nach Kategorie von unterschiedlicher Dauer
- Falsch: Sie kann in jeglichem Tätigkeitsbereich gesammelt worden sein
- Falsch: Sie muss in den Tätigkeitsbereichen gesammelt worden sein, für die um Eintragung ersucht wird, und muss mindestens 5 Jahre betragen
- Falsch: Sie kann in jeglichem Tätigkeitsbereich gesammelt worden sein und muss mindestens 5 Jahre betragen

G_2_04919: Gemäß den Bestimmungen des Nationalen Verzeichnisses der Umwelfachbetriebe muss der technische Verantwortliche, der mehrere Aufträge innehat,

- Richtig: jedem Unternehmen, das seine Dienste beansprucht, alle anderen gleichzeitig ausgeführten Aufträge mit einer eigenen Erklärung mitteilen, in der die Vereinbarkeit der verschiedenen durchgeführten Tätigkeiten angegeben ist
- Falsch: sich an die einschlägigen Sonderbestimmungen anpassen, wenn sie noch nicht geregelt sind
- Falsch: jedem Unternehmen, das seine Dienste beansprucht, alle anderen gleichzeitig ausgeführten Aufträge mit einer eigenen Erklärung mitteilen, in der die Unvereinbarkeit der verschiedenen durchgeführten Tätigkeiten angegeben ist
- Falsch: selbst eine Erklärung über die Vereinbarkeit der verschiedenen ausgeübten Tätigkeiten bei der zuständigen Region hinterlegen

G_2_04920: Gemäß den Bestimmungen des Nationalen Verzeichnisses der Umwelfachbetriebe kann der technische Verantwortliche denselben Auftrag für mehrere Unternehmen ausüben

- Richtig: sofern die Tätigkeit mit dem von den anderen Tätigkeiten geforderten Zeitaufwand vereinbar ist
- Falsch: immer
- Falsch: nie
- Falsch: sofern das Nationale Komitee des Verzeichnisses der Entsorger nicht eine ausdrückliche Ausnahme gestattet

G_2_04921: Gemäß den Bestimmungen des Nationalen Verzeichnisses der Umwelfachbetriebe kann der technische Verantwortliche dieselben Aufgaben gleichzeitig bei mehreren Unternehmen ausüben

- Richtig: sofern die Tätigkeit mit dem Zeitaufwand vereinbar ist, der für die Tätigkeiten bei den einzelnen Unternehmen erforderlich ist
- Falsch: im Rahmen, der von jeder Sektion des Nationalen Verzeichnisses festgelegt wird, wobei jeder Fall einzeln zu bewerten ist
- Falsch: für bis zu höchstens 5 Unternehmen pro Kategorie
- Falsch: für bis zu höchstens 40 Unternehmen

G_2_04922: Gemäß den Bestimmungen des Nationalen Verzeichnisses der Umwelfachbetriebe muss nach Beendigung des Auftrags des technischen Verantwortlichen

- Richtig: das Unternehmen dies der zuständigen Regionalsektion innerhalb von 30 Tagen ab Beendigung mitteilen
- Falsch: er selbst dies dem Unternehmen und der Regionalsektion immer mitteilen
- Falsch: das Unternehmen dies der zuständigen Regionalsektion innerhalb von 20 Tagen ab Beendigung mitteilen
- Falsch: er selbst dies nur der Regionalsektion mitteilen

G_2_04923: Gemäß den Bestimmungen des Nationalen Verzeichnisses der Umwelfachbetriebe gilt bei Beendigung des Auftrages des technischen Verantwortlichen des

Unternehmens (den Fall ausgenommen, in dem der technische Verantwortliche nicht mehr die Voraussetzungen für die Eignung erfüllt):

- Richtig: Das Unternehmen kann höchstens 90 aufeinanderfolgende Tage lang mit der eintragungsgegenständlichen Tätigkeit fortfahren, wobei die Aufgaben des technischen Verantwortlichen in diesem Zeitraum vorläufig vom/von den gesetzlichen Vertreter/n, den/die das Unternehmen angegeben hat, übernommen werden
- Falsch: Es muss sofort ein neuer technischer Verantwortlicher ernannt werden
- Falsch: Das Unternehmen kann mit der eintragungsgegenständlichen Tätigkeit fortfahren, muss jedoch die behandelten Mengen aufgrund des jährlichen Durchschnitts in einem Ausmaß einschränken, das zwischen 20 % und 50 % liegt
- Falsch: Das Unternehmen kann höchstens 90 aufeinanderfolgende Tage lang mit der eintragungsgegenständlichen Tätigkeit fortfahren, wobei die Aufgaben des technischen Verantwortlichen in diesem Zeitraum vorläufig vom Vertreter der Arbeitnehmer im Betrieb übernommen werden

G_2_04924: Gemäß den Bestimmungen des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe sieht die Beendigung des Auftrages des technischen Verantwortlichen des Unternehmens (den Fall ausgenommen, in dem der technische Verantwortliche nicht mehr die Voraussetzungen für die Eignung erfüllt) Folgendes vor:

- Richtig: eine Übergangsregelung für einen Zeitraum von 90 aufeinanderfolgenden Tagen, in dem die Aufgaben des technischen Verantwortlichen vorläufig von dem/den gesetzlichen Vertreter/n, der oder die vom Unternehmen angegeben werden, ausgeübt werden
- Falsch: eine Übergangsregelung für einen Zeitraum von einem Jahr, in dem die Aufgaben des technischen Verantwortlichen vorläufig vom technischen Leiter der Anlage ausgeübt werden
- Falsch: die unmittelbare Unterbrechung der Tätigkeit des Unternehmens bis zur Ernennung eines neuen technischen Verantwortlichen
- Falsch: die unmittelbare Erteilung des Auftrages an den technischen Verantwortlichen eines anderen Unternehmens mit derselben ATECO-Einstufung nach dem Prinzip der geografischen Zuordnung

G_2_04925: Gemäß den Bestimmungen des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe bewirkt die Beendigung des Auftrages des technischen Verantwortlichen des Unternehmens (den Fall ausgenommen, in dem der technische Verantwortliche nicht mehr die Voraussetzungen für die Eignung erfüllt):

- Richtig: die Möglichkeit für das Unternehmen, die eintragungsgegenständliche Tätigkeit für die nächsten 90 aufeinanderfolgenden Tage auszuüben
- Falsch: die Möglichkeit für das Unternehmen, die Tätigkeit, die Gegenstand der Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe ist, bis zu deren Fälligkeit auszuüben
- Falsch: die Möglichkeit für das Unternehmen, die Tätigkeit, die Gegenstand der Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe ist, für 30 aufeinanderfolgende Tage auszuüben
- Falsch: das unmittelbare Verbot für das Unternehmen, die Tätigkeit auszuüben, die Gegenstand der Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe ist

G_2_04926: Gemäß den Bestimmungen des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe werden ab dem Datum der Beendigung des Auftrages als technischer Verantwortlicher des Unternehmens seine Aufgaben

- Richtig: vorläufig für einen Zeitraum von 90 Tagen vom gesetzlichen Vertreter des Unternehmens ausgeübt
- Falsch: vom gesetzlichen Vertreter des Unternehmens ausgeübt, nur wenn er die gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt
- Falsch: von jedem anderen Subjekt ausgeübt, das nicht unbedingt der Organisation des Unternehmens angehören muss
- Falsch: von keinem Subjekt ausgeübt

G_2_04927: Bei Beendigung des Auftrages als technischer Verantwortlicher muss das Unternehmen gemäß den Bestimmungen des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe dies wie folgt mitteilen:

- Richtig: der zuständigen Regionalsektion des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe innerhalb von 30 Tagen ab Beendigung
- Falsch: der zuständigen Regionalsektion des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe bei der nächstmöglichen Gelegenheit ab Beendigung
- Falsch: dem Nationalen Komitee des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe innerhalb von 30 Tagen ab Beendigung
- Falsch: der zuständigen Regionalsektion des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe innerhalb von 90 Tagen ab Beendigung

G_2_04928: Bei Beendigung des Auftrages als technischer Verantwortlicher bleiben die mit dem Auftrag verbundenen Verantwortungen wie folgt aufrecht:

- Richtig: bis die Regionalsektion die vom Unternehmen oder vom technischen Verantwortlichen gesendete Mitteilung über die Beendigung erhält
- Falsch: nur für einen Zeitraum von 90 Tagen ab Beendigung des Auftrages
- Falsch: immer
- Falsch: bis das Unternehmen den Beschluss über die Annahme der Kündigung des Auftrages erhält

G_2_04929: Bei Verlust der Voraussetzung der Aktualisierung des technischen Verantwortlichen wird die Regionalsektion des Nationalen Verzeichnisses

- Richtig: mittels zertifizierter elektronischer Post eine entsprechende Mitteilung über den Verfall der Voraussetzung der Eignung des technischen Verantwortlichen senden
- Falsch: das Unternehmen unverzüglich aus dem Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe streichen
- Falsch: die Eintragung des Unternehmens im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe unverzüglich aussetzen
- Falsch: von Amts wegen das Unternehmen aus dem Handelsregister streichen

G_2_04930: Gemäß den Bestimmungen des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe kann das Unternehmen bei Beendigung des Auftrages als technischer Verantwortlicher des Unternehmens wegen Rücktritts vom Auftrag die eintragungsgegenständliche Tätigkeit wie folgt fortsetzen:

- Richtig: für einen Zeitraum von höchstens 90 aufeinanderfolgenden Tagen
- Falsch: für einen Zeitraum von höchstens 120 aufeinanderfolgenden Tagen
- Falsch: auf unbeschränkte Zeit
- Falsch: nur wenn der Rücktritt vom Auftrag nicht von der unterlassenen Einzahlung der Vorsorgebeiträge abhängig war

G_2_04931: Ist die Frist von 90 Tagen ab Beendigung des Auftrages als technischer Verantwortlicher wegen freiwilligen Rücktritts verstrichen, ohne dass eine Verfügung zur Bestätigung der Ernennung eines neuen technischen Verantwortlichen seitens der zuständigen Regionalsektion erlassen wurde, muss diese

- Richtig: das Disziplinarverfahren zur Streichung des Unternehmens aus dem Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe in Bezug auf die betroffenen Kategorien einleiten
- Falsch: für die Ernennung eines neuen technischen Verantwortlichen durch das Unternehmen eine Fristverlängerung von 30 Tagen, die bis zu 180 Tagen ausgedehnt werden kann, gewähren
- Falsch: das Disziplinarverfahren zur Suspendierung des Unternehmens vom Nationalen Verzeichnis in Bezug auf die betroffenen Kategorien einleiten
- Falsch: abwarten, dass das Unternehmen einen Antrag um Erneuerung der Eintragung für jene Eintragungskategorien einreicht, die vom Verlust der Voraussetzung des technischen Verantwortlichen betroffen sind

G_2_04932: Gemäß den Bestimmungen des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe können die Regionalsektionen ein Disziplinarverfahren für die Suspendierung oder die Streichung des Unternehmens einleiten,

- Richtig: wenn die Meldepflicht in Bezug auf die Beendigung des Auftrages des technischen Verantwortlichen nicht erfüllt oder kein neuer Verantwortlicher innerhalb der festgelegten Frist ernannt wird
- Falsch: wenn der gesetzliche Vertreter des Unternehmens auch die Rolle des technischen Verantwortlichen des Unternehmens ausübt
- Falsch: auf keinen Fall
- Falsch: bei vorzeitiger Ernennung des technischen Verantwortlichen

G_2_04933: Bei Beendigung des Auftrages als technischer Verantwortlicher sehen die Bestimmungen des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe vor, dass nach Verstreichen der Frist von 30 Tagen für die Mitteilung an die zuständige Regionalsektion dieselbe

- Richtig: ein Disziplinarverfahren für die Suspendierung der Eintragung des Unternehmens im Nationalen Verzeichnis einleitet
- Falsch: das Unternehmen unverzüglich aus dem Nationalen Verzeichnis streicht
- Falsch: die Eintragung des Unternehmens im Nationalen Verzeichnis unverzüglich aussetzt
- Falsch: ein Verfahren für die Verhängung einer Strafe in Höhe von 3.000,00 Euro einleitet

G_2_04934: Bei Beendigung des Auftrages als technischer Verantwortlicher sehen die Bestimmungen des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe vor, dass nach Verstreichen der Frist ohne Ausstellung seitens der zuständigen Sektion einer Verfügung zur Bestätigung der Ernennung eines neuen technischen Verantwortlichen die Sektion selbst

- Richtig: ein Disziplinarverfahren für die Streichung der Eintragung des Unternehmens im Nationalen Verzeichnis einleitet
- Falsch: von Amts wegen die Eintragung des Unternehmens in das Nationale Verzeichnis aussetzt
- Falsch: von Amts wegen die Eintragung des Unternehmens in das Nationale Verzeichnis streicht
- Falsch: ein Verfahren für die Verhängung einer Strafe in Höhe von 3.000,00 Euro einleitet

G_2_04935: Die Rolle des technischen Verantwortlichen in der Abfallbewirtschaftung

- Richtig: kann sich mit anderen Funktionen im Betrieb überschneiden
- Falsch: kann sich nicht mit der Funktion des Inhabers des Unternehmens überschneiden
- Falsch: darf sich nie mit anderen Funktionen im Betrieb überschneiden
- Falsch: ist anderen Funktionen und dem Inhaber des Unternehmens untergeordnet

G_2_04936: In der Abfallbewirtschaftung hat das sog. Prinzip der geteilten Haftung zur Folge, dass die Verantwortung für die korrekte Bewirtschaftung von Abfällen bei allen Subjekten liegt, die an der Erzeugung, am Besitz, am Transport und an der Entsorgung beteiligt sind,

- Richtig: gleichermaßen
- Falsch: mit Ausnahme des technischen Verantwortlichen
- Falsch: mit Ausnahme von jenen Subjekten, die Handel oder Vermittlung ohne Besitz der Abfälle tätigen
- Falsch: mit Ausnahme des Inhabers des Unternehmens

G_2_04937: Die strafrechtliche Verantwortlichkeit für die rechtswidrige Bewirtschaftung von Abfällen liegt ausschließlich bei

- Richtig: der Person, die die Tat begangen hat, die dazu beigetragen hat und die, die sich in ihrer Funktion nicht konkret um die Aufsicht gekümmert hat
- Falsch: dem technischen Verantwortlichen
- Falsch: dem Inhaber des Unternehmens (oder dem gesetzlichen Vertreter)
- Falsch: dem Inhaber von Vollmachten für diese Funktion

G_2_04938: Das gleichzeitige Vorliegen von beruflichen Aufträgen und Vollmachten für Funktionen im Betrieb

- Richtig: sieht bei gemeinsamen Zuständigkeitsbereichen vor, dass jede Position die eigene verwaltungs- und strafrechtliche Verantwortlichkeit beibehält
- Falsch: schließt jegliche Verantwortung zu Lasten des technischen Verantwortlichen aus
- Falsch: schließt jegliche Verantwortung zu Lasten des technischen Verantwortlichen und jede weitere Übertragung von Funktionen aus
- Falsch: reduziert die Verantwortungen zu Lasten des technischen Verantwortlichen

G_2_04939: In der Bewirtschaftung von Abfällen, die von den ADR-Bestimmungen geregelt sind, gilt für den Sicherheitsberater für die Beförderung gefährlicher Güter:

- Richtig: Er kann mit dem technischen Verantwortlichen gemeinsame Zuständigkeitsbereiche haben
- Falsch: Er unterliegt den Bewertungen des technischen Verantwortlichen
- Falsch: Er handelt eigenständig, ohne sich mit dem technischen Verantwortlichen absprechen zu müssen
- Falsch: Er kann niemals mit dem technischen Verantwortlichen gemeinsame Zuständigkeitsbereiche haben

G_2_04940: Für den Verkehrsleiter von Unternehmen, die im REN und im Nationalen Berufsverzeichnis der gewerblichen Güterkraftverkehrsunternehmen eingetragen sind, gilt in Hinblick auf die Verfahren für die Organisation und Verwaltung des gewerblichen Güterkraftverkehrs:

- Richtig: Er kann mit dem technischen Verantwortlichen der Abfallbewirtschaftung gemeinsame Zuständigkeitsbereiche haben
- Falsch: Er kann niemals mit dem technischen Verantwortlichen der Abfallbewirtschaftung gemeinsame Zuständigkeitsbereiche haben
- Falsch: Er handelt eigenständig, ohne sich mit dem technischen Verantwortlichen der Abfallbewirtschaftung absprechen zu müssen
- Falsch: Er unterliegt den Bewertungen des technischen Verantwortlichen der Abfallbewirtschaftung

G_2_04941: Für den Leiter des Arbeitsschutzdienstes (LASD/RSPP) gilt bei der Definition der Verfahren für die Arbeitssicherheit und des Dokuments der Risikobewertung:

- Richtig: Er kann mit dem technischen Verantwortlichen der Abfallbewirtschaftung gemeinsame Zuständigkeitsbereiche haben
- Falsch: Er kann niemals mit dem technischen Verantwortlichen der Abfallbewirtschaftung gemeinsame Zuständigkeitsbereiche haben
- Falsch: Er handelt eigenständig, ohne sich mit dem technischen Verantwortlichen der Abfallbewirtschaftung absprechen zu müssen
- Falsch: Er unterliegt den Bewertungen des technischen Verantwortlichen der Abfallbewirtschaftung

G_2_04942: In Unternehmen, die sich mit Abfällen befassen, ist das Überwachungsorgan laut GVD Nr. 231/2001 über die verwaltungsrechtliche Haftung der Körperschaften bei vorausgesetzten strafbaren Handlungen, die in ihrem Interesse begangen werden,

- Richtig: nicht obligatorisch
- Falsch: nur für Unternehmen obligatorisch, die sich mit festem Hausmüll befassen
- Falsch: obligatorisch
- Falsch: nur in den Unternehmen obligatorisch, die sich mit gefährlichen Sonderabfällen befassen

G_2_04943: Es ist Aufgabe des Überwachungsorgans, das vom GVD 231/2001 über die verwaltungsrechtliche Haftung der Körperschaften bei vorausgesetzten strafbaren Handlungen, die in ihrem Interesse begangen werden, vorgesehen ist,

- Richtig: zu überprüfen, dass keine strafrechtlich relevanten Handlungen durchgeführt werden
- Falsch: ausschließlich die Tätigkeiten des technischen Verantwortlichen zu kontrollieren
- Falsch: die betrieblichen Tätigkeiten mit Ausnahme jener des technischen Verantwortlichen zu kontrollieren
- Falsch: die betrieblichen Tätigkeiten mit Ausnahme jener des Sicherheitsberaters für die Beförderung gefährlicher Güter zu kontrollieren

G_2_04944: Laut GVD Nr. 231/2001 gilt für den technischen Verantwortlichen der Abfallbewirtschaftung zwecks Vorbeugung von umweltschädlichen Handlungen:

- Richtig: Er kann und muss mit dem Überwachungsorgan interagieren
- Falsch: Er muss Anweisungen vom Überwachungsorgan, dem er untergeordnet ist, erhalten
- Falsch: Er darf nicht mit dem Überwachungsorgan interagieren
- Falsch: Er muss dem Überwachungsorgan, dem er übergeordnet ist, Anweisungen erteilen

G_2_04945: Falls der technische Verantwortliche der Abfallbewirtschaftung und das Überwachungsorgan sich an einem Umweltverbrechen beteiligen,

- Richtig: haftet jeder strafrechtlich
- Falsch: wird nur dem technischen Verantwortlichen der Abfallbewirtschaftung eine Verwaltungsstrafe ausgestellt
- Falsch: wird nur dem Überwachungsorgan eine Verwaltungsstrafe ausgestellt
- Falsch: wird sowohl dem technischen Verantwortlichen der Abfallbewirtschaftung als auch dem Überwachungsorgan eine Verwaltungsstrafe ausgestellt

G_2_04946: Für Abfälle, die gemäß den ADR-Bestimmungen als Gefahrgut eingestuft werden, müssen die Unternehmen

- Richtig: einen oder mehrere Sicherheitsberater für die Beförderung gefährlicher Güter ernennen
- Falsch: einen oder mehrere Sicherheitsberater für die Beförderung gefährlicher Güter ernennen, sodass kein technischer Verantwortlicher für die Abfallbewirtschaftung ernannt werden muss
- Falsch: einen oder mehrere technische Verantwortliche der Abfallbewirtschaftung in Anbetracht der Gefährlichkeit der behandelten Stoffe ernennen
- Falsch: ausschließlich den technischen Verantwortlichen der Abfallbewirtschaftung ernennen

G_2_04947: Für Abfälle, die gemäß den ADR-Bestimmungen als Gefahrgut eingestuft werden,

- Richtig: arbeitet der Sicherheitsberater für die Beförderung gefährlicher Güter mit dem technischen Verantwortlichen der Abfallbewirtschaftung zusammen
- Falsch: arbeitet der Sicherheitsberater für die Beförderung gefährlicher Güter nicht mit dem technischen Verantwortlichen der Abfallbewirtschaftung zusammen
- Falsch: ist der Sicherheitsberater für die Beförderung gefährlicher Güter dem technischen Verantwortlichen der Abfallbewirtschaftung untergeordnet
- Falsch: ist der technische Verantwortliche der Abfallbewirtschaftung dem Sicherheitsberater für die Beförderung gefährlicher Güter untergeordnet

G_2_04948: Für Abfälle, die gemäß den ADR-Bestimmungen als Gefahrgut eingestuft werden,

- Richtig: muss der technische Verantwortliche der Abfallbewirtschaftung im Rahmen der gemeinsamen Zuständigkeiten mit dem Sicherheitsberater für die Beförderung gefährlicher Güter interagieren
- Falsch: ersetzt der technische Verantwortliche der Abfallbewirtschaftung den Sicherheitsberater für die Beförderung gefährlicher Güter, weshalb der Berater in diesem Fall nicht obligatorisch vorgesehen ist
- Falsch: bestimmt der technische Verantwortliche der Abfallbewirtschaftung ausschließlich die Verfahren für das Verpacken, Laden, Füllen oder Abladen in Verbindung mit diesen Transporten
- Falsch: wird der technische Verantwortliche der Abfallbewirtschaftung vom Sicherheitsberater für die Beförderung gefährlicher Güter ersetzt, weshalb der technische Verantwortliche in diesem Fall nicht obligatorisch vorgesehen ist

G_2_04949: Bei gemeinsamen Zuständigkeiten des technischen Verantwortlichen der Abfallbewirtschaftung und des Sicherheitsberaters für die Beförderung gefährlicher Güter, aus denen ein strafrechtlich relevanter Verstoß hervorgeht,

- Richtig: kann die strafrechtliche Verantwortlichkeit beiden Figuren zugeordnet werden
- Falsch: kann die strafrechtliche Verantwortlichkeit ausschließlich dem technischen Verantwortlichen der Abfallbewirtschaftung zugeordnet werden
- Falsch: kann die strafrechtliche Verantwortlichkeit ausschließlich dem Sicherheitsberater für die Beförderung gefährlicher Güter zugeordnet werden
- Falsch: darf keiner der beiden Figuren die strafrechtliche Verantwortlichkeit zugeordnet werden

G_2_04950: Bei der Ausstattung der Fahrzeuge, die auf Rechnung Dritter Abfälle transportieren, gilt für den Verkehrsleiter von gewerblichen Güterkraftverkehrsunternehmen:

- Richtig: Er arbeitet mit dem technischen Verantwortlichen der Abfallbewirtschaftung zusammen
- Falsch: Er hat im Vergleich zum technischen Verantwortlichen der Abfallbewirtschaftung eine untergeordnete Funktion
- Falsch: Er hat im Vergleich zum technischen Verantwortlichen der Abfallbewirtschaftung eine übergeordnete Funktion
- Falsch: Er muss nicht mit dem technischen Verantwortlichen der Abfallbewirtschaftung zusammenarbeiten

G_2_04951: Bei gemeinsamen Zuständigkeiten des technischen Verantwortlichen der Abfallbewirtschaftung und des Verkehrsleiters von gewerblichen Güterkraftverkehrsunternehmen, aus denen ein strafrechtlich relevanter Verstoß hervorgeht,

- Richtig: kann die strafrechtliche Verantwortlichkeit beiden Figuren zugeteilt werden
- Falsch: kann die strafrechtliche Verantwortlichkeit keiner der beiden Figuren zugeteilt werden
- Falsch: kann die strafrechtliche Verantwortlichkeit ausschließlich dem Verkehrsleiter von gewerblichen Güterkraftverkehrsunternehmen zugeordnet werden
- Falsch: kann die strafrechtliche Verantwortlichkeit ausschließlich dem technischen Verantwortlichen der Abfallbewirtschaftung zugeordnet werden

G_2_04952: In Unternehmen, die auf Rechnung Dritter Abfälle transportieren, obliegt die Verantwortung für die Aufrechterhaltung der Eignungsvoraussetzungen des Fahrzeugs, den Abfalltransport und die Transportdokumente für die Abfälle

- Richtig: dem technischen Verantwortlichen der Abfallbewirtschaftung und dem Verkehrsleiter
- Falsch: ausschließlich dem Verkehrsleiter
- Falsch: ausschließlich dem technischen Verantwortlichen der Abfallbewirtschaftung
- Falsch: keiner der beiden Figuren, da die Verantwortung auf die Versicherung zurückfällt

G_2_04953: Beim Transport von Abfällen auf Rechnung Dritter muss der Schutz der Umwelt, der natürlichen Ökosysteme und des Kulturerbes wie folgt gewährleistet werden:

- Richtig: vom technischen Verantwortlichen der Abfallbewirtschaftung, vom Verkehrsleiter und von allen anderen Subjekten, denen die Abfallbewirtschaftung obliegt
- Falsch: ausschließlich vom Verkehrsleiter
- Falsch: ausschließlich vom technischen Verantwortlichen der Abfallbewirtschaftung
- Falsch: ausschließlich vom Sicherheitsberater für die Beförderung gefährlicher Güter

G_2_04954: Die Verantwortung für ein Umweltvergehen liegt ausschließlich beim Beschäftigten, der die rechtswidrige Handlung begangen hat, falls er

- Richtig: eigenständig mit einem Verhalten zur Umgehung von Pflichten, Auflagen und Anweisungen des Arbeitgebers und von betriebsinternen Kontrolltätigkeiten gehandelt hat
- Falsch: im Einvernehmen mit dem Firmeninhaber oder mit dem technischen Verantwortlichen der Abfallbewirtschaftung gehandelt hat
- Falsch: unter Befolgung der erhaltenen Anweisungen gehandelt hat
- Falsch: im Einvernehmen mit den internen Kontrollsystemen gehandelt hat

G_2_04955: Um zu vermeiden, dass Umweltvergehen begangen werden, muss das Unternehmen Folgendes fördern:

- Richtig: eine interne Kultur der Umweltlegalität
- Falsch: die Kenntnis des Kyoto-Protokolls
- Falsch: die Anwendung des Pariser Abkommens
- Falsch: den Abschluss auf lokaler Ebene von Vereinbarungen mit Umweltvereinigungen, die vom Ministerium für Umwelt und Energiesicherheit anerkannt sind

G_2_04956: Um zu vermeiden, dass Umweltvergehen begangen werden, muss das Unternehmen Folgendes einführen:

- Richtig: eine angemessene Organisation, zu deren primären Zielen es gehört, das Begehen von Umweltverbrechen zu vermeiden, sowie ein internes Kontrollsystem, das die verschiedensten Figuren im Betrieb (Leistungs- und

Aufsichtsorgane, technischer Verantwortlicher der Abfallbewirtschaftung, LASD, Sicherheitsberater für die Beförderung gefährlicher Güter, Verkehrsleiter) im Rahmen ihrer Zuständigkeit miteinbezieht

- Falsch: ein Transportsystem, das die Verwendung von elektrischen Fahrzeugen vorsieht, um Grünzertifikate zu erhalten und dieselben bei unerlaubten Verhalten als Ersatz zu verwenden
- Falsch: Vereinbarungsprotokolle mit den Carabinieri zum Forst-, Umwelt- und Agrarlebensmittelschutz
- Falsch: Vereinbarungen auf lokaler Ebene mit Umweltvereinigungen, die vom Ministerium für Umwelt und Energiesicherheit anerkannt sind

G_2_04957: Die Anwendung der sog. Modelle 231

- Richtig: ist zwar nicht obligatorisch, ermöglicht es jedoch, dem Begehen von strafbaren Handlungen vorzubeugen
- Falsch: ist in allen Unternehmen Pflicht
- Falsch: ist in Betrieben mit mehr als 15 Beschäftigten Pflicht
- Falsch: ist in Betrieben mit mehr als 15 Beschäftigten Pflicht, die im Bereich der gefährlichen Abfälle tätig sind

G_2_04958: Die Anwendung der sog. Modelle 231 gestattet es,

- Richtig: die verwaltungsrechtliche Haftung zu Lasten des Betriebs zu vermeiden und die konkrete Aufsichtstätigkeit zu beweisen, die vom Inhaber des Unternehmens oder vom gesetzlichen Vertreter zwecks Vorbeugung von strafbaren Handlungen umgesetzt wird
- Falsch: die korrekte Bewirtschaftung von Altölen zu erleichtern
- Falsch: die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Betriebs zu vermeiden
- Falsch: den unbeabsichtigten Austritt von Altölen zu vermeiden

G_2_04959: Bei Ablagerung von Sonderabfällen gemeinsam mit Betriebsunterlagen

- Richtig: kann die Verantwortung dem Inhaber des Unternehmens und eventuellen weiteren Figuren mit übertragenen Funktionen zugeschrieben werden
- Falsch: muss die Verantwortung dem Inhaber des Betriebs, der Inhaber der Buchhaltungsdokumente ist, zugeschrieben werden
- Falsch: wird die strafbare Handlung Unbekannten zugeschrieben, wenn der unmittelbare Täter der Ablagerung nicht festgestellt werden kann
- Falsch: ist die Verantwortung dem technischen Verantwortlichen der Abfallbewirtschaftung des Betriebs, der Inhaber der Buchhaltungsunterlagen ist, zuzuschreiben

G_2_04960: Bei Ablagerung von Sonderabfällen durch den Fahrer eines Betriebs

- Richtig: unter Anwendung und Umsetzung eines Modells 231 könnte die Verantwortung des Inhabers des Betriebs ausgeschlossen werden, soweit keine Beteiligung desselben am unerlaubten Verhalten festgestellt wird
- Falsch: werden immer der Inhaber des Betriebs und der technische Verantwortliche der Abfallbewirtschaftung verantwortlich gemacht
- Falsch: ist zu Lasten des Fahrers, des Inhabers des Betriebs und des technischen Verantwortlichen der Abfallbewirtschaftung eine Verwaltungsstrafe vorgesehen
- Falsch: werden der Inhaber des Betriebs und der technische Verantwortliche der Abfallbewirtschaftung nie verantwortlich gemacht

G_2_04961: Bei Ablagerung von Sonderabfällen durch den Fahrer eines Betriebs mittels List und Täuschungshandlungen, die die Umgehung des Systems zur Kontrolle und Vorbeugung von Risiken für Personen und Umwelt ermöglicht haben, ist die Verantwortung folgendem Subjekt zuschreibbar:

- Richtig: nur dem Fahrer, soweit keine anderen Subjekte beteiligt waren
- Falsch: nur dem Inhaber des Betriebs, soweit keine anderen Subjekte beteiligt waren
- Falsch: dem Fahrer und dem technischen Verantwortlichen der Abfallbewirtschaftung, aber nicht dem Inhaber des Betriebs
- Falsch: nur dem technischen Verantwortlichen der Abfallbewirtschaftung, soweit keine anderen Subjekte beteiligt waren

G_2_04962: Falls der technische Verantwortliche der Abfallbewirtschaftung Anweisungen erteilt, die von den Umweltbestimmungen strafrechtlich geahndet werden,

- Richtig: ist der Beschäftigte, der gemäß den ordentlichen Sorgfaltskriterien die Rechtswidrigkeit feststellt, verpflichtet, die Ausführung derselben zu verweigern
- Falsch: gilt für den Beschäftigten auf jeden Fall der Rechtfertigungsgrund, sodass er in keiner Weise geahndet werden darf
- Falsch: ist der Beschäftigte, der gemäß den ordentlichen Sorgfaltskriterien die Rechtswidrigkeit feststellt, verpflichtet, die Anweisungen auszuführen
- Falsch: muss der Beschäftigte diese umsetzen, unbeschadet des Rückgriffsrechts

G_2_04963: Falls der technische Verantwortliche der Abfallbewirtschaftung Anweisungen erteilt, die von den Umweltbestimmungen strafrechtlich geahndet werden, gilt bei vollem Bewusstsein des unerlaubten Verhaltens

- Richtig: seitens des Beschäftigten, der die Tat umsetzt, dass dadurch der Vorsatz belegt wird und somit eine Beteiligung am Verstoß vorliegt
- Falsch: seitens des Beschäftigten dieses als Rechtfertigungsgrund
- Falsch: und Übertretung seitens des Beschäftigten, dass es sich um eine Verwaltungsübertretung handelt
- Falsch: seitens des Beschäftigten, dass es sich um eine Verwaltungsübertretung handelt

G_2_04964: Bei Überbringung von Abfällen seitens eines Subjekts, das nicht im Verzeichnis eingetragen ist, an eine ordnungsgemäß ermächtigte Anlage liegt eine unrechtmäßige Abfallbewirtschaftung durch das Subjekt vor, das

- Richtig: überbringt, wobei nach dem Prinzip der geteilten Haftung auch das empfangende Subjekt verantwortlich ist
- Falsch: überbringt, während das empfangende Subjekt keinerlei Verantwortung trägt und daher unbeteiligt ist
- Falsch: die Abfälle erhält, während das überbringende Subjekt am unerlaubten Verhalten nicht beteiligt ist
- Falsch: überbringt, während das empfangende Subjekt eine beschränkte Verantwortung trägt, die verwaltungsrechtlich geahndet wird

G_2_04965: Bei Überbringung von Abfällen seitens eines Subjekts, das nicht im Verzeichnis eingetragen ist, an eine ordnungsgemäß ermächtigte Anlage liegt eine unrechtmäßige Abfallbewirtschaftung vor, die

- Richtig: strafrechtliche Verantwortlichkeiten zu Lasten des Inhabers des überbringenden Betriebs und des Betreibers der erhaltenden Anlage zur Folge hat
- Falsch: Verantwortungen zur Folge hat, die mit Verwaltungsstrafen zu Lasten des Inhabers und des technischen Verantwortlichen der Abfallbewirtschaftung des überbringenden Betriebs sowie des Betreibers der erhaltenden Anlage verbunden sind
- Falsch: strafrechtliche Verantwortlichkeiten zu Lasten des technischen Verantwortlichen der Abfallbewirtschaftung des überbringenden Betriebes und des Betreibers der erhaltenden Anlage zur Folge hat
- Falsch: Verantwortungen zur Folge hat, die mit Verwaltungsstrafen zu Lasten des technischen Verantwortlichen der Abfallbewirtschaftung des überbringenden Betriebs sowie des Betreibers der erhaltenden Anlage verbunden sind

G_2_04966: Bei Beförderung von Abfällen mit Fahrzeugen, die nicht der Hauptuntersuchung unterzogen wurden, wird der Verstoß gegen die Straßenverkehrsordnung folgendem Subjekt zugeschrieben:

- Richtig: dem Fahrer des Fahrzeugs und in Mittäterschaft mit demselben dem technischen Verantwortlichen der Abfallbewirtschaftung, der kontrollieren und überprüfen muss, dass die Merkmale der Eignung des Fahrzeugs beibehalten werden
- Falsch: dem technischen Verantwortlichen der Abfallbewirtschaftung, während jegliche Verantwortung des Fahrers auszuschließen ist
- Falsch: dem Fahrer, während jegliche Verantwortung des technischen Verantwortlichen der Abfallbewirtschaftung auszuschließen ist
- Falsch: ausschließlich dem Betrieb

G_2_04967: Wenn es infolge eines ADR-Transports von gefährlichen Abfällen mit einem Fahrzeug, das nicht der Hauptuntersuchung unterzogen wurde, zu einem Verkehrsunfall mit daraus rührender Umweltkatastrophe kommt, wird ermittelt gegen:

- Richtig: den Fahrer und den technischen Verantwortlichen der Abfallbewirtschaftung, den Inhaber des Betriebs und alle Personen, die mit ihrem nachlässigen und fahrlässigen Verhalten dem Beginn des Transports zugestimmt haben
- Falsch: den Inhaber des Betriebs, der Eigentümer des Fahrzeugs ist, und den Fahrer, der sich vergewissern muss, dass das ihm zugeteilte Fahrzeug laut Straßenverkehrsordnung der Hauptuntersuchung unterzogen und versichert wurde
- Falsch: den alleinigen Fahrer des Fahrzeugs, der sich vergewissern muss, dass das ihm zugeteilte Fahrzeug den Bestimmungen entspricht
- Falsch: den alleinigen technischen Verantwortlichen der Abfallbewirtschaftung, der sich vergewissern muss, dass die Merkmale der Eignung des Fahrzeugs beibehalten werden

G_2_04968: Bei strafbaren Handlungen gegen die Umwelt, die Abfälle betreffen, welche den ADR-Bestimmungen unterliegen, kann der Sicherheitsberater für die Beförderung gefährlicher Güter

- Richtig: strafrechtlich geahndet werden, da ihm die Vorbeugung der Risiken für Personen, Güter oder Umwelt in Bezug auf die ADR- Bewirtschaftung der gefährlichen Güter obliegt
- Falsch: nie für Umweltverbrechen verantwortlich gemacht werden
- Falsch: ausschließlich für Verhalten verantwortlich gemacht werden, die verwaltungsrechtlichen Geldbußen unterliegen
- Falsch: verwaltungsrechtlich bestraft werden, während die Strafsanktionen nur zu Lasten des Inhabers des Unternehmens und eventuell des technischen Verantwortlichen der Abfallbewirtschaftung sind

G_2_04969: Der Sicherheitsberater für die Beförderung gefährlicher Güter kann bei Umweltverbrechen, die den ADR-Bestimmungen unterliegende Abfälle betreffen,

- Richtig: gemeinsam mit dem Inhaber des Unternehmens, dem technischen Verantwortlichen der Abfallbewirtschaftung und anderen Figuren mit übertragenen Funktionen beschuldigt werden
- Falsch: nie wegen Umweltverbrechen beschuldigt werden
- Falsch: einer verwaltungsrechtlichen Geldbuße für das Verbrechen unterliegen, für das ausschließlich der Inhaber des Unternehmens und der technische Verantwortliche der Abfallbewirtschaftung beschuldigt werden
- Falsch: als Zeuge für das Verfahren angehört werden, in dem ausschließlich der Inhaber des Unternehmens und der technische Verantwortliche der Abfallbewirtschaftung beschuldigt werden können

G_2_04970: Bei strafbaren Handlungen gegen die Umwelt, die nicht gefährliche Abfälle eines Betriebes betreffen, in dem ein Sicherheitsberater für die Beförderung gefährlicher Güter tätig ist, kann derselbe

- Richtig: nicht verantwortlich gemacht werden
- Falsch: gemeinsam mit dem Inhaber des Unternehmens verantwortlich gemacht werden
- Falsch: gemeinsam mit dem technischen Verantwortlichen der Abfallbewirtschaftung verantwortlich gemacht werden
- Falsch: gemeinsam mit dem Inhaber des Unternehmens und dem technischen Verantwortlichen der Abfallbewirtschaftung verantwortlich gemacht werden

G_2_04971: Für den technischen Verantwortlichen der Abfallbewirtschaftung gilt bei Tätigkeiten, die den ADR-Bestimmungen unterliegende Güter betreffen:

- Richtig: Er behält seine Zuständigkeiten bei und muss mit dem Sicherheitsberater für gefährliche Güter zusammenarbeiten und sich mit demselben abstimmen
- Falsch: All seine Zuständigkeiten gehen auf den Sicherheitsberater für gefährliche Güter über
- Falsch: Er behält seine Zuständigkeiten für die nicht gefährlichen und gefährlichen Abfälle bei, die nicht den ADR-Bestimmungen unterliegen; für die ADR-Abfälle ist ausschließlich der Sicherheitsberater für gefährliche Güter zuständig
- Falsch: Er ist gemäß Gesetz und Funktionsvollmachten in keiner Weise zuständig

Fach: 3. Aufgaben und Pflichten des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe – MD 120/2014

G_3_04972: Das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe betrifft

- Richtig: den Sachbereich der Abfälle
- Falsch: nur den Sachbereich der Umweltschäden, mit Ausnahme der Sanierungstätigkeiten
- Falsch: jene, die dem Protokoll von Kyoto beigetreten sind, und ermöglicht die Schaffung einer Datenbank der musterhaften Verhaltensweisen der Umweltfachbetriebe
- Falsch: betrifft den Sachbereich der erneuerbaren Energien, um eine Liste der Subjekte zu schaffen, die Energiebeiträge beanspruchen

G_3_04973: Das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe ist eingerichtet

- Richtig: beim Ministerium für Umwelt und Energiesicherheit
- Falsch: bei jeder Provinz
- Falsch: beim Wirtschafts- und Finanzministerium
- Falsch: bei jeder Region

G_3_04974: Das Nationale Komitee des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe hat seinen Sitz beim Ministerium

- Richtig: für Umwelt und Energiesicherheit
- Falsch: für Landwirtschaft, Ernährungssouveränität und Forstwirtschaft
- Falsch: für Kultur
- Falsch: für Wirtschaft und Finanzen

G_3_04975: Das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe gliedert sich in

- Richtig: ein Nationales Komitee und in Regional- und Landessektionen
- Falsch: ein Nationales Komitee und in regionale Komitees
- Falsch: eine nationale Sektion und in Landessektionen
- Falsch: ein Nationales Komitee und in Gemeindesektionen

G_3_04976: Die Verordnung 120/2014 für die Aufgaben und die organisatorischen Modalitäten des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe stützt sich auf folgende Grundsätze:

- Richtig: Ermittlung der Voraussetzungen für die Eintragung, die für alle Sektionen gelten, um die Verfahren zu vereinheitlichen
- Falsch: Ermittlung der Voraussetzungen für die Eintragung, von denen die Sektionen jedoch abweichen können, sofern sie ihre Wahl begründen
- Falsch: Die Voraussetzungen für die Eintragung werden von jeder Sektion gewählt und müssen nicht unbedingt einheitlich sein
- Falsch: Es gibt keine Voraussetzungen für die Eintragung, weil die Teilnahme am Verzeichnis allen Subjekten freistehen muss, die beitreten wollen

G_3_04977: Die Verordnung 120/2014 für die Aufgaben und die organisatorischen Modalitäten des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe stützt sich auf folgende Grundsätze:

- Richtig: die Abstimmung mit den geltenden Bestimmungen über den Kraftverkehr und den Schienen-, Schiffs- und Binnengewässertransport
- Falsch: die Möglichkeit, die geltenden Bestimmungen über den Güterkraftverkehr, den Schienen-, Meeres- und Binnengewässertransport zu novellieren
- Falsch: den Mangel an Abstimmung mit den geltenden Bestimmungen über den Kraftverkehr, den Schienen-, Meeres- und Binnengewässertransport
- Falsch: die Definition neuer Bestimmungen über den Güterkraftverkehr, den Schienen-, Meeres- und Binnengewässertransport mit Abschaffung der davor geltenden Gesetzesvorschriften

G_3_04978: Das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe

- Richtig: ist auf einer spezifischen Website einsehbar
- Falsch: ist nicht einsehbar, da kein Bürger Einsicht in die Listen der eingetragenen Betriebe nehmen kann
- Falsch: ist geheim
- Falsch: ist nur nach vorhergehendem Antrag an die zuständigen Stellen zugänglich, mit Ausstellung einer Papierkopie

G_3_04979: Die Funktionen des Nationalen Komitees des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe werden

- Richtig: von der Verordnung 120/2014 über die Organisation und die Arbeitsweise des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe definiert
- Falsch: jährlich aufgrund eines Tätigkeitsprogramms festgelegt
- Falsch: in regelmäßigen Abständen vom Minister für Umwelt und Energiesicherheit festgelegt
- Falsch: eigenständig vom Komitee festgelegt

G_3_04980: Die Vordrucke samt entsprechenden Anlagen, die für die Anträge an das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe zu verwenden sind, werden festgelegt

- Richtig: vom Nationalen Komitee
- Falsch: vom Ministerium für Umwelt und Energiesicherheit
- Falsch: von den Regional- und Landessektionen
- Falsch: vom Präsidenten des Nationalen Verzeichnisses

G_3_04981: Die Kriterien für die Eintragung und die Änderungen der Eintragung im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe werden festgelegt

- Richtig: vom Nationalen Komitee des Verzeichnisses
- Falsch: vom Präsidenten des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe
- Falsch: vom Ministerium für Umwelt und Energiesicherheit
- Falsch: von den Regional- und Landessektionen des Verzeichnisses

G_3_04982: Die Kriterien und Modalitäten für die Feststellung und die Bewertung der Voraussetzungen zur Ausübung der Tätigkeiten, die Gegenstand der Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe sind, werden festgelegt:

- Richtig: vom Nationalen Komitee
- Falsch: vom Präsidenten des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe
- Falsch: von den Regional- und Landessektionen
- Falsch: vom Ministerium für Umwelt und Energiesicherheit

G_3_04983: Die Entscheidung über die Rekurse, die von den Betroffenen gegen die Verfügungen der Regional- und Landessektionen des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe eingelegt werden, obliegt

- Richtig: dem Nationalen Komitee
- Falsch: dem Präsidenten des Nationalen Verzeichnisses
- Falsch: dem Ministerium für Umwelt und Energiesicherheit
- Falsch: denselben Regional- und Landessektionen, da nur der sogenannte Verwaltungsrekurs zur Erhebung eines Widerspruchs vorgesehen ist

G_3_04984: Die Regional- und Landessektionen des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe haben ihren Sitz

- Richtig: bei den Handelskammern der Hauptstädte der Regionen
- Falsch: in den Hauptstädten der Regionen
- Falsch: in fünf ausgewählten Städten der Region
- Falsch: in der einwohnerstärksten Stadt der Region

G_3_04985: Die Regional- und Landessektionen des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe sind eingerichtet

- Richtig: bei den Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern der Hauptstädte der Regionen und der Autonomen Provinzen Trient und Bozen
- Falsch: beim Nationalen Komitee des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe
- Falsch: bei den Regionen und Provinzen
- Falsch: beim Ministerium für Umwelt und Energiesicherheit

G_3_04986: Die Durchführung der Eignungsprüfungen für den technischen Verantwortlichen gemäß den Weisungen des Nationalen Komitees des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe wird organisiert von

- Richtig: den Regional- und Landessektionen
- Falsch: den Regionen
- Falsch: dem Ministerium für Umwelt und Energiesicherheit
- Falsch: den Gemeinden

G_3_04987: Die für die Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe erforderlichen Finanzgarantien werden, soweit vorgesehen, von folgendem Subjekt angenommen:

- Richtig: von den Regional- und Landessektionen des Verzeichnisses
- Falsch: vom Präsidenten des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe
- Falsch: vom Ministerium für Umwelt und Energiesicherheit
- Falsch: vom Nationalen Komitee des Verzeichnisses

G_3_04988: Die Verfügungen der Suspendierung, des Widerrufs, des Verfalls und der Annullierung der Eintragung im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe werden erlassen

- Richtig: von den Regional- und Landessektionen des Verzeichnisses
- Falsch: vom Nationalen Komitee des Verzeichnisses
- Falsch: vom Präsidenten des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe
- Falsch: vom Ministerium für Umwelt und Energiesicherheit

G_3_04989: Die Annahme, der Widerruf und die Freigabe der Finanzgarantien, die für die Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe zugunsten des Staates zu leisten sind, werden von folgendem Subjekt beschlossen:

- Richtig: von der Regional- und Landessektion des Nationalen Verzeichnisses, in deren regionalem Einzugsgebiet das betroffene Unternehmen seinen Rechtssitz hat
- Falsch: vom Staatsrat im Beratungswege
- Falsch: von den regionalen Verwaltungsgerichten
- Falsch: vom Rechnungshof

G_3_04990: Aufgrund der Verordnung 120/2014 über die Organisation und die Arbeitsweise des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe beschließt folgendes Subjekt über die Annahme oder die Ablehnung des Antrags um Eintragung in das Verzeichnis:

- Richtig: die Regional- oder Landessektion des Verzeichnisses
- Falsch: die Provinz
- Falsch: das Nationale Komitee des Verzeichnisses
- Falsch: die Büros des Kraftfahrzeugamtes

G_3_04991: Anträge und Mitteilungen in Bezug auf die Eintragung im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe werden den Regional- und Landessektionen mit folgenden Modalitäten übermittelt:

- Richtig: telematisch mittels Zugriff auf das spezifische Portal der Regional- und Landessektion bei der gebietszuständigen Handelskammer
- Falsch: auf Papier mittels persönlicher Hinterlegung in den zuständigen Ämtern der Handelskammern
- Falsch: mit Modalitäten, die festzulegen sind und dem Ermessen jeder Regional- und Landessektion überlassen werden
- Falsch: auf Papier mittels Einschreibebrief

G_3_04992: Der Antrag um Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe muss eingereicht werden bei

- Richtig: der Regional- oder Landessektion des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe
- Falsch: dem Ministerium für Umwelt und Energiesicherheit
- Falsch: dem Nationalen Komitee des Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe
- Falsch: dem Präsidenten des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe

G_3_04993: Die Verfügungen für die Eintragung, die Erneuerung und die Änderung der Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe werden den Betroffenen wie folgt zugestellt, erlassen und ausgestellt:

- Richtig: telematisch
- Falsch: mit Modalitäten, die in Absprache mit dem Unternehmen festgelegt werden
- Falsch: ausschließlich auf Papier
- Falsch: gemäß Modalitäten, die sich je nach Wichtigkeit der Verfügung unterscheiden

G_3_04994: Die Verfügung für die Änderung der Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe enthält auch

- Richtig: eine detaillierte Liste der Eintragungselemente, die geändert wurden (meldeamtliche Änderungen, Fahrzeuge, Abfallkennziffern, Eintragsklasse, technischer Verantwortlicher, etc.)
- Falsch: eine detaillierte Liste der verschiedenen Fälligkeiten im Umweltbereich, die das Unternehmen einhalten muss (Register, Erkennungsscheine, Einheitsmodelle (MUD), System zur Rückverfolgbarkeit der Abfälle)
- Falsch: eine detaillierte Liste der Eintragungselemente, die langfristig gelten, um der Tätigkeit des Unternehmens die Kontinuität zu gewährleisten
- Falsch: zusammenfassend alle Abfallkennziffern, die Gegenstand der Tätigkeit des Unternehmens sind

G_3_04995: Die Nichtbeachtung der Vorschriften, die in den Eintragungsverfügungen des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe enthalten oder genannt sind, ist

- Richtig: Grund für die Aussetzung aus dem Nationalen Verzeichnis
- Falsch: Grund für die Anwendung einer auffordernden Verfügung, die dem Verwalter des Unternehmens zuzustellen ist
- Falsch: Grund für eine Geldstrafe seitens des Nationalen Verzeichnisses mit einem Betrag, der von der zuständigen Sektion festgelegt wird
- Falsch: ein Vorfall, über den der Verantwortliche einen spezifischen Jahresbericht verfassen müsste

G_3_04996: Die Vorschriften, die in den Verfügungen für die Eintragung, die Änderung und die Erneuerung der Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe enthalten sind, werden festgelegt

- Richtig: vom Nationalen Komitee des Nationalen Verzeichnisses
- Falsch: von der Präfektur
- Falsch: von jeder Regional- und Landesektion aufgrund der Besonderheiten des Gebietes
- Falsch: von der Provinz, in der das eingetragene Unternehmen seinen Sitz hat

G_3_04997: Bei wiederholter Verletzung der Vorschriften, die in den Verfügungen für die Eintragung, die Änderung und die Erneuerung der Eintragung im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe enthalten sind, ist Folgendes vorgesehen:

- Richtig: die Streichung aus dem Nationalen Verzeichnis
- Falsch: eine Verwarnung seitens der Regionalsektion
- Falsch: eine Geldstrafe seitens des Nationalen Verzeichnisses in der Höhe, die von der zuständigen Sektion festgelegt wird
- Falsch: nur die Einberufung des Unternehmens zu einer Anhörung zu den Geschehnissen

G_3_04998: Die Vorschriften, die in allen Eintragungsverfügungen des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe enthalten sind, sehen vor, dass die Verfügung vom Unternehmen

- Richtig: digital oder auf Papier oder mittels entsprechender QR-Code-Bescheinigung digital oder auf Papier vorgewiesen wird
- Falsch: immer nur auf Papier vorgewiesen wird
- Falsch: gemäß den Modalitäten vorgewiesen wird, die von Mal zu Mal vom Kontrollorgan festgelegt werden
- Falsch: immer nur in digitaler Form vorgewiesen wird

G_3_04999: Die Suspendierung vom Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe ist

- Richtig: eine Disziplinarverwaltungsstrafe
- Falsch: eine Strafsanktion
- Falsch: eine Geldstrafe
- Falsch: eine Nebenstrafe

G_3_05000: Die Disziplinarmaßnahmen gegen Unternehmen, die im Verzeichnis eingetragen sind, werden ergriffen

- Richtig: von den Regional- und Landessektionen
- Falsch: von der Provinz nach Anhörung des Nationalen Komitees
- Falsch: vom Nationalen Komitee
- Falsch: von der Handelskammer nach Anhörung der Provinz

G_3_05001: Gegen die Disziplinarmaßnahmen des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe kann

- Richtig: vor dem Nationalen Komitee Rekurs eingelegt werden
- Falsch: vor der Regional- und Landessektion Rekurs eingelegt werden
- Falsch: vor dem Präsidenten der Region Rekurs eingelegt werden
- Falsch: Sie sind unanfechtbar

G_3_05002: Aufgrund der Verordnung 120/2014 über die Organisation und die Arbeitsweise des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe muss der Rekurs an das Nationale Komitee gegen die Disziplinarmaßnahmen innerhalb folgender Frist eingereicht werden:

- Richtig: innerhalb von 30 Tagen ab der Mitteilung
- Falsch: innerhalb von 15 Tagen ab der Mitteilung
- Falsch: innerhalb von 60 Tagen ab der Mitteilung
- Falsch: innerhalb von 15 Tagen ab der Hinterlegung

G_3_05003: Gemäß Verordnung 120/2014 über die Organisation und die Arbeitsweise des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe gilt für die Eintragung im Nationalen Verzeichnis:

- Richtig: Sie kann ausgesetzt und gestrichen werden
- Falsch: Sie kann nicht ausgesetzt, aber gestrichen werden
- Falsch: Sie kann ausgesetzt, aber nie gestrichen werden
- Falsch: Sie kann nur für einige Zeit unterbrochen, aber niemals ausgesetzt oder gestrichen werden

G_3_05004: Gegen die Verfügungen der Regionalsektionen des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe

- Richtig: können die Betroffenen beim Nationalen Komitee des Verzeichnisses Rekurs einlegen
- Falsch: ist der Rekurs vor den regionalen Verwaltungsgerichten und bei Bedarf vor der Provinz zulässig
- Falsch: ist keinerlei Verwaltungsrekurs zulässig
- Falsch: ist nur der Rekurs vor den regionalen Verwaltungsgerichten zulässig

G_3_05005: Wenn ein Unternehmen, das im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eingetragen ist, die Zahlung der jährlichen Eintragungsgebühr unterlässt,

- Richtig: wird die Eintragung von Amts wegen vom Verzeichnis suspendiert
- Falsch: muss das Unternehmen das Verfahren für eine neue Eintragung starten
- Falsch: wird die Eintragung von Amts wegen vom Nationalen Verzeichnis gelöscht
- Falsch: zahlt das Unternehmen eine Strafe im Falle einer Kontrolle, riskiert aber nicht die Suspendierung der Eintragung

G_3_05006: Die Nichtbeachtung der Meldepflicht für Änderungen der Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe bewirkt

- Richtig: die Suspendierung vom Nationalen Verzeichnis durch die Regional- und Landessektion
- Falsch: die Streichung aus dem Nationalen Verzeichnis durch das Nationale Komitee oder die Landessektionen
- Falsch: die Suspendierung vom Nationalen Verzeichnis durch das Nationale Komitee
- Falsch: die Streichung aus dem Nationalen Verzeichnis durch die Regional- und Landessektion

G_3_05007: Die Nichtbeachtung der Vorschriften, die in den Verfügungen zur Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe enthalten sind, bewirkt

- Richtig: die Suspendierung vom Nationalen Verzeichnis durch die Regional- und Landessektion, mit Bezug auf die Eintragungskategorie, deren Vorschriften verletzt wurden
- Falsch: die Streichung aus dem Nationalen Verzeichnis durch das Nationale Komitee oder die Landessektionen
- Falsch: die Streichung aus dem Nationalen Verzeichnis durch die Regional- und Landessektion
- Falsch: die Suspendierung vom Nationalen Verzeichnis durch das Nationale Komitee, mit Bezug auf die Eintragungskategorie, deren Vorschriften verletzt wurden

G_3_05008: Die Wirksamkeit der Eintragung in das Nationale Verzeichnis wird durch die Regional- und Landessektionen bei Eintreten der gesetzlichen Bedingungen für einen Zeitraum ausgesetzt, der nicht länger dauern darf als

- Richtig: hundertzwanzig Tage insgesamt, unbeschadet der Möglichkeit für die Sektion, einzelne Tage für die Durchführung der Maßnahme festzulegen, die nicht unbedingt aufeinanderfolgen müssen
- Falsch: drei immer aufeinanderfolgende Tage insgesamt
- Falsch: sechzig immer aufeinanderfolgende Tage insgesamt
- Falsch: zwanzig Tage insgesamt, unbeschadet der Möglichkeit für die Sektion, einzelne Tage für die Durchführung der Maßnahme festzulegen, die nicht unbedingt aufeinanderfolgen müssen

G_3_05009: Die Sanktionen der Suspendierung und der Streichung aus dem Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe werden von den Regional- und Landessektionen verhängt

- Richtig: nach Beanstandung der Unregelmäßigkeiten an das eingetragene Subjekt, dem eine Frist von dreißig Tagen gewährt wird, um eventuelle Bemerkungen vorzubringen
- Falsch: ohne Beanstandung der Unregelmäßigkeiten an das eingetragene Subjekt, da es nicht die Möglichkeit hat, Bemerkungen vorzubringen
- Falsch: unter Berücksichtigung der Tatsache, dass das eingetragene Subjekt oder dessen gesetzlicher Vertreter nicht persönlich angehört werden können, auch wenn diese darum ersuchen
- Falsch: durch Verfügungen ohne Begründung

G_3_05010: Die Dauer der Suspendierung der Eintragung im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe

- Richtig: wird von Mal zu Mal von der Regional- oder Landessektion mit einer Höchstdauer von 120 Tagen insgesamt festgelegt
- Falsch: wird von Mal zu Mal von der Regional- oder Landessektion ohne Zeitgrenzen festgelegt
- Falsch: ist immer zeitlich unbegrenzt
- Falsch: wird von Mal zu Mal von der Regional- oder Landessektion mit einer Höchstdauer von 12 Monaten festgelegt

G_3_05011: Die im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eingetragenen Unternehmen und Körperschaften, die die Jahresgebühr für mehr als zwölf Monate nicht einzahlen,

- Richtig: werden von Amts wegen aus dem Nationalen Verzeichnis gestrichen
- Falsch: werden telefonisch ohne jegliche Suspendierungsverfügung benachrichtigt
- Falsch: können die Streichung vermeiden, wenn sie eine Verwaltungsstrafe im Verhältnis zur Schwere des Tatbestands zahlen
- Falsch: werden zum zweiten Mal suspendiert und der Präfektur gemeldet

G_3_05012: Die Unternehmen und die Körperschaften werden mit Verfügung der Regional- und Landessektionen aus dem Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe gestrichen, wenn

- Richtig: das eingetragene Subjekt, das die Jahresgebühr für die Eintragung regelmäßig entrichtet hat, darum ersucht
- Falsch: das eingetragene Subjekt die Integrierte Umweltgenehmigung nicht innerhalb eines Jahres ab Einreichung des Antrags erhält
- Falsch: das eingetragene Subjekt die einheitliche Genehmigung für die neuen Abfallentsorgungs- und -verwertungsanlagen nicht innerhalb eines Jahres ab Einreichung des Antrags erhält
- Falsch: die Streichung vom Gemeinderat der gebietszuständigen Gemeinde beschlossen wird

G_3_05013: Gegen die Beschlüsse der Regional- und Landesektionen des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe können Betroffene beim Nationalen Komitee Rekurs einlegen

- Richtig: innerhalb von dreißig Tagen ab der Mitteilung der jeweiligen Verfügung, die Gegenstand des Rekurses ist
- Falsch: innerhalb von hundertzwanzig Tagen ab der Mitteilung der jeweiligen Verfügung, die Gegenstand des Rekurses ist
- Falsch: wenn das betroffene Subjekt keine Möglichkeit hatte, der Präfektur seine Bemerkungen vorzulegen
- Falsch: nur bei Eintritt spezifischer Bedingungen

G_3_05014: Gegen die Beschlüsse der Regional- und Landesektionen können die Betroffenen wie folgt Rekurs einlegen:

- Richtig: auf Stempelpapier an das Nationale Komitee, innerhalb von dreißig Tagen ab Mitteilung der entsprechenden Verfügung, die Gegenstand des Rekurses ist
- Falsch: ausschließlich an das Verwaltungsgericht und nicht an das Nationale Komitee
- Falsch: ausschließlich an das ordentliche Gericht
- Falsch: ausschließlich an den Präsidenten der Region

G_3_05015: Gegen die Verfügungen der Regionalsektionen des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe können die Betroffenen beim Nationalen Komitee des Nationalen Verzeichnisses wie folgt Rekurs einlegen:

- Richtig: innerhalb der Verfallsfrist von dreißig Tagen ab Zustellung der Verfügungen
- Falsch: innerhalb der Frist, die von Mal zu Mal in der Verfügung der Regional- oder Landesektion nach ihrem Ermessen festgelegt wird
- Falsch: innerhalb der Verfallsfrist von einem Kalenderjahr ab Zustellung der Verfügungen
- Falsch: sobald sie diesbezüglich eine Entscheidung gefasst haben

G_3_05016: Die Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe ist Voraussetzung

- Richtig: für die Ausübung der Tätigkeiten der Sammlung und des Transports von Abfällen, der Sanierung von Standorten, der Sanierung von asbesthaltigen Gütern, des Handels und der Vermittlung von Abfällen ohne Besitz derselben
- Falsch: für die Ausübung der Abfallverwertungstätigkeiten
- Falsch: nur für die Ausübung der Tätigkeiten der Sammlung und des Transports von Abfällen
- Falsch: für die Umsetzung und die Bewirtschaftung der Abfallentsorgungs- und -verwertungsanlagen

G_3_05017: Laut Art. 212 des GVD Nr. 152/2006 sind folgende Konsortien von der Pflicht der Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe befreit:

- Richtig: Konsortien für verschiedene Verpackungsmaterialien, beschränkt auf die Tätigkeiten der Vermittlung und des Handels ohne Besitz derselben
- Falsch: Konsortien, die ein vereinfachtes Verfahren des Nationalen Verzeichnisses wählen
- Falsch: Konsortien für verschiedene Tätigkeiten des Abfalltransports
- Falsch: Konsortien, die einem erweiterten Überwachungsverfahren für die Eintragung in das Nationale Verzeichnis unterliegen

G_3_05018: Der gesetzliche Vertreter eines Unternehmens, das sich in das Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eintragen möchte, der wegen Umweltverbrechen zu einer endgültigen Gefängnisstrafe von 5 Monaten verurteilt wurde,

- Richtig: erfüllt nicht die persönlichen Voraussetzungen für die Eintragung
- Falsch: kann sich in die Kategorie 3-bis eintragen
- Falsch: muss 5 Monate warten, um die Voraussetzungen wieder zu erfüllen
- Falsch: erfüllt die persönlichen Voraussetzungen für die Eintragung

G_3_05019: Falls der Inhaber eines Einzelunternehmens entmündigt oder teilentmündigt ist bzw. dem vorläufigen Verbot der Bekleidung einer leitenden Stellung bei juristischen Personen und Unternehmen unterliegt,

- Richtig: kann er sich nicht in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eintragen
- Falsch: kann er sich in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eintragen, seine Eintragung unterliegt jedoch der doppelten Jahresgebühr als für die jeweilige Kategorie vorgesehen
- Falsch: kann er sich trotzdem in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eintragen, kann aber nicht Mitglied des Nationalen Komitees sein
- Falsch: kann er sich immer in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eintragen

G_3_05020: Zwecks Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe gilt für die berufliche Qualifikation der technischen Verantwortlichen:

- Richtig: Sie gehört zu den Voraussetzungen der technischen Eignung
- Falsch: Sie gehört nur für die Kategorien 8, 9 und 10 des Nationalen Verzeichnisses zu den Voraussetzungen der technischen Eignung
- Falsch: Sie gehört nicht zu den Voraussetzungen der technischen Eignung
- Falsch: Sie gehört nur für die landwirtschaftlichen Unternehmer zu den Voraussetzungen der technischen Eignung

G_3_05021: Zwecks Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe gilt für eine angemessene Personalausstattung:

- Richtig: Sie gehört zu den Voraussetzungen der technischen Eignung
- Falsch: Sie gehört nicht zu den Voraussetzungen der technischen Eignung
- Falsch: Sie gehört nur für die Kategorien 6 und 10 des Nationalen Verzeichnisses zu den Voraussetzungen der technischen Eignung
- Falsch: Sie gehört nur zu den Voraussetzungen der technischen Eignung, wenn es sich um Hausmüll handelt

G_3_05022: Zwecks Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe bestehen die Voraussetzungen der technischen Eignung

- Richtig: in einer angemessenen Personalausstattung, der beruflichen Qualifikation der technischen Verantwortlichen, der Verfügbarkeit der erforderlichen technischen Ausrüstungen
- Falsch: in der Verschuldung des Unternehmens bei den Banken
- Falsch: in einem Arbeitssicherheitsplan und in der Ausstattung mit PSA (persönliche Schutzausrüstungen)
- Falsch: in der etwaigen Ausführung von Arbeiten oder in der Abwicklung von Diensten in einem anderen Sektor als dem, für den die Eintragung beantragt wurde, oder in nicht verwandten Bereichen

G_3_05023: Gemäß Verordnung 120/2014 über die Organisation und die Arbeitsweise des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe ist die Finanzkapazität

- Richtig: durch Dokumente nachgewiesen, die die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens oder der Körperschaft belegen, etwa das Geschäftsvolumen, die Leistungsfähigkeit zum Zwecke der Mehrwertsteuer, das Vermögen, die Jahresabschlüsse oder angemessene Kontokorrentkredite
- Falsch: nur mit dem Geschäftsvolumen nachweisbar
- Falsch: nur mit dem Vermögen nachweisbar
- Falsch: nur mit Jahresabschlüssen nachweisbar

G_3_05024: Das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe gliedert sich in

- Richtig: ein Nationales Komitee, mit Sitz beim Ministerium für Umwelt und Energiesicherheit, und in Regional- und Landessektionen, die bei den Handelskammern der Hauptstädte der Region und der Autonomen Provinzen Trient und Bozen eingerichtet sind
- Falsch: ein Nationales Komitee, mit Sitz beim Ministerium für Umwelt und Energiesicherheit
- Falsch: ein Nationales Komitee mit Sitz beim Wirtschafts- und Finanzministerium und in Regional- und Landessektionen, die bei den Filialen der Bank von Italien eingerichtet sind
- Falsch: ein Nationales Komitee mit Sitz beim Ministerium für Umwelt und Energiesicherheit und in Landessektionen, die in den Provinzhauptstädten eingerichtet sind

G_3_05025: Das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe ist eingerichtet beim Ministerium

- Richtig: für Umwelt und Energiesicherheit
- Falsch: für Infrastruktur und Verkehr
- Falsch: für Landwirtschaft, Ernährungssouveränität und Forstwirtschaft
- Falsch: für Unternehmen und Made in Italy

G_3_05026: Die Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe, die für bestimmte Tätigkeiten vorgeschrieben ist, unterliegt der Erfüllung von

- Richtig: persönlichen Voraussetzungen, Voraussetzungen der technischen Eignung, Voraussetzungen der Finanzkapazität
- Falsch: verschiedenen Voraussetzungen nach Ermessen der Sektion des Verzeichnisses, die den Antrag bewertet
- Falsch: Voraussetzungen, die von Mal zu Mal auf Provinzebene festgelegt werden
- Falsch: Voraussetzungen der finanziellen Liquidität, technischen Voraussetzungen im allgemeinen, Voraussetzungen des Personals

G_3_05027: Die Aufgabenbereiche und organisatorischen Modalitäten des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe, die technischen und finanziellen Voraussetzungen der Unternehmen und der technischen Verantwortlichen, die Fristen und Modalitäten für die Eintragung und die entsprechenden Jahresgebühren

- Richtig: sind in einer spezifischen Verordnung vorgesehen, die mit Ministerialdekret erlassen wurde
- Falsch: werden ausschließlich mit Gesetzesdekreten geregelt, die aus Notwendigkeit und Dringlichkeit erlassen werden
- Falsch: werden von keinerlei Norm geregelt, da sie nur vom Gericht formuliert werden können
- Falsch: werden von regionalen Gesetzen geregelt

G_3_05028: Die Verordnung 120/2014 für die Aufgaben und die organisatorischen Modalitäten des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe stützt sich auf den Grundsatz der tatsächlichen Deckung der Spesen

- Richtig: durch die Sekretariats- und Jahresgebühren für die Eintragung
- Falsch: nur durch Schenkungen, mit dem Verbot, Sekretariats- und Jahresgebühren für die Eintragung vorzusehen
- Falsch: nur durch Finanzmittel des Ministers für Umwelt und Energiesicherheit, mit dem Verbot, Sekretariats- und Jahresgebühren für die Eintragung vorzusehen
- Falsch: durch die Geldstrafen zu Lasten der Subjekte, die gegen die Eintragungsbestimmungen verstoßen

G_3_05029: Das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe

- Richtig: kann von jedem eingesehen werden, auch wenn keine direkten, spezifischen und derzeitigen Interessen bestehen
- Falsch: ist nur mittels Auszug und Ausdruck einer Papierkopie einsehbar
- Falsch: ist zum Schutz der Vertraulichkeit der im Nationalen Verzeichnis eingetragenen Betriebe nicht einsehbar
- Falsch: ist nicht einsehbar, da nur wer ein konkretes und derzeitiges Interesse nachweist, durch Ausübung des Zugangsrechts darin Einsicht nehmen darf

G_3_05030: Was die Veröffentlichung der Daten des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe betrifft, sorgt das Nationale Komitee für die digitale Veröffentlichung des Verzeichnisses,

- Richtig: wobei die veröffentlichten Daten eingesehen werden können
- Falsch: wobei jedoch die veröffentlichten Daten nicht eingesehen werden können, da diese persönlich und vertraulich sind
- Falsch: wobei nur die Kontrollorgane Zugang zu diesen Daten haben können
- Falsch: wobei die eingetragenen Unternehmen und Körperschaften nur die Daten des eigenen Unternehmens einsehen können

G_3_05031: Aufgrund der Verordnung 120/2014 über die Organisation und die Arbeitsweise des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe werden die Modalitäten für die Feststellung und Aktualisierung der beruflichen Ausbildung des technischen Verantwortlichen von folgendem Subjekt festgelegt:

- Richtig: vom Nationalen Komitee des Nationalen Verzeichnisses
- Falsch: von den Regionalsektionen
- Falsch: von der gebietszuständigen Provinz
- Falsch: vom Ministerium für Umwelt und Energiesicherheit

G_3_05032: Die Modalitäten für die Übermittlung der Anträge und Mitteilungen an das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe mit telematischen Verfahren werden geregelt

- Richtig: vom Nationalen Komitee des Verzeichnisses
- Falsch: vom Ministerium für Umwelt und Energiesicherheit
- Falsch: vom Präsidenten des Verzeichnisses
- Falsch: von den Regional- und Landessektionen des Verzeichnisses

G_3_05033: Folgendes Subjekt koordiniert die Sektionen des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe und wacht über sie, indem es in den vorgesehenen Fällen auch die Ersatzbefugnisse ausübt:

- Richtig: das Nationale Komitee
- Falsch: dieselben Regional- und Landessektionen
- Falsch: der Präsident des Nationalen Verzeichnisses
- Falsch: das Ministerium für Umwelt und Energiesicherheit

G_3_05034: Für die Errichtung, Führung, Aktualisierung und Veröffentlichung des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe sorgt

- Richtig: das Nationale Komitee aufgrund der Mitteilungen der Regional- und Landessektionen
- Falsch: der Präsident des Nationalen Verzeichnisses
- Falsch: das Ministerium für Umwelt und Energiesicherheit
- Falsch: jede Regional- oder Landessektion

G_3_05035: Die Sekretariatsaufgaben des Nationalen Komitees des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe obliegen dem

- Richtig: Ministerium für Umwelt und Energiesicherheit
- Falsch: Minister für Wirtschaft und Finanzen
- Falsch: Innenminister
- Falsch: Minister für Infrastruktur und Verkehr

G_3_05036: Die Beschlüsse des Nationalen Komitees und der Regional- und Landessektionen des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe sind gültig bei Anwesenheit von

- Richtig: mindestens der Hälfte der ernannten Mitglieder plus einem Mitglied
- Falsch: allen ernannten Mitgliedern
- Falsch: mindestens einem Drittel der ernannten Mitglieder plus einem Mitglied
- Falsch: mindestens drei ernannten Mitgliedern

G_3_05037: Die Beschlüsse des Nationalen Komitees und der Regional- und Landessektionen des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe

- Richtig: sind gültig, wenn mindestens die Hälfte der ernannten Mitglieder plus einem Mitglied anwesend ist
- Falsch: werden mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden gefasst
- Falsch: werden mit der Mehrheit eines Drittels der Anwesenden gefasst
- Falsch: unterliegen der Abstimmung, wobei bei Stimmgleichheit jedoch die Stimme des als besonders tugendhaft angesehenen Mitgliedes überwiegt

G_3_05038: Die Informations- und Ausbildungstätigkeiten für die im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eingetragenen Subjekte werden durchgeführt

- Richtig: von den Regional- und Landessektionen
- Falsch: vom Ministerium für Umwelt und Energiesicherheit
- Falsch: von den Regionen
- Falsch: von den Gemeinden

G_3_05039: Die Regional- und Landessektionen des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe

- Richtig: halten sich an die Weisungen des Nationalen Komitees
- Falsch: können die Weisungen des Nationalen Komitees verweigern
- Falsch: legen die Weisungen fest, an die sich das Nationale Komitee anpassen muss
- Falsch: legen eigenständig die eigenen Arbeitsanweisungen fest

G_3_05040: Die Regional- und Landesektionen des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe

- Richtig: halten sich an die Weisungen des Nationalen Komitees, dem sie einen jährlichen Bericht über die ausgeübte Tätigkeit übermitteln
- Falsch: haben keinerlei Beziehung zum Nationalen Komitee, da sie vollkommen autonom sind
- Falsch: stehen unter der Aufsicht des Nationalen Komitees, befolgen aber nicht seine Weisungen
- Falsch: haben nur eine Pflicht gegenüber dem Nationalen Komitee, nämlich demselben einen jährlichen Bericht über die ausgeübte Tätigkeit zu schicken, während ihnen das Komitee keine Weisungen erteilen darf

G_3_05041: Auszüge, Listen und Bescheinigungen in Bezug auf die im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eingetragenen Subjekte werden über die Büros der Handelskammern von folgendem Subjekt ausgestellt:

- Richtig: von den Regional- und Landesektionen
- Falsch: vom Nationalen Komitee
- Falsch: vom Präsidenten des Nationalen Verzeichnisses
- Falsch: vom Ministerium für Umwelt und Energiesicherheit

G_3_05042: Die Regional- und Landesektionen können sich für die Ausstellung von Auszügen, Listen und Bescheinigungen über die im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eingetragenen Subjekte folgender Büros bedienen:

- Richtig: der Büros der Handelskammern
- Falsch: ausschließlich der Büros der Region
- Falsch: der Büros der Provinzen
- Falsch: ausschließlich der Büros der Gemeinden

G_3_05043: Die Regional- und Landesektionen des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe verfassen einen jährlichen Bericht über die ausgeübte Tätigkeit und übermitteln ihn

- Richtig: an das Nationale Komitee
- Falsch: an den Präsidenten der Region
- Falsch: der Provinz
- Falsch: der Region

G_3_05044: Die Verfügungen der Suspendierung und des Widerrufs der Eintragung im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe werden beschlossen:

- Richtig: von der Regional- und Landesektion des Nationalen Verzeichnisses, in deren regionalem Einzugsgebiet das betroffene Unternehmen seinen Rechtssitz hat
- Falsch: nur direkt vom Präsidenten des Nationalen Komitees des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe
- Falsch: von der Regionalsektion des Verzeichnisses der Region, in der sich zum Zeitpunkt des Antrags der Vertreter des betroffenen Unternehmens aufhält
- Falsch: nur direkt vom Nationalen Komitee

G_3_05045: Die Verfügungen des Verfalls und der Annullierung der Eintragung im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe werden beschlossen:

- Richtig: von der Regional- und Landesektion des Nationalen Verzeichnisses, in deren regionalem Einzugsgebiet das betroffene Unternehmen seinen Rechtssitz hat
- Falsch: nur direkt vom Nationalen Komitee
- Falsch: von der Regionalsektion des Verzeichnisses der Region, in der sich zum Zeitpunkt des Antrags der Vertreter des betroffenen Unternehmens aufhält
- Falsch: nur direkt vom Präsidenten des Nationalen Komitees des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe

G_3_05046: Die Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe und die Verfügungen der Suspendierung, des Widerrufs, des Verfalls und der Annullierung der Eintragung werden beschlossen:

- Richtig: von der Regional- und Landesektion des Nationalen Verzeichnisses, in deren regionalem Einzugsgebiet das betroffene Unternehmen seinen Rechtssitz hat
- Falsch: vom Ministerium für Unternehmen und Made in Italy
- Falsch: vom Ministerium für Umwelt und Energiesicherheit
- Falsch: vom Ministerium für Infrastrukturen und Verkehr

G_3_05047: Jede Regional- und Landesektion des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe wird errichtet mit

- Richtig: Dekret des Ministeriums für Umwelt und Energiesicherheit
- Falsch: Verfügung des Nationalen Komitees
- Falsch: Beschluss des Präsidenten des Nationalen Komitees
- Falsch: Gesetz

G_3_05048: Die Sekretariatsaufgaben der Regional- und Landesektionen des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe werden von einem Amt ausgeübt und obliegen

- Richtig: den Handelskammern der Hauptstädte der Region oder der Autonomen Provinzen von Trient und Bozen
- Falsch: dem Präsidenten des Nationalen Komitees
- Falsch: jedem Mitglied der Sektion
- Falsch: dem Nationalen Komitee

G_3_05049: Die Unterlagen, die an die Regional- und Landesektionen des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe übermittelt werden,

- Richtig: werden im informatischen Protokollsystem des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe, das für alle Regional- und Landesektionen einheitlich ist, registriert
- Falsch: werden im informatischen Protokollsystem des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe, das eigene besondere Regeln befolgt, die sich von denen anderer öffentlicher Verwaltungen unterscheiden, registriert
- Falsch: werden in keinerlei informatischem Protokollsystem des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe registriert, da sie nur auf Papier übermittelt werden
- Falsch: werden im informatischen Protokollsystem des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe registriert, das keine fortlaufende Jahresnummerierung vorsieht

G_3_05050: Gemäß MD 120/2014 über die Organisation und die Arbeitsweise des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe wird der Antrag um Eintragung in das Nationale Verzeichnis eingereicht bei

- Richtig: der Regional- oder Landesektion, in deren Zuständigkeitsgebiet der Rechtssitz des Unternehmens oder der Körperschaft liegt
- Falsch: dem Nationalen Komitee des Verzeichnisses
- Falsch: dem regionalen Verwaltungsgericht, in dessen Zuständigkeitsgebiet der Rechtssitz des Unternehmens oder der Körperschaft liegt
- Falsch: der Regional- oder Landesektion, in deren Zuständigkeitsgebiet der Wohnsitz des technischen Verantwortlichen liegt

G_3_05051: Die Regional- und Landesektionen des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe wurden errichtet mit Dekret

- Richtig: des Ministeriums für Umwelt und Energiesicherheit
- Falsch: des Ministers für Landwirtschaft, Ernährungssouveränität und Forstwirtschaft
- Falsch: des Ministers für Infrastruktur und Verkehr
- Falsch: des Ministers für Unternehmen und Made in Italy

G_3_05052: Die Verfügung für die Eintragung und die Erneuerung der Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe in den Kategorien 1, 4, 5, 6 enthält auch

- Richtig: die Liste der Fahrzeuge und der zugelassenen Abfallkennziffern
- Falsch: den Standort der Bestimmungsanlage
- Falsch: den angewandten NKV und die Liste des lohnabhängigen Personals
- Falsch: die Liste des Personals, das für die Abfallbewirtschaftung eingesetzt wird

G_3_05053: Die Verfügung für die Eintragung und die Erneuerung der Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe in den Kategorien 1, 4, 5, 6 enthält auch

- Richtig: die Vorschriften für die Beförderung der Abfälle
- Falsch: den angewandten NKV und die Liste des lohnabhängigen Personals
- Falsch: den Standort der Bestimmungsanlage
- Falsch: die Liste des Personals, das für die Abfallbewirtschaftung eingesetzt wird

G_3_05054: Die Vorschriften, die in allen Eintragungsverfügungen für die Kategorie 1 des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe enthalten sind, sehen vor, dass die technische Eignung der für den Abfalltransport bestimmten Fahrzeuge, die vom technischen Verantwortlichen bescheinigt wird,

- Richtig: durch regelmäßige ordentliche und außerordentliche Wartungsmaßnahmen gewährleistet werden muss
- Falsch: je nach Verfügbarkeit des Fahrzeugs im Betrieb periodische ordentliche und außerordentliche Wartungsmaßnahmen erfordert
- Falsch: durch regelmäßige ordentliche und außerordentliche Wartungsmaßnahmen gewährleistet werden kann
- Falsch: für den gesamten Zeitraum der Eintragung gültig ist

G_3_05055: Die Vorschriften, die in allen Eintragungsverfügungen für die Kategorie 1 des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe enthalten sind, sehen vor, dass während des Abfalltransports

- Richtig: die Ausstreuerung, das Abtropfen der Abfälle und der Austritt von lästigen Ausdünstungen verhindert werden müssen und der Schutz der Abfälle vor Witterungseinflüssen gewährleistet sein muss
- Falsch: Vorsicht geboten ist, um die Ausstreuerung, das Abtropfen der Abfälle und den Austritt von lästigen Ausdünstungen zu verhindern, und dass der Schutz der Abfälle vor Witterungseinflüssen gewährleistet sein muss
- Falsch: die Ausstreuerung, das Abtropfen der Abfälle und der Austritt von lästigen Ausdünstungen in beschränkter Anzahl und Menge zulässig sind
- Falsch: es ratsam ist, die auf dem Fahrzeug aufgeladenen Abfälle vor Witterungseinflüssen zu schützen, soweit dies mit der Notwendigkeit eines schnellen Transports vereinbar ist

G_3_05056: Die Vorschriften, die in allen Eintragungsverfügungen für die Kategorie 1 des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe enthalten sind, sehen vor, dass die Fahrzeuge, unbeschadet der Bestimmungen über den Transport von Gefahrgut (ADR/RID),

- Richtig: einer periodischen Reinigung unterzogen werden müssen und auf jeden Fall immer, bevor sie für andere Transporte verwendet werden
- Falsch: für den gesamten Zeitraum der Eintragung in das Nationale Verzeichnis ohne Bedarf periodischer Reinigungen verwendet werden
- Falsch: periodischen Reinigungen unterzogen werden, wenn sich die Gelegenheit ergibt, Zeit für solche Arbeiten aufzuwenden
- Falsch: einer periodischen Reinigung unterzogen werden können, auf jeden Fall immer bevor sie für andere Transporte verwendet werden

G_3_05057: Die Vorschriften, die in allen Eintragungsverfügungen für die Kategorie 1 des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe enthalten sind, sehen vor, dass Folgendes gewährleistet sein muss:

- Richtig: die ordnungsgemäße Funktionsweise der mobilen Abfallbehälter
- Falsch: ein nächtliches Überwachungssystem am Betriebssitz
- Falsch: die ordnungsgemäße Funktionsweise der im Betrieb vorhandenen Gabelstapler
- Falsch: die ordnungsgemäße Funktionsweise des Überwachungs- und Sicherheitssystems am Standort der Verwahrung der Fahrzeuge

G_3_05058: Laut den Vorschriften, die in allen Eintragungsverfügungen für die Kategorie 1 des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe enthalten sind, muss sich der Transporteur vor Transportbeginn vergewissern, dass

- Richtig: der Empfänger im Besitz der vom Umweltgesetzbuch vorgesehenen Ermächtigungen oder Eintragungen ist
- Falsch: der Empfänger im Besitz einer Ermächtigung oder Eintragung für die Ausübung der Unternehmenstätigkeit ist
- Falsch: der Empfänger und der Vermittler im Besitz der im Sinne der Abfalltransportbestimmungen vorgeschriebenen Ermächtigung sind
- Falsch: nur der Vermittler im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eingetragen ist

G_3_05059: Laut den Vorschriften, die in allen Eintragungsverfügungen für die Kategorie 1 des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe enthalten sind, müssen beim Transport von Abfällen aus dem Gesundheitsbereich

- Richtig: die spezifischen Vorschriften eingehalten werden, welche die Bewirtschaftung dieser Abfallkategorie regeln, insbesondere was die Vorschriften für den Schutz von Gesundheit und Umwelt bei der Bewirtschaftung von potentiell infektiösen Abfällen aus dem Gesundheitsbereich betrifft
- Falsch: die spezifischen Vorschriften über den Transport von nicht gefährlichen Gütern eingehalten werden
- Falsch: die einschlägigen UNI EN ISO-Normen eingehalten werden
- Falsch: die technischen freiwilligen Protokolle eingehalten werden, die die Bewirtschaftung dieser Abfallkategorie regeln

G_3_05060: Laut den Vorschriften, die in allen Eintragungsverfügungen für die Kategorie 1 des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe enthalten sind, müssen für die Verpackung und den Transport der Abfälle

- Richtig: die gesetzlichen Bestimmungen über den Gütertransport und gegebenenfalls die Bestimmungen über den Transport von Gefahrgut berücksichtigt werden
- Falsch: Kriterien des Hausverstands und der Vorsicht berücksichtigt werden, vor allem während des Transports von besonderen Abfallarten, die mit einem hohen Umweltrisiko verbunden sind
- Falsch: nur die Bestimmungen berücksichtigt werden, die von den Vorschriften für den Güterkraftverkehr vorgesehen sind
- Falsch: immer die Bestimmungen berücksichtigt werden, die von den Vorschriften für den Transport von Gefahrgut für alle Hausmülltransporte vorgesehen sind

G_3_05061: Laut den Vorschriften, die in allen Eintragungsverfügungen für die Kategorie 1 des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe enthalten sind, müssen die mobilen Abfallbehälter

- Richtig: eine angemessene Widerstandsfähigkeit in Hinblick auf die chemisch-physikalischen Eigenschaften und die Gefahrenmerkmale der enthaltenen Abfälle aufweisen
- Falsch: für die jährliche Kontrolle beim Hersteller bereitstehen
- Falsch: den technischen Spezifikationen entsprechen, die vom Hersteller des Behälters festgelegt werden
- Falsch: nach freiem Ermessen des Erzeugers/Besitzers des Abfalls soweit als möglich in Übereinstimmung mit den chemisch-physikalischen Eigenschaften und den Gefahrenmerkmalen der enthaltenen Abfälle gewählt werden

G_3_05062: Laut den Vorschriften, die in allen Eintragungsverfügungen für die Kategorie 1 des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe enthalten sind, müssen die mobilen Abfallbehälter versehen sein mit

- Richtig: geeigneten Verschlüssen, Zubehör und Vorrichtungen zur sicheren Durchführung von Befüll- und Entleerungsvorgängen und Griffen für ein sicheres und müheloses Bewegen der Behälter
- Falsch: geeigneten Verschlüssen und Standardetikettierungen für jede Art von Abfall
- Falsch: Griffen für ein sicheres und müheloses Bewegen der Behälter und möglichst geeigneten Verschlüssen
- Falsch: Zubehör und Vorrichtungen zur sicheren Durchführung von Befüll- und Entleerungsvorgängen, Griffen für ein sicheres und müheloses Bewegen der Behälter und eventuell geeigneten Verschlüssen

G_3_05063: Laut den Vorschriften, die in allen Eintragungsverfügungen für die Kategorie 1 des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe enthalten sind, gilt im Falle eines unvorhergesehenen Austrittes der Abfälle:

- Richtig: Die Materialien, die für die Sammlung, Sicherstellung und Absorbierung der Abfälle verwendet werden, müssen gemäß den für den sichergestellten Abfall angewandten Modalitäten bewirtschaftet werden
- Falsch: Der technische Verantwortliche bewertet mit dem gesetzlichen Vertreter, wie die für die Sammlung, Sicherstellung und Absorbierung der ausgetretenen Abfälle verwendeten Materialien zu bewirtschaften sind
- Falsch: Der technische Verantwortliche entscheidet, wie die für die Sammlung, Sicherstellung und Absorbierung der ausgetretenen Abfälle verwendeten Materialien zu bewirtschaften sind
- Falsch: Die Materialien, die für die Sammlung, Sicherstellung und Absorbierung der Abfälle verwendet werden, können gemäß den für den sichergestellten Abfall angewandten Modalitäten bewirtschaftet werden

G_3_05064: Laut den Vorschriften, die in allen Eintragungsverfügungen für die Kategorie 4 des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe enthalten sind, muss die Tätigkeit des Abfalltransports gemäß folgenden Bestimmungen durchgeführt werden:

- Richtig: den Bestimmungen des Umweltgesetzbuches und den entsprechenden Durchführungsbestimmungen und technischen Vorschriften und insbesondere den geltenden Bestimmungen zur Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit der Abfälle
- Falsch: den Bestimmungen für den Transport von verderblichen Waren
- Falsch: den Bestimmungen des Umweltgesetzbuches, den entsprechenden Durchführungsbestimmungen und den technischen Vorschriften für die Navigation und insbesondere den geltenden Bestimmungen, die die Rückverfolgbarkeit der Abfälle gewährleisten
- Falsch: nur den Bestimmungen über den Transport von Gefahrgut

G_3_05065: Die Vorschriften, die in allen Eintragungsverfügungen für die Kategorie 4 des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe enthalten sind, sehen vor, dass die technische Eignung der für den Abfalltransport bestimmten Fahrzeuge, die vom technischen Verantwortlichen bescheinigt wird,

- Richtig: durch regelmäßige ordentliche und außerordentliche Wartungsmaßnahmen gewährleistet werden muss
- Falsch: für den gesamten Zeitraum der Eintragung gültig ist
- Falsch: durch regelmäßige ordentliche und außerordentliche Wartungsmaßnahmen gewährleistet werden kann
- Falsch: je nach Verfügbarkeit des Fahrzeugs im Betrieb periodische ordentliche und außerordentliche Wartungsmaßnahmen erfordert

G_3_05066: Die Vorschriften, die in allen Eintragungsverfügungen für die Kategorie 4 des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe enthalten sind, sehen vor, dass während des Abfalltransports

- Richtig: die Ausstreuung, das Abtropfen der Abfälle und der Austritt von lästigen Ausdünstungen verhindert werden müssen und der Schutz der transportierten Abfälle vor Witterungseinflüssen gewährleistet sein muss
- Falsch: es ratsam ist, die auf dem Fahrzeug aufgeladenen Abfälle vor Witterungseinflüssen zu schützen, soweit dies mit der Notwendigkeit eines schnellen Transports vereinbar ist
- Falsch: in kleinem Maße die Ausstreuung, das Abtropfen der Abfälle und der Austritt von lästigen Ausdünstungen zulässig sind
- Falsch: Vorsicht geboten ist, um die Ausstreuung, das Abtropfen der Abfälle und den Austritt von lästigen Ausdünstungen zu verhindern, und dass der Schutz der Abfälle vor Witterungseinflüssen gewährleistet sein muss

G_3_05067: Die Vorschriften, die in allen Eintragungsverfügungen für die Kategorie 4 des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe enthalten sind, legen fest, dass die Fahrzeuge, unbeschadet der Bestimmungen über den Transport von Gefahrgut (ADR/RID),

- Richtig: einer periodischen Reinigung unterzogen werden müssen und auf jeden Fall immer, bevor sie für andere Transporte verwendet werden
- Falsch: periodischen Reinigungen unterzogen werden müssen, wenn sich die Gelegenheit ergibt, Zeit für solche Arbeiten aufzuwenden
- Falsch: einer periodischen Reinigung unterzogen werden können, auf jeden Fall immer bevor sie für andere Transporte verwendet werden
- Falsch: für den gesamten Zeitraum der Eintragung in das Nationale Verzeichnis ohne Bedarf periodischer Reinigungen verwendet werden

G_3_05068: Die Vorschriften, die in allen Eintragungsverfügungen für die Kategorie 4 des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe enthalten sind, sehen vor, dass Folgendes gewährleistet sein muss:

- Richtig: die ordnungsgemäße Funktionsweise der mobilen Abfallbehälter
- Falsch: ein nächtliches Überwachungssystem am Betriebsitz
- Falsch: die ordnungsgemäße Funktionsweise des Überwachungs- und Sicherheitssystems am Standort der Verwahrung der Fahrzeuge
- Falsch: die ordnungsgemäße Funktionsweise der im Betrieb vorhandenen Gabelstapler

G_3_05069: Laut den Vorschriften, die in allen Eintragungsverfügungen für die Kategorie 4 des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe enthalten sind, muss sich der Transporteur vor Transportbeginn vergewissern, dass

- Richtig: der Empfänger im Besitz der vom Umweltgesetzbuch vorgesehenen Ermächtigungen oder Eintragungen ist
- Falsch: nur der Vermittler im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eingetragen ist
- Falsch: der Empfänger und der Vermittler im Besitz der im Sinne der Abfalltransportbestimmungen vorgeschriebenen Ermächtigung sind
- Falsch: der Empfänger im Besitz einer Ermächtigung oder Eintragung für die Ausübung der Unternehmenstätigkeit ist

G_3_05070: Laut den Vorschriften, die in allen Eintragungsverfügungen für die Kategorie 4 des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe enthalten sind, muss der Transporteur, falls der Empfänger den Abfall nicht annehmen sollte,

- Richtig: diesen zum Versandort zurückbringen oder mit dem Erzeuger/Besitzer eine andere geeignete Bestimmungsanlage vereinbaren
- Falsch: nur den Erzeuger/Besitzer des Abfalles über die nicht erfolgte Abgabe des Abfalls informieren
- Falsch: den Abfall am Versandort entsorgen
- Falsch: eigenständig eine andere geeignete Bestimmungsanlage finden

G_3_05071: Laut den Vorschriften, die in allen Eintragungsverfügungen für die Kategorie 4 des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe enthalten sind, müssen beim Transport von Abfällen aus dem Gesundheitsbereich

- Richtig: die spezifischen Vorschriften eingehalten werden, welche die Bewirtschaftung dieser Abfallkategorie regeln, insbesondere die Vorschriften für den Schutz von Gesundheit und Umwelt bei der Bewirtschaftung von potentiell infektiösen Abfällen aus dem Gesundheitsbereich
- Falsch: die spezifischen Vorschriften eingehalten werden, welche die Bewirtschaftung dieser Abfallkategorie regeln, insbesondere nur die Vorschriften für den Schutz der Gesundheit
- Falsch: die spezifischen Vorschriften über den Transport von Gefahrgut eingehalten werden
- Falsch: die technischen freiwilligen Protokolle eingehalten werden, die die Bewirtschaftung dieser Abfallkategorie regeln

G_3_05072: Laut den Vorschriften, die in allen Eintragungsverfügungen für die Kategorie 4 des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe enthalten sind, müssen für die Verpackung und den Transport der Abfälle

- Richtig: die gesetzlichen Bestimmungen über den Gütertransport und gegebenenfalls die Bestimmungen über den Transport von Gefahrgut berücksichtigt werden
- Falsch: immer die Bestimmungen berücksichtigt werden, die von den Vorschriften für den Transport von Gefahrgut für alle Transporte von nicht gefährlichen Sonderabfällen vorgesehen sind
- Falsch: nur die Bestimmungen berücksichtigt werden, die von den Vorschriften für den Güterkraftverkehr vorgesehen sind
- Falsch: Kriterien des Hausstands und der Vorsicht berücksichtigt werden, vor allem während des Transports von besonderen Abfallarten, die mit einem hohen Umweltrisiko verbunden sind

G_3_05073: Laut den Vorschriften, die in allen Eintragungsverfügungen für die Kategorie 4 des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe enthalten sind, müssen die mobilen Abfallbehälter

- Richtig: eine angemessene Widerstandsfähigkeit in Hinblick auf die chemisch-physikalischen Eigenschaften und die Gefahrenmerkmale der enthaltenen Abfälle aufweisen
- Falsch: den technischen Spezifikationen entsprechen, die vom Hersteller des Behälters festgelegt werden
- Falsch: für die jährliche Kontrolle beim Hersteller bereitstehen
- Falsch: nach freiem Ermessen des Erzeugers/Besitzers des Abfalls soweit als möglich in Übereinstimmung mit den chemisch-physikalischen Eigenschaften und den Gefahrenmerkmalen der enthaltenen Abfälle gewählt werden

G_3_05074: Laut den Vorschriften, die in allen Eintragungsverfügungen für die Kategorie 4 des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe enthalten sind, müssen die mobilen Abfallbehälter versehen sein mit:

- Richtig: geeigneten Verschlüssen, Zubehör und Vorrichtungen zur sicheren Durchführung von Befüll- und Entleerungsvorgängen und Griffen für ein sicheres und müheloses Bewegen der Behälter
- Falsch: geeigneten Verschlüssen und Standardetikettierungen für jede Art von Abfall
- Falsch: Griffen für ein sicheres und müheloses Bewegen der Behälter und möglichst geeigneten Verschlüssen
- Falsch: Zubehör und Vorrichtungen zur sicheren Durchführung von Befüll- und Entleerungsvorgängen, Griffen für ein sicheres und müheloses Bewegen der Behälter und eventuell geeigneten Verschlüssen

G_3_05075: Laut den Vorschriften, die in allen Eintragungsverfügungen für die Kategorie 4 des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe enthalten sind, gilt im Falle eines unvorhergesehenen Austrittes der Abfälle:

- Richtig: Die Materialien, die für die Sammlung, Sicherstellung und Absorbierung verwendet werden, müssen gemäß den für den sichergestellten Abfall angewandten Modalitäten bewirtschaftet werden
- Falsch: Die Materialien, die für die Sammlung, Sicherstellung und Absorbierung verwendet werden, können gemäß den für den sichergestellten Abfall angewandten Modalitäten bewirtschaftet werden
- Falsch: Der technische Verantwortliche entscheidet, wie die für die Sammlung, Sicherstellung und Absorbierung der ausgetretenen Abfälle verwendeten Materialien zu bewirtschaften sind
- Falsch: Der technische Verantwortliche bewertet mit dem gesetzlichen Vertreter, wie die für die Sammlung, Sicherstellung und Absorbierung der ausgetretenen Abfälle verwendeten Materialien zu bewirtschaften sind

G_3_05076: Laut den Vorschriften, die in allen Eintragungsverfügungen für die Kategorie 5 des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe enthalten sind, muss die Tätigkeit des Abfalltransports gemäß folgenden Bestimmungen durchgeführt werden:

- Richtig: den Bestimmungen des Umweltgesetzbuches und den entsprechenden Durchführungsbestimmungen und technischen Vorschriften und insbesondere den geltenden Bestimmungen zur Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit der Abfälle
- Falsch: den Bestimmungen des Umweltgesetzbuches, den entsprechenden Durchführungsbestimmungen und den technischen Vorschriften für die Navigation und insbesondere den geltenden Bestimmungen, die die Rückverfolgbarkeit der Abfälle gewährleisten
- Falsch: den Bestimmungen für den Transport von verderblichen Waren
- Falsch: nur den Bestimmungen über den Transport von Gefahrgut

G_3_05077: Die Vorschriften, die in allen Eintragungsverfügungen für die Kategorie 5 des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe enthalten sind, sehen vor, dass die technische Eignung der für den Abfalltransport bestimmten Fahrzeuge, die vom technischen Verantwortlichen bescheinigt wird,

- Richtig: durch regelmäßige ordentliche und außerordentliche Wartungsmaßnahmen gewährleistet werden muss
- Falsch: je nach Verfügbarkeit des Fahrzeugs im Betrieb periodische ordentliche und außerordentliche Wartungsmaßnahmen erfordert
- Falsch: für den gesamten Zeitraum der Eintragung gültig ist
- Falsch: durch regelmäßige ordentliche und außerordentliche Wartungsmaßnahmen gewährleistet werden kann

G_3_05078: Die Vorschriften, die in allen Eintragungsverfügungen für die Kategorie 5 des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe enthalten sind, sehen vor, dass während des Abfalltransports

- Richtig: die Ausstreuung, das Abtropfen der Abfälle und der Austritt von lästigen Ausdünstungen verhindert werden müssen und der Schutz der transportierten Abfälle vor Witterungseinflüssen gewährleistet sein muss
- Falsch: in kleinem Maße die Ausstreuung, das Abtropfen der Abfälle und der Austritt von lästigen Ausdünstungen zulässig sind
- Falsch: es ratsam ist, die auf dem Fahrzeug aufgeladenen Abfälle vor Witterungseinflüssen zu schützen, soweit dies mit der Notwendigkeit eines schnellen Transports vereinbar ist
- Falsch: Vorsicht geboten ist, um die Ausstreuung, das Abtropfen der Abfälle und den Austritt von lästigen Ausdünstungen zu verhindern, und dass der Schutz der Abfälle vor Witterungseinflüssen gewährleistet sein muss

G_3_05079: Die Vorschriften, die in allen Eintragungsverfügungen für die Kategorie 5 des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe enthalten sind, sehen vor, dass die Fahrzeuge, unbeschadet der Bestimmungen über den Transport von Gefahrgut (ADR/RID),

- Richtig: einer periodischen Reinigung unterzogen werden müssen und auf jeden Fall immer, bevor sie für andere Transporte verwendet werden
- Falsch: periodischen Reinigungen unterzogen werden, wenn sich die Gelegenheit ergibt, Zeit für solche Arbeiten aufzuwenden
- Falsch: für den gesamten Zeitraum der Eintragung in das Nationale Verzeichnis ohne Bedarf periodischer Reinigungen verwendet werden
- Falsch: einer periodischen Reinigung unterzogen werden können, auf jeden Fall immer bevor sie für andere Transporte verwendet werden

G_3_05080: Die Vorschriften, die in allen Eintragungsverfügungen für die Kategorie 5 des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe enthalten sind, sehen vor, dass Folgendes gewährleistet sein muss:

- Richtig: die ordnungsgemäße Funktionsweise der mobilen Abfallbehälter
- Falsch: die ordnungsgemäße Funktionsweise des Überwachungs- und Sicherheitssystems am Standort der Verwahrung der Fahrzeuge
- Falsch: ein nächtliches Überwachungssystem am Betriebssitz
- Falsch: die ordnungsgemäße Funktionsweise der im Betrieb vorhandenen Gabelstapler

G_3_05081: Laut den Vorschriften, die in allen Eintragungsverfügungen für die Kategorie 5 des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe enthalten sind, muss sich der Transporteur vor Transportbeginn vergewissern, dass

- Richtig: der Empfänger im Besitz der vom Umweltgesetzbuch vorgesehenen Ermächtigungen oder Eintragungen ist
- Falsch: der Empfänger und der Vermittler im Besitz der im Sinne der Abfalltransportbestimmungen vorgeschriebenen Ermächtigung sind
- Falsch: nur der Vermittler im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eingetragen ist
- Falsch: der Empfänger im Besitz einer Ermächtigung oder Eintragung ist

G_3_05082: Laut den Vorschriften, die in allen Eintragungsverfügungen für die Kategorie 5 des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe enthalten sind, muss der Transporteur, falls der Empfänger den Abfall nicht annehmen sollte,

- Richtig: diesen zum Versandort zurückbringen oder mit dem Erzeuger/Besitzer eine andere geeignete Bestimmungsanlage vereinbaren
- Falsch: den Abfall am Versandort entsorgen
- Falsch: nur den Erzeuger/Besitzer des Abfalles über die nicht erfolgte Abgabe des Abfalls informieren
- Falsch: eigenständig eine andere geeignete Bestimmungsanlage finden

G_3_05083: Laut den Vorschriften, die in allen Eintragungsverfügungen für die Kategorie 5 des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe enthalten sind, müssen beim Transport von Abfällen aus dem Gesundheitsbereich

- Richtig: die spezifischen Vorschriften eingehalten werden, welche die Bewirtschaftung dieser Abfallkategorie regeln, insbesondere die Vorschriften für den Schutz von Gesundheit und Umwelt bei der Bewirtschaftung von potentiell infektiösen Abfällen aus dem Gesundheitsbereich
- Falsch: die spezifischen Vorschriften über den Transport von nicht gefährlichen Gütern eingehalten werden
- Falsch: die technischen freiwilligen Protokolle eingehalten werden, die die Bewirtschaftung dieser Abfallkategorie regeln
- Falsch: die Vorschriften aus den technischen Spezifikationen der UNI EN ISO-Norm für den Gesundheitsschutz eingehalten werden

G_3_05084: Laut den Vorschriften, die in allen Eintragungsverfügungen für die Kategorie 5 des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe enthalten sind, müssen die mobilen Abfallbehälter

- Richtig: eine angemessene Widerstandsfähigkeit in Hinblick auf die chemisch-physikalischen Eigenschaften und die Gefahrenmerkmale der enthaltenen Abfälle aufweisen
- Falsch: für die jährliche Kontrolle beim Hersteller bereitstehen
- Falsch: nach freiem Ermessen des Erzeugers/Besitzers des Abfalls soweit als möglich in Übereinstimmung mit den chemisch-physikalischen Eigenschaften und den Gefahrenmerkmalen der enthaltenen Abfälle gewählt werden
- Falsch: den technischen Spezifikationen entsprechen, die vom Hersteller des Behälters festgelegt werden

G_3_05085: Laut den Vorschriften, die in allen Eintragungsverfügungen für die Kategorie 5 des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe enthalten sind, müssen die mobilen Abfallbehälter versehen sein mit

- Richtig: geeigneten Verschlüssen, Zubehör und Vorrichtungen zur sicheren Durchführung von Befüll- und Entleerungsvorgängen und Griffen für ein sicheres und müheloses Bewegen der Behälter
- Falsch: Griffen für ein sicheres und müheloses Bewegen der Behälter und möglichst geeigneten Verschlüssen
- Falsch: geeigneten Verschlüssen und Standardetikettierungen für jede Art von Abfall
- Falsch: Zubehör und Vorrichtungen zur sicheren Durchführung von Befüll- und Entleerungsvorgängen, Griffen für ein sicheres und müheloses Bewegen der Behälter und eventuell geeigneten Verschlüssen

G_3_05086: Die Vorschriften, die in allen Verfügungen für die Eintragung in die Kategorie 5 des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe enthalten sind, legen fest, dass - unbeschadet der Maßnahmen in Bezug auf das Verbot der Vermischung der gefährlichen Abfälle -

- Richtig: der gleichzeitige Transport auf demselben Fahrzeug von gefährlichen oder von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen, welche miteinander unverträglich sind, bzw. fähig sind, miteinander zu reagieren und explosive, brennbare oder jedenfalls gefährliche Stoffe zu erzeugen, verboten ist
- Falsch: die unvorhergesehene Vermischung von Abfällen während des Transports, falls notwendig, genehmigt und organisiert werden kann
- Falsch: der gleichzeitige Transport auf demselben Fahrzeug von gefährlichen oder von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen, welche miteinander unverträglich sind, bzw. fähig sind, miteinander zu reagieren und explosive, brennbare oder jedenfalls gefährliche Stoffe zu erzeugen, erlaubt ist, sofern Feuerlöscher vorgesehen sind
- Falsch: die geplante Vermischung von Abfällen während des Transports, falls notwendig, genehmigt und organisiert werden kann

G_3_05087: Laut den Vorschriften, die in allen Eintragungsverfügungen für die Kategorie 5 des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe enthalten sind, müssen für die Verpackung und den Transport der nicht gefährlichen Abfälle

- Richtig: die gesetzlichen Bestimmungen über den Kraftfahrzeugverkehr und, soweit anwendbar, die Bestimmungen über den Transport von Gefahrgut berücksichtigt werden
- Falsch: nur die Bestimmungen berücksichtigt werden, die von den Vorschriften für den Güterkraftverkehr vorgesehen sind
- Falsch: immer die Bestimmungen berücksichtigt werden, die von den Vorschriften für den Transport von Gefahrgut für alle Transporte von nicht gefährlichen Sonderabfällen vorgesehen sind
- Falsch: Kriterien des Hausverstands und der Vorsicht berücksichtigt werden, vor allem während des Transports von besonderen Abfallarten, die mit einem hohen Umweltrisiko verbunden sind

G_3_05088: Laut den Vorschriften, die in allen Eintragungsverfügungen für die Kategorie 5 des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe enthalten sind, muss in Bezug auf die Verpackung und den Transport der gefährlichen Abfälle auf den Fahrzeugen

- Richtig: eine Metalltafel oder ein Aufkleber mit einer Seitenlänge von 40 cm mit einem schwarzen „R“ auf gelbem Hintergrund angebracht werden
- Falsch: eine Metalltafel oder ein Aufkleber mit einer Seitenlänge von 20 cm mit einem schwarzen „R“ auf gelbem Hintergrund angebracht werden
- Falsch: eine Metalltafel oder ein Aufkleber mit einer Seitenlänge von 20 cm mit einem roten „R auf weißem Hintergrund“, wobei die Strichbreite 3 cm betragen muss, angebracht werden
- Falsch: eine Tafel mit einem gut sichtbaren „r“ in einer nach Ermessen des technischen Verantwortlichen angemessenen Größe angebracht werden

G_3_05089: Laut den Vorschriften, die in allen Eintragungsverfügungen für die Kategorie 5 des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe enthalten sind, muss in Bezug auf die Verpackung und den Transport der gefährlichen Abfälle die Tafel mit dem Buchstaben „R“

- Richtig: an der Rückseite des Fahrzeugs, rechts, gut sichtbar angebracht werden
- Falsch: an der Vorder- und Rückseite, unten links angebracht werden
- Falsch: so am Fahrzeug befestigt werden, dass sie nach Ermessen des technischen Verantwortlichen gut sichtbar ist
- Falsch: an der Vorderseite des Fahrzeugs, rechts, gut sichtbar angebracht werden

G_3_05090: Laut den Vorschriften, die in allen Eintragungsverfügungen für die Kategorie 5 des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe enthalten sind, muss in Bezug auf die Verpackung und den Transport der gefährlichen Abfälle auf den Behältern eine nicht entfernbare Etikette oder Marke

- Richtig: der Größe 15x15 cm mit einem schwarzen „R“ auf gelbem Hintergrund angebracht werden
- Falsch: der Größe 30x30 cm mit einem schwarzen „R“ auf gelbem Hintergrund angebracht werden
- Falsch: mit einem gut lesbaren und sichtbaren „r“ angebracht werden
- Falsch: mit einem schwarzen oder gelben „R“ auf weißem Hintergrund angebracht werden

G_3_05091: Laut den Vorschriften, die in allen Eintragungsverfügungen für die Kategorie 5 des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe enthalten sind, muss auf den Behältern, in denen gefährliche Abfälle transportiert werden, die vorgeschriebene Etikette oder Marke mit dem Buchstaben „R“

- Richtig: nicht entfernbar sein und den Umwelteinflüssen standhalten, ohne wesentliche Veränderungen zu erleiden
- Falsch: lesbar und austauschbar sein und den Umwelteinflüssen standhalten
- Falsch: nicht entfernbar sein und einen roten Hintergrund haben
- Falsch: nicht entfernbar und lichtempfindlich sein

G_3_05092: Laut den Vorschriften, die in allen Eintragungsverfügungen für die Kategorie 5 des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe enthalten sind, müssen für die Verpackung und den Transport der gefährlichen Abfälle

- Richtig: gegebenenfalls die Bestimmungen über den Transport von Gefahrgut eingehalten werden
- Falsch: nur die Bestimmungen berücksichtigt werden, die von den Vorschriften für den Güterkraftverkehr vorgesehen sind
- Falsch: Kriterien des Hausverstands und der Vorsicht berücksichtigt werden, vor allem während des Transports von besonderen Abfallarten, die mit einem hohen Umweltrisiko verbunden sind
- Falsch: immer und auf jeden Fall die Bestimmungen berücksichtigt werden, die von den Vorschriften für den Transport von Gefahrgut für alle Transporte und Mengen gefährlicher Sonderabfälle vorgesehen sind

G_3_05093: Laut den Vorschriften, die in allen Eintragungsverfügungen für die Kategorie 5 des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe enthalten sind, müssen die für den Transport von gefährlichen Abfällen verwendeten Fahrzeuge

- Richtig: über eine Ausstattung verfügen, die erste Notfall- und/oder Schadensbegrenzungsmaßnahmen im Falle des unvorhergesehenen Austrittes von Abfällen aus den Behältern ermöglicht und die persönlichen Schutzausrüstungen für das für den Transport zuständige Personal umfasst
- Falsch: mit Feuerlöschern und persönlichen Schutzausrüstungen für das für den Transport zuständige Personal ausgestattet sein
- Falsch: den Kriterien für Fahrzeuge für den Transport von Gefahrgut für jede Art von Transport gefährlicher Abfälle entsprechen
- Falsch: den Gefahrgutvorschriften entsprechen und eine Ausstattung mitführen, die erste Notfall- und/oder Schadensbegrenzungsmaßnahmen im Falle des unvorhergesehenen Austrittes von Abfällen aus den Behältern ermöglicht

G_3_05094: Laut den Vorschriften, die in allen Eintragungsverfügungen für die Kategorie 5 des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe enthalten sind, gilt im Falle eines unvorhergesehenen Austrittes der Abfälle:

- Richtig: Die Materialien, die für die Sammlung, Sicherstellung und Absorbierung der Abfälle verwendet werden, müssen gemäß den für den sichergestellten Abfall angewandten Modalitäten bewirtschaftet werden
- Falsch: Der technische Verantwortliche entscheidet, wie die für die Sammlung, Sicherstellung und Absorbierung der ausgetretenen Abfälle verwendeten Materialien zu bewirtschaften sind
- Falsch: Der technische Verantwortliche bewertet mit dem gesetzlichen Vertreter, wie die für die Sammlung, Sicherstellung und Absorbierung der ausgetretenen Abfälle verwendeten Materialien zu bewirtschaften sind
- Falsch: Die Materialien, die für die Sammlung, Sicherstellung und Absorbierung der Abfälle verwendet werden, können gemäß den für den sichergestellten Abfall angewandten Modalitäten bewirtschaftet werden

G_3_05095: Laut den Vorschriften, die in allen Eintragungsverfügungen für die Kategorie 6 des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe enthalten sind, muss die Tätigkeit des Abfalltransports gemäß folgenden Bestimmungen durchgeführt werden:

- Richtig: den Bestimmungen des Umweltgesetzbuches und den entsprechenden Durchführungsbestimmungen und technischen Vorschriften und insbesondere den geltenden Bestimmungen zur Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit der Abfälle
- Falsch: den Bestimmungen des Umweltgesetzbuches, den entsprechenden Durchführungsbestimmungen und den technischen Vorschriften für die Navigation und insbesondere den geltenden Bestimmungen, die die Rückverfolgbarkeit der Abfälle gewährleisten
- Falsch: den Bestimmungen für den Transport von verderblichen Waren
- Falsch: nur den Bestimmungen über den Transport von Gefahrgut

G_3_05096: Die Vorschriften, die in allen Eintragungsverfügungen für die Kategorie 6 des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe enthalten sind, sehen vor, dass die technische Eignung der für den Abfalltransport bestimmten Fahrzeuge, die vom technischen Verantwortlichen bescheinigt wird,

- Richtig: durch regelmäßige ordentliche und außerordentliche Wartungsmaßnahmen gewährleistet werden muss
- Falsch: durch regelmäßige ordentliche und außerordentliche Wartungsmaßnahmen gewährleistet werden kann
- Falsch: für den gesamten Zeitraum der Eintragung gültig ist
- Falsch: je nach Verfügbarkeit des Fahrzeugs im Betrieb periodische ordentliche und außerordentliche Wartungsmaßnahmen erfordert

G_3_05097: Die Vorschriften, die in allen Eintragungsverfügungen für die Kategorie 6 des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe enthalten sind, sehen vor, dass während des Abfalltransports

- Richtig: die Ausstreung, das Abtropfen der Abfälle und der Austritt von lästigen Ausdünstungen verhindert werden müssen und der Schutz der transportierten Abfälle vor Witterungseinflüssen gewährleistet sein muss
- Falsch: in kleinem Maße die Ausstreung, das Abtropfen der Abfälle und der Austritt von lästigen Ausdünstungen zulässig sind
- Falsch: es ratsam ist, die auf dem Fahrzeug aufgeladenen Abfälle vor Witterungseinflüssen zu schützen, soweit dies mit der Notwendigkeit eines schnellen Transports vereinbar ist
- Falsch: Vorsicht geboten ist, um die Ausstreung, das Abtropfen der Abfälle und den Austritt von lästigen Ausdünstungen zu verhindern, und dass der Schutz der Abfälle vor Witterungseinflüssen gewährleistet sein muss

G_3_05098: Die Vorschriften, die in allen Eintragungsverfügungen für die Kategorie 6 des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe enthalten sind, sehen vor, dass die Fahrzeuge, unbeschadet der Bestimmungen über den Transport von Gefahrgut (ADR/RID),

- Richtig: einer periodischen Reinigung unterzogen werden müssen und auf jeden Fall immer, bevor sie für andere Transporte verwendet werden
- Falsch: einer periodischen Reinigung unterzogen werden können, auf jeden Fall immer bevor sie für andere Transporte verwendet werden
- Falsch: für den gesamten Zeitraum der Eintragung in das Nationale Verzeichnis ohne Bedarf periodischer Reinigungen verwendet werden
- Falsch: periodischen Reinigungen unterzogen werden, wenn sich die Gelegenheit ergibt, Zeit für solche Arbeiten aufzuwenden

G_3_05099: Die Vorschriften, die in allen Eintragungsverfügungen für die Kategorie 6 des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe enthalten sind, sehen vor, dass Folgendes gewährleistet sein muss:

- Richtig: die ordnungsgemäße Funktionsweise der mobilen Abfallbehälter
- Falsch: ein nächtliches Überwachungssystem am Betriebssitz
- Falsch: die ordnungsgemäße Funktionsweise der im Betrieb vorhandenen Gabelstapler
- Falsch: die ordnungsgemäße Funktionsweise des Überwachungs- und Sicherheitssystems am Standort der Verwahrung der Fahrzeuge

G_3_05100: Die Vorschriften, die in allen Eintragungsverfügungen für die Kategorie 6 des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe enthalten sind, sehen vor, dass die Tätigkeit des Abfalltransports

- Richtig: unter Beachtung der Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen durchgeführt werden muss
- Falsch: nur unter Beachtung der Bestimmungen für den internationalen Güterverkehr durchgeführt werden muss
- Falsch: in einigen Fällen den Bestimmungen für die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen unterliegen kann
- Falsch: nur unter Beachtung der Bestimmungen für den nationalen Abfalltransport durchgeführt werden muss

G_3_05101: In den Vorschriften, die in allen Eintragungsverfügungen für die Kategorie 6 des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe enthalten sind, ist vorgesehen, dass die Beförderung von Abfällen mit Kennziffern, die auf 99 enden,

- Richtig: nur bei Vorhandensein einer spezifischen Beschreibung des Abfalls erlaubt ist
- Falsch: erlaubt ist, der Transporteur jedoch auf Anfrage eine Beschreibung des Abfalls vorlegen muss
- Falsch: immer verboten ist
- Falsch: immer erlaubt ist

G_3_05102: In den Vorschriften, die in allen Eintragungsverfügungen für die Kategorie 6 des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe enthalten sind, ist vorgesehen, dass

- Richtig: es unbeschadet der Einhaltung und der Bedingungen der spezifischen Bestimmungen des Sektors verboten ist, Fahrzeuge und Behälter, die gefährliche Abfälle enthalten haben, für Lebensmitteltransporte zu verwenden
- Falsch: es verboten ist, Fahrzeuge und Behälter, die gefährliche Abfälle enthalten haben, für andere Nutzungen, einschließlich des Transports anderer Abfälle, zu verwenden
- Falsch: es auf jeden Fall immer verboten ist, Fahrzeuge und Behälter, die gefährliche Abfälle enthalten haben, für Lebensmitteltransporte zu verwenden
- Falsch: Fahrzeuge und Behälter, die gefährliche Abfälle enthalten haben, für Lebensmitteltransporte verwendet werden können

G_3_05103: Laut den Vorschriften, die in allen Eintragungsverfügungen für die Kategorie 6 des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe enthalten sind, müssen die mobilen Abfallbehälter

- Richtig: eine angemessene Widerstandsfähigkeit in Hinblick auf die chemisch-physikalischen Eigenschaften und die Gefahrenmerkmale der enthaltenen Abfälle aufweisen
- Falsch: nach freiem Ermessen des Erzeugers/Besitzers des Abfalls soweit als möglich in Übereinstimmung mit den chemisch-physikalischen Eigenschaften und den Gefahrenmerkmalen der enthaltenen Abfälle gewählt werden
- Falsch: den technischen Spezifikationen entsprechen, die vom Hersteller des Behälters festgelegt werden
- Falsch: für die jährliche Kontrolle beim Hersteller bereitstehen

G_3_05104: Laut den Vorschriften, die in allen Eintragungsverfügungen für die Kategorie 6 des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe enthalten sind, müssen die mobilen Abfallbehälter versehen sein mit

- Richtig: geeigneten Verschlüssen, Zubehör und Vorrichtungen zur sicheren Durchführung von Befüll- und Entleerungsvorgängen und Griffen für ein sicheres und müheloses Bewegen der Behälter
- Falsch: Griffen für ein sicheres und müheloses Bewegen der Behälter und möglichst geeigneten Verschlüssen
- Falsch: Zubehör und Vorrichtungen zur sicheren Durchführung von Befüll- und Entleerungsvorgängen, Griffen für ein sicheres und müheloses Bewegen der Behälter und nur eventuell geeigneten Verschlüssen
- Falsch: geeigneten Verschlüssen und Standardetikettierungen für jede Art von Abfall

G_3_05105: Laut den Vorschriften, die in allen Eintragungsverfügungen für die Kategorie 6 des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe enthalten sind, müssen für die Verpackung und den Transport der Abfälle

- Richtig: die gesetzlichen Bestimmungen über den Gütertransport und gegebenenfalls die Bestimmungen über den Transport von Gefahrgut berücksichtigt werden
- Falsch: immer die Bestimmungen berücksichtigt werden, die von den Vorschriften für den Transport von Gefahrgut für alle Transporte von nicht gefährlichen Sonderabfällen vorgesehen sind
- Falsch: Kriterien des Hausverstands und der Vorsicht berücksichtigt werden, vor allem während des Transports von besonderen Abfallarten, die mit einem hohen Umweltrisiko verbunden sind
- Falsch: nur die Bestimmungen berücksichtigt werden, die von den Vorschriften für den Güterkraftverkehr vorgesehen sind

G_3_05106: Laut den Vorschriften, die in allen Eintragungsverfügungen für die Kategorie 6 des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe enthalten sind, muss in Bezug auf die Verpackung und den Transport der gefährlichen Abfälle auf den Fahrzeugen

- Richtig: eine Metalltafel oder ein Aufkleber mit einer Seitenlänge von 40 cm mit einem schwarzen „R“ auf gelbem Hintergrund angebracht werden
- Falsch: eine Metalltafel oder ein Aufkleber mit einer Seitenlänge von 20 cm mit einem schwarzen „R“ auf gelbem Hintergrund angebracht werden
- Falsch: ein gut sichtbarer Buchstabe „r“ in einer nach Ermessen des technischen Verantwortlichen angemessenen Größe angebracht werden
- Falsch: eine Metalltafel oder ein Aufkleber mit einer Seitenlänge von 20 cm auf weißem Hintergrund mit einem roten „R“ angebracht werden

G_3_05107: Laut den Vorschriften, die in allen Eintragungsverfügungen für die Kategorie 6 des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe enthalten sind, muss in Bezug auf die Verpackung und den Transport der gefährlichen Abfälle die Tafel mit dem Buchstaben „R“

- Richtig: an der Rückseite des Fahrzeugs, rechts, gut sichtbar angebracht werden
- Falsch: so am Fahrzeug befestigt werden, dass sie nach Ermessen des technischen Verantwortlichen gut sichtbar ist
- Falsch: an der Vorder- und Rückseite, unten links angebracht werden
- Falsch: an der Vorderseite des Fahrzeugs, rechts, gut sichtbar angebracht werden

G_3_05108: Laut den Vorschriften, die in allen Eintragungsverfügungen für die Kategorie 6 des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe enthalten sind, muss in Bezug auf die Verpackung und den Transport der gefährlichen Abfälle auf den Behältern eine nicht entfernbare Etikette oder Marke

- Richtig: der Größe 15x15 cm mit einem schwarzen „R“ auf gelbem Hintergrund angebracht werden
- Falsch: mit dem nach Ermessen des technischen Verantwortlichen gut les- und sichtbaren Buchstaben „r“ angebracht werden
- Falsch: der Größe 30x30 cm mit einem schwarzen „R“ auf gelbem Hintergrund angebracht werden
- Falsch: mit einem schwarzen oder gelben „R“ auf weißem Hintergrund angebracht werden

G_3_05109: Laut den Vorschriften, die in allen Eintragungsverfügungen für die Kategorie 6 des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe enthalten sind, muss auf den

Behältern, in denen gefährliche Abfälle transportiert werden, die vorgeschriebene Etikette oder Marke mit dem Buchstaben „R“

- Richtig: nicht entfernbar sein und den Umwelteinflüssen standhalten, ohne wesentliche Veränderungen zu erleiden
- Falsch: nicht entfernbar und lichtempfindlich sein
- Falsch: nicht entfernbar sein und einen roten Hintergrund haben
- Falsch: lesbar und austauschbar sein und den Umwelteinflüssen standhalten

G_3_05110: Laut den Vorschriften, die in allen Eintragungsverfügungen für die Kategorie 6 des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe enthalten sind, muss die Beförderung der Abfälle

- Richtig: die Bestimmungen über den Transport von Gefahrgut, sofern anwendbar, erfüllen
- Falsch: immer auf jeden Fall die Bestimmungen für den Transport von Gefahrgut bei allen grenzüberschreitenden Transporten und Mengen von Abfällen erfüllen
- Falsch: nur die Bestimmungen über den Güterkraftverkehr erfüllen
- Falsch: Kriterien des Hausverstands und der Vorsicht erfüllen, vor allem während des Transports von besonderen Abfallarten, die mit einem hohen Umweltrisiko verbunden sind

G_3_05111: Laut den Vorschriften, die in allen Eintragungsverfügungen für die Kategorie 6 des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe enthalten sind, müssen die für den Transport von gefährlichen Abfällen verwendeten Fahrzeuge

- Richtig: über eine Ausstattung verfügen, die erste Notfall- und/oder Schadensbegrenzungsmaßnahmen im Falle des unvorhergesehenen Austrittes von Abfällen aus den Behältern ermöglicht sowie persönliche Schutzausrüstungen für das Personal, das für den Transport zuständig ist, umfasst
- Falsch: mit Feuerlöschern und persönlichen Schutzausrüstungen für das für den Transport zuständige Personal ausgestattet sein
- Falsch: den Kriterien für Fahrzeuge für den Transport von Gefahrgut für jede Art von Transport gefährlicher Abfälle entsprechen
- Falsch: den Gefahrgutvorschriften entsprechen und eine Ausstattung mitführen, die erste Notfall- und/oder Schadensbegrenzungsmaßnahmen im Falle des unvorhergesehenen Austrittes von Abfällen aus den Behältern ermöglicht

G_3_05112: Laut den Vorschriften, die in allen Eintragungsverfügungen für die Kategorie 6 des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe enthalten sind, gilt im Falle eines unvorhergesehenen Austrittes der Abfälle:

- Richtig: Die Materialien, die für die Sammlung, Sicherstellung und Absorbierung verwendet werden, müssen gemäß den für den sichergestellten Abfall angewandten Modalitäten bewirtschaftet werden
- Falsch: Der technische Verantwortliche entscheidet, wie die für die Sammlung, Sicherstellung und Absorbierung der ausgetretenen Abfälle verwendeten Materialien zu bewirtschaften sind
- Falsch: Der technische Verantwortliche bewertet mit dem gesetzlichen Vertreter, wie die für die Sammlung, Sicherstellung und Absorbierung der ausgetretenen Abfälle verwendeten Materialien zu bewirtschaften sind
- Falsch: Die Materialien, die für die Sammlung, Sicherstellung und Absorbierung verwendet werden, können gemäß den für den sichergestellten Abfall angewandten Modalitäten bewirtschaftet werden

G_3_05113: Laut den Vorschriften, die in allen Eintragungsverfügungen für die Kategorie 8 des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe enthalten sind, muss die Tätigkeit der Vermittlung und des Handels von Abfällen gemäß folgenden Bestimmungen durchgeführt werden:

- Richtig: den Bestimmungen des Umweltgesetzbuches und den entsprechenden Durchführungsbestimmungen und technischen Vorschriften und insbesondere den geltenden Bestimmungen zur Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit der Abfälle
- Falsch: den Bestimmungen für den Transport von verderblichen Waren
- Falsch: den Bestimmungen des Umweltgesetzbuches, den entsprechenden Durchführungsbestimmungen und technischen Bestimmungen für Sanierungstätigkeiten, und insbesondere den geltenden Bestimmungen zur Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit der Abfälle
- Falsch: nur den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches

G_3_05114: Laut den Vorschriften, die in allen Eintragungsverfügungen für die Kategorie 8 des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe enthalten sind, muss die Tätigkeit der

Vermittlung und des Handels von Abfällen gemäß folgenden Bestimmungen durchgeführt werden:

- Richtig: den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 und den entsprechenden Durchführungsbestimmungen, wenn es sich um eine grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen handelt
- Falsch: den Bestimmungen für den internationalen Warenhandel, wenn der Abfall durch mehrere Länder gehandelt oder vermittelt wird
- Falsch: den Bestimmungen über den Transport von Gefahrgut
- Falsch: nur den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches

G_3_05115: Laut den Vorschriften, die in allen Eintragungsverfügungen für die Kategorie 8 des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe enthalten sind, müssen sich die Subjekte, die Tätigkeiten des Handels und/oder der Vermittlung von Abfällen ohne Besitz derselben durchführen, vergewissern, dass:

- Richtig: das mit dem Abfalltransport auf italienischem Staatsgebiet beauftragte Subjekt über eine geeignete Eintragung im Nationalen Verzeichnis verfügt
- Falsch: das mit dem Abfalltransport beauftragte Subjekt zuverlässig ist und die im Notifizierungsformular angegebenen Routen kennt
- Falsch: der Vermittler im Transitland angemessen registriert ist
- Falsch: keine Sperren in den Tunnels vorkommen, die vom Transport des vermittelten Abfalls betroffen sind

G_3_05116: Laut den Vorschriften, die in allen Eintragungsverfügungen für die Kategorie 8 des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe enthalten sind, müssen sich die Subjekte, die Tätigkeiten des Handels und/oder der Vermittlung von Abfällen ohne Besitz derselben durchführen, vergewissern, dass:

- Richtig: das Subjekt, das die Verwertung oder Entsorgung derselben Abfälle vornimmt, im Sinne der Gesetzgebung des Staates, in dem die Abfälle verwertet oder entsorgt werden, ordnungsgemäß dazu ermächtigt ist
- Falsch: das Subjekt, das die Verwertung oder Entsorgung durchführt, auch in Besitz der Genehmigung für die Sammlung und den Transport ist
- Falsch: das Subjekt, das die Verwertung oder Entsorgung durchführt, zuverlässig ist und die persönlichen Voraussetzungen erfüllt, die für die Ausübung der Handelstätigkeit vorgesehen sind
- Falsch: alle Subjekte, die an der Vermittlung beteiligt sind, über einen technischen Verantwortlichen verfügen

G_3_05117: Laut den Vorschriften, die in allen Eintragungsverfügungen für die Kategorie 8 des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe enthalten sind, müssen sich die Subjekte, die Tätigkeiten des Handels und/oder der Vermittlung von Abfällen ohne Besitz derselben durchführen, vergewissern, dass:

- Richtig: die Subjekte, die an der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen beteiligt sind, die Genehmigungen gemäß Verordnung (EG) Nr. 1013/2006, sofern vorgesehen, besitzen und die von der EG-Verordnung festgelegten Pflichten erfüllt haben
- Falsch: das Subjekt, das die Verwertung oder Entsorgung durchführt, auch in Besitz der Genehmigung für die Sammlung und den Transport ist
- Falsch: die Subjekte, die an der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen beteiligt sind, zuverlässig sind und die persönlichen Voraussetzungen erfüllen, die für die Ausübung der Handelstätigkeit vorgesehen sind
- Falsch: alle Subjekte, die an der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen beteiligt sind, über einen technischen Verantwortlichen verfügen

G_3_05118: Laut den Vorschriften, die in allen Eintragungsverfügungen für die Kategorie 9 des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe enthalten sind, muss die Tätigkeit der Sanierung von Standorten:

- Richtig: unter Beachtung der Bestimmungen des Umweltgesetzbuches und der entsprechenden Durchführungs- und technischen Umsetzungsbestimmungen sowie der geltenden Bestimmungen, welche die Rückverfolgbarkeit der Abfälle gewährleisten, durchgeführt werden
- Falsch: nur unter Beachtung der Bestimmungen des Zivilgesetzbuches über einfache Werkverträge durchgeführt werden
- Falsch: unter Beachtung der Bestimmungen des Umweltgesetzbuches und der entsprechenden Durchführungs- und technischen Umsetzungsbestimmungen für Tätigkeiten des Handels und der Vermittlung und insbesondere der geltenden Bestimmungen, die die Rückverfolgbarkeit der Abfälle gewährleisten, durchgeführt werden
- Falsch: unter Beachtung der Bestimmungen für den Transport von Gefahrgut durchgeführt wurden

G_3_05119: In den Vorschriften, die in allen Eintragungsverfügungen für die Kategorie 9 des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe enthalten sind, ist vorgesehen, dass die technische Eignung der Ausrüstungen

- Richtig: durch regelmäßige ordentliche und außerordentliche Wartungsmaßnahmen gewährleistet werden muss
- Falsch: durch regelmäßige, ausschließlich ordentliche Wartungsmaßnahmen gewährleistet werden muss
- Falsch: auf der Baustelle und am Ort ihrer Verwahrung überwacht werden muss
- Falsch: insbesondere der Gabelstapler und der Fahrzeuge für den Personenverkehr Wartungsmaßnahmen unterzogen werden muss

G_3_05120: Laut den Vorschriften, die in allen Eintragungsverfügungen für die Kategorie 10 des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe enthalten sind, muss die Tätigkeit der Sanierung asbesthaltiger Güter

- Richtig: unter Beachtung der Bestimmungen des Umweltgesetzbuches und der entsprechenden Durchführungs- und technischen Umsetzungsbestimmungen sowie der geltenden Bestimmungen, welche die Rückverfolgbarkeit der Abfälle gewährleisten, durchgeführt werden
- Falsch: unter Beachtung der Bestimmungen für den Transport von Gefahrgut durchgeführt werden
- Falsch: unter Beachtung der Bestimmungen des Umweltgesetzbuches und der entsprechenden Durchführungs- und technischen Umsetzungsbestimmungen für Tätigkeiten des Handels und der Vermittlung und insbesondere der geltenden Bestimmungen, die die Rückverfolgbarkeit der Abfälle gewährleisten, durchgeführt werden
- Falsch: nur unter Beachtung der Bestimmungen des Zivilgesetzbuches über einfache Werkverträge durchgeführt werden

G_3_05121: In den Vorschriften, die in allen Eintragungsverfügungen für die Kategorie 10 des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe enthalten sind, ist vorgesehen, dass die technische Eignung der Ausrüstungen

- Richtig: durch regelmäßige ordentliche und außerordentliche Wartungsmaßnahmen gewährleistet werden muss
- Falsch: insbesondere der Gabelstapler und der Fahrzeuge für den Transport von Abfällen Wartungsmaßnahmen unterzogen werden muss
- Falsch: auf der Baustelle und am Ort ihrer Verwahrung überwacht werden muss
- Falsch: durch regelmäßige, ausschließlich ordentliche Wartungsmaßnahmen gewährleistet werden muss

G_3_05122: Die Disziplinarmaßnahmen des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe werden

- Richtig: mit ausdrücklicher Verfügung des Nationalen Komitees ausgesetzt
- Falsch: nach Hinterlegung einer spezifischen Kautions ausgesetzt
- Falsch: mit ausdrücklicher Verfügung der Regional- und Landessektion ausgesetzt
- Falsch: automatisch mit der Rekurseinlegung ausgesetzt

G_3_05123: Aufgrund der Verordnung 120/2014 über die Organisation und die Arbeitsweise des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe gilt für die Disziplinarmaßnahmen, die von den Regional- und Landessektionen des Nationalen Verzeichnisses erlassen werden:

- Richtig: Sie müssen immer begründet sein
- Falsch: Sie können begründet sein, wenn die Disziplinarstrafe schwerwiegend ist
- Falsch: Sie brauchen nicht unbedingt begründet zu werden, weil die Begründung mündlich im Zuge des Ermittlungsverfahrens mitgeteilt werden kann
- Falsch: Sie müssen nur dann begründet werden, wenn der Betroffene dies beantragt

G_3_05124: Aufgrund der Verordnung 120/2014 über die Organisation und die Arbeitsweise des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe gilt für die Verfügungen für die Suspendierung und Streichung der Eintragung im Nationalen Verzeichnis:

- Richtig: Sie werden von den Regional- und Landessektionen des Nationalen Verzeichnisses beschlossen
- Falsch: Sie werden, nur wenn es sich um Hausmüll handelt, von der Regionalsektion des Nationalen Verzeichnisses der Region, in der das betroffene Unternehmen seinen Sitz hat, beschlossen; für Sonderabfälle werden sie vom Nationalen Komitee beschlossen
- Falsch: Sie können nur vom Nationalen Komitee beschlossen werden
- Falsch: Sie werden allgemein von der Regionalsektion des Nationalen Verzeichnisses der Region beschlossen; wenn es sich jedoch um Unternehmen handelt, die gefährliche Abfälle bewirtschaften, werden sie vom Nationalen Komitee beschlossen

G_3_05125: Aufgrund der Verordnung 120/2014 über die Organisation und die Arbeitsweise des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe bewirkt die Nichtbeachtung der Bestimmungen über Arbeitsverhältnisse und Sozialschutz

- Richtig: die Suspendierung der Wirksamkeit der Eintragung in das Nationale Verzeichnis
- Falsch: die Pflicht für das Unternehmen, sich den Vorgaben des Nationalen Verzeichnisses anzupassen
- Falsch: die Suspendierung des technischen Verantwortlichen von seinem Amt
- Falsch: gar nichts

G_3_05126: Die Nichtbeachtung der Bestimmungen über Arbeitsverhältnisse und Sozialschutz bewirkt

- Richtig: die Suspendierung vom Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe durch die Regional- und Landesektion
- Falsch: die Suspendierung vom Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe durch das Nationale Komitee
- Falsch: die Streichung aus dem Lieferantenverzeichnis des Bezirks
- Falsch: die Streichung aus dem Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe durch das Nationale Komitee oder die Landesektionen

G_3_05127: Die Suspendierung der Eintragung im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe darf folgenden Zeitraum nicht überschreiten:

- Richtig: 120 Tage
- Falsch: 60 auch nicht aufeinanderfolgende Tage
- Falsch: 60 Tage
- Falsch: 180 Tage

G_3_05128: Die Wirksamkeit der Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe wird ausgesetzt,

- Richtig: wenn die Bestimmungen über Arbeitsverhältnisse und Sozialschutz nicht befolgt werden
- Falsch: nur im Fall der Nichtbeachtung der Vorschriften, die in den Eintragungsverfügungen enthalten oder genannt sind
- Falsch: wobei dies die automatische Streichung des Unternehmens aus dem Nationalen Verzeichnis zur Folge hat
- Falsch: auch wenn die beanstandete Tat einem Subjekt zuzuschreiben ist, das nicht im Nationalen Verzeichnis eingetragen ist

G_3_05129: Bei Suspendierung der Wirksamkeit der Eintragung im Nationalen Verzeichnis

- Richtig: müssen zwischen dem Zustellungsdatum der Suspendierungsverfügung an den Betroffenen und dem Inkrafttreten derselben mindestens neunzig Tage vergehen
- Falsch: wird das Unternehmen oder die Körperschaft, an die sich die Verfügung richtet, ab dem Datum der Mitteilung der Suspendierungsmaßnahme aus dem Verzeichnis gestrichen
- Falsch: hat das Unternehmen oder die Körperschaft, an die die Suspendierungsverfügung gerichtet ist, keinen Anspruch auf Einreichung eines Rekurses gegen diese Verfügung
- Falsch: legt jede Regional- oder Landesektion eigenständig die Kriterien für die Anwendung der Suspendierung gemäß den Grundsätzen der Angemessenheit und Gleichheit fest

G_3_05130: Die Strafe der Suspendierung vom Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe

- Richtig: wird von den Regional- und Landesektionen verhängt
- Falsch: kann nur vom Nationalen Komitee verhängt werden
- Falsch: ist im Gegensatz zur Streichung nicht durch die Zuweisung einer Frist von dreißig Tagen für die Einreichung eventueller Bemerkungen seitens des betroffenen Subjekts gekennzeichnet
- Falsch: bedarf im Gegensatz zur Streichung keiner Vorhaltung der Anschuldigungen an das eingetragene Subjekt

G_3_05131: Ein im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eingetragenes Subjekt kann von der Eintragung suspendiert werden

- Richtig: mit einer Verfügung der Regional- und Landesektionen des Nationalen Verzeichnisses bei Eintreten spezifischer Umstände
- Falsch: und gleichzeitig wegen schwerwiegender Taten aus dem Nationalen Verzeichnis gestrichen werden
- Falsch: aus einer spezifischen Entscheidung des Präsidenten heraus
- Falsch: nur infolge eines von einer gerichtlichen Behörde in diesem Sinne gefällten Beschlusses

G_3_05132: Bei Suspendierung der Wirksamkeit der Eintragung im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe durch die Regional- und Landesektionen

- Richtig: legt die Sektion mit der Suspendierungsverfügung die Frist fest, innerhalb der sich das Unternehmen oder die eingetragene Körperschaft an die geltenden Bestimmungen anpassen muss
- Falsch: müssen zwischen dem Datum der Notifizierung der Strafmaßnahme an das betroffene Subjekt und dem Beginn der Maßnahme mindestens drei Tage verstreichen
- Falsch: müssen zwischen dem Datum der Notifizierung der Strafmaßnahme an das betroffene Subjekt und dem Beginn der Maßnahme mindestens zwanzig Tage verstreichen
- Falsch: ersucht die Sektion mit der Suspendierungsverfügung das Unternehmen oder die eingetragene Körperschaft, sich an die geltenden Bestimmungen anzupassen

G_3_05133: Die unterlassene Einzahlung der Jahresgebühr für die Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe bewirkt

- Richtig: die Suspendierung für die Kategorien, für die die Zahlung nicht getätigt wurde
- Falsch: die Streichung für alle Kategorien
- Falsch: die Suspendierung für alle Kategorien
- Falsch: die Streichung für die Kategorien, für die die Zahlung nicht getätigt wurde

G_3_05134: Die Jahresgebühr für die Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe ist fällig innerhalb

- Richtig: 30. April
- Falsch: 31. Jänner
- Falsch: 1. Jänner
- Falsch: 28. Februar

G_3_05135: Die unterlassene Einzahlung der Jahresgebühr für die Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe bewirkt

- Richtig: die Streichung nur für jene Kategorien, für die die Zahlung nicht getätigt wurde, falls die Unterlassung mehr als 12 Monate andauert
- Falsch: die Streichung für alle Kategorien, in die das Subjekt eingetragen ist
- Falsch: die Suspendierung von Amts wegen für den gesamten Zeitraum der unterlassenen Einzahlung, auch für mehr als 12 Monate, nur für die Kategorien, für die keine Einzahlung getätigt wurde
- Falsch: die Suspendierung von Amts wegen für alle Kategorien, in denen das Subjekt eingetragen ist, auch für jene, für die es bezahlt hat

G_3_05136: Die Unternehmen und Körperschaften werden aus dem Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe gestrichen, falls das eingetragene Subjekt

- Richtig: darum ersucht und die Einzahlung der Jahresgebühr der Eintragung regelmäßig vorgenommen hat
- Falsch: innerhalb 30. Juni des Vorjahres darum ersucht
- Falsch: darum ersucht und der Sektion erklärt, warum es keine Eintragung mehr wünscht
- Falsch: darum ersucht, auch wenn es die Jahresgebühr der Eintragung nicht bezahlt hat

G_3_05137: Ein im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eingetragenes Subjekt kann gestrichen werden

- Richtig: mit einer Verfügung der Regional- und Landesektionen des Nationalen Verzeichnisses beim Eintreten spezifischer Umstände
- Falsch: nur aufgrund eines von einer gerichtlichen Behörde in diesem Sinne gefällten Beschlusses
- Falsch: auf keinen Fall
- Falsch: nur nach dessen Suspendierung und Benachrichtigung über das Risiko

G_3_05138: Die Streichung aus dem Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe ist wirksam

- Richtig: ab dem Datum der Mitteilung der entsprechenden Verfügung oder ab dem Datum der Einreichung des Antrags um Streichung, sofern es sich um eine gesetzeskonforme Streichung auf Anfrage des Eingetragenen handelt
- Falsch: ab dem dreißigsten Tag nach der Mitteilung der entsprechenden Verfügung
- Falsch: rückwirkend ab dem Datum der Eintragung in das Verzeichnis, als ob das Subjekt nie eingetragen gewesen wäre
- Falsch: ab Eintreten der Ursache der Streichung

G_3_05139: Bei der Verhängung der Disziplinarstrafen müssen die Regionalsektionen

- Richtig: die Unregelmäßigkeiten dem eingetragenen Subjekt beanstanden, dem eine Frist von dreißig Tagen gewährt wird, um eventuelle Bemerkungen vorzubringen
- Falsch: die Unregelmäßigkeiten dem eingetragenen Subjekt beanstanden, dem eine Frist von höchstens fünf Tagen gewährt wird, um eventuelle Bemerkungen vorzubringen
- Falsch: dem eingetragenen Subjekt die Unregelmäßigkeiten mündlich beanstanden, um schneller zu sein
- Falsch: das eingetragene Subjekt in die Handelskammer vorladen, um die Unregelmäßigkeiten persönlich zu beanstanden

G_3_05140: Bei der Verhängung der Disziplinarstrafen müssen die Regionalsektionen des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe

- Richtig: das eingetragene Subjekt oder seinen gesetzlichen Vertreter persönlich anhören, sofern es dies innerhalb von 30 Tagen beantragt
- Falsch: jeden aufnehmen, der seine eigene Fassung der Geschehnisse darlegen möchte
- Falsch: eine Dienstkonferenz organisieren, um alle miteinzubeziehen
- Falsch: persönlich nur den Beschäftigten des Unternehmens anhören, der für das Geschehnis verantwortlich ist, sofern er dies innerhalb von 30 Tagen beantragt

G_3_05141: Bei Streichung aus dem Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe infolge der Streichung des Unternehmens aus dem Handelsregister

- Richtig: wird kein Disziplinarverfahren angewendet und die Streichung aus dem Nationalen Verzeichnis von Amts wegen vorgenommen
- Falsch: wird die betroffene Person zu einer Anhörung vorgeladen
- Falsch: wird das Disziplinarverfahren angewendet und dem eingetragenen Subjekt der Verstoß vorgehalten
- Falsch: wird die betroffene Person auf dem kürzesten Weg um Erklärung ersucht

G_3_05142: Bei Suspendierung vom Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe wegen unterlassener Einzahlung der Jahresgebühr für die Eintragung

- Richtig: wird kein Disziplinarverfahren angewendet und die Suspendierung von Amts wegen vorgenommen
- Falsch: wird die betroffene Person auf dem kürzesten Weg um Erklärung ersucht
- Falsch: wird das Disziplinarverfahren angewendet und dem eingetragenen Subjekt der Verstoß vorgehalten
- Falsch: wird die betroffene Person zu einer Anhörung vorgeladen

G_3_05143: Was die Suspendierung vom Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe wegen unterlassener Einzahlung der Jahresgebühr betrifft, wird die Regional- oder Landesektion nach Verstreichen der Frist vom 30. April

- Richtig: die Suspendierungen mit Inkrafttreten am 15. Juni beschließen und dem betroffenen Subjekt die entsprechende Verfügung mittels zertifizierter elektronischer Post zustellen
- Falsch: das betroffene Subjekt zu einer Anhörung vorladen
- Falsch: die Suspendierungen mit Inkrafttreten am 31. Dezember beschließen und dem betroffenen Subjekt die entsprechende Verfügung mittels zertifizierter elektronischer Post zustellen
- Falsch: das betroffene Subjekt auf dem kürzesten Weg um Erklärung ersuchen

G_3_05144: Bei nicht erfolgter Zustellung der Suspendierungsverfügung vom Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe wegen fehlender, ungültiger oder nicht funktionierender zertifizierter E-Mail-Adresse

- Richtig: veröffentlicht die Regional- oder Landesektion die Daten des suspendierten Unternehmens am 1. Juni auf der Website des Nationalen Verzeichnisses
- Falsch: lädt die Regional- oder Landesektion das betroffene Subjekt zu einer Anhörung
- Falsch: ersucht die Regional- oder Landesektion das betroffene Subjekt auf kürzestem Wege um eine Erklärung
- Falsch: veröffentlicht die Regional- oder Landesektion die Daten des suspendierten Unternehmens am 31. Dezember auf der Website des Nationalen Verzeichnisses

G_3_05145: Gemäß der Regelung des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe kann die Disziplinarmaßnahme

- Richtig: alle Eintragungskategorien eines Unternehmens oder einige derselben betreffen; daher ist die Regional- oder Landesektion verpflichtet zu prüfen, ob die beanstandete Unregelmäßigkeit ausschließlich die im Rahmen der Eintragungskategorie durchgeführte Tätigkeit oder das Unternehmen insgesamt betrifft
- Falsch: nicht mehr als zwei Eintragungskategorien eines Unternehmens betreffen
- Falsch: die Eintragungskategorien eines Unternehmens insgesamt betreffen
- Falsch: aufgrund einer freien Entscheidung der Regional- oder Landesektion, die um keine Begründung ersucht, nur einige Eintragungskategorien eines Unternehmens betreffen

G_3_05146: Gegen die Verfügungen der Regionalsektionen des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe

- Richtig: können die Betroffenen innerhalb von dreißig Tagen ab Mitteilung der entsprechenden Verfügung beim Nationalen Komitee des Nationalen Verzeichnisses Rekurs einlegen
- Falsch: können die Betroffenen Rekurs beim Präsidenten der Region einlegen
- Falsch: ist nur ein gerichtlicher Rekurs, aber kein Rekurs an das Nationale Komitee des Verzeichnisses möglich
- Falsch: ist keinerlei Rekurs möglich

G_3_05147: Gegen die Verfügungen der Regionalsektionen des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe können die Betroffenen Rekurs einlegen

- Richtig: beim Nationalen Komitee des Nationalen Verzeichnisses
- Falsch: sowohl bei der gebietszuständigen Präfektur als auch bei der Gerichtsbehörde
- Falsch: bei der gebietszuständigen Präfektur
- Falsch: beim Präsidenten der gebietszuständigen Region

G_3_05148: Gemäß Verordnung 120/2014 über die Organisation und die Arbeitsweise des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe müssen die Unternehmen und Körperschaften, die im Nationalen Verzeichnis eingetragen sind,

- Richtig: eine Jahresgebühr für die Eintragung laut den von der Verordnung vorgesehenen Beträgen entrichten
- Falsch: keine Jahresgebühr für die Eintragung entrichten
- Falsch: nur eine anfängliche, aber keine jährliche Eintragungsgebühr entrichten
- Falsch: dieselbe Jahresgebühr entrichten, die für alle Eintragungskategorien gültig ist

G_3_05149: Gemäß Verordnung 120/2014 über die Organisation und die Arbeitsweise des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe bewirkt die unterlassene Zahlung der Jahresgebühr innerhalb der vorgesehenen Fristen

- Richtig: die Suspendierung von Amts wegen vom Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe, die so lange aufrecht bleibt, bis der Regional- oder Landesektion der Nachweis für die durchgeführte Einzahlung erbracht wird
- Falsch: die unmittelbare Streichung von Amts wegen aus dem Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe
- Falsch: die Suspendierung von Amts wegen vom Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe, die nie die Streichung aus dem Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe zur Folge haben kann
- Falsch: die unmittelbare Anhörung des betroffenen Subjekts vor der Regional- oder Landesektion

G_3_05150: Die unterlassene Zahlung der Jahresgebühr an das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe innerhalb der vorgesehenen Fristen bewirkt

- Richtig: die Suspendierung von Amts wegen vom Nationalen Verzeichnis nur für die Eintragungskategorien, für die keine Zahlung getätigt wurde
- Falsch: die unmittelbare Streichung von Amts wegen aus dem Nationalen Verzeichnis nur für die Eintragungskategorien, für die keine Zahlung getätigt wurde
- Falsch: die unmittelbare Streichung von Amts wegen des Unternehmens aus dem Nationalen Verzeichnis
- Falsch: die Suspendierung von Amts wegen des Unternehmens vom Handelsregister

G_3_05151: Gemäß Verordnung 120/2014 über die Organisation und die Arbeitsweise des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe gilt für die Anträge um Eintragung, Änderung oder Streichung:

- Richtig: Sie unterliegen der Entrichtung von Sekretariatsgebühren
- Falsch: Sie unterliegen nie der Entrichtung von Sekretariatsgebühren
- Falsch: Sie sind vorbehaltlich der Bezahlung der Stempelgebühr kostenlos
- Falsch: Sie unterliegen nur der Zahlung der Jahresgebühr für die Eintragung, die für alle Arten von durchgeführten Tätigkeiten immer gleich ist

G_3_05152: Die Subjekte, die neue Abfallbeseitigungs- oder -verwertungsanlagen errichten und betreiben möchten,

- Richtig: müssen sich nicht in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eintragen
- Falsch: müssen sich in die Kategorie 8 des Nationalen Verzeichnisses eintragen
- Falsch: müssen sich in die Kategorie 1 des Nationalen Verzeichnisses eintragen
- Falsch: müssen sich in die Kategorie 2-bis des Nationalen Verzeichnisses eintragen

G_3_05153: Falls ein Unternehmen die Tätigkeit der Straßenreinigung vornehmen möchte, muss es sich in folgende Kategorie des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe eintragen:

- Richtig: 1
- Falsch: 4
- Falsch: 5
- Falsch: 2-bis

G_3_05154: Für die Tätigkeit der Vermittlung und des Handels von Abfällen ohne Besitz derselben ist die Eintragung in folgende Kategorie des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe erforderlich:

- Richtig: in Kategorie 8
- Falsch: in eine Kategorie nach Wahl des Betroffenen, welche die Abfälle betrifft, die Gegenstand der Vermittlung oder des Handels sind
- Falsch: in Kategorie 4 - Sammlung und Transport von nicht gefährlichen Sonderabfällen
- Falsch: in Kategorie 1 - Sammlung und Transport von Hausmüll

G_3_05155: Die Unternehmen, die ausschließlich grenzüberschreitende Abfalltransporte durchführen, müssen sich wie folgt in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eintragen:

- Richtig: in Kategorie 6
- Falsch: in Kategorie 8
- Falsch: nur wenn die Grenze von 1.500 t überschritten wird
- Falsch: fakultativ

G_3_05156: Aufgrund der Verordnung 120/2014 über die Organisation und die Arbeitsweise des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe und unbeschadet der Bestimmungen über den internationalen Güterverkehr ermöglicht die Eintragung in die Kategorie 1 des Nationalen Verzeichnisses die Ausübung der Tätigkeiten gemäß Kategorie 6

- Richtig: wenn die Ausübung dieser letzten Tätigkeit keine Änderung der Kategorie, der Klasse und der Abfalltypologie bewirkt, für die das Unternehmen eingetragen ist
- Falsch: auch wenn die Ausübung dieser letzten Tätigkeit Änderungen der Kategorie, der Klasse und der Abfalltypologie bewirkt, für die das Unternehmen eingetragen ist
- Falsch: soweit das Unternehmen auch in der Kategorie 9 - Sanierung von Standorten eingetragen ist
- Falsch: auf keinen Fall

G_3_05157: Aufgrund der Verordnung 120/2014 über die Organisation und die Arbeitsweise des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe und unbeschadet der Bestimmungen

über den internationalen Güterverkehr ermöglicht die Eintragung in die Kategorie 4 des Nationalen Verzeichnisses die Ausübung der Tätigkeiten gemäß Kategorie 6

- Richtig: wenn die Ausübung dieser letzten Tätigkeit keine Änderung der Kategorie, der Klasse und der Abfalltypologie bewirkt, für die das Unternehmen eingetragen ist
- Falsch: auch wenn die Ausübung dieser letzten Tätigkeit Änderungen der Kategorie, der Klasse und der Abfalltypologie bewirkt, für die das Unternehmen eingetragen ist
- Falsch: soweit das Unternehmen auch in der Kategorie 9 - Sanierung von Standorten eingetragen ist
- Falsch: auf keinen Fall

G_3_05158: Aufgrund der Verordnung 120/2014 über die Organisation und die Arbeitsweise des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe und unbeschadet der Bestimmungen über den internationalen Güterverkehr ermöglicht die Eintragung in die Kategorie 5 des Nationalen Verzeichnisses die Ausübung der Tätigkeiten gemäß Kategorie 6

- Richtig: wenn die Ausübung dieser letzten Tätigkeit keine Änderung der Kategorie, der Klasse und der Abfalltypologie bewirkt, für die das Unternehmen eingetragen ist
- Falsch: soweit das Unternehmen auch in der Kategorie 9 - Sanierung von Standorten eingetragen ist
- Falsch: auch wenn die Ausübung dieser letzten Tätigkeit Änderungen der Kategorie, der Klasse und der Abfalltypologie bewirkt, für die das Unternehmen eingetragen ist
- Falsch: auf keinen Fall

G_3_05159: Die Ersterzeuger von nicht gefährlichen oder gefährlichen Abfällen, die die eigenen Abfälle sammeln und transportieren (bei gefährlichen Abfällen in Mengen unter dreißig Kilogramm oder Liter pro Tag),

- Richtig: müssen sich in die Kategorie 2-bis des Nationalen Verzeichnisses eintragen
- Falsch: sind nie im Nationalen Verzeichnis eingetragen
- Falsch: sind nicht zur Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe verpflichtet, sofern sie nicht vorbestraft sind
- Falsch: sind nur dann zur Eintragung in das Nationale Verzeichnis verpflichtet, wenn sie nicht italienischer Staatszugehörigkeit sind

G_3_05160: Die Kategorie 1 für die Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe

- Richtig: betrifft die Sammlung und den Transport von Hausmüll
- Falsch: ist immer in Kategorie 5 - Sammlung und Transport von gefährlichen Sonderabfällen inbegriffen
- Falsch: ist immer in Kategorie 4 - Sammlung und Transport von nicht gefährlichen Sonderabfällen inbegriffen
- Falsch: ist keine Kategorie des Nationalen Verzeichnisses

G_3_05161: Die Kategorie 2-bis für die Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe

- Richtig: betrifft die Ersterzeuger von nicht gefährlichen oder gefährlichen Abfällen, die die eigenen Abfälle sammeln und transportieren (bei gefährlichen Abfällen in Mengen unter dreißig Kilogramm oder Liter pro Tag)
- Falsch: ist immer in Kategorie 4 - Sammlung und Transport von nicht gefährlichen Sonderabfällen inbegriffen
- Falsch: ist immer in Kategorie 5 - Sammlung und Transport von gefährlichen Sonderabfällen inbegriffen
- Falsch: ist keine Kategorie des Nationalen Verzeichnisses

G_3_05162: Die Kategorie 10 für die Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe

- Richtig: betrifft die Sanierung von asbesthaltigen Gütern
- Falsch: ist immer in der Kategorie 8 - Handel und Vermittlung von Abfällen ohne Besitz derselben inbegriffen
- Falsch: ist keine Kategorie des Nationalen Verzeichnisses
- Falsch: ist immer in Kategorie 9 - Sanierung von Standorten inbegriffen

G_3_05163: Gemäß Verordnung 120/2014 über die Organisation und die Arbeitsweise des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe gilt für die Subjekte, die die Tätigkeiten der Sammlung und des Transports von Hausmüll ausüben:

- Richtig: Sie müssen sich in das Nationale Verzeichnis eintragen
- Falsch: Sie sind nicht zur Eintragung in das Nationale Verzeichnis verpflichtet, wenn sie nicht vorbestraft sind
- Falsch: Sie sind nur dann zur Eintragung in das Nationale Verzeichnis verpflichtet, wenn sie nicht italienischer Staatszugehörigkeit sind
- Falsch: Sie brauchen sich nicht in das Nationale Verzeichnis einzutragen

G_3_05164: Die Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe ist Voraussetzung zur Ausübung der Tätigkeiten

- Richtig: der Sammlung und des Transports von nicht gefährlichen Sonderabfällen
- Falsch: der Sammlung und des Transports von nicht gefährlichen Sondergütern
- Falsch: des Handels und der Vermittlung von Abfällen und Gütern ohne Besitz
- Falsch: der Sammlung und des Transports von biologisch abbaubaren Produkten

G_3_05165: Die Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe ist Voraussetzung zur Ausübung der Tätigkeiten

- Richtig: der Sanierung von Standorten
- Falsch: der Sanierung von landwirtschaftlichen Grundstücken
- Falsch: ausschließlich der Sanierung durch Beseitigung von Kohlenwasserstoffen
- Falsch: ausschließlich der Sammlung und des Transports von Hausmüll

G_3_05166: Die Körperschaften und Unternehmen, die für die Tätigkeiten der Sammlung und des Transports von gefährlichen Abfällen im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eingetragen sind,

- Richtig: sind von der Pflicht zur Eintragung für die Tätigkeiten der Sammlung und des Transports der nicht gefährlichen Abfälle befreit, sofern diese letzte Tätigkeit keine Änderung der Klasse bewirkt, für die die Unternehmen eingetragen sind
- Falsch: können nie für die Tätigkeiten der Sammlung und des Transports von nicht gefährlichen Abfällen eingetragen werden
- Falsch: müssen immer auch für die Tätigkeiten der Sammlung und des Transports von nicht gefährlichen Abfällen eingetragen sein, ohne Möglichkeit, von dieser Pflicht befreit zu werden
- Falsch: unterliegen der Eintragungspflicht für irgendeine Tätigkeit der Abfallbewirtschaftung nach Wahl

G_3_05167: Unbeschadet der Bestimmungen über den internationalen Warenverkehr gestatten die Eintragungen in die Kategorien 1, 4 und 5 die Ausübung von Tätigkeiten (die keine Änderung der Kategorie, der Klasse und der Abfalltypologie bewirken, für die das Unternehmen eingetragen ist) der Kategorie

- Richtig: 6 (Unternehmen, welche nur grenzüberschreitende Transporte von Abfällen durchführen)
- Falsch: 9 - Sanierung von Standorten
- Falsch: 8 - Vermittlung und Handel von Abfällen ohne Besitz derselben
- Falsch: 10 - Sanierung von asbesthaltigen Gütern

G_3_05168: Gemäß den in Bezug auf das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe geltenden Bestimmungen sind von der Pflicht zur Eintragung in das Nationale Verzeichnis befreit:

- Richtig: die landwirtschaftlichen Unternehmer, die Ersterzeuger von Abfällen sind, für den Transport der eigenen Abfälle innerhalb der Provinz oder der Region, in der das Unternehmen seinen Sitz hat, zwecks Verbringung derselben im Rahmen des organisierten Sammelsystems
- Falsch: allgemein alle Unternehmer
- Falsch: alle landwirtschaftlichen Unternehmer, unter jeglicher Bedingung
- Falsch: die landwirtschaftlichen Unternehmer aufgrund einer spezifischen Vereinbarung mit der Präfektur

G_3_05169: Die Körperschaften und Unternehmen, die für Tätigkeiten der Sammlung und des Transports von gefährlichen Abfällen im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe

eingetragen sind, sind von der Pflicht zur Eintragung für die Tätigkeiten der Sammlung und des Transports von nicht gefährlichen Abfällen befreit,

- Richtig: sofern letztere Tätigkeit keine Änderung der Klasse, in der die Unternehmen eingetragen sind, bewirkt
- Falsch: sofern sie keine Tätigkeiten mehr für die Sammlung und den Transport von gefährlichen Abfällen durchführen
- Falsch: immer
- Falsch: nie

G_3_05170: Von der Pflicht zur Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe sind die Unternehmen befreit, die folgende Tätigkeiten durchführen:

- Richtig: Verwertung und Entsorgung von Abfällen
- Falsch: Sanierung von Standorten
- Falsch: Handlung und Vermittlung von Abfällen ohne Besitz derselben
- Falsch: Sanierung von asbesthaltigen Gütern

G_3_05171: Zu den Kategorien für die Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe gehört die Kategorie

- Richtig: 1 - Sammlung und Transport von Hausmüll
- Falsch: 3 - Sammlung und Transport von Abfällen, die für Verwertungsanlagen bestimmt sind
- Falsch: 7 - Sammlung und Transport von Schlamm
- Falsch: 11 - Sammlung und Transport von Abfällen aus Instandhaltungen

G_3_05172: Zu den Kategorien für die Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe gehört die Kategorie

- Richtig: 5 - Sammlung und Transport von gefährlichen Sonderabfällen
- Falsch: 12 - Entsorgung von gefährlichen Abfällen
- Falsch: 9 - Verwertung von Abfällen, die aus der getrennten Sammlung stammen
- Falsch: 13 - Verwertung von nicht gefährlichen Abfällen

G_3_05173: Zu den Kategorien für die Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe gehört die Kategorie

- Richtig: 8 - Vermittlung und Handel von Abfällen ohne Besitz derselben
- Falsch: 9 - Sanierung durch Beseitigung von Asbest und verschiedenen Fasern
- Falsch: 4 - Sammlung und Transport von sehr gefährlichen Sonderabfällen
- Falsch: 12 - Entsorgung von gefährlichen Abfällen

G_3_05174: Die Subjekte, die Tätigkeiten der Sammlung und des Transports von Hausmüll durchführen, tragen sich in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe

- Richtig: in Kategorie 1 und, falls es sich um Abfälle aus der Instandhaltung der öffentlichen Grünflächen handelt, in Kategorie 2-bis ein
- Falsch: ausschließlich in Kategorie 2-bis ein
- Falsch: in Kategorie 10 ein
- Falsch: in keine Kategorie ein, da für diese Art der Tätigkeit die geltenden Bestimmungen keine Pflicht zur Eintragung in das Verzeichnis vorsehen

G_3_05175: Um den Dienst der Sammlung und des Transports von Hausmüll im Auftrag einer Gemeinde durchzuführen, bedarf es der Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe

- Richtig: in Kategorie 1
- Falsch: in eine Kategorie von 7 bis 10
- Falsch: in Kategorie 8
- Falsch: soweit die Gemeinde über eine ermächtigte Deponie verfügt

G_3_05176: Ein Unternehmen, das den gewerblichen Güterkraftverkehr betreibt und Sonderabfälle transportieren möchte,

- Richtig: ist verpflichtet, sich in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe einzutragen
- Falsch: muss sich nur dann in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eintragen, wenn es sich um kontinuierliche Transporte handelt
- Falsch: braucht sich nicht in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe einzutragen, weil dieser Pflicht nur die Unternehmen unterliegen, die Hausmüll befördern
- Falsch: braucht sich nicht in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe einzutragen, weil diese Pflicht ausschließlich Betriebe betrifft, die Abfälle erzeugen

G_3_05177: Gemäß Verordnung 120/2014 über die Organisation und die Arbeitsweise des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe bezieht man sich für die Unterteilung in Klassen der Kategorien 8

- Richtig: auf die Tonnen jährlich bewirtschafteter Abfälle
- Falsch: auf die Anzahl an Fahrern, die vom Unternehmen eingesetzt werden
- Falsch: auf die Anzahl der bedienten Einwohner
- Falsch: auf den Umsatz des Unternehmens

G_3_05178: Gemäß Verordnung 120/2014 über die Organisation und die Arbeitsweise des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe ist die Kategorie 4 in Klassen unterteilt nach

- Richtig: Tonnen jährlich bewirtschafteter Abfälle
- Falsch: Anzahl der Beschäftigten
- Falsch: Ort des Rechtssitzes des Unternehmens oder der Körperschaft
- Falsch: Einzugsgebiet

G_3_05179: Gemäß Verordnung 120/2014 über die Organisation und die Arbeitsweise des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe bezieht sich die Klasse „a)“ der Kategorie 1 (Sammlung und Transport von Hausmüll) auf eine insgesamt bediente Bevölkerung von

- Richtig: gleich oder mehr als 500.000 Einwohnern
- Falsch: weniger als 5.000 Einwohnern
- Falsch: weniger als 20.000 Einwohnern und mehr oder gleich als 5.000 Einwohnern
- Falsch: weniger als 100.000 Einwohnern und mehr oder gleich als 50.000 Einwohnern

G_3_05180: Eine Körperschaft trägt sich in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe ein

- Richtig: in der Person des gesetzlichen Vertreters
- Falsch: über Bürgervereinigungen, die sie vertreten
- Falsch: in der Person der Körperschaft selbst
- Falsch: über ein Unternehmen, das die Körperschaft vertritt

G_3_05181: Gemäß Verordnung 120/2014 über die Organisation und die Arbeitsweise des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe ist die Finanzkapazität

- Richtig: durch Dokumente nachgewiesen, die die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens oder der Körperschaft belegen
- Falsch: nur nachgewiesen, wenn das Unternehmen gerade erst mit der Tätigkeit begonnen hat
- Falsch: nach 6 Monaten ab Eintragung nachgewiesen
- Falsch: nicht nachzuweisen, da sie keine Voraussetzung für die Eintragung ist

G_3_05182: Gemäß Verordnung 120/2014 über die Organisation und die Arbeitsweise des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe legt das Nationale Komitee

- Richtig: die spezifischen Kriterien, Modalitäten und Fristen für den Nachweis der technischen Eignung und der Finanzkapazität fest
- Falsch: einige Richtlinien für den Nachweis der technischen Eignung und der Finanzkapazität fest, die die Regional- und Landesektionen von Mal zu Mal aufgrund der eigenen spezifischen Merkmale des Gebietes neu definieren können
- Falsch: fest, wie jede Regional- oder Landesektion die Kriterien für den Nachweis der technischen Eignung und der Finanzkapazität zu bestimmen hat
- Falsch: die Kriterien für den Nachweis der technischen Eignung und der Finanzkapazität ausschließlich in der Person des Präsidenten des Nationalen Verzeichnisses fest

Fach: 4. Arbeitssicherheit

G_4_05183: Gemäß GVD Nr. 81/2008 verfügen die allgemeinen Grundsätze der Regelung über den Schutz der Gesundheit und der Sicherheit am Arbeitsplatz

- Richtig: die Priorität der kollektiven Schutzmaßnahmen über die individuellen Schutzmaßnahmen
- Falsch: den uneingeschränkten Einsatz von chemischen, physikalischen und biologischen Arbeitsstoffen am Arbeitsplatz
- Falsch: die vollkommene Risikobeseitigung
- Falsch: die Priorität der individuellen Schutzmaßnahmen über die kollektiven Schutzmaßnahmen

G_4_05184: Gemäß GVD Nr. 81/2008 gilt die Regelung über den Schutz der Gesundheit und der Sicherheit am Arbeitsplatz

- Richtig: für alle privaten und öffentlichen Tätigkeitsbereiche und alle Risikoarten
- Falsch: für Privatunternehmen mit mehr als 15 Arbeitern
- Falsch: für alle Staatsbetriebe
- Falsch: ausschließlich für die Beschäftigten der Ministerien

G_4_05185: Gemäß GVD Nr. 81/2008 wird im Bereich der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz die Überwachung gewöhnlich

- Richtig: vom gebietszuständigen lokalen Sanitätsbetrieb und vom nationalen Arbeitsinspektorat durchgeführt
- Falsch: vom regionalen Gesundheitsassessorat durchgeführt
- Falsch: vom allgemeinen Inspektorat des gebietszuständigen Kraftfahrzeugamtes durchgeführt
- Falsch: vom gebietszuständigen Staatsbauamt durchgeführt

G_4_05186: Gemäß GVD Nr. 81/2008 gilt im Bereich der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz als „Arbeitgeber“

- Richtig: der Inhaber des Arbeitsverhältnisses mit dem Arbeitnehmer
- Falsch: ein Subjekt, das gegen Entgelt eine Arbeitstätigkeit durchführt
- Falsch: der Leiter des Personalbüros
- Falsch: das Subjekt, das die Anweisungen umsetzt und die Arbeitstätigkeit organisiert und überwacht

G_4_05187: Gemäß GVD Nr. 81/2008 gilt für den Arbeitgeber in Betrieben mit mehr als 15 Beschäftigten:

- Richtig: Er beruft mindestens einmal pro Jahr eine periodische Sitzung ein
- Falsch: Er beruft die Arbeitnehmer ein, um über die Lohnerhöhungen zu diskutieren
- Falsch: Er teilt der Anstalt für Arbeitsschutz und -sicherheit (ISPESL) den Verlauf der Krankheiten mit
- Falsch: Er beruft die zweijährliche periodische Sitzung ein

G_4_05188: Gemäß GVD Nr. 81/2008 muss der Arbeitgeber in Bezug auf die Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz dem Sicherheitsbeauftragten rechtzeitig

- Richtig: eine Kopie des Dokuments der Risikobewertung übergeben
- Falsch: eine Kopie der Arbeitsschichten des mit dem Brandschutz beauftragten Personals übergeben
- Falsch: die INAIL- und INPS-Polizzen der Arbeitnehmer übergeben
- Falsch: den nationalen Kollektivvertrag übergeben

G_4_05189: Gemäß GVD Nr. 81/2008 gilt im Bereich der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz für den Arbeitgeber:

- Richtig: Er muss dem Betriebsarzt Informationen in Bezug auf die Art der Risiken liefern
- Falsch: Er informiert jeden betroffenen Arbeitnehmer über die Ergebnisse der Gesundheitsüberwachung
- Falsch: Er übergibt dem Arbeitnehmer anlässlich der Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine Kopie der Vorsorge- und Risikokartei
- Falsch: Er ernennt den Sicherheitsbeauftragten der Arbeitnehmer (RLS)

G_4_05190: Gemäß GVD Nr. 81/2008 gilt im Bereich der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz für den „Arbeitgeber“:

- Richtig: Er garantiert das Vorhandensein von Löschgeräten, welche für die Brandschutzklasse und die Risikostufe des Arbeitsplatzes geeignet sind
- Falsch: Er plant die Eingriffe und erteilt Anweisungen, damit sich die Arbeitnehmer auch im Falle von ernster und unmittelbarer Gefahr, die nicht vermieden werden kann, nicht vom Arbeitsplatz entfernen müssen
- Falsch: Er ernennt den Sicherheitsbeauftragten der Arbeitnehmer
- Falsch: Er ist nicht verpflichtet, im Vorhinein die Arbeitnehmer zu ernennen, welche mit der Durchführung der Maßnahmen zur Brandverhütung beauftragt sind

G_4_05191: Gemäß GVD Nr. 81/2008 liefert der „Arbeitgeber“ in Bezug auf die Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz dem Arbeitsschutzdienst

- Richtig: Informationen zur Art der Risiken, die in seinem Betrieb vorkommen
- Falsch: den Namen der Person, die mit der Risikobewertung und der Ausarbeitung des Dokuments für die Risikobewertung (DVR) beauftragt wurde
- Falsch: die Vollmacht für die Ernennung der Führungskräfte und der Vorgesetzten
- Falsch: die Namen der Arbeitnehmer, die vom Betriebsarzt für unfähig erklärt wurden, ihre Aufgaben auszuführen, und die aus berechtigtem Grund entlassen werden müssen

G_4_05192: Gemäß GVD Nr. 81/2008 gilt im Bereich der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz für die Arbeitnehmer:

- Richtig: Sie dürfen die Schutzausrüstungen nicht ohne Erlaubnis beseitigen oder ändern
- Falsch: Sie sind nicht verpflichtet, dem Arbeitgeber, der Führungskraft oder dem Vorgesetzten die Mängel der Arbeitsmittel und der persönlichen oder kollektiven Schutzausrüstungen zu melden
- Falsch: Sie können aus eigener Initiative heraus Eingriffe oder Manöver tätigen, um die Aspekte der Sicherheit am Arbeitsplatz zu verbessern
- Falsch: Sie können auch ohne Erlaubnis die persönlichen Schutzausrüstungen ändern

G_4_05193: Gemäß GVD Nr. 81/2008 gilt im Bereich der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz für den Arbeitnehmer:

- Richtig: Er nimmt an den Bildungs- und Schulungsprogrammen teil, die vom Arbeitgeber organisiert werden
- Falsch: Er plant die Gesundheitsüberwachung und berücksichtigt dabei die fortschrittlichsten wissenschaftlichen Richtlinien
- Falsch: Er führt mittels Zugang zu den Arbeitsplätzen Ermittlungen und Feststellungen in Bezug auf die Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz durch
- Falsch: Er leitet und wacht über die Beachtung der gesetzlichen Pflichten seitens der einzelnen Arbeitnehmer

G_4_05194: Gemäß GVD Nr. 81/2008 gilt im Bereich der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz für den Arbeitnehmer:

- Richtig: Er muss sich den gesundheitlichen Kontrollen unterziehen, die vom Betriebsarzt verordnet werden
- Falsch: Er trägt zur Durchführung von Studien und Forschungen über Arbeitsunfälle und mit der Arbeit zusammenhängende Krankheiten bei
- Falsch: Er wacht über die Anwendung der Gesetze über Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz
- Falsch: Er führt mittels Zugang zu den Arbeitsplätzen Ermittlungen und Feststellungen in Bezug auf die Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz durch

G_4_05195: Gemäß GVD Nr. 81/2008 gilt im Bereich der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz für den Arbeitnehmer:

- Richtig: Er ist verpflichtet, nur die in seinem Vertrag vorgesehenen Aufgaben durchzuführen
- Falsch: Er schlägt dem Arbeitgeber die Ernennung des Betriebsarztes vor
- Falsch: Er reduziert die Risiken an der Quelle
- Falsch: Er liefert dem Arbeitsschutzdienst und dem Betriebsarzt Informationen in Bezug auf die Art der im Betrieb bestehenden Risiken

G_4_05196: Gemäß GVD Nr. 81/2008 gilt im Bereich der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz für den Arbeitnehmer:

- Richtig: Er darf aus eigener Initiative heraus keine Manöver tätigen, die seine Sicherheit oder die anderer Arbeitnehmer gefährden könnten
- Falsch: Er muss sich rechtzeitig bemühen, die am Arbeitsplatz bestehenden Risiken an der Quelle zu reduzieren
- Falsch: Er besorgt im Rahmen seiner Zuständigkeit die Ausarbeitung der Schutzmaßnahmen und des Dokuments für die Risikobewertung und der Kontrollsysteme für genannte Maßnahmen
- Falsch: Er muss bei ernster und unmittelbarer Gefahr, die nicht vermieden werden kann, bis zur Ankunft der Rettung am Arbeitsplatz bleiben

G_4_05197: Gemäß GVD Nr. 81/2008 gilt im Bereich der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz für den Leiter des Arbeitsschutzdienstes:

- Richtig: Er schlägt dem Arbeitgeber die Programme für die Information und die Ausbildung der Arbeitnehmer vor
- Falsch: Er ist vom Besuch des Kurses zur Aktualisierung befreit
- Falsch: Er bleibt drei Jahre lang im Amt
- Falsch: Er muss diese Funktion in ausschließlicher und kontinuierlicher Weise nur für einen Arbeitgeber ausüben

G_4_05198: Gemäß GVD Nr. 81/2008 gilt im Bereich der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz für den Leiter des Arbeitsschutzdienstes:

- Richtig: Er muss im Rahmen seiner Zuständigkeit die Schutzmaßnahmen und die Kontrollsysteme für genannte Maßnahmen ausarbeiten
- Falsch: Er muss dem Arbeitsunfallinstitut (INAIL) die Ernennung des Erste-Hilfe-Beauftragten mitteilen
- Falsch: Ihm obliegt die Ausbildung der neu angestellten Arbeitnehmer
- Falsch: er ist im Rahmen seiner Funktionen nie strafrechtlich verfolgbar

G_4_05199: Gemäß GVD Nr. 81/2008 gilt für den Leiter des Arbeitsschutzdienstes (LASD):

- Richtig: Er koordiniert die Funktionen des Arbeitsschutzdienstes
- Falsch: Er koordiniert die Funktionen des Arbeitsschutzdienstes, wobei er seine Tätigkeiten den Entscheidungen des technischen Verantwortlichen der Abfallbewirtschaftung unterordnet
- Falsch: Er ordnet die Funktionen des Arbeitsschutzdienstes den Entscheidungen des technischen Verantwortlichen der Abfallbewirtschaftung unter
- Falsch: Er koordiniert die Funktionen des Arbeitsschutzdienstes, mit Ausnahme der Tätigkeiten für die Abfallbewirtschaftung, die dem technischen Verantwortlichen der Abfallbewirtschaftung zustehen

G_4_05200: Gemäß GVD Nr. 81/2008 gilt im Bereich der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz für den Sicherheitsbeauftragten der Arbeitnehmer:

- Richtig: Er bringt Vorschläge in Bezug auf die Vorbeugungstätigkeiten
- Falsch: Es ist seine Aufgabe, dem Arbeitgeber in der Abwicklung seiner Pflichten beizustehen und ihm dazu die erforderlichen technischen und organisatorischen Kompetenzen zu liefern
- Falsch: Er ist nicht verpflichtet, eigene Sicherheitskurse zu besuchen, weil er zum Zeitpunkt der Ernennung bereits ausgebildet ist
- Falsch: Er versammelt periodisch die Arbeitnehmer

G_4_05201: Gemäß GVD Nr. 81/2008 gilt im Bereich der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz für den Sicherheitsbeauftragten der Arbeitnehmer:

- Richtig: Er hat Zugang zu den Arbeitsplätzen, an denen sich die Arbeitsvorgänge abwickeln
- Falsch: Er schlägt die Programme für die Information und die Ausbildung der Arbeitnehmer vor
- Falsch: Er führt die Gesundheitsüberwachung durch
- Falsch: Er beruft mindestens einmal pro Jahr eine periodische Sitzung ein

G_4_05202: In Anwendung der Rechtsvorschriften im Bereich der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz gilt für den Vorgesetzten:

- Richtig: Er überprüft, dass nur jene Arbeitnehmer, die angemessene Weisungen erhalten haben, zu den Bereichen Zugang haben, in denen sie einer ernsten und spezifischen Gefahr ausgesetzt sind
- Falsch: Er führt die Gesundheitsüberwachung durch
- Falsch: Er darf ohne Genehmigung die Schutzausrüstungen, Zeichen oder Kontrollvorrichtungen weder wegschaffen noch ändern
- Falsch: Er teilt dem Überwachungsorgan die Nichterfüllungen seitens der Arbeitnehmer im Sicherheitsbereich mit

G_4_05203: In Anwendung der Rechtsvorschriften im Bereich der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz gilt für den Vorgesetzten:

- Richtig: Er wird mit einer Haftstrafe von bis zu zwei Monaten wegen nicht erfolgter Überwachung der Beachtung der gesetzlichen Pflichten seitens der einzelnen Arbeitnehmer bestraft
- Falsch: Er ist bei Nichterfüllung seiner Pflichten nicht strafrechtlich verfolgbar
- Falsch: Er ist nicht zur periodischen Weiterbildung verpflichtet, da er bereits ausgebildet ist
- Falsch: Er hat dieselben Pflichten und Verantwortungen des Arbeitgebers und der Führungskraft, da er sich um organisatorische Aufgaben und die Vorbereitung der Schutzmaßnahmen kümmern muss

G_4_05204: Laut GVD Nr. 81/2008 gilt für den Vorgesetzten:

- Richtig: Er koordiniert und überwacht die Beachtung der gesetzlichen Pflichten und der betrieblichen Anweisungen seitens der Arbeitnehmer im Bereich Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz
- Falsch: Er nimmt an den periodischen Sitzungen teil
- Falsch: Er arbeitet mit dem Arbeitgeber und dem Arbeitsschutzdienst an der Risikobewertung zusammen
- Falsch: Er organisiert die erforderlichen Beziehungen zu den öffentlichen Diensten, die für Erste-Hilfe-Leistungen, Rettung, Brandschutz und Notfallmanagement zuständig sind

G_4_05205: Gemäß GVD Nr. 81/2008 gilt im Bereich der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz für die Notfallbeauftragten:

- Richtig: Sie kümmern sich um Brandschutz, Evakuierung der Arbeitsplätze bei ernster und unmittelbarer Gefahr, Rettung, Erste-Hilfe-Leistungen
- Falsch: Sie müssen durchgehend über das Verhalten der Arbeitnehmer wachen, um Risikosituationen zu vermeiden
- Falsch: In allen Produktionsstätten müssen mindestens sieben Beauftragte vorgesehen sein
- Falsch: Sie müssen nur bei Erdbeben eingreifen

G_4_05206: Gemäß GVD Nr. 81/2008 gilt im Bereich der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz für die mit den Erste-Hilfe-Leistungen beauftragten Personen:

- Richtig: Sie dürfen den Auftrag nicht ablehnen, sofern keine gerechtfertigten und belegten Gründe vorliegen
- Falsch: Sie brauchen keine spezifische Ausbildung, weil sie bereits zum Zeitpunkt der Anstellung ausgebildet worden sind
- Falsch: Sie werden vom Leiter für Sicherheit, Vorbeugung und Schutz ernannt
- Falsch: Sie werden auf dem kürzesten Weg ernannt, auch über Telefon

G_4_05207: Gemäß GVD Nr. 81/2008 gilt im Bereich der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz für die Führungskraft:

- Richtig: Sie ermittelt und ernennt die Vorgesetzten
- Falsch: Sie ist in der Ausführung ihrer Aufgaben nicht strafrechtlich verfolgbar
- Falsch: Sie ist die Vertrauensperson des Leiters des Arbeitsschutzdienstes (LASD)
- Falsch: Sie bewertet die Förderung der Arbeitnehmer in Bezug auf ihre Leistung

G_4_05208: Gemäß GVD Nr. 81/2008 gilt für den Arbeitssicherheitsberater:

- Richtig: Er ist eine in Arbeitssicherheit spezialisierte Fachkraft, die den Arbeitgeber in seinen Aufgaben unterstützt, indem sie zur Verbreitung der Kultur der Sicherheit am Arbeitsplatz unter den Arbeitnehmern beiträgt
- Falsch: Wenn er den Ämtern der öffentlichen Verwaltung angehört, die Überwachungstätigkeiten durchführen, kann er in jeglicher Funktion überall auf dem Staatsgebiet Beratungstätigkeiten leisten
- Falsch: Er ist eine Pflichtfigur für die öffentlichen Betriebe
- Falsch: Er wird vom Sicherheitsbeauftragten der Arbeitnehmer ernannt

G_4_05209: Gemäß GVD Nr. 81/2008 gilt für die Übertragung von Befugnissen seitens des Arbeitgebers:

- Richtig: Wenn sie nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist, ist sie unter einigen Einschränkungen und Bedingungen zulässig
- Falsch: Sie betrifft nicht die Ernennung des Betriebsarztes
- Falsch: Sie betrifft unter anderem die Ernennung des LASD
- Falsch: Sie muss im Beisein von zwei Zeugen erfolgen und vertraulich bleiben

G_4_05210: Gemäß GVD Nr. 81/2008 gilt für die Übertragung von Befugnissen seitens des Arbeitgebers:

- Richtig: Sie schließt nicht die Pflicht des Arbeitgebers aus, über die korrekte Ausführung der übertragenen Aufgaben seitens des Beauftragten zu wachen
- Falsch: Sie kann auch mündlich erfolgen
- Falsch: Sie befreit den Arbeitgeber von jeglicher zivil- und strafrechtlichen Verantwortung in Verbindung mit seiner Funktion
- Falsch: Sie ist für alle Pflichten des Arbeitgebers zulässig

G_4_05211: Gemäß GVD Nr. 81/2008 ist im Bereich der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz mit „Information“ Folgendes gemeint:

- Richtig: die Gesamtheit der Tätigkeiten, welche die Vermittlung von nützlichem Wissen für die Erhebung, die Reduzierung und das Risikomanagement am Arbeitsplatz bezwecken
- Falsch: der Bildungsprozess, mit dem den Arbeitnehmern das Wissen über die Produktivität vermittelt wird
- Falsch: die Gesamtheit der Bestimmungen, mit denen die Beibehaltung der Aufmerksamkeit der Arbeitnehmer auf die Arbeitstätigkeiten gewährleistet werden soll
- Falsch: ein Beziehungsprozess, in dem zwei oder mehrere Personen eine Gesamtheit von gemeinsamen Bedeutungen aushandeln

G_4_05212: Gemäß GVD Nr. 81/2008 gilt im Bereich der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz in Bezug auf die angemessene Information und Ausbildung für Arbeitnehmer:

- Richtig: Sie gehören zu den allgemeinen Schutzmaßnahmen für die Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz
- Falsch: Sie beziehen sich nur auf die Verfahren für Erste-Hilfe-Leistungen, Brandbekämpfung und Evakuierung der Arbeitsplätze
- Falsch: Sie gehören nicht zu den allgemeinen Maßnahmen für den Schutz der Gesundheit und der Sicherheit der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz
- Falsch: Sie bestehen ausschließlich in der Pflicht zur Information über die Risiken für die Gesundheit und die Sicherheit am Arbeitsplatz, die mit der Tätigkeit des Unternehmens im Allgemeinen verbunden sind

G_4_05213: Gemäß GVD Nr. 81/2008 gilt im Bereich der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz für die Ausbildung:

- Richtig: Sie muss anlässlich eines Aufgabenwechsels erfolgen
- Falsch: Sie muss sprachlich klar formuliert sein und darf ausschließlich vom Arbeitgeber geliefert werden
- Falsch: Sie muss anlässlich des Pensionsantritts des Arbeitnehmers erfolgen
- Falsch: Sie ist für die Beförderung der Arbeitnehmer erforderlich

G_4_05214: Die europäische Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen

- Richtig: schreibt die Pflicht für die Hersteller, Importeure und nachgeschalteten Anwender vor, die in Verkehr gebrachten Stoffe und Gemische einzustufen
- Falsch: sieht keine Harmonisierung der Kriterien für die Einstufung von Stoffen und Gemischen sowie der Vorschriften für die Kennzeichnung und Verpackung gefährlicher Stoffe und Gemische vor
- Falsch: schreibt die Pflicht für die Hersteller, Produzenten von Erzeugnissen und Importeure vor, die in Verkehr gebrachten Stoffe nicht einzustufen
- Falsch: sieht den Aufbau einer Liste von Stoffen mit den jeweiligen Einstufungen und Kennzeichnungselementen vor, die nicht auf Gemeinschaftsebene harmonisiert werden, sondern dem einzelnen Mitgliedsstaat überlassen sind

G_4_05215: Laut den Daten des Zentralinstituts für Statistik (ISTAT) und des Arbeitsunfallinstituts (INAIL) stellt ein Arbeitsunfall

- Richtig: einen hohen menschlichen Preis für die Gesellschaft in Form von Opfern und Verletzten dar
- Falsch: nur ein ethisches Problem für die Allgemeinheit dar
- Falsch: nur für die Opfer und ihre Familienangehörigen einen Schaden dar
- Falsch: für die Unternehmen ausschließlich eine Unterbrechung des Produktionsprozesses dar

G_4_05216: Laut den Daten des Zentralinstituts für Statistik (ISTAT) und des Arbeitsunfallinstituts (INAIL) gilt für den Arbeitsunfall und den Verkehrsunfall:

- Richtig: Sie sind ein wirtschaftlicher Aufwand für die Gesellschaft aufgrund der vom Arbeitsunfallinstitut (INAIL) geschuldeten Arbeitsentschädigung und der Entschädigung durch die Haftpflichtversicherung
- Falsch: Sie sind keine Ereignisse, die in die Zuständigkeit des Arbeitsunfallinstituts (INAIL) fallen
- Falsch: Sie bewirken keine Entschädigung durch die Haftpflichtversicherung
- Falsch: Sie haben nie Entschädigungen seitens des Arbeitsunfallinstituts (INAIL) zur Folge

G_4_05217: Laut den Daten des Italienischen Statistikinstituts (ISTAT) und des Italienischen Automobilclubs (ACI) stellen Verkehrsunfälle

- Richtig: wegen der vom Arbeitsunfallinstitut (INAIL) geschuldeten Arbeitsentschädigung riesige soziale Kosten dar
- Falsch: aufgrund der Kosten, die der Verunglückte zu tragen hat, einen wichtigen individuellen Faktor dar
- Falsch: soziale Kosten dar, die durch die Entschädigung der Haftpflichtversicherung eingeschränkt werden
- Falsch: eine nicht relevante Ausgabenquelle für den Nationalen Gesundheitsdienst dar

G_4_05218: Laut den Daten des Italienischen Statistikinstituts (ISTAT) und des Italienischen Automobilclubs (ACI) entstehen riesige soziale Kosten durch

- Richtig: Verkehrsunfälle
- Falsch: die Instandhaltung des Fuhrparks
- Falsch: die technische Kontrolle (Hauptuntersuchung) der Fahrzeuge
- Falsch: die Prämie für die Haftpflichtversicherung

G_4_05219: Laut den Daten des Italienischen Statistikinstituts (ISTAT) und des Italienischen Automobilclubs (ACI) zu den Verkehrsunfällen ist im Laufe der Zeit eine wenn auch nur langsam fortschreitende

- Richtig: Abnahme der Sterblichkeit zu beobachten
- Falsch: Zunahme der Sterblichkeit zu beobachten
- Falsch: Zunahme des Verkaufs von Fahrzeugen zu beobachten
- Falsch: Abnahme der Eingriffe der Polizeikräfte zu beobachten

G_4_05220: Der Arbeitsunfall wird geschützt

- Richtig: vom Arbeitsunfallinstitut (INAIL) mit einer Entschädigung
- Falsch: nur von privaten Versicherungsformen, die von den Arbeitnehmern abgeschlossen werden
- Falsch: vom Nationalen Gesundheitsdienst, nur durch ärztliche Betreuung
- Falsch: von Versicherungsformen, die von den Unternehmen abgeschlossen werden

G_4_05221: Ein Arbeitsunfall, um als solcher definiert werden zu können,

- Richtig: muss durch eine gewaltsame Ursache, einen arbeitsbedingten Anlass und Arbeitsunfähigkeit gekennzeichnet sein
- Falsch: braucht nur am Arbeitsplatz einzutreten
- Falsch: muss nur eine Arbeitsunfähigkeit verursachen
- Falsch: braucht nur einer gewaltsamen Ursache zuzuordnen sein

G_4_05222: Der Arbeitsunfall wird geschützt durch

- Richtig: eine Entschädigung seitens des Arbeitsunfallinstitutes (INAIL)
- Falsch: eine Lohnerhöhung
- Falsch: eine Entschädigung seitens des Arbeitgebers
- Falsch: Zusatzurlaub, der vom Arbeitsunfallinstitut (INAIL) bezahlt wird

G_4_05223: Im Bereich der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz wird mit dem Begriff „Beinahunfall“ oder „near miss“ Folgendes bezeichnet:

- Richtig: das Ereignis, das einen Unfall oder einen Arbeitsunfall hätte verursachen können, bei dem die Arbeitnehmer jedoch nicht verletzt wurden
- Falsch: das Ereignis oder die Situation, die einen Unfall oder einen Arbeitsunfall verursacht hat
- Falsch: der Unfall, bei dem Ausrüstungen und Umgebungen beschädigt wurden, die Arbeitnehmer jedoch unverletzt geblieben sind
- Falsch: der Unfall, in dem ein Arbeitnehmer verunglückt ist oder Ausrüstungen und Umgebungen beschädigt wurden

G_4_05224: Im Bereich der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz ermöglicht das Management der „Beinahunfälle“ oder „near miss“,

- Richtig: angemessene Korrektur- und Vorbeugemaßnahmen zu ermitteln und anzuwenden
- Falsch: alle Arten von Unfällen zu katalogisieren, die am Arbeitsplatz aufgetreten sind
- Falsch: Nichtkonformitäten oder organisatorische, technische, verfahrens- oder verhaltensbezogene Probleme zu bewerten, die auf die Unfälle folgen
- Falsch: den Kommunikationsfluss seitens der Arbeitnehmer als aktiven Teil des Prozesses zu vermeiden

G_4_05225: Das Risiko zu bewerten bedeutet,

- Richtig: die Schwere des Schadens und die Wahrscheinlichkeit zu bewerten, dass der Schaden eintreten kann
- Falsch: die Schwere des Schadens, aber nicht die Wahrscheinlichkeit, dass dieser eintreten kann, zu bewerten
- Falsch: ausschließlich die Wahrscheinlichkeit zu bewerten, dass ein Schaden eintreten kann
- Falsch: die Wahrscheinlichkeit zu bewerten, dass ein bestimmter Schaden nicht eintreten kann

Fach: 5. Umweltzertifikate (EMAS, Ecolabel, ...)

G_5_05226: Die Norm UNI EN ISO 14001 ist eine

- Richtig: fakultative Norm für Umweltmanagementsysteme
- Falsch: Pflichtnorm für Sicherheitsmanagementsysteme
- Falsch: Norm für Datensicherheit
- Falsch: Norm für Qualitätsmanagementsysteme

G_5_05227: Die Aspekte der nachhaltigen Entwicklung sind

- Richtig: wirtschaftlich, sozial, umweltbezogen
- Falsch: nur wirtschaftlich und umweltbezogen
- Falsch: nur umweltbezogen
- Falsch: nur sozial und wirtschaftlich

G_5_05228: Die Norm UNI EN ISO 14001:2015 ist

- Richtig: ein Bezugsstandard für Umweltmanagementsysteme, der für jede Organisation angewendet werden kann
- Falsch: ein Leitfaden für die Abfallbewirtschaftung
- Falsch: eine Pflichtnorm nur für Dienstleistungsbetriebe
- Falsch: ein Leitfaden nur für Metallbauunternehmen

G_5_05229: Das Umweltzeichen ECOLABEL ist

- Richtig: ein Qualitätszeichen für umweltverträgliche Produkte und Dienste
- Falsch: eine Etikette, nur für Lebensmittelprodukte
- Falsch: ein amerikanisches Qualitätszeichen
- Falsch: ein Zertifikat des Umweltmanagementsystems im Einvernehmen mit der UNI EN ISO 14001

G_5_05230: Die Norm UNI EN ISO 14001 ist

- Richtig: eine freiwillige Norm, welche die Voraussetzungen eines Umweltmanagementsystems regelt, um die vom Unternehmen erzeugten Auswirkungen auf die Umwelt auf ein Mindestmaß zu reduzieren und zu kontrollieren
- Falsch: eine verpflichtende Voraussetzung für die Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe
- Falsch: eine verpflichtende Norm, welche die Voraussetzungen eines Umweltmanagementsystems regelt, um die vom Unternehmen erzeugten Auswirkungen auf die Umwelt auf ein Mindestmaß zu reduzieren und zu kontrollieren
- Falsch: eine freiwillige Norm, welche die Voraussetzungen eines Qualitätsmanagementsystems regelt, um die Qualität des Produktes und die Zufriedenheit des Kunden zu gewährleisten

G_5_05231: Gemäß UNI EN ISO 14001:2015 besteht die Funktion des zertifizierenden Organs darin,

- Richtig: die Konformität und die Wirksamkeit des Managementsystems in Hinblick auf die Bezugsnorm zu überprüfen
- Falsch: an der Überprüfung der Geschäftsleitung teilzunehmen
- Falsch: Beratungen zu Umweltthemen durchzuführen
- Falsch: interne Audits durchzuführen

G_5_05232: Die Arten von Bemerkungen, die ein Auditbericht enthalten kann, sind

- Richtig: größere Nichtkonformitäten, kleinere Nichtkonformitäten, Empfehlungen und Anmerkungen
- Falsch: nur kleinere Nichtkonformitäten
- Falsch: nur größere und kleinere Nichtkonformitäten
- Falsch: nur größere Nichtkonformitäten

G_5_05233: Die Abkürzung EMAS steht für

- Richtig: Eco-Management and Audit Scheme
- Falsch: Environment Matrix Analysis Schedule
- Falsch: European Management Assessment Scheme
- Falsch: Ecology Manufacturing Assessment Standard

G_5_05234: Dem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS)

- Richtig: können freiwillig die Organisationen sowohl mit Sitz im EU-Gebiet als auch außerhalb freiwillig beitreten
- Falsch: müssen alle öffentlichen Organisationen beitreten
- Falsch: dürfen keine öffentlichen Organisationen beitreten
- Falsch: müssen alle Organisationen mit Sitz im EU-Gebiet beitreten

G_5_05235: Die Organisationen, die sich im EMAS registrieren möchten, müssen folgendes Dokument erstellen:

- Richtig: Umwelterklärung
- Falsch: Umweltbericht
- Falsch: Umweltreport
- Falsch: Umweltbelastung

G_5_05236: Die EMAS-Verordnung erfordert

- Richtig: eine anfängliche Umweltanalyse
- Falsch: nur für Privatunternehmen eine anfängliche Umweltanalyse
- Falsch: kein besonderes Verfahren
- Falsch: nur für öffentliche Unternehmen eine anfängliche Umweltanalyse

G_5_05237: Die EMAS-Verordnung sieht vor, dass die Umwelterklärung

- Richtig: validiert wird, d. h. es bedarf der Bestätigung seitens des Umweltgutachters, der die Überprüfung durchgeführt hat
- Falsch: vom Umweltgutachter geschrieben wird, der die Überprüfung durchführt
- Falsch: nicht validiert wird, da es sich um eine Eigenbescheinigung handelt
- Falsch: nicht validiert wird

G_5_05238: In Italien ist folgendes Organ für die EMAS-Registrierungen zuständig:

- Richtig: der Fachministerausschuss für Umweltzeichen und Ökoaudits
- Falsch: die Gemeinde
- Falsch: die Provinz
- Falsch: die Region

G_5_05239: Gemäß der EMAS-Verordnung ist eine „interne Umweltbetriebsprüfung“ eine

- Richtig: systematische, dokumentierte, periodische und objektive Bewertung der Umweltleistung einer Organisation, des Managementsystems und der Verfahren zum Schutz der Umwelt
- Falsch: von Accredia durchgeführte Bewertung
- Falsch: Inspektion durch den EMAS-Umweltgutachter
- Falsch: genaue geografische Lage, unter der Managementkontrolle einer Organisation

G_5_05240: Im Einklang mit dem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) muss die Umwelterklärung validiert werden vom

- Richtig: Umweltgutachter
- Falsch: Leiter des Qualitätsmanagementsystems
- Falsch: LASD
- Falsch: geschäftsführenden Verwalter

G_5_05241: Die Organisationen, die dem EMAS beitreten, müssen

- Richtig: eine Umwelterklärung erstellen
- Falsch: die Datensicherheitsrichtlinien erstellen
- Falsch: ein Sicherheitsmanagementsystem gemäß ISO 45001 implementieren
- Falsch: ein Qualitätsmanagementsystem gemäß ISO 9001 implementieren

G_5_05242: Mit „interner Umweltbetriebsprüfung“ ist eine systematische, dokumentierte, periodische und objektive Bewertung

- Richtig: der Umweltleistung einer Organisation, des Managementsystems und der Verfahren zum Schutz der Umwelt gemeint
- Falsch: nur der Prozesse gemeint, die für den Umweltschutz bestimmt sind, das Managementsystem ausgenommen
- Falsch: nur des Managementsystems gemeint
- Falsch: nur der Umweltleistung einer Organisation gemeint

G_5_05243: Die Umweltkriterien für die Zuweisung des EU-Umweltzeichens

- Richtig: beruhen auf der Bewertung der wichtigsten Umweltauswirkungen (wie die Auswirkungen auf den Klimawandel, Auswirkungen auf Natur und Artenvielfalt, Energie- und Ressourcenverbrauch, Abfallerzeugung)
- Falsch: werden von jedem einzelnen Mitgliedsstaat festgelegt
- Falsch: betreffen nur Dienstleistungen und niemals Konsumprodukte
- Falsch: werden vom Europäischen Parlament festgelegt

G_5_05244: Die Vergabe des Umweltzeichens erfolgt

- Richtig: auf Anfrage des interessierten Erzeugers an die zuständigen Stellen, nach Prüfung der Einhaltung der europäischen ökologischen Voraussetzungen und Kriterien und nachfolgendem Abschluss des Vertrages mit den Bedingungen für die Verwendung des Zeichens
- Falsch: automatisch für alle Erzeuger von Gütern, die auf spezifische Kategorien zurückgeführt werden können, welche von der Verordnung Nr. 66/2010 des Parlaments und des Rates definiert sind
- Falsch: über einen Vertrag, der nach der Verhandlung zwischen dem interessierten Erzeuger und der zuständigen Stelle unterzeichnet wird und in dem von Mal zu Mal die Bedingungen für die Verwendung und die Anbringung des Zeichens, die Dauer, die Bedingungen für die Erneuerung, die Umweltkriterien für die Vergabe festgelegt werden
- Falsch: nachdem der interessierte Erzeuger ein spezifisches Online-Formular ausgefüllt hat, das als Eigenerklärung die Prüfung der Einhaltung der europäischen ökologischen Anforderungen und Kriterien verhindert und automatisch das Recht auf Verwendung des Zeichens gewährt